

Heft 51/52 (Seite 2625-2688) 11. Jahrgang / 20./27. Dezember 1941

Ausgabe A

Eingegang
29. DEZ. 1941
Dr. Wolfgang S
Rechtsanwa

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 85. — Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 566. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 742 42, für Anzeigebeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 451 75.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

	Seite
Die Technik des Staates. Von Reichsleiter RMin. Dr. Hans Frank	2625
Grundsätzliches zur Ministerratsverordnung über das Strafrecht gegen Polen und Juden. Von Dr. Roland Freisler	2629
Das Eisene Sparen. Von Oberamtsrichter Dr. Sigmar Sebode	2634
Betriebsanlage-Guthaben. Von RA. u. Notar Dr. Delbrück	2641
Die Kapitalberichtigung nach der Dividendenabgabeverordnung und deren Heranziehung zu einer Pauschsteuer. Von RegR. Lemberg	2643
Beschränkung von Gewinnausschüttungen und Kapitalberichtigung bei den nicht börsenmäßig gehandelten Kapitalgesellschaften. Von RA. Dr. Hans Joachim Veith	2648

Blick in die Zeit

Aus dem Generalgouvernement, Belgien, Frankreich, Elsaß und Serbien	2650
---	------

Rechtspolitik und Praxis

Warenbeschaffungs-Guthaben (WBG.) Von RA. Dr. Delbrück	2651
Die Einheitsstrafe gemäß § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs v. 4. Sept. 1941. Von StA. Dr. Thiemann	2651
Steuerliche Vergünstigungen und gerichtliche Gebührenfreiheit bei Inanspruchnahme einer Kapitalabfindung aus Militärversorgungsgesetzen. Von ORegR. Köster	2652
Berichtigung	2653

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Gau Halle-Merseburg	2653
Gau Baden	2653
Aufbau im Osten	2653

Schrifttum

Wilhelm Stuckart, Werner Best, Reinhard Höhn, Gerhard Klopfer u. Rudolf Lehmann: Reich, Volksordnung, Lebensraum (Reuß)	2653
Petersen: Taschenkalender für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte 1942	2655
onrad Böttcher, Heinz Meilicke und Friedrich Silcher: Dividendenabgabeverordnung (Dietrich)	2655

Arthur Brand: Die Reichsdienststrafordnung (Reuß)	2655
Georg Roerber: Arbeitsrechtliche Filmvorschriften (Siebert)	2656
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	2656
Köbler: Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz	2656
Aus Zeitschriften	2656

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 67 Abs. 4 StGB. Beginn der Verjährung. Straffreiheitsgesetze sind nur anwendbar, wenn nicht nur das schuldhaft Verhalten des Täters, sondern auch die von ihm gewollten Folgen vor dem Stichtag des Gesetzes liegen. RG.: DR. 1941, 2657 Nr. 1

§ 74 StGB.; Gnadenerlaß v. 1. Sept. 1939. Beim Zusammentreffen einer beim Inkrafttreten des Gnadenerlasses bereits rechtskräftigen Strafe von sechs Monaten Gefängnis mit Strafen, die in anderen, in diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren erst zu erwarten waren, ist die Frage, ob und inwieweit Erlaß bzw. Niederschlagung eingetreten ist, getrennt zu prüfen. RG.: DR. 1941, 2658 Nr. 2

§ 79 StGB. Es ist unzulässig, eine Gesamtstrafe aus Urteilen deutscher Gerichte und Urteilen von Protektorsgerichten zu bilden. RG.: DR. 1941, 2658 Nr. 3

§§ 123, 139 a, 330 c, 340, 359 StGB.

Ein Straßenbahnschaffner im Dienst des öffentlichen Verkehrsunternehmens einer Stadt hat die Stellung eines Beamten im strafrechtlichen Sinn.

Hausfriedensbruch kann auch durch widerrechtliches Eindringen in einen Straßenbahnwagen begangen werden oder durch unbefugtes Verweilen in Wagen trotz der Aufforderung des Berechtigten zum Verlassen.

Als Verkehrsunfall i. S. § 139 a StGB. ist jedes Ereignis anzusehen, das mit dem Verkehr und seinen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und zur Verletzung eines Menschen oder zur Beschädigung einer Sache geführt hat. Der Sturz eines Fahrgastes aus der fahrenden Straßenbahn ist ein Verkehrsunfall i. S. § 139 a StGB. auch dann, wenn er von einem anderen vorsätzlich herbeigeführt worden ist. RG.: DR. 1941, 2658 Nr. 4 (Bruns)

§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. betrifft nicht nur Lehrpersonen an Schulanstalten, sondern das Lehrer-Schülerverhältnis kann sich in allen Berufszweigen entwickeln, wo Kenntnisse irgendwelcher Art an Lernende vermittelt werden. RG.: DR. 1941, 2661 Nr. 5

§ 185 StGB. Ein Jude kann nicht den gleichen Ehrenschutz genießen wie ein Reichsbürger. I. G. Halle: DR. 1941, 2662 Nr. 6

§ 263 StGB.; § 24 EisenVerkO. v. 8. Sept. 1938 gibt dem Reisenden, der einen Fahrtausweis nicht zur Fahrt benutzt hat, einen Rechtsanspruch auf Zurückerstattung des Fahrpreises. Diese Rechtslage hindert nicht die Annahme einer Vermögensbeschädigung der Reichsbahn, wenn jemand eine bisher unbenutzte durch Zeitablauf ungültig gewordene Fahrkarte benutzt. RG.: DR. 1941, 2663 Nr. 7 (Bockelmann)

§ 264 a StGB. Der Begriff des geringwertigen Gegenstandes i. S. des § 264 a StGB. ist der gleiche wie in § 248 a StGB. RG.: DR. 1941, 2665 Nr. 8

§§ 267 bis 270 StGB. Zeitstempel, die mit Hilfe oder unter Kontrolle eines Uhrwerks angebracht sind, stellen Urkunden dar. RG.: DR. 1941, 2665 Nr. 9 (Mezger)

§ 268 StGB. Die auf den Namen des Bezugsberechtigten ausgefüllte Fettkarte ist eine öffentliche Urkunde.

§ 37 MilStGB. Rangverlust auch bei Verurteilung von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes. RG.: DR. 1941, 2666 Nr. 10

§ 1 Abs. 1 KWVO. Zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören auch solche Gegenstände, die nicht dem Bezugsscheinzwang unterliegen. RG.: DR. 1941, 2667 Nr. 11

§ 8 VO. zur Durchführung der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541) muß auf alle Verurteilungen zu Freiheitsstrafe nach dem Inkrafttreten der VO. Anwendung finden; die Aussetzung der Vollstreckung im Urteil ist also nicht mehr möglich, es sei denn in dem in § 8 vorgesehenen Ausnahmefall. RG.: DR. 1941, 2667 Nr. 12 (Schmidt-Leichner)

§§ 1, 2 VerbrReglStVO. Schwarzschlachtung. Strafzumessung. AG. Cottbus: DR. 1941, 2669 Nr. 13

§ 2 a StGB.; §§ 59 und 69 Abs. 1 Nr. 6 DevG. 1938; §§ 5 und 6 VO. über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung usw. in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten v. 17. Nov. 1939. Weder im DevG. noch in der VO. vom 17. Nov. 1939 über die Devisenbewirtschaftung in den eingegliederten Ostgebieten ist eine rückwirkende Kraft der strafrechtlichen Bestimmungen vorgesehen oder den Devisenstellen das Recht verliehen, Anordnungen mit rückwirkender Kraft zu erlassen. RG.: DR. 1941, 2670 Nr. 14 (Schumacher)

Bei den in den Reichsgauen der Ostmark geltenden reichsrechtlichen Strafvorschriften kommt nach der VO. über die Zuständigkeit der Straegerichte in den Reichsgauen der Ostmark v. 20. März 1941 auch den nur mit

(Fortsetzung Seite 10)



F  **Die Patent FILTER Zigarette**

FILTER-ZIGARETTE

**Geläuterter Rauch
Reiner Genuß**

48

Dr. Atzler
Fernunterricht
zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)
Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

SEIT 25 JAHREN

**Heumann
Lindmühl**

**VIELSEITIG IN ZUSAMMENSETZUNG
UND WIRKUNG**

IN APOTHEKEN ERHÄLTlich

IM KAMPF UM DEN SIEG AUCH
DEIN OPFER FÜR DEUTSCHLAND.

Seit 25 Jahren

Togal
TABLETTEN

hervorragend bewährt bei
**Rheuma · Gicht
Neuralgien
Erkältungs-
Krankheiten**



POSTAGE  **MAURITIUS**
**Briefmarken-
Versteigerung**
(Freiwillig)
12. bis 17. Januar 1942

Deutsche Kolonien · Altdeutschland
Europa-Übersee · hervorragende Sammlungen

Der illustrierte Katalog steht ernstem Interessenten gegen Standesangabe
kostenlos zur Verfügung.

Edgar Mohrmann & Co. · Inh. Edgar Mohrmann
vereidigter und öffentlich bestellter Briefmarkenversteigerer für das Gebiet
der Hansestadt Hamburg.
Hamburg 1, Speersort 6 · Tel. 33 40 83/84 · Gegenüber dem Pressehaus

Schreibmaschinenarbeiten, Abschriften
übernimmt Frau Anna Zander, Borgs-
dorf b. Berlin, Hohenneuendorfer Weg 21.

Das Fern-Repetitorium
Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und
Universitätsexamen.
Rechtsanwalt Foth,
Berlin N 20, Behmstraße 1

**Küezschrift,
Maschineschreiben,**
individuell, erfolgssicher: 17 02 72
Studienrat Langer, Berlin SW 68
Oranienstr. 114

Amtstrachten
 für Juristen u. Justizbeamte
nach den neuen Vorschriften
— Hoheitszeichen —
empfiehlt zu billigen Preisen.
Muster u. Preise kostenlos.
Teilzahlung gestattet.
H. BECK
BERLIN SO 36
Dresdener Str. 127
(U - Bahn Kottbusser Tor).
Fernruf: 61 33 91.

Rechtswahrer!
Gewissenhafte Erledigung von
Ermittlungen, Beobachtungen
und Auskünften durch
**DETEKTIV
GRAEGER**
Berlin W 9 Potsdamer Str. 1
Fernspr. 21 2333

Werdet Mitglied der NSD

• DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI •
v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel. 91 09 00
• DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI •

Kopfschmerzen
Rheumatismus
Ischias
Gicht



Rasch verklingend wie ein Horn
schwindet Schmerz durch

Melabon

Original-Gemälde
alter und neuer Meister finden
Sie in großer Auswahl in

Pepeters

Gemälde-Handlung
Berlin, Leipziger Straße 103
Ecke Friedrichstraße

Ankauf — Verkauf

Roben u. Barette



anerkannt gut, preiswert
und schnell, nach Maß u.
vom Lager, Katenzahlun-
gen gefertigt, von der
betannt leistungsfähigen

Spezialfirma

G. E. Eggert

Milchhausen Thür. 203

Deutsche

Buchhändler-Vereinigung

Leipzig C 1, Gutenbergplatz 9

Ostern und Michaels Jahreskurie, auch
für Ausländer. Lehrplan d. d. Verwalt.

Bestellen Sie frühzeitig
als Weihnachtsgeschenk:

**7 fesselnde Romane
aus Zeit und Gegenwart**

Bagdadbahn 1893, Roman einer
Diplomat. Intrige — Edith Kirk-
land, Bekenntn. ein. glückl. Frau
— Winston Churchill, ganz priv. —
Katharina II, Geh. Lebens- u. Re-
gierungsgesch. — Wilhelmstr. 76,
Aus d. Leb. eines Geheimr. — Ga-
lante Abent. d. Kapit. Friedrich
(Der deutsche Casanova) — Rinal-
do Rinaldini, Liebsch. u. Abent.
Sof. Lieferung aller 7 Bücher (m.
3300 S. Umf., teils künstl. illustr.,
eleg. geb., m. mehrfarb. Schutz-
umschl.) zu nur RM. 29.50 (ein-
schl. Versandspes.) Auf Wunsch
in 5 Monatsr.; 1. Rate b. Lief. Erf.
Ort Stuttgart. Versandbuchhdlg.

Karl P. Geuter

Stuttgart 449, Postf. 870



*Ich wollte Ihnen verraten
was Hanewacker ist!*

Hanewacker ist ein ganz besonderer Tabak. Ein
Tabak, den man nicht raucht, sondern genießt. Ein
kleines Stück Hanewacker im Munde verschafft Freude
und Anregung. Das kommt daher, weil Hanewacker
aus bestem Tabak und wundervollen Fruchtsäften her-
gestellt wird. Fragen Sie einmal Ihren Tabak-
händler nach Hanewacker!

*Wie Hanewacker aussieht,
das sage ich Ihnen noch.*

Hanewacker

Ein Genuß-auch für Sie!

Efasit

TINKTUR



**Hühneraugen,
Hornhaut,
Schwielen!**

Weg damit! Zur Beseitigung ist die hoch-
wirksame Efasit-Hühneraugen-Tinktur
richtig. Preis 75 Pfg.

Für müde und überan-
strengte Füße Efasit-Fuß-
bad, Efasit-Creme und
Efasit-Puder.



In Apotheken, Drogerien u. Fachgeschäften erhältl.

Zinsser

Rheuma-Tee

einfach Paket RM. 1.40
verstärkt Paket RM. 2.—



Zinsser verstärkte
Tees werden nach
zwei Deutschen
Reichspatenten
hergestellt.

Zinsser-Tees werden in den
meisten Apotheken geführt
oder besorgt.

Zinsser
Leipzig

DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. ge-
wissenhafteste Arbeit / Keine Vor-
schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz. Fernspr.: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 40

Für Briefmarkensammler



Sabeff Post über 1000 Angebote
gratis! Neuheiten billigst! 500
versch. Oesterreich zu RM 15.80
durchschnittl. 3 Pf. pro Stück /
Slowakei 50 versch. 5.80 / Ungarn
300 versch. 13.80 / 300 versch. Polen 15.—
versch. Oesterreich 175.— / 325 versch.
Rumänien 12.50 / 705 versch. Oesterreich
65.— / 100 versch. Alt-Rußland 7.80
535 versch. Rumänien 125.— / 435 versch.
Rumänien 45.— / Luxemburg 16 Werte
kompl. 20.—. Porto extra 54 Pf. Werte
voraus. Konto Leipzig 54484.

**Briefmarkenhaus Sabeff,
Wien IX/71.**

**WALTER BEHRENS
BRAUNSCHWEIG**
Briefmarkenhandlg.



Werbelchr. kollektf. an-
kauf von Sammlungen

DOKTOR jur., rer. pol. sowie
Diplom.-Volkswirt.

Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvor-
bereitung. Dr. jur. Stegmüller,
Innsbruck, Bürgerstraße 21, part.
Prospekte. Beste Referenzen von Per-
sönlichkeiten aus dem Berufsleben.

Kennen Sie

*die besonderen Vorteile, die Ihnen die große
Schutzgemeinschaft der Deutschen Beamten bietet?*

Sie zählt mehr als 865 000 Versicherte — ausschließlich Beamte, Berufssoldaten,
Erzieher und deren Familienangehörige.

Fordern Sie unsere Druckschriften, wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich.

Deutsche Beamten-Krankenversicherung

V. a. G. Sitz Koblenz a. Rhein

Kaiser-Friedrich-Straße 15-19



Kladderadatsch

Selt 1848

die politisch-satirische Wochenschrift
Ein Spiegelbild der deutschen Geschichte
und des Weltgeschehens

Erscheint jeden Donnerstag. Einzelheft 30 Pfennig.
Regelmäßiger Bezug vierteljährlich RM 3.60 zuzüglich Zustellgebühr.
Zu bestellen durch den Buch- und Zeitschriftenhandel,
durch die Post oder durch den Verlag.



STEINIGER-VERLAGE BERLIN SW 68



Sie suchen
ein
Weihnachts-
geschenk?

Das Postspargbuch ist als Geschenk stets willkommen!
Jedes Postamt stellt Postspargbücher aus. Die Zustellung des
Postspargbuchs übernimmt die Post. Auf Wunsch wird der
Empfänger des Postspargbuchs benachrichtigt, wer das Post-
spargbuch gespendet hat.



Die konkrete Ordnung des Betriebes

von

Dr. Reuß und Prof. Dr. Wolfgang Siebert
Schriften zum Arbeitsrecht, Reihe A, Bd. 7
Herausgeber: Prof. Dr. Wolfgang Siebert

In der jüngsten Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts ist mehrfach ausgesprochen worden, daß auf Grund einer „konkreten Ordnung“ im Sinne einer tatsächlichen Übung im Betrieb Rechtsansprüche der Gefolgschaftsmitglieder entstehen können, auch wenn entsprechende Gesetzes-, Tarifordnungs- oder Betriebsordnungsbestimmungen oder einzelvertragliche Abreden fehlen. In zwei selbständigen Beiträgen bringen die Verfasser eine eingehende Untersuchung dieses umstrittenen und für die Praxis sehr bedeutsamen Fragenbereichs. Die „konkrete Ordnung“ im Sinne einer neuen, besonderen Rechtsquelle wird als überflüssig erwiesen, indem eine klare Stufenfolge der Wirkungen der Betriebsgemeinschaft und der Treu- und Fürsorgepflicht entwickelt und ein umfassender Überblick über die Entstehungsgründe für Rechtsansprüche auf zusätzliche soziale Leistungen und über die Eigenart dieser Ansprüche gegeben wird. 128 Seiten. Kartonierte 4.50 RM.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H./BERLIN/LEIPZIG/WIEN

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Gerichtskostengesetz

nebst einschlägigen Nebengesetzen

mit Erläuterungen, Hinweisen auf gerichtliche
Entscheidungen und Verwaltungsbestimmungen
sowie Gebührentabellen

Bearbeitet von

Wilhelm Biermann

Regierungsrat im Reichsjustizministerium
und

Paul Wederer

Justizoberinspektor im Reichsjustizministerium

Umfang 288 Seiten / Preis in Ganzleinen geb. RM 7,50

Vorzugspreis f. d. Justizverwaltung u. d. Beamte: RM 6.-

... Es ist also eine reichhaltige, auf die Zwecke der Benutzung durch den Praktiker bedachte Sammlung, deren Benutzbarkeit durch ein ausführliches alphabetisches Sachverzeichnis noch erleichtert wird. Der besondere Vorzug des erläuternden Teils fällt äußerlich wie inhaltlich sofort in die Augen: Die äußere Anordnung ist besonders klar und übersichtlich gestaltet, die allzu umfangreiche Text vermieden und daher insofern bereits eine rasche Orientierung über den Zweck der jeweiligen Gesetzesbestimmung und ihre maßgebliche Auslegung ermöglicht. Dem entspricht auch inhaltlich die Fassung der Erläuterungen, die sich durch erfreuliche Klarheit, ohne jede Weltfremdsichtigkeit auszeichnen.

Daß die Verfasser nicht etwa kritiklos sich gerade bei einen oder anderen in der Praxis streitigen Ansicht anschließen, beweist eine Reihe von Beispielen. Sie verdienen deshalb besonders hervorgehoben zu werden, weil vielleicht die Stellungnahme dieses neuen Kommentars dazu beiträgt, die bisher in der Rechtsprechung fast hoffnungslos streitigen Fragen beschleunigt einer einheitlichen Lösung zuzuführen...

RGZ. Dr. Gaebcke, Berlin, „Juristische Wochenschrift“ Heft 3/1939



R. v. Decker's Verlag, G. Schenck

Berlin W 15

Schriften zum Arbeitsrecht

Herausgeber: Prof. Dr. Wolfgang Siebert
Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin

Reihe B: Ausländisches Arbeitsrecht

Band 1

Der Tarifvertrag in der faschistischen Arbeitsverfassung

von

Dr. jur. Anneliese Cüny

168 Seiten. Kartoniert RM. 6.60

Die Arbeit stellt einen Vergleich der wichtigsten Fragen des italienischen und des deutschen Arbeitsrechts dar. Dabei erschien es zweckmäßig, weniger die beiden Arbeitsverfassungen im ganzen gegenüberzustellen als durch die vertiefte Darstellung einer für die italienische Arbeitsverfassung besonders charakteristischen Rechtseinrichtung die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der italienischen Arbeitsverfassung und der deutschen Arbeitsordnung herauszuarbeiten.



Band 2

Die Arbeitsbedingungen im französischen Arbeitsrecht

von

Dr. jur. Marie Luise Hilger

224 Seiten. Kartoniert RM. 8.40

Die Arbeit hat die Gestaltung der Arbeitsbedingungen in der französischen Arbeitsverfassung zum Thema. Sie will aufzeigen, welches die in der französischen Arbeitsverfassung maßgebenden Kräfte sind und welche Regeln ihren Einfluß bestimmen. Zwei Hauptfragen treten immer wieder zutage: 1. Wie der Staat unmittelbar eingreifen kann, ohne gegen die Freiheitsrechte der Staatsbürger zu verstoßen. 2. Der Einfluß der Berufsverbände und ihre Stellung im Staat. Beide Fragen werden in diesem Buch wiederholt behandelt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Wer mit Notariatsrecht befaßt ist, muß dieses Werk besitzen. (RVerwalt.-Bl.)

Reichsnotarordnung

der bekannte Standardkommentar

herausgegeben auf Veranlassung der Reichsnotarkammer

von

Dr. Seybold

Notar

Jörnig

AG.-Rat im RJM.

Dr. Lemmens

Notar, Geschäftsführer
d. RNotarkammer

Mit einem Geleitwort des Präs. der RNotarkammer,
Justizrat Wolpers

2. neubearbeitete, stark erweiterte Auflage. „Klar und erschöpfend sind das Grundgesetz des Notariats, die Ausführungsverordnungen und die Dienstordnung für Notare erläutert. Alle weiteren den Notar betreffenden Vorschriften und Erlasse sind abgedruckt. Die seit dem Inkrafttreten der Reichsnotarordnung bei der Justizverwaltung, der Standesvertretung und in der Praxis des Notars gesammelten Erfahrungen und auch Rechtsprechung und Schrifttum sind bis in die neueste Zeit umfassend berücksichtigt. Auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt, geben die Erläuterungen einen

**lückenlosen treffenden Überblick über
das gesamte Gebiet des Notariatsrechts.**

Neben den Fragen des Notariatsrechts sind in weitem Maße auch Fragen des materiellen Rechts erörtert. Die Stellungnahme zu den einzelnen Fragen ist in hohem Maße wirklichkeitsnah und trägt — das soll hervorgehoben werden — dem Bedürfnis der Praxis vollauf Rechnung. Von besonderem Wert ist das Erläuterungsbuch auch für die zum Reich neu hinzugekommenen Gebiete. So gehört das Buch mehr denn je zum wichtigsten Rüstzeug des deutschen Notars und wird auch die Justizbehörden wertvoll unterstützen.“ (Dte. Justiz)

458 Seiten 8°, Leinen 11.50 RM.

W. Moefer Buchhandlung
Leipzig

Verlag Franz Vahlen
Berlin

Zwei Werke des stellvertretenden Leiters im Hauptamt für Gnadensachen der Kanzlei des Führers der NSDAP.

Ministerialrat Wolfgang Menschell

DAS GESAMTE DEUTSCHE GNADENRECHT

nebst verwandten Gebieten

„Das Werk enthält alle irgendwie bedeutsamen Vorschriften über die Grundlagen des Gnadensrechts, die Einzelvorschriften über das Gnadensrecht in Strafsachen (auch Steuer-, Polizei-, Ordnungsstrafen), in Dienst- und Ehrengerichtssachen aller Art, die Straffreiheitsgesetze seit 1934, das Gnadensrecht der Wehrmacht, der SS, der Polizei, der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie die Maßnahmen zur Rückgliederung Straffälliger in den Arbeitsprozeß. Allen, die sich mit der Bearbeitung von Gnadensachen befassen, erleichtert das Buch durch seine Übersichtlichkeit und Vollständigkeit die Arbeit ganz wesentlich.“ (Aus „Reichsverwaltungsblatt“)

4. Auflage. 650 Seiten. Geb. RM 12.90 einschl. Nachtrag

DAS GNADENGESUCH

Gemeinverständliche Einführung in das deutsche
Gnadensrecht sowie das Recht des Strafregisters
und der polizeilichen Führungszeugnisse

Das Buch ist offensichtlich aus reichen praktischen Erfahrungen heraus gestaltet und bringt alle wesentlichen Fragen, die jemanden, der ein Gnadengesuch stellen will, angehen. Es wird für die Dienststellen der Partei sowie für die Justizbehörden insofern gute Dienste tun, als es dazu beitragen wird, weiteste Kreise in diese im Leben immer wieder einmal zur Behandlung stehende Materie einzuführen. Es ist im Interesse aller Beteiligten erwünscht, daß das Buch recht weite Verbreitung findet. (Dr. Krug in „Deutsche Justiz“)

3. Auflage. 71 Seiten. Kart. RM 2.10

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.m.b.H.

Berlin • Leipzig • Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

ADOLF SCHÖNKE

Kommentar zum
Strafgesetzbuch

Die zweite Lieferung ist erschienen

Umfassend §§ 80–210. 207 Seiten gr. 8°. Geheftet RM 5.80

1. Lieferung (§§ 1–79). 246 Seiten. Geheftet RM 6.50

Die dritte Lieferung erscheint Januar 1942

„Der neue Kommentar ist dazu berufen, einem wirklichen Mangel abzuhelfen. Er berücksichtigt nicht nur das neue Rechtsdenken und die neue Rechtsprechung, sondern nimmt auch bei allen wichtigen Fragen zu den strafrechtlichen Erneuerungsarbeiten Stellung und weist auf das kommende Recht hin, an dem Schönke maßgeblich mitgearbeitet hat. Die umfang- und inhaltsreichen Vorbemerkungen vor den einzelnen Abschnitten sind wahre Fundgruben . . . Das Werk eignet sich nicht nur hervorragend für die Praxis, sondern auch für den juristischen Nachwuchs.“ Oberkriegs-Ger.-Rat Dr. Hülle im DRW in der „Zeitschrift für Wehrrecht“.

VERLAG C. H. BECK MÜNCHEN UND BERLIN



Der Staatsanwalt
und sein Arbeitsgebiet

mit Beispielen von

Dr. Karl Burchardi ^{unter} Mitwirkung von **Dr. Gerh. Klempahn**
Oberstaatsanwalt in Berlin Staatsanwalt in Berlin

288 Seiten Din A 5 • Kart. RM 8.70

„Der Staatsanwalt muß bei seiner Tätigkeit eine große Zahl von Verwaltungsvorschriften beachten, deren Anwendung dadurch erschwert wird, daß sie an vielen Fundorten verstreut sind. Frühere Zusammenstellungen dieser Art sind größtenteils veraltet. Eines um so stärkeren Anklanges kann die vorliegende Schrift gewiß sein, die in knapper aber erschöpfender Form alle für das Tätigkeitsgebiet des Sachbearbeiters bei einer landgerichtlichen Staatsanwaltschaft erforderlichen Hinweise gibt. Vielfach eingestreuete Beispiele von Verfügungsentwürfen dienen dazu, dem jungen Beamten das Einlehen in seine Aufgaben zu erleichtern, doch wird auch der erfahrene Staatsanwalt das Buch gern zu seiner Unterrichtung in die Hand nehmen. Dem aus der Praxis heraus für die Praxis geschriebenen Werke kann nur wolle Verbreitung gewünscht werden.“

LGPräs. Dr. Hennerici, Glatz, in „DR“ Nr. 13/14 vom 15.7.41.

Das neue Werk führt in den Aufgabenbereich des Staatsanwalts beim Landgericht ein und gibt Ratschläge und Anleitungen für die sachliche und formelle Erledigung seiner Amtsgeschäfte. Dem erfahrenen Staatsanwalt erleichtert es seine Arbeit durch Wiedergabe der Vorschriften, die sonst an vielen Stellen verstreut sind, und hilft bei der Ausbildung der Referendare, dem Referendar aber hilft es in seiner kurzen Ausbildungszeit bei der Staatsanwaltschaft, die formalen Schwierigkeiten des staatsanwaltschaftlichen Dienstes zu überwinden und zu dem sachlichen Kern seiner Aufgaben vorzudringen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. / Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

MIETGESETZE

Umfang 197 Seiten

Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Roquette

Preis RM. 5.40

Diese neue Sammlung enthält die das Mietrecht regelnden Gesetze und Bestimmungen erstmalig in sachlicher Ordnung. Ihre Gliederung entspricht dem Aufbau und der Entwicklung des Mietverhältnisses: das erste Kapitel enthält alle Vorschriften über den Mietvertrag und seine Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere den Personenwechsel; es folgen die Bestimmungen über die Leistungen der Vertragsteile und ihre Veränderungsmöglichkeiten, wobei die Vorschriften über die Mietpreisbildung einen breiten Raum einnehmen; das dritte Kapitel bringt die Vorschriften über die Beendigung des Mietverhältnisses sowie über das Verfahren in Mietsachen vor Gericht und Mietseiningungsamts bzw. Mietkommission. — Alle Rechtswahrer, Rechtsanwälte, Syndici und Gerichte, ferner Hausbesitzer- und Mieterorganisationen, Wohnungsgenossenschaften usw. werden das neue praktische Buch als wertvollen Helfer in der täglichen Praxis dankbar begrüßen!

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H. • BERLIN • LEIPZIG • WIEN

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Fachbücher und Gesetzestextausgaben,
die nicht versagen

Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Erbhofrecht, Nährstandsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Devisenrecht, Patentrecht

Bezug auch durch gutgeführte Buchhandlungen



Unsere bewährten Zeitschriften:

Die verlässlichen Dauer-Gehilfen
für Amt, Praxis, Betrieb

Rechtsspiegel der Wirtschaft
Deutsches Steuerblatt
Steuerrechtsprechung in Karteiform

Verlangen Sie Sonderdrucke!

Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln, Hansahaus

Vor kurzem erschien:

Die Kraftfahrzeugpflichtversicherung

Gesetz vom 7. November 1939

Erläutert von

Dr. Hermann Gülde und Werner Schmidt-Rost
Rechtsanwalt u. Notar in Dresden Assessor in Dresden

XVI. 190 Seiten. Preis RM 6.—

Das Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag hat einschneidende Änderungen des Kraftfahrzeughaftpflichtrechts mit sich gebracht. Die Bedeutung dieser Bestimmungen wird von dem bekannten Kenner der Materie im Zusammenhang mit den einschlägigen Vorschriften des Haftpflichtrechts dargestellt. Eine Reihe weiterer Verordnungen sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Kraftfahrzeugversicherungen in der jetzt gültigen Fassung sind im Anhang abgedruckt. Dem Praktiker ist mit diesem Taschenkommentar ein gutes Hilfsmittel an die Hand gegeben, zumal die Rechtsprechung zu dem neuen Gesetz sich erst entwickeln muß. *(Mitteilungen der Reichs-Rechtsanwaltskammer)*

Carl Heymanns Verlag · Berlin W 8

BERLIN NW 7

HOTEL COBURGER HOF

Das gute Hotel

am Bahnhof Friedrichstraße

Eigentümer:
EWALD KRETSCHMAR

Fernruf: 12 00 18

Unsere 100 verschiedenen
wissenschaftlichen Lesezirkel
wie: Der Jurist, Rechtsprechung,
Kriminologie usw.
bieten viel Anregung.
Wir senden gern Prospekt!
„Journalistikum“
Planegg - München 76

Aufbau-Tabl. RIXOSAN

bewährtes Kräftigungsmittel bei Schwächezustand, Neurasthenie etc. Erhöht die Schaffenskraft und wirkt belebend. 100 Tabl. RM. 5.80, Kurpackung 400 Tabl. RM. 21. fr. geg. Nachn. E. Dahlmann & Co. Komm. Ges., Düsseldorf 55 (früher Dr. Rix & Co.)

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



H. Adolf Stäckler

Wein Großhandlung * Spirituosen

Weinstuben für Besonderheiten

In eigener Regie

Sonntags geschlossen

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20



fröhliche, musikalische Unterhaltung beim Wein



Zum Klausner

ZENTRUM

Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester

Pilsner-Urquell-Auschanh

WESTEN

Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

CAFE WIEN

der Treffpunkt im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STUBER & KRUGER

Hier: das ist Vaters Urgroßvater.

Sie sehen: die Liebe zur guten Pfeife Tabak hat sich bei uns treu erhalten. Ebenso treu ist auch die große Schar der Raulino-Anhänger.

RAULINO TABAK

gab es seit jeher für jeden Geschmack. Ob Krull-, Grob- oder Feinschnitt mit Orient- oder Überseecharakter, leicht oder kräftig, die Wahl ist nicht schwer: wählen Sie wie gewohnt, aber Raulino!



DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 51/52

11. Jahrgang

20. u. 27. Dezember 1941

Die Technik des Staates

Von Reichsleiter Reichsminister Dr. Hans Frank

Anlässlich der Gründung des Instituts für die Technik des Staates an der Technischen Hochschule in München am 6. November 1941 hielt Reichsminister Dr. Hans Frank eine grundsätzliche Rede, deren wichtigste Gedankengänge im Folgenden wiedergegeben sind:

Im Rahmen der Jahrestagung der Technischen Hochschule München 1940 hatte ich Gelegenheit, über das Thema „Die Technik des Staates“ einem größeren Kreis einige Grundsätze klarzulegen, die in zunehmendem Maße bei Betrachtung der inneren Formung des Staatslebens Gewicht erlangen werden. Man kann bei der Betrachtung des Staates die verschiedensten Methoden einschlagen. Man spricht von Staatskunst, man spricht von Architektur des Staates, von der Philosophie des Staates, vom Recht des Staates, von der Geschichte des Staates, man spricht von dem Organismus des Staates. Und so sprechen wir nunmehr von der Technik des Staates. Daß dabei die Vorstellung des Staates als einer nach eigenen technischen Regeln sich betätigenden Maschine nichts Despektierliches für den Menschen bedeutet, der innerhalb dieser Technik des Staates sich als Bewegungselement eines der vielen Tausende von Zuständigkeitsrädern betätigt, sei ausdrücklich gesagt.

Ich möchte darauf hinweisen, daß ein Mann wie Bismarck in vielen seiner Reden und Briefe diese technische Betrachtung des Staates in Anwendung bringt. Er spricht wiederholt wortwörtlich von dem großen offiziellen Räderwerk der „administrativen Maschinerie“, er spricht ganz plastisch von der Staatsführung als einer Maschine, vom Königtum als einem Maschinenteil des Mechanismus des Regiments. Wir haben auch in der Literatur des Staatsrechts und der Staatswissenschaften ununterbrochen die Anwendung des technischen hilfsbegrifflichen Vergleichs, und es ist geistesgeschichtlich höchst beachtlich, einigen Formen dieser besonderen Betrachtungsweise des Staates als einer Maschine wissenschaftlich nachzuspüren.

So, wie der sogenannte technisch-maschinelle Krieg des modernen Zeitalters eine Höhersteigerung der Leistungsfähigkeit des Menschen notwendig macht, genau so bedarf auch die Entwicklung der Technik des Staates, also der

Funktionsgesetze der Staatsmaschine, der absolut sicheren, erfahrenen Persönlichkeit des Staatsdienstes. Jede Form von Dilettantismus ist ja in der allgemeinen technischen Beherrschung irgendwelcher maschinellen Vorgänge vom Übel. Man täuscht sich darüber nicht, wenn etwa ein maschinell völlig Unerfahrener in das Rädergetriebe eines Autos oder eines Uhrwerks hineingreift und mit der Maschine, die er bedienen will, nicht fertig wird. Man täuscht sich aber sehr leicht, wenn eine sich maschinengleich betätigende Gesamtapparatur wie der Staat von, staatstechnisch gesehen, Dilettanten bedient werden soll. Ist doch der Schaden, den eine falsch betreute Staatsmaschine verursacht, nur auf so vielen Umwegen festzustellen, daß zumeist die Reparatur nicht gelingt. Das Auto indessen bleibt einfach stehen. Auch für die Technik des Staates gilt daher, daß man sie beherrschen muß, und zwar fachmännisch beherrschen muß, und daß jeder Dilettantismus hier vom Übel ist. Und auch nur ein wirklich staatstechnisch Erfahrener kann eine echte Kritik am Funktionieren und Nichtfunktionieren der staatstechnischen Apparatur üben.

Alles Geschehen dieser Zeit im Staat untersteht dem Führerprinzip. Der Führer als oberster Schicksalsgestalter des deutschen Volkes ist auch der oberste Chef der gesamten unter dem viel zu engen Begriff der Verwaltung zusammengefaßten Apparatur des Staates.

Dieses Führerprinzip ist nun an verschiedene Voraussetzungen geknüpft:

Der Führer ist völlig herausgehoben aus dem ihm unterstehenden Verantwortungsbereich, dem Sinne nach. In Wirklichkeit gibt es natürlich keinen verantwortungsbewußteren und verantwortlicheren Mann in der ganzen Geschichte als den Führer; aber seine Entscheidung ist schicksalsgleich und daher jeder Kritik entzogen.

Diese Art des Führerprinzips kann selbstverständ-

lich nur für den einen, den obersten Führer einer Nation gelten. Und in diesem Sinne kann es daher auch nicht innerhalb des Staatslebens übertragen werden. Das Führerprinzip in der Verwaltung heißt demnach: an die Stelle des Ergebnisses einer Mehrheitsabstimmung jeweils die Entscheidung einer bestimmten mit klaren Vollmachten versehenen Persönlichkeit unter deren Eigenverantwortung nach oben zu setzen und ihrer Autorität die Verwirklichung nach unten anzuvertrauen.

Gerade weil die Technik des Staates voraussetzt, daß ein klares, immanentes, geradezu eigengesetzliches Ineinandergreifen des Wirkens von Einzelpersönlichkeiten in einen funktionellen Zusammenhang gebracht werden muß, müssen verantwortungsbewußte, mit deutlichen Vollmachten und mit sicherer Autorität den Unterstellten gegenüber versehene Persönlichkeiten vorhanden sein. Alles Verschwommene ist hier vom Übel und staatstechnisch störend.

In diesem Vorrang der Persönlichkeit liegt auch die absolute Ablehnung des alten liberalistischen Grundsatzes von der Teilung der Gewalten. Nicht die Teilung der Gewalten nach Gesetzgebung, Rechtsprechung und Exekutive kann der Sinn des inneren Staatslebens sein — denn sie widerspräche aufs schärfste dem eben dargelegten Grundsatz des Führerprinzips —, sondern aus der einheitlichen Führungsmacht folgt auch die jeweils einheitlich aufgebaute Zuständigkeit, deren Gesamtwirken aus sämtlichen Zuständigkeiten, allerdings in gegenseitiger Wohlabgeglichenheit, zu sichern ist.

Nun sind ja die verschiedenen Vorfagen einer Betrachtung des inneren Staatslebens von uns Nationalsozialisten schon des öfteren klargelegt worden, so etwa die Erkenntnis, daß Gewalt und Macht nicht identisch sind. Die Staatsgewalt ist eine Bezeichnung für die technische Vollzugseinrichtung, die dem Staatswillen jeweils Verwirklichung sichert. Die dauernde Staatsmacht hingegen ist nur dann vorhanden, wenn die Staatsgewalt nicht im Dienste einer isolierten Willküraktion, die nur die Ausnutzung einer jeweiligen Waffenlage darstellt, sondern im Dienste eines die gesamte Nation höher führenden schöpferischen Prinzips steht, also im Dienste der allgemeinen Freiheit, der allgemeinen Wohlfahrt, der allgemeinen Rechtssicherheit oder überhaupt im Dienste des nationalen Aufstiegs.

Ebenso wichtig ist das so wiederholt erörterte Problem des Verhältnisses der Begriffe „Staat und Reich“. Es muß klargelegt werden, daß der Staat an sich ein allgemeiner technischer Begriff ist, der allüberall da Anwendung findet, wo im Namen einer machtmäßig zusammengeschlossenen völkischen Gemeinschaft eine Gruppe oder ein Einzelner überpersönlich handelt.

Auch das Reich ist demnach ein Staat. Das Deutsche Reich ist aber eben die geschichtliche Formung der großen zusammenfassenden Staatseinrichtung des deutschen Volkes, deren wirkliche und nominelle Autorität von dem jeweiligen Geiste, von der jeweiligen Stärke abhängt, mit denen dieses Reich bedient wird. Zwischen Staat als Begriff und Reich als Begriff kann demnach kein Gegensatz konstruiert werden, sondern das Reich ist der für das Deutschtum allein maßgebende geschichtliche Anwendungsfall des Staates.

Wir Nationalsozialisten vermögen mit dem Begriff des Reichs sämtliche bisherigen Staatstheorien völlig zu kombinieren. Wenn man bislang in der

Theorie davon ausging, daß der Staat 1. eine gigantische Persönlichkeit, 2. einen Organismus, also etwas Naturgewachsenes, 3. eine Mechanik darstelle, so können wir sagen: für uns Nationalsozialisten liegt in dem Begriff „Reich“ diese Dreierheit zusammengefaßt. Für uns ist die Vorstellung der Führerpersönlichkeit schlechthin identisch mit der Vorstellung der geschichtlichen Macht des Staates. Das Führerprinzip wäre demnach der Ausdruck der Persönlichkeitslehre des Staates. Für uns ist weiter die Vorstellung der Volksgemeinschaft, des Volkes, identisch mit der Kraft unseres Reiches. So wäre denn auch der Organismus dieses Reiches, das Volk, die Erfüllung dessen, was man in früheren Zeiten als organische Staatstheorie bezeichnete.

Für uns ist endlich der Staat an sich — diese Technik des Staates, diese Apparatur des Staates — eine sinngegebene Aufgabe des Reiches selbst. Unter einem Führer wären demnach die Staatspersönlichkeit im Führer, der Staatsorganismus im Volk und die Staatstechnik in der Staatsapparatur zusammengefaßt. Man könnte daher wohl, wie ich glaube, von diesem Gesichtspunkt der Dreierheit aus dem Begriff „Reich“ eine klare Umschreibung und Inhaltsstellung vermitteln, deren er bisher noch zu harren scheint.

Die Technik ist in keinem Fall ein Selbstzweck — auch die Technik des Staates nicht. Es ist nicht wahr, daß jeder Beamte nur deshalb, weil er im Staate arbeitet, ein Bürokrat ist; es ist nicht wahr, daß ein Staat unter allen Umständen eine Belastung der Gemeinschaft darstellt. Es ist nicht möglich, daß man sich der uns alle als Volk am wichtigsten angehenden Gemeinschaftstechnik unseres staatlichen Daseins gegenüber nur ablehnend verhält. Hier muß eine völlig neue Form des Bekennens zum Staate im nationalsozialistischen Reich eintreten.

Freilich muß dann auch dieser Staat den Aufgaben entsprechen, die ihm diese Zeit stellt. Und hier ist nunmehr eine große Schule der Osten, der große, gigantische Osten unseres Großdeutschen Reiches. Ich kann ruhig sagen, daß das, was in den Ostgauen, im Generalgouvernement und in den neuen Reichskommissariaten uns an rein technisch-logischem Aufbau einer neuen Verwaltungsart durch die Sachlage abgezwungen wurde, in großem Umfange für eine künftige Verwaltungsstruktur des Reiches Vorbild werden kann. Im Generalgouvernement ist zur Zeit der Grundsatz der Technik des Staates als möglicher Sicherung der Einheit, Einfachheit, Klargegliedetheit, Einlinigkeit ebenso erfüllt, wie der absolute Vorrang des Persönlichen vor dem Institutionellen und des Lebens vor der Form gewährleistet ist. Ich bezeichne daher diese Erfahrungen, die wir im Osten machen können, als Schule einer modernen Technik des Staates.

Wer diese Technik des Staates nun als Gesamtwirkung betrachtet, wird aus der Geschichte des Staates immer wieder feststellen, daß sich Fehler der Staatstechnik insgeheim länger und qualender fortschleppen können als jeder große politische Fehler, der zumeist unmittelbar der Rache des Verlustes geschichtlicher Positionen verfällt.

So ergibt sich aus der Geschichte der Staatstechnik, daß wir die eigentlichen modernen Prinzipien des Staatslebens aufzustellen haben, nach denen dann die Technik des Staates im Ziel eindeutig gut funktioniert, wenn sie

1. methodisch einfach,
2. sachlich jeweils klar,

3. zeitlich knapp ist,
4. dem materiellen Aufwand nach möglichst gemeinwirtschaftlich arbeitet,
5. diese Gesamtgrundsätze im Dienste einer totalen Verbundenheit des Aufgabenkreises der Staatsapparatur mit dem Volksinteresse stehen.

Die gigantischen Umwälzungen wahrhaft einzigartiger weltgeschichtlicher Wucht, die wir nunmehr seit dem Eintritt Adolf Hitlers in das politische Geschehen unserer Zeit erleben, haben zu einer völligen Umgestaltung der Ausgangspunkte, des Inhalts und der Erscheinungsformen staatlichen Lebens geführt. Adolf Hitler steht am Anfang einer neuen weltgeschichtlichen Epoche auch des Staatsgebildes schlechthin. Und wir alle, die wir Zeitgenossen dieser einzigartigen Genialität sein dürfen, die unser Schicksal meistert und weit darüber hinaus sich anschiekt, zusammen mit dem faschistischen Imperium Mussolinis eine endgültige Gesamtregelung des Völkerlebens unseres Kontinents herbeizuführen, haben dabei das Gefühl einer inneren logischen Aufeinanderfolge dieser Entwicklung. Von der ersten Keimzelle, dem Entschluß des Führers im Lazarett in Pasewalk, „Politiker zu werden“, über die Gründung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, über die Erringung der ausschließlichen staatlichen Führung durch Adolf Hitler bis in die jetzige, Raum und Zeit sprengende Periode gewaltigsten Ausstrahlungsvermögens unserer Nation liegt eine Handlung des Führers nach der anderen, und sie alle hängen nach dem Gesetz der rein logischen Folge miteinander zusammen.

Mit der Errichtung der Weltanschauung des Nationalsozialismus ist dem jahrhundertealten Ringen unserer Geistesgeschichte um die Findung eines einheitlichen allumfassenden deutschen Daseinsinhalts Erfüllung geworden. Mit der Aufrichtung des machtvollen Reiches Großdeutschlands hat die staatliche Geschichtsfigur unseres Volkes eine endgültige Prägung erlebt und mit der totalen Wehrhaftmachung unserer Nation in sämtlichen erziehungsmäßigen, organisatorischen, waffentechnischen Voraussetzungen eine sieghaft heroische Höchstgestalt des rassisch-germanischen Charakters des Deutschtums erhalten.

Die stürmische Entwicklung dieser Jahre brachte damit eine solche kaum meß- und überschaubare Fülle des neuen, im besten Sinne des Wortes revolutionären Gestaltens und Wirkens in alle Teile unseres Volkes. Die Anforderungen an den einzelnen wie an die Gemeinschaft sind nicht nur im Vergleich zu diesen früheren Entwicklungstempi in jeder Weise gesteigert, sie sind dem Verbrauch nach auch intensiviert. Was der Führer selber in unermüdlicher Einsatzbereitschaft durch die Hingabe seiner ganzen persönlichen Kräfte dem deutschen Volke nun seit Jahren vorlebt und vorschafft, hat das deutsche Volk zu unvergleichlichen Leistungen emporgehoben. Jeder deutsche Mann, jede deutsche Frau, ganz gleich, in welcher Stellung des Reiches oder der persönlichen privaten Sphäre stehend, sind vom Führer zu dieser gewaltigen einmaligen, alles Bisherige übersteigenden Leistung aufgerufen worden und haben sich diesem Appell des Führers leistungsmäßig voll würdig gezeigt.

Daher ist es durchaus an der Zeit, den inneren mechanischen Gesetzen des Ablaufs zwischen Gestaltungswillen und Verwirklichung im Rahmen unserer völkischen Gemeinschaft auf den verschiedensten Gebieten das Neue nachzutragen.

Die Überlegung, wie sich nun gegenüber dieser durch den Impuls einer einmaligen Persönlichkeit unserem Volke vermittelten Energienbeschleunigung die traditionellen Mächte der Ordnung und der Beherrschung verhalten, führt zu verschiedenen Fragestellungen.

Sicherlich besteht Klarheit darüber, daß die technische Anschauung des Staates einmal einer grundsätzlichen Durchdenkung bedarf. Dabei geht es nicht um die Neuauflage einer allgemeinen Staatslehre; denn die Frage nach Wesen, Sinn und Zweck des Staates ist für uns Deutsche durch die Errichtung des Großdeutschen Reiches Adolf Hitlers beantwortet. Ihm hat in Zukunft alle Staats- und Volksarbeit in Deutschland zu dienen.

Auch das Problem der inneräumlichen territorialen Organisation dieses Reiches scheidet dabei aus; denn daß dieses Großdeutsche Reich Adolf Hitlers ein von einer einzellig gedachten Führungsgewalt geleitetes Machtgebilde in stark einheitsstaatlicher Ausprägung ist, ist ebenfalls klar. Dieses Großdeutsche Reich Adolf Hitlers ist ein **Einheitsstaat**.

Ebenso scheidet das Problem etwa des Einflusses weltanschaulicher, religiöser oder sonstiger Ideengruppen aus; denn für alle Zukunft wird es in Deutschland keine Staatskonfession mit direkter Anteilnahme an der Staatsführung, keinerlei Literaten- oder Denkerklub mit fortgesetzter Beunruhigung des öffentlichen Lebens geben. Das Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist die den geistigen Inhalt des Reiches formende totale Weltanschauung, wobei selbstverständlich Reich wie Bewegung jede mit diesen Prinzipien vereinbare positive und loyale Geisteshaltung gewähren.

Um alle diese bis jetzt bei den Staatsrechtstheoretikern im Vordergrund stehenden Probleme, die unter den alten Schlagworten Unitarismus oder Föderalismus, Einheitsstaat oder Bundesstaat usw. gingen, handelt es sich nicht im entscheidenden.

In der Technik versagt jede Ehrfurcht vor der Tradition. Ebenso wie der allgemeine Fortschritt innerhalb des technischen Geschehens nicht dadurch gehemmt wird, daß man eine frühere maschinelle Apparatur aus Ehrfurcht vor der Tradition in Anwendung halten will, statt sie an das Deutsche Museum abzugeben und eine neue Maschine herzustellen, so müssen wir auch der Staatstechnik gegenüber mit überalterten Formen und Erscheinungen aufzuräumen vermögen, um einer technischen Gestaltung zum Durchbruch zu verhelfen. So kann man denn mit dem Argument der Tradition im Bereiche der staatstechnischen Kriterien nicht weiterkommen.

Man könnte als Grundsatz aufstellen: Die Entstehung des Staatswillens sowie die Formulierung desselben in der Form des allgemeinen Befehls sind Sache der politischen Führung; Verwirklichung dieses allgemeinen Befehls ist Sache der Staatstechnik. Führung und Beherrschung der Staatstechnik zusammen bilden das Gesamtgebiet der Regierung. Verwaltung ist der Teil der Staatstechnik, der die Regierung konkretisiert. In der Regierung herrscht der Wille, ein Ziel, das man sich führungsentsprechend gestellt hat, zu erreichen. In der Verwaltung muß dieses Ziel den Notwendigkeiten des Lebens gegenüber durchgesetzt werden.

So soll die Technik des Staates als Aufgabestellung die Schlußfolgerung aus diesen allgemeinen Voraussetzungen zu der Fragestellung sein: in

Anwendung welcher staatstechnischer Grundsätze funktioniert die allgemeine Staatsmaschine so, daß sie diesen geschichtlichen Aufgaben im Dienste unseres Volkes zu entsprechen vermag?

Diese Betrachtung der Technik des Staates müßte demnach ohne jedes ideelle Pathos, ohne jeden dramatisch-historischen Akzent, ohne jede weltanschauliche Empfindsamkeit eine nüchterne Konstruktionsaufgabe darstellen. Wir müssen uns von der leider in der deutschen Staatsgeschichte schon so oft in Erscheinung getretenen Art freimachen, über die Form der Verwaltung geistige Riesenkämpfe zu führen, wie sie früher gerade mangels eines großzügigen einheitlichen geschichtlichen Aspektes immer wieder als ungefährliches Streitspiel geübt wurden. Erst aus diesen Erwägungen heraus wird sich eine vollkommene Ergänzung auch zur rechtlichen Betrachtung des Staates ermöglichen lassen, deren Bedeutung in Ausgangspunkt und Zielrichtung von niemanden ernsthaft wird bestritten werden können.

Die Technik des Staates wird aus der Tradition der bisherigen Staatsverwaltungskunst jene Erfahrungen zu folgern haben, die man einer künftigen, so oft und viel erörterten Verwaltungsreform zugrunde zu legen hat. Dabei darf es weder persönliche noch standes- noch ressortmäßige Ressentiments geben. Man muß gleichsam den Mut haben, sich einmal von alledem, was auf dem Gebiet des staatstechnischen Geschehens wurde, freizumachen und nur die Frage zu untersuchen: wie soll die Staatsmaschine konstruiert sein, die den aus den allgemeinen politischen und weltanschaulichen Ergebnissen der nationalsozialistischen Revolution Adolf Hitlers und dem Sieg der deutschen Waffen entstehenden deutschen Reichsaufgaben zu dienen hat? Freilich wird dabei vieles Altgewohnte in Zukunft endgültig stürzen müssen. Viel sich weiterschleppender Verwaltungsum- und -irrweg wird zu kürzen oder zu sperren sein. Es wird manch barockes Gebilde verwaltungsstruktureller Überwüchsigkeit niederzureißen und viel üppiger Formalgebrauch zu beenden sein.

Aber nicht alles, was als Bürokratie verschrien ist, gehört in diese Kategorie des geschichtlich Überfälligen. Und damit ergeben sich die großen Konstruktionsaufgaben für die Technik des Staates im Reich Adolf Hitlers, so etwa die Frage des Ausgleichs zwischen Zentralinstanzen des Reiches und den Reichsgauen oder den ihnen entsprechenden mit autonomen Selbstverwaltungsvollmachten versehenen Teilbereichen. Hier muß der Entwicklung in jeder Weise Rechnung getragen werden, die auf der einen Seite zu einer oft viel zu sehr ins Detail gegangenen Anhäufung von Zentralzuständigkeiten ebenso führt wie zu Verunklarung hervorruhenden Zuständigkeitsüberschneidungen in den mittleren und unteren Instanzen. Hierher gehört auch die Frage, welche Einwirkung jeweils etwa nach dem Grundsatz der Einheit von Partei und Staat die Partei in ihren Instanzen auf das Geschehen des Staates in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen nimmt, weiter das Auseinanderordnen der Fülle von konkurrierenden Zuständigkeiten auf allen Gebieten und die dringend notwendige Wiedereinholung von neu entstandenen, selbstherrlich sich gerierenden Verantwortungszonen in klar aufgeteilte, eindeutig unterscheidbare, scharf abgegrenzte größere, dem Zweck und Inhalt nach elementar zusammengehörige Zuständigkeitskreise,

— dies alles aber immer unter dem Gesichtspunkt der reinen Zweckmäßigkeit.

Im Rahmen dieser Ausführungen ist es nicht möglich, auf die Fülle der Teilprobleme, die diese neuartige Einstellung ergibt, in vollem Umfang einzugehen. Daß aber das Bedürfnis nach Klärung nicht etwa nur dieses Unterschiedes zwischen den Möglichkeiten des Staates einerseits und den Notwendigkeiten der geschichtlichen Schicksalsgestaltung des Volkes andererseits immer dringender wird, ist unbestreitbar.

So sehr dabei auch das Neue jeweils die Tendenz hat, sich völlig autark zu entwickeln, und zwar von der Spitze des Reiches bis hinab zur untersten Fachinstanz, so wenig kann ein Zweifel darüber bestehen, daß auch dieses Extrem nicht ideal sein kann. Denn angesichts der völligen Ausschaltung einer zwischen der Reichsgeschlossenheit und den untersten Instanzen liegenden Verwaltungszuständigkeit muß doch einmal noch eine Zusammenfassung etwa in der Größe des Reichsgaues oder, unter dem jetzigen Stand der Dinge, im Rahmen noch bestehender Landesregierungen irgendwie stattfinden.

Eines der großen Kernprobleme der Technik des Staates liegt darin: wie soll die zweckmäßige Aufteilung der Zuständigkeiten der Reichszentrale unter sich, zwischen den Reichsfachzentralen und den territorial doch mehr oder weniger das gesamte Staatsgeschehen zusammenfassenden Repräsentanten des Reiches unten und zwischen diesen wiederum mit den territorialen Fachverwaltungen vorgenommen werden? Für die Lösung dieses Problems stehen viele Wege offen. Den besten und technisch zweckmäßigsten auszuarbeiten und vorzuschlagen, soll eine der Aufgaben des Instituts für die Technik des Staates an der Technischen Hochschule zu München sein.

Aber die Untersuchung der Technik des Staates muß sich auch noch mit einer Fülle anderer Fragen beschäftigen, etwa dem Problem der Entscheidungsmethode im Einzelfall, also der Frage: welche Voraussetzungen müssen formal und sachlich gegeben sein, damit eine Entscheidung als wirksam ergehen kann? Hierbei vermag die Frage eine große Rolle zu spielen, inwieweit eine Kontrolle über diese Gestaltung der Entscheidung im Aufsichtswege oder im Wege einer Art richterlicher Nachprüfung stattfindet. Die Tendenz ist stark spürbar, daß der einheitliche Begriff der Verwaltung ebenso wie der einheitliche Begriff des Rechts nach ihrer Tauglichkeit im Gesamtrahmen der Technik des Staates untersucht werden müssen. Niemand soll Richter in eigener Sache sein, niemand soll aber auch auf dem Umweg über die Rechtsabhängigkeit von einer der eigenen Verwaltung fremden Instanz in der Erfüllung lebensnotwendiger Aufgaben unseres Volkes gehindert sein.

Endlich wird die Untersuchung der Technik des Staates den Alltäglichkeiten, den akten- oder betriebsmäßigen Erfordernissen der Staatsapparatur Aufgaben stellen; denn ohne diese Fülle präziser, geradezu feinmechanischer Arbeit im Formalen kann keine Staatsarbeit bestehen. In wohl-gemessenem Umfange hat das Formale in allen Erscheinungsformen ein notwendiges Daseinsrecht. Der Beamte und Angestellte im Büro des Staates vollführt dann eine jeweils lebensbedingte Arbeit, wenn ihm in diesem Sinne die Form zur Meisterung der dem Gemeinschaftsleben drohenden Gefahren, zur Erfüllung der dem Leben dienenden Notwendigkeiten wird. So werden die großen Fragen der

Staatsbuchhaltung, der Staatskontrolle, der Staatsarchive und auch des Einbaues eines klaren Gerechtigkeit sichernden Prinzips rechtlicher Überwachung irgendwie vom Institut einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen sein.

Aufgabe der Untersuchung der Technik des Staates wird auch die Verwirklichung des Grundsatzes sein, daß mit einem bestimmten Personal- und Sachaufwand eine möglichst eindeutige und umfassende Verwaltungsleistung erzielt wird. Die viel erörterte Frage der Vereinfachung der Verwaltung ist uns ja durch die wachsende Größe des Reiches in einem früher nicht einmal geahnten Umfang geradezu aufgenötigt. Der Bedarf der neuen Gebiete des Reiches an deutschen Verwaltungsleistungen aller Art zwingt zu einer Reduzierung des Personalbestandes, die notwendigerweise, da ja die Arbeitslast in der Heimat gleichfalls in steigendem Maße bewältigt werden muß, zur Steigerung der Wirksamkeit des Einzelhandelns innerhalb des Verwaltungsbereichs durch geschickte und zweckmäßige Zuständigkeitsverteilung führen muß, um den Ausgleich in der Sicherstellung des Verwaltungserfolgs zu gewährleisten. Deshalb ist die Frage der Erziehung des Technik des Staates beherrschenden Verwaltungsnachwuchses in allen Bereichen eine wahrhafte Lebensfrage unserer völkischen Gemeinschaft.

Damit zeigt sich nun die Notwendigkeit, der Technik des Staates Persönlichkeiten als Meister im Dienste dieser gigantischen Maschinerie zu geben, die nicht unter dem sinnlosen

Dauervorwand des Bürokratismus zu leiden hätten, sondern die als sachlich erprobte stille und opferbereite Walter des Gemeinwohls auch mit Fug und Recht ihre Anerkennung verlangen können.

Das Großdeutsche Reich Adolf Hitlers muß eine Technik des Staates erhalten, die unserer Zeit, ihrer Größe und den Zukunftsnotwendigkeiten unseres Volkes restlos mit der Sicherheit eines maschinellen Funktionierens entspricht.

Aus der Technik des Staates soll das Glück unseres Volkes nicht minder blühen. Gerade wir wollen es aussprechen, daß der Staat, je besser er technisch funktioniert, auch desto menschlicher zu werden verspricht. Denn es gibt Werte, die höher sind als alle politischen Werte: die ewigen Bewußtseinsinhalte unseres deutschen Idealismus, unseres deutschen Glaubens! Das Wort von der Menschlichkeit darf uns nicht verlorengehen, auch nicht als Ausdruck des Staatshandelns. Der Gedanke darf uns nicht verlorengehen, daß diese Technik des Staates auch einen Staat gewährleisten soll, in welchem jeder ehrliche, brave deutsche Volksgenosse Gerechtigkeit findet, damit unser nationalsozialistisches Reich auch die Bestätigung erlangt, die gewaltigste Bestätigung, die ein politisches Gebilde erlangen kann, nämlich die durch den Geist und durch die Träger der weit über die Generationen hinausgehenden geistigen Zusammenhänge unseres Volkes. Wir können jede Macht staatlich meistern, wir wollen aber auch vor den kommenden Generationen als Gestalter dieses Staates bestehen.

Grundsätzliches zur Ministerratsverordnung über das Strafrecht gegen Polen und Juden

Von Dr. jur. Roland Freisler, Staatssekretär im Reichsjustizministerium,
Präsidentenmitglied der Akademie für Deutsches Recht

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat in einer Verordnung von nur 18 Bestimmungen das ganze sachliche und Verfahrensstrafrecht gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten geordnet.

Im Großdeutschen Reich gibt es also jetzt neben den beiden deutschen Strafrechtssystemen — dem des Altreiches und dem der Ostmark — und neben der besonders gearteten Strafrechtssituation im Protektorat Böhmen und Mähren ein weiteres, das gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten.

Kein Zweifel: Einer liberal-individualistischen Betrachtungsweise würde das als Rückschritt gegenüber dem bisherigen Maße unserer Strafrechtseinheit und als Rückschlag für die weiteren Rechtsvereinheitlichungsbestrebungen im Strafrecht erscheinen.

Tatsächlich wäre aber nichts falscher als das anzunehmen; nichts läge vor allem nationalsozialistischem Denken ferner, als den Erlaß der Verordnung in diesem Sinne aufzufassen.

Gewiß, wenn man von der „Gleichheit aller“ ausgeht, — wenn man in folgerichtiger Durchführung dieser lebensunwahren Anschauung das Vorhandensein von Völkern als blutbestimmten und in diesem Sinne physischen körperhaften Wesen leugnet, — wenn man in weiterer folgerichtiger Durchführung den Träger eines Staates nicht in einem Volk im physischen Sinne, sondern in einer der Naturgesetzlichkeit zum Hohn

als biologisch-amorph betrachteten Menge von Einzelwesen sieht, — wenn infolgedessen die Staatsbürgerschaft nicht an das Blutband, sondern an einen formalen Rechtsvorgang anknüpft, — dann kann man kein Verständnis dafür aufbringen, daß das Strafrecht eines Volkes auf die Wesenhaftigkeit eben des Volkes abgestellt sein muß; daß es der Ausdruck des gemeinschaftsrechtlichen Gesamtbekennnisses dieses Volkes sein muß; und daß es die Glieder dieses Volkes deshalb alle und grundsätzlich auch überall, wo in der Welt sie sich befinden und handeln, erfassen muß; daß es aber über den Rahmen dieses Volkes hinaus schon wegen seines ganz auf dieses Volk ausgerichteten Inhaltes nur Geltung haben kann für diejenigen Angehörigen anderer Völker, die in dem Staat, den das staatstragende Volk sich gegeben hat und in dem sein Leben seinen wesensbedingten Ausdruck findet, als Gäste des Volkes leben.

Für dieses unser deutsches Volk erstreben wir nach wie vor in ernster Arbeit die Strafrechtseinheit. Ein Rechtsgebiet, das so unmittelbar im Politischen verwurzelt ist, ein Rechtsgebiet, das seine Geltung und seinen Inhalt so sehr nach den politischen Grundauffassungen seiner Zeit ausrichtet, wie das gerade das Strafrecht, und zwar jedes Strafrecht, tut, kann für das deutsche Volk unter der politischen Führung des Nationalsozialismus nur dem Ziele der Einheit zustreben. Denn noch keine politische Grundauffassung hat die Ein-

heit des Volkskörpers so bewußt und so vorbehalt- und zugeständnislos zur Grundlage des Gemeinschaftslebens gemacht wie der Nationalsozialismus. Noch keine politische Grundauffassung in der Geschichte unseres Volkes hat ferner derart bewußt und wiederum derart vorbehalt- und zugeständnislos eine gemeinschaftsittliche Grundauffassung über das Verhältnis von Volksgemeinschaft und Volksglied herausgearbeitet und diese Grundauffassung so unmittelbar aus dem Lebenskern selbst, aus der Blutgemeinschaft, innerlich entwickelt und den blutbedingten und daher schicksalbestimmten, unausweichlichen gemeinschaftsittlichen Forderungen an die Volksglieder solch entscheidende normative Kraft verliehen wie der Nationalsozialismus. Deshalb ist das nationalsozialistische Strafrecht ganz auf unser Volk abgestellt, und darum ist es inhaltlich ein Spiegel der gemeinschaftsittlichen Forderungen an den Volksgenossen. Es ist gar nicht denkbar ohne die Grundlage der ebenfalls blutbedingten und schicksalbestimmten Treuepflicht derjenigen, für die es gilt, gegenüber dem deutschen Volk als Ganzem. Es kann nicht verwerfen und bestrafen, was die deutsche Gemeinschaftsauffassung fordert oder billigt, es kann nicht billigen, was diese verwirft. Es kann daher auch nur ein Strafrecht sein.

Dazu hat sich unsere moderne nationalsozialistische Strafrechtsauffassung ja auch tatsächlich immer wieder bekannt; um nur eines der eindrucksvollsten Beispiele hierfür zu nennen: etwa in der grundsätzlich neuen Regelung des Geltungsbereiches des deutschen Strafrechtes.

Wenn unsere allgemeine innerdeutsche politische Entwicklung es mit sich gebracht hat, daß das deutsche Strafrecht in zwei Verkörperungen, einer altreichdeutschen und einer ostmärkischen, auf uns überkommen ist, so arbeiten wir an ihrer Vereinheitlichung, aber nicht unter Außerachtlassung der allgemeinen deutschen Strafrechtserneuerungsbestrebungen, mit zähem Eifer. Wir gehen dabei davon aus, daß wertvolles deutsches Rechtsgut in jeder der beiden Verkörperungen des gesamtdeutschen Strafrechtes enthalten ist, und bemühen uns in ernster kameradschaftlicher Zusammenarbeit erfahrener Kenner beider deutschen Strafrechtssysteme dem Pflichtvermächtis gerecht zu werden, das diese allgemein-politische Entwicklung uns hier überlassen hat: Kein wertvolles Rechtsgut verlorengelassen zu lassen, alles Wertvolle vielmehr der gesamtdeutschen weiteren Strafrechtsentwicklung nutzbar zu machen. Die gemeinsamen Arbeiten, die hier auf dem Boden der Akademie für Deutsches Recht in Angriff genommen und bereits weit gefördert sind, die auch schon viele schöne Früchte getragen haben und weitere Früchte zur Reife bringen werden, sind durch den Erlaß eines neuen Strafrechtes, eben desjenigen für Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, weder desavouiert noch etwa ins Stocken gebracht worden.

Dort, wie in der nationalsozialistischen Strafrechtserneuerung überhaupt, arbeiten wir eben mit allen nationalsozialistisch-produktiven rechtsgestaltenden Kräften im Strafrecht für das deutsche Volk. Es kann sich, wie gesagt, über diesen blutbestimmten Kreis hinaus nur ausdehnen auf Freunde und Gäste in unserem Reich.

Die selbstverständliche Ordnungsaufgabe im gesamten Reichsraum zwingt aber dazu, niemanden, der in ihm lebt, außerhalb der Geltung einer von der Autorität des Reiches getragenen strafrechtlichen

Ordnungssicherung zu lassen. Und dies muß unter allen Umständen eine rechtliche sein. In einer seiner letzten Reden — es war in Danzig — hat der verstorbene Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner betont, daß jedermann im Machtbereich des Deutschen Reiches nach einem bestimmten Recht zu leben gehalten sein müsse, daß also für jeden auch ein ihm erkennbares Recht gelten müsse, daß das aber durchaus nicht bedeute, daß dies Recht für alle Völker in diesem Reich dasselbe sein müsse.

Wenn ein Volk wie das deutsche Volk nach seiner sittlichen, willensmäßigen und physischen Kraft und nach seinen geschichtlichen Leistungen die Verantwortung für einen Großlebensraum trägt, in dem es nicht allein lebt, der aber als ganzer sein Reich umfaßt, so ergibt sich für den, der die Wesenhaftigkeit jedes Volkes nicht von vornherein leugnet, hieraus die Notwendigkeit, ein den Ordnungsbedürfnissen des Großraumes des Reiches entsprechendes Strafrecht aufzunehmen oder auszubilden. Das ist z. B. in Verfolg des Erlasses des Führers über die Bildung des Protektorates Böhmen und Mähren für die dort wohnenden Nichtdeutschen in einer Weise geschehen, die elastisch genug ist, um den etwa sich weiter entwickelnden Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Diese Regelung ist konkret; sie ist bezogen und beschränkt auf einen ganz besonderen Sonderfall der Wiederaufnahme eines auch fremdvölkisch besiedelten Gebietes in den Bestand des Reiches. Auch das ist für den Nationalsozialismus kennzeichnend. Er arbeitet auch hier nicht etwa ein abstraktes Schema „für derartige Fälle“ aus. Denn jeder Fall ist in seiner Art einzigartig und einmalig. Das den Dingen und Verhältnissen auf den Grund gehende praktische Ordnungstreben des Nationalsozialismus würde gerade hier eine auf nebelhaft abstrakten Spekulationen beruhende verallgemeinernde Ordnung als notwendig lebensfern sich nicht zu eigen machen können.

Einmalig — dem eben genannten Beispiel im Wesen und in der Einzeldurcharbeitung durchaus fremd — ist die Aufgabe der strafrechtlichen Ordnungssicherung, die das Reich in den eingegliederten Ostgebieten durchzuführen hat.

Die Reichsgaue Wartheland und Danzig-Westpreußen wie die Regierungsbezirke Kattowitz und Zichenau sind Gebiete, auf die ein mehrfach begründeter deutscher Rechtsanspruch besteht. Sie gehören zu Deutschland, weil

ihr Kern ihm im Diktat von Versailles gewaltsam und ohne irgendwelches völkisches, moralisches oder geschichtliches Recht genommen ist;

weil also der Gewaltakt von Versailles keine rechtliche Änderung ihrer Rechtstellung herbeiführen konnte;

weil alle Ordnung und Kultur von Wert und Dauer in diesen Gebieten auf deutscher Arbeit beruht und von deutschem Blute geschaffen wurde;

weil diese deutsche Arbeit und dieses deutsche Blut in mehreren großen Wellen im Laufe von Jahrhunderten in jenen Raum einströmte, gerufen, teils von den pommerellischen, teils von den piastischen, teils von den polnischen Machtzentralen, von denen freilich dann (was aber den deutschen Rechtsanspruch nur verstärkt) besonders die polnischen die Versprechungen nicht hielten, die sie den deutschen Bürgern und Bauern gaben, um sie zum Kommen zu veranlassen;

weil sich das Polentum in einer jahrhundertelangen Geschichte als unfähig erwiesen hat, in diesem

Räume überhaupt irgendeine irgendwie geartete Ordnung aufzubauen und zu erhalten; die innere Geschichte des polnischen Staates, insbesondere die Geschichte des liberum veto im einzelnen und die Wirkung, die dieses auf die Verhältnisse in jenem Raum ausgeübt hat, beweisen das ebenso wie die Kultursterilität des Polentums;

weil die Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche notwendig ist, um dessen Sicherheit und damit auch diejenige Europas nicht immer wieder in Frage zu stellen;

und endlich, weil das die Ehre des deutschen Volkes und ebenso die Europas verlangt, gegen die sich das Polentum mit seinen, letzten Endes seinem Charakter entsprungenen Greuelthaten gegen die wehrlose deutsche Minderheit so furchtbar vergangen hat; man kann eben einen Amokläufer nicht ungehindert in seiner Nähe lassen.

Diese Gebiete sind also deutsch. Das deutsche Volk in ihnen ist dasjenige, das das alleinige Anrecht auf sie hat. Es ist dasjenige, das sie pflegt, bearbeitet, entwickelt und auswertet, dasjenige, das ihnen ihren Charakter als deutsche Gaue schon mehrmals in der Geschichte gegeben hat und nun weiter gibt und entwickelt.

In diesem Gebiet befindet sich das Polentum weder in der Lage eines autochthonen Fremdvolkes noch in der eines Gastes, sondern in einer besonderen Lage, die in ihrer Art ebenfalls einmalig ist. Sie zu umreißen, kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein. Diese eigenartige Lage legt aber den Polen in diesen Gebieten eine doppelte Pflicht auf:

1. Das Deutsche Reich und Volk in seiner eben skizzierten Rechtstellung in diesem Gebiete zu achten; im ganzen in seinen Autoritätsträgern und in allen seinen Gliedern, in seinen Ideen und deren Verwirklichung, es also in seiner Aufbauarbeit nicht zu stören.

2. Durch seine Haltung und Handlungsweise, vor allem durch Erfüllung seiner Pflicht zu ordentlicher Arbeit, den Anordnungen der für jenen Raum Verantwortlichen nachzukommen.

Mit dieser doppelten Verpflichtung, die im Grunde eine Gehorsamspflicht ist, ist die Lage der Polen in den eingegliederten Ostgebieten zum Ausdruck gebracht.

Ich sagte schon, daß auch diese Lage eine einmalige und einzigartige ist. Man kann sie nicht unbedingt gleichsetzen mit der Lage der polnischen Volksgruppe im Generalgouvernement. Zwar besteht auch dort der Führungsanspruch des Deutschtums unbeschränkt. Zwar hat die polnische Volksgruppe im Generalgouvernement in den zwei Jahren seines Bestehens eine weite Entwicklung durchgemacht. Sie führte aus der Völkerrechtlichkeit in die Staatsrechtlichkeit hinein und kommt eindeutig zum Ausdruck in der ursprünglichen Benennung des Generalgouvernements als „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete“, in der Ersetzung dieser Bezeichnung durch die Benennung „Generalgouvernement“, in der dann folgenden amtlichen Kennzeichnung des Generalgouvernements als „Nebenland des Reiches“ durch den Generalgouverneur, Reichsminister Dr. Frank, im Herausbringen einer die Hoheitsverhältnisse schlaglichtartig verdeutlichenden Briefmarkenserie mit dem Führerbild und dem Aufdruck „Deutsches Reich Generalgouvernement“ zum zweiten Jahrestage seines Bestehens, und in den letzten aufschlußreichen Ausführungen, die der Generalgouverneur zu dieser Entwicklung

vor wenigen Tagen in der Aula der Berliner Universität gemacht hat. Aber die Lage des polnischen Volkstums im Generalgouvernement ist rechtlich doch auch heute eine andere als die in den eingegliederten Ostgebieten. Im Rechtswesen kommt das deutlich zum Ausdruck durch das Vorhandensein einer eigenen polnischen Rechtspflege, die ihre Autorität von der deutschen Führung herleitet, die sie eingesetzt hat.

Wie man also aus der Strafrechtsverordnung gegen Polen in den eingegliederten Ostgebieten keine Rückschlüsse auf die allgemein deutsche Strafrechtspolitik ziehen kann, — wie man aus ihr keine Schlüsse auf die strafrechtliche Lage der Nichtdeutschen im Protektorat ableiten darf, so kann man auch nicht die Lösung von grundsätzlichen oder Einzelfragen, die das Polenstrafrecht in den eingegliederten Ostgebieten bei seiner Handhabung sicher aufwerfen wird, aus Vergleichen mit dem Polenstrafrecht im Generalgouvernement gewinnen.

Daß das Polenstrafrecht mit der Neuordnung Europas nur indirekt und nur insofern etwas zu tun hat, als die absolute Sicherung der Ordnung in allen Teilen des Großdeutschen Reiches eine Voraussetzung für die Schaffung einer festen europäischen Ordnung ist, ist selbstverständlich. Das sei nur gesagt, weil man voraussehen kann, daß die Feinde der europäischen Ordnung das Gegenteil behaupten werden. Die Sicherung der Ordnung in den eingegliederten Ostgebieten ist eine einzig und allein innerdeutsche Angelegenheit, die nicht nach den Grundsätzen erfolgt, die ein Zusammenrücken der europafähigen, -würdigen und -willigen Völker in und zu einem einigen Europa ermöglichen sollen.

Diese allgemeinpolitische Einordnung des Strafrechtes gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten hat selbstverständlich auch ihre bestimmende Auswirkung auf seine Anwendung.

Aus ihr folgt vor allem, daß es in keinem Falle ausdehnend angewandt werden kann; d. h. ausdehnend, was den Kreis der diesem Strafrecht Unterworfenen angeht.

Die scheinbare Doppelausdehnung, die es ausdrücklich selbst enthält, ist in Wirklichkeit nur die richtige und zwingende Abgrenzung des Kreises der „Polen in den eingegliederten Ostgebieten“. Denn wenn es sich darum handelt, für die allgemeine Gehorsamspflicht des Polen in diesen Gebieten gegenüber dem Deutschen Reich die notwendigen strafrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, so kann diese Pflicht keine andere sein, wenn sich der Pole aus den eingegliederten Ostgebieten in anderen Teilen des Reiches aufhält. Begeht er dort strafbare Handlungen, so muß er strafrechtlich ebenso behandelt werden, wie wenn er seine Handlung in den eingegliederten Ostgebieten begangen hätte. Und ebenso leuchtet ein, daß der Pole aus dem Generalgouvernement, wenn er auch dort sich in einer anderen Rechtstellung befindet, die mit der des Polen in den eingegliederten Ostgebieten nicht ohne weiteres verglichen werden kann, im Reich außerhalb des Nebenlandes Generalgouvernement strafrechtlich in der gleichen Stellung sein muß wie der Pole aus den eingegliederten Ostgebieten. Diese beiden scheinbaren Ausweitungen hat aber die Verordnung selbst und ausdrücklich ausgeführt. Darüber hinaus Ausweitungen des Personenkreises vorzunehmen, für den die Polenstrafrechtsverordnung gilt, etwa auf polnische Volkszugehörige, die schon vor dem Beginn des

Polenkrieges 1939 im Deutschen Reich wohnen, würde der allgemein-politischen Einordnung des Polenstrafrechtes widersprechen.

Das sachliche Polenstrafrecht kennzeichnet sich, vom ganzen des deutschen Volkes her gesehen dadurch, daß es seinem Schutz gegenüber ordnungstörenden Angriffen des Polentums und der einzelnen Polen dient; ihm wohnt also nicht das wichtige Wesenselement inne, das das deutsche Strafrecht kennzeichnet: Ausdruck der sittlichen Gemeinschaftshaltung des Volkes zu sein, für das es in dem Sinne bestimmt ist, daß es sittlich-rechtlich autoritativer Bewerter der Handlungen seiner Glieder sein will.

Es wird weiter dadurch gekennzeichnet, daß es nicht die Aufgabe übernehmen kann und will, der Stärkung der inneren sittlichen Haltung des Polentums gegenüber seinem eigenen Volkstum zu dienen, die als Aufgabe dem deutschen Strafrecht für das deutsche Volk vorgezeichnet ist. Ein Strafrecht, wie es das deutsche Strafrecht für das deutsche Volk sein will, ein Strafrecht also, das als wesentlicher Faktor der allgemeinen gemeinschaftsittlichen Hygiene unseres Volkes wirken soll und will, ist überhaupt nur möglich auf Grund der sittlichen Gemeinschaftshaltung, die der Nationalsozialismus diesem unserem Volk gegeben hat. Ehe der Nationalsozialismus unser Volk zu sich selbst zurückfinden und in sich selbst gemeinschaftsittlich erstarken ließ, besaßen wir ja auch kein Strafrecht wie unser jetziges, das teils durch gesetzgeberische Maßnahmen, teils durch die Haltung des Volkes und teils durch die der Gerichte und Staatsanwaltschaften einen gegen einst völlig veränderten Charakter bekommen hat. Auch das polnische Volk besaß ein Strafrecht, das irgendwie mit dem deutschen Strafrecht hätte verglichen werden können, bis zum deutsch-polnischen Kriege nicht. Auf die sachliche Beurteilung vieler Delikte, ja darauf, ob eine bestimmte Handlung Straftat ist oder nicht, und selbstverständlich auch darauf, ob eine Straftat zu verfolgen ist oder nicht, hat diese Kennzeichnung des Polenstrafrechtes vielfach tiefgreifenden und bestimmenden Einfluß, wie in diesen kurzen grundlegenden Zeilen nur angedeutet werden kann. So ist es ihrem Wesen nach eine ganz andere Straftat, wenn ein Deutscher eine Abtreibung oder ein gleichgeschlechtliches Sittlichkeitsverbrechen begeht, als wenn ein Pole, ohne damit unmittelbar oder auch mittelbar das deutsche Volk zu gefährden, ein Gleiches tut.

Endlich empfängt das sachliche Polenstrafrecht seinen Charakter durch die Rechtsbasis, auf der es beruht: durch die allgemeine und umfassende Gehorsamspflicht jedes Polen, die zu einem Unterlassen und Tun (s. oben) anhalten muß. Das deutsche Strafrecht appelliert beim Deutschen an die Blutpflicht der Treue gegenüber seinem Volk. Die Beurteilung seiner Handlungen unter strafrechtlichen Wertungen ist also eine völkisch-sittliche Wertung. Das kommt am eindringlichsten im Gesetze dort zum Ausdruck, wo die Quelle des Strafrechtes, aus der letzten Endes jedes Urteil — wenn auch, wo das möglich ist, durch den Mittler des nationalsozialistischen Gesetzes — schöpft: Die Rechtsschöpfung erfolgt aus dem gesunden Volksempfinden. Das Umfassende der Gehorsamspflicht des Polen berechtigt das Deutsche Reich selbstverständlich, ein lückenloses Strafrecht den Polen gegenüber aufzubauen; die

Aufgabe, das Reich und die Ordnung in ihm unter allen Umständen zu schützen, verpflichtet es dazu. Aber der Appell an das Handeln des Volksgenossen, den, wie jede Strafbestimmung insbesondere die Benennung des Urquells unseres Strafrechtes in § 2 StGB. enthält, kann sich im Polenstrafrecht dem Polen gegenüber nicht auf die Blutpflicht und nicht auf die daraus sich ergebende, richtiger: mit ihr identische allgemeine völkisch-sittliche Pflicht gegenüber dem Deutschtum berufen. Vielmehr muß hier der Appell auf eine Rechtspflicht zurückgreifen. Die dem § 2 StGB. entsprechende grundlegende Bestimmung des Polenstrafrechtes weist deshalb dem deutschen Strafrecht gegenüber auch eine entsprechende bis auf den tiefsten Kern des Strafrechtes reichende Verschiedenheit auf. Sie schreibt vor, daß ein Pole auch bestraft wird, „wenn er eine Tat begeht, die gemäß dem Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes nach den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten Strafe verdient“.

Das Umfassende der Gehorsamspflicht des Polen hat darüber hinaus eine allgemeine Strafbestimmung zur natürlichen Folge, in der übrigens, wenn man sie richtig versteht, auch alle einzelnen Strafnormen des Polenstrafrechtes enthalten sind. Es ist die Strafdrohung dafür, daß der Pole „durch sein Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzt oder schädigt“. Diese Bestimmung zusammen mit der an die Spitze der Verordnung gestellten und ausdrücklich in ihrer positiven und negativen Seite hervorgehobenen Gehorsamspflicht ist im Grunde der Kristallisationspunkt des sachlichen Polenstrafrechtes, um den sich seine einzelnen Bestimmungen in zwei Gruppen zusammenschließen:

1. In einer Reihe von herausgehobenen Sonderdelikten besonders schwerer Art, die übrigens zum größten Teil schon bisher auf Grund der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechtes für Polen in den eingegliederten Ostgebieten Geltung hatten;

2. in dem Hinweis, daß der Pole auch bestraft wird, wenn er gegen die deutschen Strafgesetze verstößt. Hierzu mag auch schon in diesen allgemeinen Ausführungen gleich eines hervorgehoben werden: Diese Einbeziehung der Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches wie aller anderen deutschen Strafgesetze ist — wie aus allem bisher Gesagten folgt — nicht in dem Sinne aufzufassen, daß das deutsche Strafgesetzbuch im Rahmen des Polenstrafrechtes immer denselben Sinn hätte und demnach im Einzelfall stets ebenso anzuwenden wäre, wie es als deutsches Strafrecht auf Deutsche angewandt wird. Für Polen hat es eben im Rahmen der Polenstrafrechtsverordnung Geltung, nicht nur mit den aus dieser sich ergebenden Strafrahmenänderungen, sondern vor allem auch unter Auslegung seiner Bestimmungen nach den Gesichtspunkten und Normen eben dieses Polenstrafrechtes.

Wenn dieser allgemeinen Charakterisierung des sachlichen Polenstrafrechtes noch etwas hinzugefügt werden soll, so mag es die beachtliche Strafrahmenteknik der Verordnung sein, die — von den wenigen Fällen unausweichlicher Schwerststrafandrohung abgesehen — der konkreten Tatwertung durch den Richter weiteste Auswirkungsfreiheit auch für die auszusprechenden Strafarten läßt.

Sachliches Strafrecht und Strafverfahrensrecht müssen immer eine innere Einheit sein, wenn die Strafrechtspflege erfolgreich soll arbeiten können.

Deshalb ist auch das Strafverfahren in der Polenstrafverordnung unter denselben leitenden Gedankengängen aufgebaut wie das sachliche Strafrecht.

Nach fünf Richtungen möchte ich das kurz besonders kennzeichnen:

1. Die umfassende Gehorsamspflicht des Polen gegenüber dem Deutschtum und seinen autoritätstragenden Dienststellen führte zwingend zu einem Aufbau des Strafverfahrens, der, was die Stellung des Angeklagten anlangt, ein ganz anderer sein mußte als der eines Strafverfahrens, in dem sich ein Deutscher vor dem deutschen Gericht verantwortet. Das Verfahren ist deshalb vollkommen frei gestaltet. Es baut sich nicht auf einer ins einzelne gehenden gesetzlichen Ordnung, sondern auf der Gestaltung durch den Richter und den Staatsanwalt auf. „Gericht und Staatsanwalt gestalten das Verfahren auf der Grundlage des deutschen Strafverfahrensrechtes nach pflichtmäßigem Ermessen. Sie können von Vorschriften des GVG. und des Reichsstrafverfahrensrechtes abweichen, wo dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.“ Bei der sittlichen Haltung und bei der Schulung und Erfahrung des deutschen Richters und Staatsanwalts ist damit die Gerechtigkeitssuche, die selbstverständlich Sinn und Aufgabe jedes Strafverfahrens gegen Polen ist, voll gewährleistet.

2. Die staatsrechtliche Stellung des Polen in den eingegliederten Ostgebieten führt dazu, daß er in die Autorität deutschen Behördenwesens und deutscher Behördenentscheidungen nicht eingreifen kann, und daß er keinen Rechtsanspruch darauf hat, sie für seine privaten Belange tätig werden zu lassen. Daraus ergibt sich, daß die Einlegung eines Rechtsmittels oder das Betreiben der Wiederaufnahme ausschließlich Sache des Staatsanwaltes ist, dessen Pflicht zur Gerechtigkeit verbürgt, daß beides, wenn erforderlich, auch zugunsten des Verurteilten erfolgt. Daraus ergibt sich weiter, daß ein Klageerzwingungsverfahren — das übrigens im Strafrecht überhaupt eine unseren Anschauungen wesensfremde Einrichtung ist — nicht bestehen kann; und daß die deutschen Gerichte dem Polen auch nicht für Privatklagen zur Verfügung stehen können. Daraus folgt ferner, daß die Verhaftung bei dringendem Tatverdacht ohne das Erfordernis weiterer Verhaftungsgründe zulässig ist.

3. Die konkrete Wertung der Tat des Polen, die unter dem Leitgedanken, daß dieses Strafrecht dem Schutz der deutschen Ordnung im Reich und in den eingegliederten Ostgebieten insbesondere gilt, vom Gesetzgeber schon im sachlichen Strafrecht derartig in den Vordergrund gestellt ist, spiegelt sich im Verfahrensrecht in der Bestimmung wider, daß (wie schon seit der Einführung des deutschen Strafrechtes in den eingegliederten Ostgebieten) Polen gegenüber an Stelle des Verfolgungszwanges das Verfolgungsermessen des Staatsanwalts tritt.

4. Soweit strafbare Handlungen eines Polen der eingegliederten Ostgebiete in den eingegliederten Ostgebieten selbst zur Aburteilung gelangen, bleibt das Verfahren — von der volksgerichtlichen Zuständigkeit abgesehen — bis zum höchsten Rechts-

zug innerhalb des Gerichtsaufbaus des betreffenden Gau'es. Das höchste Gericht des Deutschen Reiches ist nicht dazu da, sich mit örtlichen Polenproblemen der eingegliederten Ostgebiete strafrechtlich zu befassen. Zum höchsten deutschen Gericht haben im Strafverfahren diejenigen im Rahmen des gesetzlich festgelegten Rechtszugaufbaus Zutritt, für die das deutsche Strafrecht gilt, im wesentlichen also die deutschen Volksgenossen. Die Beendigung jedes Strafverfahrens gegen Polen auch im höchsten Rechtszug innerhalb eines der Ostgaue hat auch den großen Vorteil, daß die Handlungen von Polen in den eingegliederten Ostgebieten in der Rechtspflege von Dienststellen beurteilt werden, die bis zur höchsten entscheidenden Spitze mit den Verhältnissen und Notwendigkeiten in den eingegliederten Ostgebieten aus eigener Anschauung und Arbeit innig vertraut sind.

5. Dem Reichsstatthalter ist es vorbehalten, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Justiz für seinen Verwaltungsbereich anzuordnen, daß Polen wegen schwerer Ausschreitungen gegen Deutsche sowie wegen anderer Straftaten, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden, bis auf weiteres standgerichtlich abgeurteilt werden können; die Standgerichte verhängen als Strafe nur die Todesstrafe und können im übrigen, wenn nicht Freispruch in Frage kommt, von Strafe absehen und statt dessen den Täter an die Geheime Staatspolizei verweisen.

Die Verordnung gilt ebenso für Juden in den eingegliederten Ostgebieten. Das sei hier der Vollständigkeit halber erwähnt. Die Begründung hierfür wäre im einzelnen eine andere als die für ihre Geltung gegen Polen. Doch lohnt sich nicht, das näher auszuführen. Es ist klar, daß, wie der Pole in den eingegliederten Ostgebieten eine von Grund auf andere Stellung innehat als der Deutsche, so andererseits auch die Stellung des Juden nach der anderen Seite hin eine andere ist als die des Polen. Das zeigt sich schon darin, daß seine Lebensweise, etwa seine Wohnweise, anders geregelt ist als die des Polen. In strafrechtlicher Beziehung hat aber der Gesetzgeber dem Juden in den eingegliederten Ostgebieten gegenüber in der Verordnung keine weiteren Folgen gezogen als gegenüber dem Polen.

Wie ich bei zwei Gelegenheiten in diesen Zeilen bereits aussprach: Dieses Polenstrafrecht will ein echtes Strafrecht sein.

Seine Anwendung strebt nach dem, wonach jede Strafrechtspflege strebt, die ein deutscher Richter ausübt, nach einer gerechten Entscheidung. Dieses Strafrecht ist daher nur denkbar, weil der deutsche Richter und Staatsanwalt die volle Gewähr dafür bieten, daß ihre Arbeit der Gerechtigkeit dient.

Keine noch so große Fülle von Bestimmungen vermag die Gerechtigkeit zu sichern. Das können nur der Richter und der Staatsanwalt als Persönlichkeiten tun.

Sie werden diese Aufgabe auch bei Anwendung des Polenstrafrechtes immer vor Augen haben.

Strenge allgemeine Bestimmungen und aus ihr folgende Strenge ihrer Einzelanwendung stehen der Gerechtigkeit nicht entgegen.

Der Blickpunkt, auf den gerichtet die im Einzelfall gerechte Entscheidung gesucht wird, ist in der Verordnung mehrmals an entscheidenden Stellen, an Angelpunkten des ganzen Polenstrafrechtes zum Ausdruck gebracht. Ich habe diesen Blickpunkt in diesen meinen Ausführungen noch einmal herauszuarbeiten versucht.

Der Blickpunkt, auf den gerichtet die gerechtere Beurteilung des Polen erfolgt, ist also dem Polen bekannt. Das Polenstrafrecht ist nach Inhalt, Sprache, Form und Umfang so eindeutig, klar und verständlich, daß der Pole in den eingegliederten Ostgebieten das für ihn geltende Strafrecht ohne weiteres kennen kann.

Er befindet sich also in einer ganz anderen Lage, als vor der Eingliederung der Ostgebiete sich der Deutsche in jenen Gebieten befand. Ihm wurden die Steine der ihm angeblich rechtlich schützenden Paragraphen geboten, das Brot der Gerechtigkeit aber hohnlächelnd verweigert. Und diese Ungerechtigkeit wurde bis zum Massenmord gesteigert. Pak-

kend und mit der Treffsicherheit eines geschichtlichen Dokumentes ist dieses polnische Verfahren in dem uns allen bekannten Film „Heimkehr“ dargestellt.

So handelt das Deutschtum in den eingegliederten Ostgebieten nicht, obgleich der Pole seinerzeit kein Recht auf dieses Gebiet hatte, wir aber ein ausschließliches Recht auf diese Gaue besitzen. So zu handeln verbietet uns unsere eigene Würde. Der deutschen Rechtspflege wird es selbstverständlich sein, den Polen gerecht zu behandeln. Kein Pole, der seinen Pflichten genügt, wird mit dem Strafrecht in Konflikt kommen. Wer aber gegen die deutsche Ordnung verstößt, der muß wissen, daß diese Ordnung mit unbeugsamer Energie geschützt werden wird. Das ist die Aufgabe der deutschen Strafrechtspflege Polen gegenüber in den eingegliederten Ostgebieten wie auch in anderen Teilen des Reiches, in denen das Polenstrafrecht zur Anwendung kommt. Diese Aufgabe wird die deutsche Rechtspflege erfüllen.

Das Eiserne Sparen

Von Oberamtsrichter Dr. Sigmar Sebode, Berlin

Unter dem 30. Okt. 1941 hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung eine VO. erlassen, die unter dem gemeinsamen Gesichtspunkt der Lenkung der Kaufkraft eine Reihe von Maßnahmen vorsieht, die diesem Zwecke zu dienen bestimmt sind. Die Verordnung über die Lenkung der Kaufkraft¹⁾ (KLV.) v. 30. Okt. 1941 (RGBl. I, 664) führt zunächst unter der einprägsamen Bezeichnung „Eiserne Sparkonten“ eine Sparmöglichkeit ein, bei welcher der Einzahler sein Geld bis Kriegsende festlegt, um es dann mit zwölfmonatiger Frist kündigen zu können. Einkommensteile, die auf diese eisernen Sparkonten eingezahlt werden, sind ebenso wie ihre Zinsen frei von allen Reichssteuern und gesetzlichen Beiträgen zur Sozialversicherung. Sodann sieht die KLV. die Einrichtung von Betriebsanlagekonten vor, wodurch gewerbliche Unternehmen durch Festlegung von bestimmten Geldbeträgen wirtschaftliche Vorteile sich verschaffen können. Schließlich wird durch eine Erhöhung des Kriegszuschlages auf Tabakwaren, Branntweinerzeugnisse und Schaumwein die Einschränkung des Privatverbrauchs und auch damit eine Lenkung der Kaufkraft durch Freimachen von zum Sparen geeigneten Geldmitteln erzielt.

Die wirtschaftlich bedeutsamste der vorgesehenen Maßnahmen ist zweifellos die Einführung des Eisernen Sparens. Denn sie betrifft den größten Teil aller in Arbeit stehenden Volksgenossen. Die Teilnahme am Eisernen Sparen ist freiwillig. Es darf kein Druck ausgeübt werden. Es muß jedem Lohn- oder Gehaltsempfänger überlassen bleiben, ob und wieviel er im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eisern sparen will. Hält man sich aber den Mahnruf des Reichsministers der Finanzen vor Augen, den dieser am Vorabend des Nationalen Spartags — am 29. Okt. 1941 — am Schluß seiner Rede im Rundfunk an alle Volksgenossen gerichtet hat:

„Der Soldat an der Front setzt für die Heimat sein Leben ein, und in der Heimat trägt jeder bei, die Schlagkraft der Soldaten an der Front zu erhöhen durch Arbeiten,

durch Einschränkung seines Privatverbrauchs und durch Sparen“,

so dürfte jedem einsichtigen Arbeitnehmer klar werden, daß das eiserne Sparen jedenfalls erwünscht ist. Durch die steuerlichen Vergünstigungen und durch die unten behandelten Maßnahmen über die Rückzahlung des Guthabens in dringenden Fällen usw. wird überdies jedem einzelnen das Eiserne Sparen so leicht gemacht, wie es durchführbar erscheint.

Das Verfahren der neuen Sparmethode im grundsätzlichen ist in den §§ 1—3 der oben genannten VO. behandelt. Die Einzelheiten der Durchführung sind in der am 10. Nov. 1941 erlassenen DurchfVO. über das Eiserne Sparen (ESpDV.) (RGBl. I, 705) geregelt.

Sparberechtigte Personen

I. Eiserne Sparkonten werden für die Einzahlung von Teilen des Arbeitslohns errichtet, der Arbeitnehmern deutscher Volkszugehörigkeit zufließt (§ 2 Abs. 1 KLV.). Die Errichtung erfolgt bei den Kreditinstituten, die zur Annahme von Spareinlagen befugt sind (§ 1 Abs. 1 KLV.). Es entsteht damit zunächst die Frage, wer eisern sparen kann, sodann, was eisern gespart werden kann, schließlich wie, d. h. in welcher Form, sich das Eiserne Sparen vollzieht.

Über den Kreis der sparberechtigten Personen bestimmt in Erläuterung des § 2 KLV. die DurchfVO. über das Eiserne Sparen in § 1, daß am Eisernen Sparen nur Arbeitnehmer deutscher Volkszugehörigkeit teilnehmen können, sowie daß Arbeitnehmer die Personen sind, die der Lohnsteuerpflicht unterliegen. Für Arbeitnehmer fremder Volkszugehörigkeit können Eiserne Sparkonten nicht errichtet werden. Arbeitnehmer fremder Volkszugehörigkeit werden auch am Eisernen Sparen in der Regel nicht interessiert sein, denn sie wissen nicht, wie lange ihr Aufenthalt im Deutschen Reich dauern wird. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an. Auch Volksdeutsche, die noch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, können somit eisern sparen.

Der Lohnsteuerpflicht unterliegen alle Personen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezie-

¹⁾ Vgl. dazu Mansfeld: DARbR. 1941, 165; Merten, „Sparerklärung und Pfändung des Arbeitseinkommens“: DJ. 1941, 1062.

hen (§ 38 EinkStG.). Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören besonders Gehälter, Löhne, Wartegelder, Ruhegelder usw. (§ 19 EinkStG.).

Begriff und Höhe der Eisernen Sparbeträge

II. Mit dem Begriff der Eisernen Sparbeträge und mit ihrer Höhe im allgemeinen befaßt sich § 2 KLV. In den §§ 2—5 ESpDV. sind die näheren Einzelheiten geregelt.

1. Der Arbeitnehmer kann nach § 2 Abs. 1 DV. eisern sparen:

1. bestimmte Teile des laufenden steuerpflichtigen Arbeitslohnes (sparmögliche Festbeträge), auch, wenn es sich um laufende Bezüge aus einem früheren Arbeitsverhältnis handelt,
2. Weihnachtswendungen und Neujahrswendungen.

Die Aufzählung in Abs. 1 ist erschöpfend. Es muß sich mithin entweder um laufenden Arbeitslohn oder um Zuwendungen aus Anlaß des Weihnachtstages oder des Neujahrstages handeln. Während aber bei den letzteren Zuwendungen nur solche in Geld verstanden werden (§ 2 Abs. 2 DV.), ist bei dem laufenden steuerpflichtigen Arbeitslohn nicht notwendig, daß dieser in Geld bezahlt wird. Arbeitslohn ist vielmehr der Sammelbegriff für alle Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, mögen diese nun in Geld oder in Sachen gewährt werden (vgl. §§ 2, 3 DV.).

Der Arbeitslohn braucht nicht notwendig aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis zu stammen. Er kann auch aus einem früheren Arbeitsverhältnis herrühren. Es können demgemäß auch Teile von Ruhebezügen usw. eisern gespart werden. Rentenbezüge aus der Sozialversicherung oder aus anderen Versicherungen gelten aber nicht als Arbeitslohn. Von ihnen kann deshalb nichts eisern gespart werden (vgl. Erlaß des Reichsministers der Finanzen v. 15. Nov. 1941, S 2195 — 5 III — RBB. S. 251).

Unter dem Begriff „Sparmögliche Festbeträge“ wird nur laufender steuerpflichtiger Arbeitslohn verstanden. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die einmalig sind, können somit nicht eisern gespart werden, obgleich es sich auch bei ihnen um Arbeitslohn im technischen Sinne handelt. Beträge aus Gewinnanteilen, als Jubiläumsgeschenk, als Treuegabe usw. fallen somit nicht hierunter. Sie können vom Arbeitnehmer nur gewöhnlich gespart werden.

Eine besondere Regelung haben die Weihnachts- und Neujahrswendungen erfahren. Sie müssen, wie schon oben bemerkt wurde, in Geld bestehen. Weihnachts- und Neujahrswendungen, die als Sachbezüge gewährt werden, kommen somit für das Eisern sparen nicht in Betracht. Weitere Voraussetzung ist, daß die Zuwendungen nicht vor dem 15. November und nicht später als am 15. Januar zur Auszahlung kommen. Die Zuwendungen müssen aus Anlaß des Weihnachtstages oder des Neujahrstages gewährt werden. Gewinnanteile u. dgl. kommen als Weihnachts- und Neujahrswendungen auch dann nicht in Betracht, wenn sie etwa gerade zu Weihnachten oder Neujahr gezahlt werden. Eine Sonderregelung hat das vielfach gewährte dreizehnte Monatsgehalt erfahren. Es gilt als Zuwendung im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2 DV. mit dem Teil, der in dem vorbezeichneten Zeitraum gezahlt wird. Die Sparmöglichkeit von Weihnachts- und Neujahrswendungen setzt nicht voraus, daß sie bereits in früheren Jahren gewährt

worden sind (s. den obigen Erlaß des Reichsministers der Finanzen S. 252).

Vielfach wird ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern erhalten. Er erhält dann nach § 14 LohnStDurchf-Best. 1939 eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte. Könnte der Arbeitnehmer nun aus jedem der mehreren Bezüge eisern sparen, so wäre er jedem anderen Arbeitnehmer gegenüber im Vorteil. Es ergäbe sich dann eine ähnlich vorteilhafte Lage, wie sie im Lohnpfändungsrecht bei der mehrfachen Belastung von pfändungsfreien Lohnbezügen bei mehreren Einkünften eintrat, eine Möglichkeit, die jetzt durch die gesetzlich vorgeschriebene Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen bei der Pfändung (§ 7 Ziff. 2 LohnpfändVO. 1940) für die Zukunft ausgeschlossen ist. Auf dem Gebiet des Eisernen Sparens ist entsprechend vorgeschrieben, daß nur die Beträge vom Arbeitslohn eisern gespart werden können, für die die erste Lohnsteuerkarte maßgebend ist. Die „erste“ Lohnsteuerkarte ist stets diejenige, die nicht als „zweite“, „dritte“ usw. ausdrücklich bezeichnet ist.

2. Was die Höhe der sparfähigen Festbeträge anlangt, so sind drei Gruppen von Sparbeträgen zu unterscheiden:

a) Sparfähige Festbeträge im allgemeinen:

Die Sparmöglichkeit und damit die mögliche steuerliche Begünstigung bestimmter Einkommensanteile wird nicht unbegrenzt gewährt. Der natürliche Grund ist der, daß sonst der Ausfall an Steuern zu groß werden würde. Es sind daher sparfähige Festbeträge festgesetzt worden. Diese stehen in keinem Verhältnis zu der Höhe des Lohns (in Geld oder Sachbezügen). Unabhängig hiervon bestimmen sie sich vielmehr nur nach den Zeiträumen, für die der Lohn gezahlt wird. Die sparfähigen Festbeträge betragen

1. bei täglicher Lohnzahlung 1 *RM* oder 0,50 *RM* arbeitstäglich,
2. bei wöchentlicher Lohnzahlung 6 *RM* oder 3 *RM* wöchentlich,
3. bei monatlicher Lohnzahlung 26 *RM* oder 13 *RM* monatlich.

Der Arbeitnehmer hat damit zwei Möglichkeiten: entweder er spart den ganzen Betrag, oder er spart die Hälfte davon. Dazwischen liegende Lohnanteile können nicht gespart werden. Die Kreditinstitute sollen nur solche Sparbeträge zugeführt erhalten, die sich in den Rahmen der allgemeinen Regelung einfügen. Dieser Grundsatz wird einheitlich durchgeführt. Er ist auch da nicht durchbrochen worden, wo die Gewährung einer Ausnahme durchaus möglich gewesen wäre, nämlich bei einer nachfolgenden Pfändung des Arbeitseinkommens (siehe unten VI.).

Es gibt aber Lohnzahlungszeiträume, die mehr als einen Arbeitstag, aber keine ganze Arbeitswoche, und es gibt Lohnzahlungszeiträume, die mehr als 6 Arbeitstage, aber keine ganze Arbeitswoche, umfassen. Hier ergibt sich die Höhe der sparfähigen Festbeträge nach § 3 Abs. 2 DV. aus den Tagesbeträgen, Wochenbeträgen oder Monatsbeträgen, die mit der Zahl der Arbeitstage, Wochen oder Monate vervielfacht sind. Geschieht also z. B. die Lohnzahlung zweiwöchentlich, so können jedesmal eisern gespart werden $6 \times 2 = 12$ *RM* oder die Hälfte.

Als Lohnzahlungszeitraum gilt dabei nach § 3 Abs. 2 Satz 2 auch der Zeitraum, für den üblicherweise Abschlagszahlungen geleistet werden. Damit wird der bei vielen Unternehmern bestehenden

Übung Rechnung getragen, daß sie Lohn für größere Zeiträume berechnen und dafür abrechnen, innerhalb dieser Zeiträume jedoch bestimmte Abschlagszahlungen leisten. Hier muß die Sparerklärung auf die üblichen Abschlagszahlungen abgestellt werden. Der Festbetrag bestimmt sich dann nach dem Zeitraum, für den die Abschlagszahlung gewährt wird.

Schließlich kann der sparfähige Festbetrag unabhängig von der Länge des Lohnzahlungszeitraums nach dem arbeitstäglichen Sparbetrag bemessen werden, wenn der Arbeitslohn nach Arbeitsstunden oder nach Arbeitstagen berechnet wird (§ 3 Abs. 3). Hierbei handelt es sich um ein Entgegenkommen gegenüber dem Arbeitnehmer. Denn wenn z. B. der Arbeitslohn zwar wöchentlich gezahlt, aber nach Arbeitsstunden oder nach Arbeitstagen berechnet wird, so könnte, wenn weiterhin der Arbeitnehmer weniger als 6 Tage in der Woche gearbeitet hat, ihm der Betrag von 6 oder 3 *RM* zu hoch sein. Es ist deshalb vorgesehen, daß es einem solchen Arbeitnehmer überlassen bleibt, entweder den sparfähigen Betrag auf Wochen abzustellen, also auf 6 bzw. 3 *RM* oder auf den Arbeitstag und demgemäß auf 1 *RM* oder 0,50 *RM* arbeitstäglich lauten zu lassen. Arbeitet er nur an 3 Tagen die Woche, so könnte er auch 3 *RM* oder 1,50 *RM* in der Woche eisern sparen.

Eine eiserne Sparerklärung wird sich bisweilen ganz oder teilweise auf den sog. unpfändbaren Arbeitslohn eines Arbeitnehmers beziehen, so daß die Frage gerechtfertigt erscheint, ob die Unpfändbarkeit Einfluß auf die Eiserne Sparerklärung hat. Als allgemeiner Grundsatz ist aus den §§ 394, 400 BGB., § 850 ZPO., LohnpfändVO. zu entnehmen, daß ein Arbeitnehmer sein Existenzminimum nicht verlieren soll, und zwar nicht nur in seinem eigenen Interesse, sondern auch dem der Allgemeinheit an der Erhaltung existenzfähiger Schuldner. Mit jeder Abtretung des unpfändbaren Lohnanteils gefährdet der Schuldner sein Existenzminimum. § 400 BGB. bestimmt daher, daß eine Forderung nicht abgetreten werden kann, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist. Erst wenn die aus einer unpfändbaren Forderung herrührenden Gelder eingenommen sind, ist der Schuldner in ihrer Verfügung frei. Dabei ist das Geld auch dann als eingenommen anzusehen, wenn es an einen Vertreter des Schuldners gezahlt ist, insbesondere bei der Überweisung des Gehaltes an eine Bank (RGZ. 133, 256). Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hat das RG. in der genannten Entscheidung erklärt, daß eine von einem Beamten im voraus erteilte Anweisung oder Ermächtigung, sein Gehalt einer dritten Stelle auszahlen, hinsichtlich des unpfändbaren Teils des Gehalts stets widerruflich sein müsse und daß die Überweisung, insbesondere auf eine Bank usw. für die unpfändbaren Teile nur gültig sei, wenn die Einwilligung des Beamten noch im Augenblick der Überweisung vorliege. Beim Eisernen Sparen ist die Rechtslage ähnlich. Die in der Festlegung des Sparbetrages liegende Verfügung des Arbeitnehmers ähnelt wirtschaftlich einer Abtretung. Die Sparerklärung ist auch nicht jederzeit widerruflich (§ 7 DV.), so daß für die Überweisung innerhalb des festgelegten Zeitraums die Gedankengänge der Entscheidung zum mindesten rechtsähnlich anzuwenden wären. Da jedoch die eiserne SparVO. ausdrücklich das Eisernen Sparen in keine Beziehung zur Höhe des Arbeitslohns gebracht hat, ist erkennbar der Wille des Gesetzgebers, daß auch von unpfändbaren Lohnanteilen eisern gespart werden kann. Dafür spricht auch, daß zwar das zeitliche Verhält-

nis von eiserner Sparerklärung und Pfändung, nicht aber von Pfändung und eiserner Sparerklärung gesetzlich geregelt ist (unten VI), daß danach für den Fall, daß der Lohn bis auf die Unpfändbarkeitsgrenze weggepfändet ist und alsdann die Sparerklärung abgegeben wird, eine besondere, das Sparen einschränkende Sonderbestimmung nicht getroffen ist.

b) Sparfähige Festbeträge bei Mehrarbeit:

Höhere sparfähige Festbeträge ergeben sich, falls der Arbeitnehmer Mehrarbeit leistet. Für den Mehraufwand seiner freien Zeit soll er auch in erhöhtem Maße an der Vergünstigung des eisernen Sparens teilnehmen können. Die Sparbeträge sind daher für diesen Fall erhöht (§ 4 DV.). Allerdings ist auch hier an dem Grundsatz festgehalten, daß nur Festbeträge gespart werden können. Der Arbeitnehmer kann die oben bezeichneten sparfähigen Festbeträge für den Lohnzahlungszeitraum, in welchem er Mehrarbeit leistet, auf die folgenden sparfähigen Festbeträge erhöhen:

1. bei täglicher Lohnzahlung auf 1,50 *RM* oder auf 0,75 *RM* arbeitstäglich,
2. bei wöchentlicher Lohnzahlung auf 9 *RM* oder auf 4,50 *RM* wöchentlich,
3. bei monatlicher Lohnzahlung auf 39 *RM* oder auf 19,50 *RM* monatlich.

Was Mehrarbeit ist, ist in § 4 Abs. 2 u. 3 des Näheren erläutert. Kurz zusammengefaßt kann gesagt werden, daß „Mehrarbeit“ vorliegt, wenn sich der Arbeitslohn zusammensetzt aus dem Grundlohn und einem sog. Mehrarbeitszuschlag oder Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit.

Die VO. über die Nichtbesteuerung der Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit v. 7. Nov. 1940 wird durch das Eisernen Sparen nicht berührt. Diese Mehrarbeitszuschläge und Zuschläge für Sonntagsarbeit usw. sind nach wie vor frei von Lohnsteuer und von Beiträgen zur Sozialversicherung. Wenn Mehrarbeit geleistet wird, bleiben demgemäß von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung frei: die Mehrarbeitszuschläge oder Zuschläge für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit oder Nacharbeit und der eiserne Sparbetrag.

c) Weihnachts- und Neujahrswendungen:

Eine besondere Regelung haben die Weihnachts- und Neujahrswendungen erfahren. Zuwendungen eines Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Weihnachtsgeschenk) sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sie sind als sonstige Bezüge im Sinne des § 35 LohnStDurchfBest. 1939 zur Lohnsteuer heranzuziehen (RdErl. des Reichsministers der Finanzen v. 24. Nov. 1940 — S 2174 — 144 III). Entsprechendes muß für die Neujahrswendungen gelten. Von der Steuerpflichtigkeit ist für die Weihnachtswendungen für 1940 in dem genannten Erlaß eine Ausnahme gemacht worden. Sie waren vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, und soweit es sich um Wehrmacht-angehörige handelte, auch von der Lohnsteuer befreit. Diese Regelung galt jedoch nur für 1940. Für die jetzt und später gezahlten Weihnachts- und Neujahrswendungen ist aber durch die Möglichkeit des Sparens dieser Zuwendungen eine ähnliche steuerliche Vergünstigung geschaffen worden. Es können von den Weihnachts- und Neujahrswendungen auf Eisernes Sparkonto gespart werden:

- a) Der ganze Betrag oder die Hälfte davon, wenn die Zuwendung 500 *RM* nicht übersteigt,

b) 500 *RM* oder 250 *RM*, wenn die Zuwendung 500 *RM* übersteigt.

Beträgt die Weihnachts- oder Neujahrszuwendung 500 *RM* oder weniger, so muß der eiserne Sparbetrag auf den ganzen Betrag oder die Hälfte davon lauten. Beträgt sie z. B. 250 *RM*, kann nur 250 *RM* oder 125 *RM* gespart werden. Beträgt die Zuwendung mehr als 500 *RM*, so kann die Eiserne Sparerklärung im Höchstfall auf 500 *RM* oder 250 *RM* lauten. Auch hier sind andere Möglichkeiten nicht vorgesehen. Die Regelung ist wegen der Notwendigkeit, das Verfahren einfach zu gestalten und bezüglich b) auch aus Gründen der steuerlichen Gerechtigkeit so getroffen worden.

Die Eiserne Sparerklärung

III. Neben die Frage, wer eisern sparen kann und was eisern gespart werden kann, tritt die weitere Frage, wie gespart wird, d. h. in welcher Form sich die Spartätigkeit vollzieht. Die DV. zum Eisernen Sparen enthält in den §§ 6 ff. die hierzu erlassenen Bestimmungen.

1. Voraussetzung des eisernen Sparens ist die Abgabe einer sog. eisernen Sparerklärung des Arbeitnehmers, durch welche dieser das Verlangen auf Einbehaltung und Abführung der Sparbeträge bei seinem Arbeitgeber stellt (Sparerklärung). Für sie, und zwar sowohl in bezug auf den üblichen Lohn (auch Mehrarbeit) als auch in bezug auf die Weihnachts- und Neujahrszuwendungen ist ein Muster vorgesehen (Muster 1 und 2), das der DV. als Anlage 1 und 2 beigelegt ist. Die technischen Einzelheiten, Vordruckwesen, Anzahl der abzugebenden Erklärungen usw. finden sich in den §§ 6, 9 DV. und in dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen v. 15. Nov. 1941 (RBB. S. 251 ff.), auf die verwiesen werden mag. Während der Lohn- und Gehaltsempfänger im allgemeinen die Höhe des Lohns im voraus kennt, weiß er bezüglich der Mehrarbeit kaum, ob überhaupt und in welchem Umfang er solche leisten wird. Insoweit bezieht sich also seine Erklärung auf einen ungewissen Tatbestand. Dies berücksichtigt das Muster 1 durch eine bedingte Fassung bezüglich der Mehrarbeit.

2. Wichtiger erscheint die Frage nach dem Zeitpunkt, bis zu welchem die Sparerklärung abgegeben sein muß und für welche Zeit sie wirkt. Hier sind in § 19 DV. sog. Anlaufvorschriften für die erstmalige Eiserne Sparerklärung gegeben (siehe VII.). Im übrigen ist die Frage im § 6 Abs. 2 u. 3 DV. geregelt. Danach soll, wenn der Arbeitslohn am Schluß oder während des Lohnzahlungszeitraums gezahlt wird, die Sparerklärung über die sparfähigen Festbeträge spätestens zu Beginn des Lohnzahlungszeitraums abgegeben werden, für den sie erstmals gelten soll. Wird der Arbeitslohn ganz im voraus gezahlt, soll die Sparerklärung um die Dauer eines Zahlungszeitraumes früher abgegeben werden. Die Sparerklärung über die Weihnachts- und Neujahrszuwendungen soll spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Zahlung der Zuwendung abgegeben werden.

3. Die Sparerklärung hat keine für die Zukunft unbeschränkt wirkende Bindung. Es muß dem Arbeitnehmer die Entscheidung frei stehen nicht nur, ob er, sondern auch wie lange er eisern sparen will. Auf der andern Seite mußte mit Rücksicht auf die mit dem Eisernen Sparen verbundene Verwaltungsarbeit ein Mindestzeitraum festgesetzt werden, für den die Sparerklärung bindend ist. Diese Gesichtspunkte sind ersichtlich für

die Regelung in § 7 Abs. 1 u. 2 DV. maßgebend gewesen. Hiernach gilt die Sparerklärung über die sparfähigen Festbeträge jeweils für die Zeit bis zum Schluß des Kalendervierteljahrs, in dem der erste Lohnzahlungszeitraum beginnt, auf den sich die Sparerklärung bezieht. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Kalendervierteljahr, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht spätestens 3 Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahrs mitteilt, daß die Sparerklärung nicht weiter gelten oder durch eine Sparerklärung mit anderem sparfähigen Festbetrage ersetzt werden soll. Von Vierteljahr zu Vierteljahr hat also der Arbeitnehmer die Möglichkeit, das Eisernen Sparen einzustellen. Die in § 7 Abs. 2 vorgesehene Mitteilung braucht der Arbeitnehmer nur in einem Stück abzugeben. Ein fester Wortlaut ist für diese Mitteilung nicht vorgeschrieben.

4. Neben dieser von keiner weiteren Begründung abhängigen Möglichkeit des Widerrufs der Sparerklärung mußte das Gesetz Vorsorge treffen, daß auch unvorhergesehene Umstände Berücksichtigung finden, die eine Beendigung des Eisernen Sparens erwünscht erscheinen lassen. Für solche Zwecke ist der Widerruf der Sparerklärung aus wichtigem Grund geschaffen. Nach § 7 Abs. 3 kann der Arbeitnehmer die Sparerklärung bereits mit Wirkung für den Rest des laufenden Kalendervierteljahrs aus einem wichtigen Grund widerrufen. Er bedarf dazu der Zustimmung des Arbeitgebers. Solche Gründe dürften in erster Linie der Eintritt einer wirtschaftlichen Notlage bei dem Arbeitnehmer durch Krankheit, Tod von Angehörigen oder dergleichen sein. Es kann erwartet werden, daß der Arbeitgeber in verständnisvollem Eingehen auf die Lage seines Gefolgschaftsmitglieds die Zustimmung nur dann versagen wird, wenn ersichtlich kein Grund für den plötzlichen Widerruf vorhanden ist. Er darf bei der Beurteilung des Wunsches auf Widerruf nicht kleinlich sein. § 7 Abs. 3 bezieht sich seinem Wortlaut nach nur auf laufenden Arbeitslohn. Ob es statthaft wäre, das Verfahren des § 7 Abs. 3 auch dann anzuwenden, wenn etwa nach Abgabe der Sparerklärung wegen einer Weihnachtszuwendung vor der Einbehaltung ein wichtiger Grund zum Widerruf eintreten würde, muß zweifelhaft erscheinen. Erwünscht wäre jedenfalls die entsprechende Anwendung.

Aus verwaltungstechnischen Gründen ist ferner eine Beendigung der Gültigkeit der Sparerklärung für den Fall vorgesehen, daß der Arbeitnehmer den Arbeitgeber wechselt. Der Arbeitnehmer muß, wenn er weiterhin eisern zu sparen wünscht, bei seinem neuen Arbeitgeber eine neue Sparerklärung abgeben (§ 7 Abs. 4).

Eine besondere Regelung mußte schließlich für den Fall getroffen werden, daß eine Lohnpfändung mit einer vorliegenden Sparerklärung zusammentrifft. Hier bestimmt § 6 Abs. 4 DV., daß, wenn der Arbeitslohn gepfändet wird und der um den Sparbetrag gekürzte Arbeitslohn zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht, vom nächsten Lohnzahlungszeitpunkt ab die Sparerklärung so lange unwirksam ist, wie es zur Befriedigung des Gläubigers aus der Pfändung erforderlich ist. Das Nähere hierzu siehe unten VI.

Das Eisernen Sparkonto

IV. 1. Die Errichtung des Eisernen Sparkontos erfolgt auf Grund der Sparerklärung, die der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber erstmals abgibt. Sie gilt nach § 9 DV. als Antrag auf Eröffnung eines Eisernen

nen Sparkontos bei dem durch den Arbeitgeber bestimmten Kreditinstitut. Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 findet § 163 Abs. 2 Satz 1 RAO. keine Anwendung. Hiernach hat sich die Bank, Sparkasse usw., bei der die Errichtung eines Kontos beantragt wird, über die Person des Verfügungsberechtigten zu verewissern. Von dieser Verpflichtung ist das Kreditinstitut bei der Errichtung von Eisernen Sparkonten befreit.

Die Bestimmung des Kreditinstituts ist Sache des Arbeitgebers. Es soll sich möglichst am Ort der Betriebsstätte befinden. Der Arbeitgeber kann mehrere Kreditinstitute bestimmen. Diese Vorschrift ist erforderlich, weil sonst die Zahl der Kreditinstitute sehr groß werden könnte und dadurch das Verfahren für die Arbeitgeber und für die Kreditinstitute schwierig und zeitraubend werden würde. Der Arbeitgeber soll möglichst ein solches Kreditinstitut bestimmen, das sich am Ort der Betriebsstätte befindet. Das Kreditinstitut muß volksnah sein. Der Arbeitnehmer muß sich mit ihm verbunden fühlen. Als solches Kreditinstitut wird insbesondere die Sparkasse am Ort der Betriebsstätte in Betracht kommen. Der Arbeitgeber kann mehrere Kreditinstitute bestimmen, bei denen Eisernen Sparkonten für seine Arbeitnehmer errichtet werden sollen, wenn er es aus Gründen der Gerechtigkeit für geboten hält. Für den einzelnen Arbeitnehmer kann nur bei einem Kreditinstitut gespart werden (vgl. Erlaß des Reichsministers der Finanzen in RBB. S. 255).

Darauf, daß mit dieser amtlichen Erläuterung nicht ein Monopol für die Sparkassen hinsichtlich des Eisernen Sparens aufgestellt werden sollte, weist mit besonderem Nachdruck der Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes Dr. Heintze: AkadZ. 1941, 363 hin. Wohl aber sollte — wie es dort weiter heißt — damit der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die öffentlichen Sparkassen mit ihren 43 Millionen Sparkassenbüchern, die sich zur Zeit im Umlauf befinden, unbestritten die Hauptträger der nationalen Sparkapitalbildung sind und daß Verlagerungen im Spargeschäft der Kreditinstitute untereinander weder im gesamtwirtschaftlichen bzw. staatspolitischen Interesse noch in dem der beteiligten Institute erwünscht sein können. Gefahren in dieser Richtung sind nicht von der Hand zu weisen, sofern die Arbeitgeber sich bei der Wahl des Sparinstituts für das Eisernen Sparen ihrer Gefolgschaftsmitglieder etwa ausschließlich davon leiten lassen, welches bisher die Bankverbindung ihres Unternehmens gewesen ist. Wichtiger ist in diesem Zusammenhang zweifellos der Wunsch der Gefolgschaftsmitglieder, deren Sparfreudigkeit nicht zuletzt auch dadurch beeinflußt werden kann, ob sie sich dem gewählten Kreditinstitut auch tatsächlich verbunden fühlen. Überkommene Spargewohnheiten werden dabei eine gewichtige Rolle spielen. Mit Recht ist auch bereits in der Tagespresse darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein Interessenkonflikt für die Arbeitgeber, wenn sie die Wünsche ihrer Gefolgschaftsmitglieder — gegebenenfalls durch die Bestimmung mehrerer Kreditinstitute — berücksichtigen, nicht entstehen kann, da sie ja nur Durchgangsstelle für die Spargelder und lediglich an dem Verwaltungsaufwand, dagegen nicht ertragsmäßig beteiligt sind. Im Einzelfall wird also jeweils diejenige Lösung zu suchen und zu finden sein, die eine optimale Beteiligung der Gefolgschaft am Eisernen Sparen erwarten läßt. Reine Wettbewerbsgesichtspunkte müssen demgegenüber zurücktreten (Heintze a. a. O.).

2. Das Sparkonto setzt sich aus den einzelnen ge-

sparten Festbeträgen bzw. den eisern gesparten Weihnachts- oder Neujahrswendungen zusammen. Durch Einbehaltung und Abführung der Eisernen Sparbeträge wird das Konto aufgefüllt. Im einzelnen bestimmt hierüber § 10 DV., daß der Arbeitgeber bei den Lohnzahlungen, die er während der Geltungsdauer einer Sparerklärung an den Arbeitnehmer leistet, den in der Sparerklärung bezeichneten Sparbetrag vom Arbeitslohn einzubehalten hat. Innerhalb einer Woche hat dann der Arbeitgeber die einbehaltenen Sparbeträge nach der Lohnabrechnung an das maßgebende Kreditinstitut abzuführen, und zwar in einer Summe für Rechnung der Gesamtheit der Arbeitnehmer seines Betriebes. Weitere Einzelheiten (Führung einer Sparnachweisung durch den Arbeitgeber, Auskunftspflicht des Kreditinstituts gegenüber dem Eisernen Sparer usw.) finden sich in § 10 Abs. 3 u. 4 DV.

3. Da im Interesse der Vereinfachung die Abführung der Sparbeträge nicht dem einzelnen Sparer überlassen, vielmehr dem Arbeitgeber übertragen ist, mußte Vorsorge für den Fall getroffen werden, daß dieser die Sparbeträge nicht ordnungsgemäß an das Kreditinstitut abführt. Durch die Regelung in § 10 Abs. 5 ist jedem Eisernen Sparer gewährleistet, daß er vor solchem Schaden bewahrt bleibt. Dies ist durch die Einschaltung des Reichs erfolgt. Der Arbeitgeber ist dem Reich für die Abführung der einbehaltenen Sparbeträge haftbar gemacht worden. In Anlehnung an § 46 LohnStDurchBest. 1939 ist ein Haftungsverfahren für die eisernen Sparbeträge eingeführt. Ähnlich wie dort das Finanzamt den Haftungsanspruch gegen den Arbeitgeber wegen der nicht abgeführten Lohnsteuer verfolgt, verfolgt hier das Betriebsfinanzamt den Haftungsanspruch wegen der einbehaltenen und nicht abgeführten Sparbeträge. Soweit Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamts gegen den Arbeitgeber keinen Erfolg haben, werden die fehlenden Sparbeträge durch das Finanzamt der Betriebsstätte auf das Eisernen Sparkonto des betreffenden Arbeitnehmers überwiesen. Der zuletzt Haftbare dafür, daß der Eisernen Sparer vor Schaden bewahrt bleibt, ist demgemäß das Reich.

4. Die Verzinsung des Eisernen Sparguthabens erfolgt mit dem vom Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen für verbindlich erklärten Höchstzinssatz für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 12 Monaten und darüber. Der Zinssatz beträgt gegenwärtig 3¼%. Wegen der näheren Einzelheiten muß auf § 11 Abs. 2—4 DV. verwiesen werden. Die aufgelaufenen Zinsen werden dem Konto gutgeschrieben und vom Beginn des neuen Kalenderjahres ab mit dem gleichen Zinssatz verzinst. Sie werden jedoch gemäß Abs. 4 erst nach Ablauf von 4 Monaten seit Schluß des Kalenderjahres tatsächlich Eisernes Sparguthaben. Sie können innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Kalenderjahres jederzeit abgehoben werden. Es steht im Belieben des Eisernen Sparer, auch die Zinsen Eisernes Sparguthaben werden zu lassen oder sie innerhalb der vorgesehenen Frist abzuheben.

5. Das Kreditinstitut stellt dem Eisernen Sparer bei der ersten Gutschrift auf seinem Eisernen Sparkonto ein Sparbuch aus. Die jährliche Gutschrift auf dem Eisernen Sparkonto ist in das Sparbuch einzutragen (§ 12 DV.). Das Eisernen Sparbuch ist rechtlich nicht anders wie ein sonstiges Sparbuch zu behandeln. Es gilt insbesondere auch bei den auf dem Eisernen Sparkonto verbuchten Beträgen § 22 KreditwesenG. Daß das über ein Eisernes Spar-

konto auszustellende Sparbuch in der Praxis voraussichtlich aus Gründen der Papierersparnis die Form einer vierseitigen Karte einnehmen wird, ändert nichts an dem Rechtscharakter dieser Urkunde als Sparbuch (Heintze a. a. O. 363).

6. Die Frage der rechtlichen Verfügungen über das Eiserne Sparguthaben ist in § 1 Abs. 2 KLV. und § 13 DV. geregelt. Die Guthaben auf Eisernen Sparkonten sind nicht übertragbar, aber vererblich. Aus der Nichtübertragbarkeit folgt, daß Pfandrechte an ihnen nicht begründet werden können. Dies gilt sowohl für Pfändungspfandrechte (§ 851 ZPO., § 13 DV. [siehe unten]), als auch für vertragliche Pfandrechte (§ 1274 BGB., § 13 DV.). Auch Abtretungen im Rahmen einer Sicherungsübereignung sind damit ausgeschlossen. Daß entsprechend auch keine Zurückbehaltungsrechte an einem Eisernen Sparguthaben ausgeübt werden können, wird im § 13 Abs. 1 Satz 2 noch besonders gesagt.

Wenn Eisernen Sparkonten nach Vorstehendem auch vererblich sind, so folgt daraus nicht etwa, daß der Erbe über das Konto frei verfügen kann. Es muß vielmehr angenommen werden, daß der Erbe seinerseits über das Guthaben ebensowenig wie der Erblasser während der Dauer des Krieges verfügen kann. Der Erbe kann also auch erst nach Beendigung des Krieges unter Einhaltung der zwölfmonatigen Frist die Einlage zur Abhebung kündigen, bzw. das Guthaben an einen Dritten abtreten (vgl. hierzu Heintze a. a. O. S. 364).

Die Verfügungsbeschränkungen enden in dem Zeitpunkt, von dem ab das Eiserne Sparguthaben kündbar ist (§ 13 Abs. 2 DV.), d. h. nach § 1 Abs. 2 KLV. mit zwölfmonatiger Frist nach Beendigung des Krieges.

Schon vor dem Eintritt der Kündbarkeit kann der Eiserner Sparer in dringenden Fällen beantragen, daß ihm das Guthaben ganz oder teilweise zurückgezahlt wird. Der Antrag muß bei dem Arbeitgeber gestellt werden, der ihn mit eigener Stellungnahme dem Betriebsfinanzamt vorzulegen hat, welches über den Antrag entscheidet. Im übrigen wird auf § 13 Abs. 3 DV. verwiesen. Wichtig ist hierzu die amtliche Erläuterung des Reichsministers der Finanzen v. 15. Nov. 1941 (RBB. S. 256). Danach wird der Arbeitgeber seine Stellungnahme zum Antrag des Sparers erst abgeben, wenn er sich in mündlicher Unterhaltung mit dem Sparer davon überzeugt hat, daß ein dringender Notfall gegeben ist. Das Finanzamt wird bei seiner Entscheidung nicht kleinlich verfahren; es muß jedoch darüber wachen, daß nicht willkürlich vorzeitige Zurückzahlungen verlangt werden. Die für die Eisernen Sparbeträge gewährte Steuerfreiheit und Beitragsfreiheit (siehe unten V.) wird im Fall der vorzeitigen Zurückzahlung nicht hinfällig. Das Kreditinstitut wird für die zurückgezahlten Sparbeträge auch keine Vorschußzinsen berechnen. Ist der Arbeitnehmer Angehöriger einer Behörde oder der Wehrmacht, muß er den Antrag bei dem Leiter seiner Dienststelle einreichen.

Eine weitere Verfügungsmöglichkeit über das Konto besteht bei einem Wechsel des Arbeitgebers. Hier kann der Arbeitnehmer nur bei dem Kreditinstitut weiterhin eisern sparen, bei dem die Eisernen Sparkonten der Eisernen Sparer des neuen Arbeitgebers geführt werden. In diesem Fall hat er gegebenenfalls zwei Eisernen Sparkonten. Er kann aber auch nach Abs. 4 Satz 2 das Guthaben, das sein bisheriges Eisernes Sparkonto aufweist, auf sein neues Eisernes Sparkonto übertragen lassen.

Steuerfreiheit und Beitragsfreiheit beim Eisernen Sparen

V. Die Bestimmungen, die für den einzelnen Sparer wohl das größte Interesse haben werden, sind die der §§ 14 ff. DV. Danach ist der Eiserner Sparer mit seinem Sparbetrag frei von allen Reichssteuern und frei von allen Beiträgen zur Sozialversicherung (Krankenkasse, Angestellten-, Invalidenversicherung, Reichsstock für Arbeitseinsatz usw.). Die Lohnsteuer und die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung sind von dem Betrag zu berechnen, der nach Abzug des Eisernen Sparbetrages vom steuerpflichtigen und beitragspflichtigen Arbeitslohn verbleibt. Diese Vorschrift gewinnt bei solchen Steuerpflichtigen besondere Bedeutung, die in einer höheren Steuerklasse sind. So ermäßigt sich z. B. bei einem ledigen Arbeitnehmer mit 300 *RM* Bruttogehalt durch die Absetzung eines Eisernen Sparbetrages von 26 *RM* monatlich die Lohnsteuer zuzüglich Sozialversicherungsabgaben um zirka 11 *RM*. Er erhält mithin nur 15 *RM* weniger ausbezahlt, während ihm 26 *RM* auf Sparkonto gutgeschrieben werden.

Auch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird dem Eisernen Sparen Rechnung getragen. Die Eisernen Sparbeträge und die Zinsen für Eisernen Sparguthaben sind im Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer für die Berechnung der Einkommensteuer und des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer vom Einkommen abzuziehen. Nach der bisherigen Einkommensteuertabelle lagen allerdings die Stufen für den veranlagten Einkommenssteuerpflichtigen in der Regel zwischen 300 und 1000 *RM*. Hier also hätte es der Fall sein können, daß entweder bei der Veranlagung die Eisernen Sparbeträge völlig unberücksichtigt blieben, weil die Stufe die gleiche blieb oder daß der Steuerpflichtige in die nächstniedrige Stufe kam und dann in eine im Verhältnis zu dem Sparbetrag viel zu günstige niedrigere Steuerstufe gelangte. Schon bei 12000 *RM* Einkommen machte jede Stufe in Gruppe I mehr als der jährliche Höchstbetrag von $12 \times 26 \text{ RM} = 312 \text{ RM}$ aus. Dieses unbillige Ergebnis wird vermieden, indem die Einkommensstufen entsprechend der auf Grund § 5 der 1. LohnabzugsVO. vom 1. Juli 1941 (RGBl. I, 362) erfolgten Verkleinerung der Lohnstufen in der neuen Einkommensteuertabelle für die veranlagten Steuerpflichtigen wesentlich verkleinert werden. Die neuen Einkommenssteuerstufen werden 50 *RM* bei Einkommen bis zu 12000 *RM* und 100 *RM* bei größeren Einkommen betragen. Die Einkommensteuertabelle wird erstmalig bei der Einkommensteueranmeldung für das Kalenderjahr 1941 gelten. Wegen sonstiger Einzelheiten der Regelung muß auf die §§ 16–18 DV. verwiesen werden.

Zwangsvollstreckung und Eisernes Sparen

VI. 1. Wie oben (IV, 6) ausgeführt wurde, kann ein Pfändungspfandrecht an einem Eisernen Sparguthaben nicht begründet werden. Diese Beschränkung einer Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung endet aber wie alle andern Verfügungsbeschränkungen in dem Zeitpunkt, von dem ab das Eiserne Sparguthaben kündbar ist, also mit Kriegsende (§ 13 DV.). Während insoweit die Rechtslage durchaus klar ist, dürfte nicht so einfach die Frage sein, ob ein Gläubiger das Recht des Arbeitnehmers auf vorzeitige Rückzahlung des Sparguthabens wegen eines dringenden Notfalls pfänden

und sich überweisen lassen kann. Es könnte durchaus der Fall sein, daß die dringende Notlage gerade in der Schuld gegenüber dem Gläubiger, der pfänden will, besteht und mit dieser Schuld begründet wird. Hier wäre es wünschenswert, daß dem Gläubiger der Zugriff auf den Sparbetrag gesichert würde, um zu vermeiden, daß der Arbeitnehmer den freigegebenen Betrag anderweitig verwertet. Die Erörterung, ob und in welchem Umfange sich ein solches Ziel erreichen läßt, würde allerdings im Rahmen dieser Ausführung zu weit führen.

2. Über das Sparguthaben wird nach § 12 das Eiserne Sparbuch ausgestellt. Daß dieses als solches nicht etwa gepfändet werden kann, mag nur vorsorglich bemerkt werden. Das Sparbuch über Eiserne Sparbeträge ist in rechtlicher Hinsicht nicht anders zu behandeln als ein sonstiges Sparbuch. Dieses ist nicht Träger selbständiger Rechte, sondern nur eine Urkunde über die den Gegenstand der Vollstreckung bildende Forderung. Seine im Wege der Zwangsvollstreckung zu erwirkende Herausgabe (§ 836 Abs. 3 ZPO.) erfolgt nur zum Zwecke der Geltendmachung der Forderung.

3. Eine ganz andere Frage ist die nach dem Verhältnis zwischen der Pfändung des Lohnes des Arbeitnehmers und der laufenden Sparerklärung. § 13 DV. besagt hierzu nichts, denn die Bestimmung betrifft nur das Eiserne Sparguthaben. Die Wirkung einer Pfändung auf die Sparerklärung ist im § 6 Abs. 4 DV. behandelt. Während im umgekehrten Falle: Pfändung — Sparerklärung eine gesetzliche Regelung nicht notwendig war, weil es dem Arbeitnehmer überlassen bleiben kann, ob er trotz der Pfändung noch sparen will, mußte hier die Frage vom Gesetz entschieden werden; denn die Sparerklärung kann die Zugriffsmöglichkeit des Gläubigers beeinträchtigen. Die Lösung dieser möglichen Kollision ist dahin erfolgt, daß, wenn der Arbeitslohn gepfändet wird und der um den Sparbetrag gekürzte Arbeitslohn zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht, vom nächsten Lohnzahlungszeitpunkt ab die Sparerklärung so lange unwirksam ist, wie es zur Befriedigung des Gläubigers aus der Pfändung erforderlich ist. Die Regelung liegt im Zuge der Tendenz, das Verfahren möglichst einfach zu gestalten, selbst auf die Gefahr einer nicht ganz genauen Lösung hin. Die rechnerisch einwandfreieste aber auch schwierigste Auflösung des Nebeneinander von Pfändung und Sparerklärung wäre die gewesen, die Sparerklärung insoweit für unwirksam zu erklären, als sie die Zugriffsmöglichkeit des Gläubigers schmälert. Damit wäre dem Arbeitgeber als Drittschuldner die Verpflichtung auferlegt, im Einzelfalle genauestens auseinanderrechnen zu müssen, wie weit die Sparerklärung noch wirksam gewesen wäre. Auch wäre die Grundregel der neuen Bestimmungen, das Sparen zu bestimmten Sätzen zuzulassen, hier durchbrochen worden, und die Kreditinstitute hätten plötzlich Sparbeträge zugeführt bekommen, die sich in den Rahmen der allgemeinen Regelung nicht eingefügt hätten (Merten: DJ. 1941, 1062).

Verdient ein Sparer 300 *RM* netto, beträgt der angenommene unpfändbare Lohnbetrag 200 *RM* und spart er monatlich 26 *RM*, so kann eine Pfändungs-

forderung von 30 *RM* ohne weiteres befriedigt werden, da hierfür noch 74 *RM* zur Verfügung stehen. § 6 Abs. 4 DV. kommt nicht zur Anwendung.

Beträgt im gleichen Falle die Pfändungsforderung 100 *RM*, so wird die Sparerklärung für den nächsten Lohnzahlungszeitpunkt unwirksam. Der Gläubiger wird befriedigt (§ 6 Abs. 4 DV.).

Wird im gleichen Fall wegen 150 *RM* gepfändet, so ist die Sparerklärung ebenfalls nur für den nächsten Lohnzahlungszeitpunkt unwirksam, da im zweiten Monat auch nach Berücksichtigung des Sparbetrages aus den verbleibenden 74 *RM* (100 *RM* minus 26 *RM*) die noch fehlenden 50 *RM* an den Gläubiger abgeführt werden können.

Wird schließlich im gleichen Falle wegen 180 *RM* gepfändet, so ist die Sparerklärung für beide Monate unwirksam, denn im zweiten Monat kann zwar der Gläubiger die noch fehlenden 80 *RM* erhalten. Die verbleibenden 20 *RM* reichen aber zum Sparbetrag von 26 *RM* nicht aus.

Bei der Vorratspfändung (§ 6 Abs. 3 LohnpfändVO.) muß der Schuldner u. U. seine Sparerklärung ermäßigen, wenn er überhaupt weitersparen will. Beträgt im obigen Fall die monatliche Unterhaltsforderung 80 *RM*, so ist die Sparverfügung für die Dauer der Pfändung unwirksam. Erst wenn der Schuldner sie auf 13 *RM* ermäßigt, können aus den verbleibenden 100 *RM* die Pfändung und der Sparbetrag gemeinsam gedeckt werden.

Das Unwirksamwerden der Sparerklärung ist schon an die Pfändung, nicht erst die Überweisung geknüpft. Da jedoch der Pfändung nicht stets eine Überweisung zu folgen braucht, kann die Unwirksamkeit nur eine schwebende Unwirksamkeit sein, und es muß angenommen werden, daß die Sparerklärung — rückwirkend — wieder in Kraft tritt, wenn die Pfändung beseitigt wird (z. B. beim Arrest, §§ 926, 934 oder, wenn der Gläubiger auf die Rechte aus der Pfändung verzichtet usw.), sofern nicht durch eine inzwischen erfolgte weitere Pfändung des Lohns die Sparerklärung erneut unwirksam geworden ist. Soweit Weihnachts- und Neujahrswendungen pfändbar sind (§ 3 LohnpfändVO.) dürfte § 6 Abs. 4 DV. entsprechend anzuwenden sein.

Im übrigen ist an der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens durch die Regelung über das Eiserne Sparen nicht das geringste geändert worden. Der nach § 7 Nr. 1 LohnpfändVO. maßgebende Nettolohn ist nicht etwa dergestalt zu berechnen, daß neben Steuern und Soziallasten vorweg vom Bruttoeinkommen auch noch der Sparbetrag abgezogen wird und erst dann die Berechnung nach der LohnpfändVO. erfolgt. Hierauf weist mit entschiedener Deutlichkeit und weiterer Begründung Meriten in dem oben genannten Aufsatz hin.

Anlaufvorschriften

VII. § 6 DV. enthält, wie oben ausgeführt, die Bestimmungen darüber, ab wann in der Regel die Eiserne Sparerklärung wirkt. § 19 DV. regelt dagegen die Frage, wann erstmals ein Arbeitnehmer eisen sparen kann. Auf die hier gegebenen eingehenden Anlaufvorschriften mag der Kürze halber verwiesen werden.

Betriebsanlage-Guthaben¹⁾

(Abschnitt II der Verordnung vom 30. Oktober 1941)

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Delbrück, Stettin, Steuerberater

Die Totalität der staatlichen Wirtschaftsführung tritt wohl selten so klar und deutlich in Erscheinung, wie wenn die Steuergesetzgebung sich eine unmittelbare Einwirkung auf den Ablauf von Vorgängen zum Ziel setzt, die man früher als „naturgesetzlich“ bedingt ansah. Im „freien Spiel der Kräfte“ müßte das Gesetz von Angebot und Nachfrage in einer Zeit der Geldknappheit zu einer immer weitergehenden Verminderung aller Preise für die reichlich vorhandenen Bedarfsgüter führen — und in einer Zeit kriegsbedingter Warenknappheit müßten die durch Verminderung der Läger und durch Fortfall mancher Verbrauchsmöglichkeit frei werdenden Geldmittel eine immer weitere Verteuerung aller Bedarfsgüter zur Folge haben. Neben den von der Preisseite her getroffenen Maßnahmen hat die Gesetzgebung schon seit dem Jahre 1933 einen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung der Kaufkraft selbst genommen. Wurde früher die mangelnde Kaufkraft gefördert und belebt, so muß jetzt die überschüssige Kaufkraft in die richtigen Bahnen gelenkt werden. Es handelt sich dabei nicht nur darum, einen unerwünschten Einfluß dieser Kaufkraft auf die Preisgestaltung zu verhindern — das geschieht schon durch die Preisregelung und könnte durch eine Abschöpfung der Kaufkraft erreicht werden —, sondern es muß dafür gesorgt werden, daß nach Beendigung des Krieges die erforderlichen Mittel zur Befriedigung der lange zurückgestellten Bedürfnisse nicht nur in Waren vorhanden sind, sondern auch dem einzelnen in Geld zur Verfügung stehen. Dieses Ziel kann nur durch Sparen erreicht werden, und wenn nicht von jedem einzelnen Volksgenossen die volle wirtschaftliche Einsicht in diese Zusammenhänge erwartet werden kann, so sieht der Gesetzgeber es nun als seine Aufgabe an, durch die Gewährung steuerlicher Vorteile zu einem solchen Sparen anzuregen.

Das ist der Sinn der Verordnung über die Lenkung der Kaufkraft (KLV.), die aus eben diesem Grunde am Deutschen Spartag (30. Okt. 1941) verkündet worden ist. Sie ist abgedruckt im RGBl. I, 664 und im RStBl. 801. Ergänzungen und Erläuterungen bringen die Ausführungen des Staatssekretärs Reinhardt vor Vertretern der Presse am 31. Okt. 1941 (RStBl. 793) und zu der Frage der Betriebsanlage-Guthaben: die Durchführungsverordnung (DV BAG) v. 14. Nov. 1941 (RGBl. I, 713; RStBl. 851) und die Rundfunkausführungen v. 17. Nov. 1941 (RStBl. 849).

I. Wesen der BAG.

Für alle Lohnsteuerpflichtigen Volksgenossen wird der Anreiz zum Sparen durch unmittelbar greifbare Steuervorteile geschaffen: Befreiung der Sparbeträge von Lohnsteuer und Sozialabgaben, Befreiung der Sparbeträge von Vermögensteuer und der Zinsen von Einkommensteuer. Dagegen wird für gewerbliche Unternehmer ein grundsätzlich anderer Weg gegangen: Sie erhalten während des Krieges keine Steuervorteile und verzichten sogar auf eine Verzinsung, aber sie erlangen

das Recht, nach dem Kriege ihren Gewinn durch teilweise Verlagerung von einem Steuerabschnitt auf den anderen zu „regulieren“ und dadurch Steuervorteile zu gewinnen. Diese Verlagerung des Gewinnes geschieht durch die Bewertungsfreiheit (BF.), d. h. durch die Möglichkeit, die Absetzungen für Abnutzung auf Anlagegüter schneller durchzuführen, als es der wirklichen (technischen oder wirtschaftlichen) Abnutzung entspricht.

Die BF. ist nicht neu, sie ist im ganzen Reich von den „kurzlebigen Wirtschaftsgütern“ und von den NF.-Steuergutscheinen her bekannt, außerdem in den eingegliederten Gebieten aus verschiedenen Sondervorschriften und zuletzt aus der OstSteuernhilfsVO. Deshalb ist auch bekannt, daß man die Höhe der wirklichen Steuerersparnis nicht im voraus berechnen kann, weil weder die Entwicklung der Gewinne noch die Entwicklung der Steuergesetzgebung vorher bekannt ist. Mit Recht hat Staatssekretär Reinhardt in seinen Rundfunkausführungen deshalb die BF. in erster Linie gekennzeichnet als ein zinsloses steuerliches Darlehen, das das Reich (und im Rahmen der Gewerbesteuer auch die Gemeinde) dem Unternehmer gewährt. Eine echte Steuerersparnis tritt ein, wenn die steuerliche Belastung in den nächstfolgenden Jahren sinkt, freilich kann im umgekehrten Fall aus dem Steuervorteil ein Steuernachteil werden, der sich durch die Mehreinkommensteuer für 1939 und durch den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer und jetzt zur Körperschaftsteuer in einigen Fällen schon unangenehm bemerkbar gemacht hat. Auch dann bleibt aber ein Vorteil bestehen, dessen Bedeutung nicht immer voll beachtet wird: es fallen alle Erörterungen mit der Steuerbehörde über die zulässige Höhe der Absetzung für Abnutzung fort.

II. Entstehung der BAG.

1. Zulässig ist die Bildung der BAG. nur für gewerbliche Unternehmer. Es scheiden also die selbständig Berufstätigen ebenso aus wie buchführende Landwirte (§ 4 Abs. 1 KLV.). Die Rechtsform ist unerheblich, zwischen Einzel firmen, Personengesellschaften und Körperschaften besteht kein Unterschied (§ 1 DV.). Gefordert wird aber ordnungsmäßige Buchführung; diese muß nicht nur — selbstverständlich — später bei Inanspruchnahme der BF. vorhanden sein, sondern nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift schon bei der Bildung des BAG., und man wird annehmen müssen, daß sie auch in der ganzen Zwischenzeit beibehalten werden muß. Der Begriff der ordnungsmäßigen Buchführung ist bekannt, ebenso die Gefahr einer Schätzung der Besteuerungsmerkmale bei schweren Mängeln. Es wird abzuwarten sein, inwieweit solche Mängel einer an sich vorhandenen Buchführung das Recht zur Bildung und Ausnutzung des BAG. beeinträchtigen.

2. Der Höhe nach ist die Bildung des BAG. begrenzt auf die Hälfte desjenigen Betrages, mit dem in der Steuerbilanz für 1940 — also auf den Schluß des im Jahre 1940 abgelaufenen Steuerabschnitts — die abnutzbaren Anlagegüter des beweglichen Betriebsvermögens ausgewiesen sind (§ 4 Abs. 2 KLV.). Es kommen also in erster

¹⁾ Über die Warenbeschaffungsguthaben vgl. unten S. 2651.

Linie Maschinen, Geräte und Einrichtungsstücke sowie alle Fahrzeuge in Betracht, dagegen scheiden Grundstücke und Gebäude aus, weil sie nicht beweglich sind, Waren und Vorräte, weil sie nicht zu den Anlagegütern gehören, Wertpapiere, Forderungen usw., weil sie nicht abnutzbar sind.

Der Zweck des BAG. kann es erfordern, daß gerade auch solche Fälle berücksichtigt werden, wo die Steuerbilanzwerte infolge früherer BF. besonders niedrig sind oder wo infolge der bestehenden Beschaffungsschwierigkeiten der Bestand ungewöhnlich gering ist. Für solche Ausnahmefälle kann das FinA. eine Überschreitung der vorgesehenen Höchstgrenze zulassen (§ 4 Abs. 2 DV.).

3. Zuständig ist das FinA., das die Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer durchführt; bei Personengesellschaften kommt es darauf an, welches FinA. für die gemeinschaftliche Gewinnfeststellung zuständig ist. Hat der Inhaber einer Einzelfirma seinen Wohnsitz im Bezirk eines anderen FinA. als der Betrieb liegt, so ist auffälligerweise das Wohnsitz-FinA. und nicht das Betriebs-FinA. zuständig (§ 2 DV.).

4. Die Einzahlung kann formlos geschehen, es bedarf keines besonderen Antrages und keiner Ankündigung, der Betrag muß auf volle 100 *RM* abgerundet werden (§ 4 Abs. 3 DV.), er wird unter der Bezeichnung „Betriebsanlage-Guthaben“ bei der Finanzkasse bar eingezahlt oder an sie überwiesen. Bei Überweisung genügt es, wenn auf der Rückseite des Überweisungsabschnitts das Stichwort „Betriebsanlage-Guthaben“ angegeben wird. Selbstverständlich bedarf es einer genauen Angabe des Einzahlers und der Steuernummer.

5. Die Frist ist bis zum 10. Januar 1942 gesetzt (§ 3 Abs. 1 DV.). Man wird damit rechnen können, daß später auch weitere Einzahlungen entgegengenommen werden, jedoch soll darin kein Vorteil für den säumigen Einzahler liegen, denn es wird dann die Rückzahlung entsprechend später erfolgen und der Zeitraum der Unverzinslichkeit (unten IV.) verlängert sich entsprechend (§ 3 Abs. 2 DV.).

III. Behandlung der BAG. während des Krieges

1. Während des Krieges sind die BAG. weder verzinslich noch rückzahlbar (§ 6 KLV.), dagegen können sie unter bestimmten Bedingungen übertragen und gepfändet werden (unten 2). Steuerlich gehört das BAG. weiterhin zum Betriebsvermögen, es gehört als Vermögenswert in die Handelsbilanz und die Steuerbilanz und ist im Einheitswert enthalten, unterliegt daher auch der Vermögensteuer, der Aufbringungsumlage und der Gewerkekapitalsteuer. Inwieweit die Bewertung durch die Unverzinslichkeit und Unkündbarkeit beeinflusst werden wird, läßt sich noch nicht übersehen, es ist aber wenig wahrscheinlich, daß eine Bewertung unter dem Nennwert zugelassen werden wird.

2. Wenn das Betriebsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Erbschaft, Umwandlung, Fusion) auf einen anderen übergeht, so geht auch das BAG. mit allen sich daraus ergebenden Rechten ohne weiteres mit über. Dafür war eine besondere Bestimmung nicht erforderlich.

Aber auch ohne eine solche Gesamtrechtsnachfolge ist das BAG. durch Rechtsgeschäft frei übertragbar und infolgedessen auch pfändbar und verpfändbar. Die Übertragung und Verpfändung bedarf aber eines gerichtlich oder notariisch beurkundeten Vertrages (§ 6 Abs. 1

DV.). Zur Wirksamkeit der Übertragung ist die Anzeige an das FinA. nicht erforderlich, aber natürlich zweckmäßig; dagegen bedarf die Verpfändung nach § 1280 BGB. neben der Beurkundung auch noch der Anzeige an das FinA., „stille“ Verpfändungen sind also auch hier wie in jedem anderen Falle im Verhältnis zwischen Pfandbesteller und Pfandgläubiger unwirksam.

Eine Übertragung, Pfändung oder Verpfändung betrifft in aller Regel nur den geldlichen Anspruch auf spätere Rückzahlung und nicht auch das Recht auf BF. Dies Recht bleibt dem Unternehmer, der das BAG. gebildet hat. Es kann allerdings mit Zustimmung des FinA. in Ausnahmefällen auch dies mit übertragen werden. Ein solcher Ausnahmefall ist nach § 6 Abs. 2 Satz 3 DV. dann gegeben, wenn der Betrieb im ganzen auf den Erwerber übergeht (außer dem Fall der Gesamtrechtsnachfolge) oder „wenn der Unternehmer aus anderen Gründen von der BF. keinen Gebrauch machen kann“. Hierbei dürfte in erster Linie an den Fall einer Auflösung des Betriebes, Konkurs u. dgl. gedacht sein.

Diese Vorschriften eröffnen auf jeden Fall die Möglichkeit zu einer Beleihung von BAG., auch ein Handel damit ist wirtschaftlich und gesetzlich möglich, er ist aber in den Rundfunkausführungen als unerwünscht bezeichnet worden, und wenn er gleichwohl in erheblicherem Umfang einsetzen sollte, so dürfte er mit Sicherheit unterbunden werden.

3. Eine Rückzahlung während des Krieges kann nur gefordert werden, wenn der Unternehmer den Betrag aus wehrwirtschaftlichen Gründen oder infolge einer besonderen wirtschaftlichen Notlage dringend braucht (§ 7 LKV.). In solchen Fällen muß ein entsprechend begründeter Antrag an das FinA. gerichtet werden, das dann darüber entscheidet.

Erfolgt die Rückzahlung, so fällt die Aussicht auf BF. in Höhe des Rückzahlungsbetrages fort, dafür wird der Betrag vom Beginn des auf die Einzahlung folgenden Monats an mit 1 v. H. unter dem jeweiligen Reichsbanksatz (§ 7 DV.) verzinst.

Aus dieser Regelung können sich Schwierigkeiten für den Fall ergeben, daß das BAG. durch Übertragung oder durch Pfändung und Überweisung auf einen anderen übergegangen ist, während der Anspruch auf BF. dem ersten Einzahler verbleibt (oben 2). Es wird damit gerechnet werden dürfen, daß hier noch eine ergänzende Regelung erfolgt, bis dahin erscheint es geboten, bei allen vertraglichen Verfügungen dem Erwerber die Verpflichtung aufzuerlegen, daß er von dem Rückzahlungsrecht keinen Gebrauch macht. Das gibt dann wenigstens einen Anspruch auf Schadensersatz bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung.

IV. Behandlung der BAG. nach dem Kriege

1. Nach Beendigung des Krieges kann der Inhaber sein BAG. entweder gegen einen dann festzusetzenden Zinssatz dem Reich weiter belassen oder die Rückzahlung beantragen (§ 6 KLV.). Als Rückzahlung gilt auch die Anrechnung auf fällige Schulden.

Ob und in welchem Umfange der Inhaber von seinem Rückforderungsrecht zur gegebenen Zeit Gebrauch machen will, hängt von seiner freien Entscheidung ab und ist für das Recht auf BF. völlig unerheblich. Ebenso unerheblich ist es, ob der Rückzahlungsbetrag für die Anschaffung von

beweglichen Anlagegütern verwendet wird oder für irgendwelche sonstigen Zwecke. Auch wer den Betrag nicht sofort zurückfordert und die Beschaffung der Anlagegüter aus sonstigen Mitteln finanziert oder wer umgekehrt den Rückzahlungsbetrag anderweitig benutzt und spätere andere Mittel zur Anschaffung verwendet, hat das Recht auf BF. Diese über den strengen Wortlaut des § 4 Abs. 1 KLV. hinausgehende Auslegung ist in den Rundfunkausführungen ausdrücklich festgelegt.

2. Wer nach den Regeln zu II. ein BAG. gebildet hat und das Recht auf BF. nicht durch Veräußerung oder vorzeitige Rückzahlung verloren hat, kann BF. in Anspruch nehmen für alle abnutzbaren beweglichen Anlagegüter des Betriebsvermögens. Die Abgrenzung ist hier die gleiche wie bei der Bildung des BAG. (oben II 2). Voraussetzung ist, daß diese Gegenstände nach dem Kriege angeschafft (§ 5 KLV.) oder im eigenen Betrieb hergestellt (§ 8 Ziff. 1 DV.) werden oder daß auf sie solche Aufwendungen zur Instandsetzung gemacht werden, die nach steuerlichen Grundsätzen aktivierungspflichtig sind (§ 8 Ziff. 2 DV.).

3. Es wird später voraussichtlich bestimmt werden, was im Sinne dieser Vorschriften als Beendigung des Krieges anzusehen ist und in welchem Steuerabschnitt frühestens die BF. möglich ist. Es ist aber nicht notwendig, daß von der BF. in dem ersten möglichen Steuerabschnitt oder auch nur für die zuerst beschafften Gegenstände Gebrauch gemacht wird. Die Verteilung ist Sache des Unternehmers, er muß die verbrauchsbedingten Absetzungen auf jeden Fall vornehmen, und die darüber hinausgehenden Absetzungen auf Grund der BF. sind nur insoweit beschränkt, als sie in ihrem Gesamtbetrage nicht über die Grenze des BAG. hinausgehen dürfen.

Nicht jedes Unternehmen wird die Möglichkeit zur Bildung von BAG. haben, aber jeder Unternehmer hat die Pflicht zur Prüfung, inwieweit er durch Bildung eines BAG. den Wünschen der Reichsregierung entsprechen und dabei zugleich auch für sich selbst steuerliche Vorteile erlangen kann. Eine sorgfältige Prüfung mit sachkundiger Beratung ist in jedem Falle geboten.

Die Kapitalberichtigung nach der Dividendenabgabeverordnung und deren Heranziehung zu einer Pauschsteuer

Von Regierungsrat Lemberg, Hamburg

I. Die Aufgabe der Dividendenabgabeverordnung

Die Dividendenabgabeverordnung (DAV.) ist nicht so sehr im steuerlichen Interesse als vielmehr aus wirtschaftspolitischen Gründen ergangen. Die Dividendenabgabe ist lediglich eingeführt, um die Kapitalgesellschaften davon abzuhalten, im Verhältnis zu ihrem Nennkapital zu hohe Dividenden zur Verteilung zu bringen. Die zugleich mit der Einführung der Dividendenabgabe neu eingeführte erleichterte Möglichkeit, das Nennkapital einer Kapitalgesellschaft richtiger, d. h. den vorhandenen Mitteln entsprechender auszuweisen, eröffnet den Kapitalgesellschaften die Gelegenheit, ihr wahres Kapital nach außen hin zum Ausdruck zu bringen und die Erhebung der Dividendenabgabe in den Fällen zu vermeiden, in denen eine zwar formell hohe Dividendenausschüttung vorliegt, die Dividende aber tatsächlich dem wirklich vorhandenen Kapital gegenüber als angemessen anzusehen ist.

II. Die Berichtigungsvorschriften

Zum Verständnis dessen ist zunächst auf die wesentlichsten Vorschriften der Dividendenabgabeverordnung (DAV.) und der zu ihr ergangenen Ersten Durchführungsverordnung (DADV.) vom 18. Aug. 1941 insoweit einzugehen, als sie die Frage des Umfangs der Kapitalberichtigung regeln. Nach § 8 DAV. können die Kapitalgesellschaften, d. s. nach § 6 derselben VO. die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Kolonialgesellschaften und die bergrechtlichen Gewerkschaften ihre Handelsbilanz in vereinfachter Form berichtigen, und zwar, wie aus § 6 Abs. 2 hervorgeht, wenn die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ein Grundkapital von mehr als 300 000 RM und die übrigen Kapitalgesellschaften ein Eigenkapital von mehr als 1 000 000 RM

haben¹⁾. Eigenkapital im Sinne dieser Bestimmung ist nach § 9 DADV. das in der letzten Handelsbilanz ausgewiesene Gesellschaftskapital abzüglich der ausgewiesenen Verluste und zuzüglich der offenen Rücklagen und des Gewinnvortrages.

Durchführung der Berichtigung

Die Berichtigung ist in folgender Weise durchzuführen: Der Vorstand oder der an seine Stelle tretende Verwaltungsträger (vgl. § 72 DADV.) der Gesellschaft schlägt die Kapitalberichtigung vor und stellt die Bilanz auf. Der Aufsichtsrat oder, falls ein solcher oder ein ihm gleichzustellendes Organ nicht vorhanden ist, die Gesellschafterversammlung, beschließt über den Vorschlag. Ist ein Aufsichtsrat vorhanden und stimmt er dem Vorschlag voll zu, so bindet dieser Beschluß die Gesellschafterversammlung (Hauptversammlung). Weicht der Beschluß von dem Vorschlag des Vorstands ab, so hat die Gesellschafterversammlung zu entscheiden (§ 10 Abs. 1 u. 2 DAV.). In beiden Fällen jedoch kann unter gewissen Voraussetzungen eine mindestens 10%ige Minderheit eine andere Regelung verlangen. Über dieses Verlangen entscheidet nach § 11 Abs. 2 DAV. der Reichswirtschaftsminister oder eine von ihm zu bestimmende Stelle.

Bei der Kapitalberichtigung wirkt das für die Veranlagung der Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt insoweit mit, als es auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen hat, daß das beabsichtigte Ausmaß der Kapitalberichtigung im Sinn der weiter unten zu besprechenden Vorschriften der Absätze 2 u. 3 des § 8 DAV. unbedenklich ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2 DAV.). Weiter haben auch Abschlußprüfer mitzuwirken (§ 10 Abs. 3 u. 4). Der Vorstand reicht den Berichtigungsbeschluß beim Handelsregister ein und beantragt dessen Eintragung. Mit der Eintragung in das Handelsregister des

¹⁾ Erlaß S 1985 — 15 III v. 1. Sept. 1941: RStBl. 1941, 653 ff. Nr. 666.

Sitzes der Gesellschaft ist das Gesellschaftskapital berichtigt (§ 10 Abs. 6).

Wesen und Umfang der Kapitalberichtigung

Die Kapitalberichtigung im Sinn des DAV. kann nur eine Erhöhung des Nennkapitals sein; sie kann, wie aus § 8 Abs. 2 DAV. hervorgeht, nur in Frage kommen, wenn das Nennkapital einer Kapitalgesellschaft gegenüber dem tatsächlichen Kapital, das sie besitzt, zurückbleibt. Nach den Vorschriften dieses Absatzes können die Kapitalgesellschaften ihr Nennkapital erhöhen um:

1. die in der Handelsbilanz für das im Kalenderjahr 1938 endende Geschäftsjahr ausgewiesenen offenen Rücklagen, soweit sie 10% des Gesellschaftskapitals überschreiten;

2. die ausgewiesenen Gewinne einschließlich der Gewinnvorträge aus den früheren Jahren, soweit sie nicht für das 1938 endende Geschäftsjahr ausgeschüttet sind;

3. die Summe der Unterschiedsbeträge, um die die Handelsbilanz für 1938 hinter der zeitlich entsprechenden Körperschaftsteuerbilanz zurückbleibt. Ein Zurückbleiben der Körperschaftsteuerbilanz gegenüber der Handelsbilanz dürfte nur selten in Frage kommen, da nur in seltenen Fällen die gemäß § 6 EinkStG. zugelassenen Abschreibungen für Abnutzung Veranlassung geben werden, die Vermögensgegenstände in ihrer Gesamtheit niedriger festzustellen als es dem Wert gemäß § 40 Abs. 2 HGB. entspricht. In einem solchen Fall würde die Körperschaftsteuerbilanz überhaupt außer Betracht zu lassen sein. Rückstellungen in der Handelsbilanz für steuerlich nicht abzugsfähige Ausgaben (z. B. im Sinn des § 12 KörpStG.), die naturgemäß in der Körperschaftsteuerbilanz nicht erscheinen können, kommen als Unterschiedsbeträge nicht in Betracht.

4. 50% des Betrages, um den der Wert der kurzlebigen Wirtschaftsgüter in der Vermögensaufstellung zum 1. Jan. 1940 den Buchwert in der ihr entsprechenden Körperschaftsteuerbilanz übersteigt (gemäß § 38 DADV.);

5. das Aufgeld in dem Fall, daß eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital nach Ablauf des 1938 endenden Geschäftsjahres wirksam erhöht und bei der Erhöhung junge Aktien mit Aufgeld (vgl. § 130 Abs. 2 Ziff. 2 AktG.) ausgegeben hat, soweit dieses in die gesetzliche Rücklage eingestellt worden ist und sie 10% des erhöhten, aber nicht berichtigten Grundkapitals übersteigt (§ 39 DADV.). Bei den übrigen Kapitalgesellschaften, bei denen eine Einstellung des Aufgelds in die gesetzliche Rücklage nicht vorgeschrieben ist, dürfte es genügen, wenn die Einstellung tatsächlich vorgenommen ist^{2a)}.

Hat eine Kapitalgesellschaft die Erhöhung ihres Gesellschaftskapitals mit der Wirkung von einem Tage ab beschlossen, der nach dem Berichtigungsstichtag liegt, so kann die Kapitalerhöhung bei der Aufstellung der berichtigten Bilanz berücksichtigt werden (§ 40 DADV.).

Zu vermindern ist der sich aus den Ziffern 1—5 ergebende Betrag um die in der Handelsbilanz für 1938 ausgewiesenen Verluste und Verlustvorträge (§ 8 Abs. 2a, 2. Satz, letzter Satzteil DAV.).

Von größter Bedeutung für die Aufstellung der Handelsbilanz ist die Vorschrift des § 43 Abs. 1 DADV., nach der die gesetzlichen Bestimmungen über die Wertansätze unberührt bleiben. Der Zu-

wachs an Anteilsrechten anlässlich einer Kapitalberichtigung gilt für den Anteilseigner nicht als Zugang im handelsrechtlichen Sinn. Als Anschaffungskosten der Anteilsrechte gelten die der vor der Kapitalberichtigung erworbenen Anteilsrechte. Die Beträge, die zu einer Kapitalberichtigung verwendet werden, können durch die Zuschreibung zu jedem Aktivposten und durch Auflösung eines jeden Passivpostens gewonnen werden (§ 43 Abs. 2 DADV.).

Nach § 44 Abs. 1 DADV. ist in der Handelsbilanz mindestens eine Rücklage von 10% des unberichtigten Gesellschaftskapitals auszuweisen. Rücksichtlich der stillen Rücklagen, die nur in der Steuerbilanz zum Ausdruck kommen, sind die Gesellschaften insofern besser gestellt als rücksichtlich der offenen, als sie die ersteren voll verwenden können und keine Beschränkung in der Beziehung besteht, daß auf die 10% des unberichtigten Kapitals Rücksicht genommen werden muß. Denn diese 10% brauchen nicht aus den Rücklagen des Jahres 1938 entnommen zu werden, sondern können aus späteren Jahren stammen²⁾.

Rücklagen für soziale Zwecke (der Gefolgschaftsvorsorgung) dürfen zur Aufstockung nicht verwendet werden (§ 44 Abs. 2 DADV.).

Die Vorschrift, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Wertansätze in der Handelsbilanz unberührt bleiben, kann eine Einschränkung der Berichtigungsmöglichkeiten bedeuten, wenn die ursprünglichen Anschaffungskosten von Anteilsrechten steuerlich höher anzusetzen sind als handelsrechtlich, was bei Sachgründungen vorkommen kann. Denn steuerlich ist der innere Wert der eingebrachten Beteiligungen den Anschaffungskosten gleichzusetzen; handelsrechtlich dagegen kommt höchstens der Nennwert zuzüglich eines etwaigen Aufgeldes in Frage. Die Summe der Unterschiedsbeträge kann sich hierdurch mindern²⁾.

Für die Steuerbilanz gelten besondere Vorschriften für die Bewertung der Anteilsrechte an einer Kapitalgesellschaft, die ihr Kapital nach Maßgabe der DAV. berichtigt hat. Nach § 57 DADV. sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Die Anteile sind durch Heraufstempelung oder Umtausch berichtigt. Sie können mit dem letzten Buchwert zuzüglich der Summe bewertet werden, um die sich der Nennbetrag erhöht hat. Der Teilwert zur Zeit der Beendigung des Berichtigungsverfahrens darf nicht überschritten werden.

b) Es sind Zusatzanteile ausgegeben. Der Buchwert der alten und der Nennbetrag der Zusatzanteile sind zusammenzurechnen. Der Gesamtbetrag ist im Verhältnis der Nennbeträge der einzelnen Anteile zu verteilen. Ist der Teilwert der alten Anteile und der Zusatzanteile zur Zeit der Beendigung des Berichtigungsverfahrens niedriger als der Gesamtbetrag, so tritt dieser an dessen Stelle.

Besonderheiten

Besonderheiten gelten für Kapitalberichtigungen bei Neugründungen und bei Kapitalgesellschaften in den eingegliederten Gebieten, sowie für Kapitalgesellschaften, die sich neuerdings mit anderen verschmolzen oder das Vermögen eines anderen, nicht eine Kapitalgesellschaft darstellenden Unternehmens übernommen haben und für solche Kapitalgesellschaften, die ihr Kapital berichtigen, weil sie infolge

^{2a)} Böttcher-Mellicke-Silcher, Kommentar der Dividendenabgabeverordnung, 1941, S. 115.

²⁾ Vgl. Binder, „Bemerkungen zur DADV.“ (Industrie und Steuer, Sonderbeil. zu Heft 17 des Jahres 1941).

der Kapitalberichtigung anderer Kapitalgesellschaften einen Zuwachs von Anteilsrechten an diesen Gesellschaften haben (§§ 35, 36, 41 u. 42 DADV.).

Neugründungen

Neugründungen im Sinn dieser Vorschriften sind Kapitalgesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr nach dem 1. Jan. 1939 endet. Sie können ihr Gesellschaftskapital um die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Rücklagen erhöhen mit der Maßgabe, daß die in der Berichtigungsbilanz ausgewiesenen offenen Rücklagen 10% des berichtigten Gesellschaftskapitals ausmachen müssen.

Gesellschaften in eingegliederten Gebieten

Solche Gebiete sind Gebiete, die durch Eingliederung im Wege der Gesetzgebung Bestandteile des Deutschen Reichs geworden sind. Kapitalgesellschaften mit dem Sitz in diesen Gebieten können ebenso wie die neugegründeten Kapitalgesellschaften ihr Kapital berichtigen, soweit sie bereits eine Reichsmarkeröffnungsbilanz aufgestellt haben. Weicht die steuerliche Reichsmarkeröffnungsbilanz von der handelsrechtlichen ab, so dürfen die Wertansätze der ersteren nicht überschritten werden.

Verschmelzungen und Umwandlungen

Der Begriff der Verschmelzung ist aus den §§ 233, 249 u. 251 AktG. zu entnehmen. Eine Verschmelzung liegt insbesondere vor, wenn das Vermögen einer Kapitalgesellschaft als Ganzes gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auf eine andere schon bestehende Kapitalgesellschaft übergeht. Wesentlich ist dem Begriff, daß eine Gesamtrechtsnachfolge vorliegt.

Die Umwandlung ist anzunehmen, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem rechtlichen Aufbau nach sich ändert, d. h. aus einer Kapitalgesellschaft bestimmter eine solche anderer Art wird (§§ 257, 260, 263, 269, 278, 280, 283 u. 287 AktG.).

Im Sinn des DADV. sind die Verschmelzungen und Umwandlungen nur von Bedeutung, wenn sie nach Ablauf des im Jahre 1938 endenden Geschäftsjahres durchgeführt worden sind, d. h. zu einer Vermögensübertragung oder Umwandlung geführt haben. Für weiter zurückliegende Verschmelzungen oder Umwandlungen gelten die Sondervorschriften nicht. Sie bestehen darin, daß die aufnehmenden bzw. umgewandelten Gesellschaften ihr Gesellschaftskapital auch um den Betrag berichtigen können, um den die untergegangene Kapitalgesellschaft ihr Kapital nach den Vorschriften der DAV. hätte berichtigen können. Es sind also im Sinn des § 8 DAV. nicht nur die Verhältnisse der aufnehmenden, sondern daneben auch die der aufgenommenen Gesellschaft von Bedeutung. Wären lediglich die Verhältnisse der aufnehmenden Gesellschaft maßgebend, so hätte dieser Umstand dazu führen können, daß die Kapitalberichtigung nur in einem Maße zulässig wäre, das das vorhandene Kapital nicht voll zu berücksichtigen in der Lage ist. Das wäre dem Sinne und dem Zweck der DAV. nicht entsprechend.

Aus dem gleichen Grunde sind auch die Vorschriften über die Übernahme des Vermögens eines nicht in die Form einer Kapitalgesellschaft gekleideten Unternehmens in eine Kapitalgesellschaft ergangen. Sie kann im Wege des § 311 BGB. stattfinden, wenn das Unternehmen nicht nur ein Teil des Vermögens des Veräußerers ist; möglich ist aber auch die Übertragung durch Einzelrechtsnach-

folge³⁾. Die übernehmende Kapitalgesellschaft kann ihr Gesellschaftskapital um den Betrag berichtigen, um den das Unternehmen sein Gesellschaftskapital hätte berichtigen können, wenn es eine Kapitalgesellschaft gewesen wäre. Mit anderen Worten: Es kann für das übernommene Unternehmen der Betrag als Gesellschaftskapital eingesetzt werden, der sich unter Beachtung des § 44 Abs. 1 DADV. ergibt, wenn von dem Aktivvermögen eine Summe gebildet wird, die einschließlich eines Reservefonds von 10% des als bisherigen Kapital zugrunde zu legenden Vermögens zu dem bilanzmäßigen Vermögen führt. Weist die bisherige Bilanz kein Verlust- oder Gewinnkonto aus und auch keinen Gewinn- oder Verlustvortrag, so dürften keine Bedenken bestehen, das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital als Vermögen des fiktiv umgewandelten Unternehmens einschließlich des Reservefonds anzusehen und das fiktive Gesellschaftskapital nach der Formel $x + 0,1x = K$ zu berechnen, wobei x das zu errechnende fiktive Gesellschaftskapital bedeutet und K das Gesamtvermögen des Unternehmens.

Finden sich dagegen in der Bilanz des Unternehmens auch die Gewinne, Verluste, Gewinnvorträge und Verlustvorträge, so muß davon ausgegangen werden, daß als Eigenvermögen nur der in der Bilanz als solches ausgewiesene Betrag gilt und dieser für die Bildung der Rücklage maßgebend ist. Die Gewinne und Verluste sowie die Gewinn- und Verlustvorträge müssen also berücksichtigt werden, und es würde die Formel z. B. lauten, wenn nur Gewinne zu berücksichtigen wären:

$$x + 0,1x + \text{Gewinn} = K.$$

Kapitalberichtigung aus dem Zuwachs von Anteilsrechten

Kapitalgesellschaften können schließlich ihr Kapital auch berichtigen, weil sie Anteilseigner von anderen Kapitalgesellschaften sind, die ihrerseits, weil die Voraussetzungen des § 8 DAV. vorliegen, von der Möglichkeit der Kapitalberichtigung Gebrauch gemacht haben. Es gelten besondere Vorschriften, wenn die Obergesellschaft Anteilseigner in dem am 31. Dez. 1938 endenden Geschäftsjahr oder dem zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsjahr war.

Sie darf ohne Rücksicht auf abweichende Vorschriften, wie sie sich z. B. im § 133 AktG. und im § 42 GmbHG. finden, die Anteilsrechte in ihrer Handelsbilanz nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 HGB. mit dem Wert einsetzen, den sie zu dem Zeitpunkt haben oder hatten, für welchen die Bilanz errichtet ist. Unter dem Wert in dem Sinn dieser Bestimmung ist der objektive Wert zu verstehen, den die Anteilsrechte haben; das dürfte im allgemeinen der gemeine Wert im Sinn des § 10 RBewG. sein, d. i. der Wert, der durch den Preis bestimmt ist, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Sofern die Anteilsrechte einen Kursstand für den Bewertungsstichtag haben, wird er maßgebend sein. Jedoch darf der Wertansatz der (alten und der zusätzlich zugeteilten) Anteilsrechte insgesamt den Wert nicht übersteigen, den die alten Anteilsrechte bei der Einheitsbewertung vom 1. Jan. 1940 gefunden haben⁴⁾.

³⁾ RGRKomm., Bd. 1, 9. Aufl., S. 614; Bd. 1, 1930, S. 322; JW. 1910, 242^{3a}; RGZ. 69, 416 ff.

⁴⁾ Über die Bedeutung dieser Bestimmung s. Binder a. a. O. unter 9 (h). Vgl. auch Böttcher-Meilicke-Silcher a. a. O. S. 120.

Berichtigen darf die herrschende Kapitalgesellschaft ihr Gesellschaftskapital mit Rücksicht auf die Berichtigung des Gesellschaftskapitals der abhängigen Kapitalgesellschaft in dem Ausmaß, in dem der neue Wert der Anteilsrechte den Wertansatz übersteigt, den die alten Anteilsrechte in der Handelsbilanz des 1938 endenden Geschäftsjahrs gefunden haben, und zwar auch dann, wenn der Zuwachs an Anteilsrechten erst nach dem Berichtigungstichtag der besitzenden Kapitalgesellschaft stattgefunden hat.

Höchstgrenzen der Berichtigung

Begrenzt werden die Berichtungsmöglichkeiten durch die Bestimmung des § 8 Abs. 3 DAV., nach der das neue (berichtigte) Kapital nicht den Stand des Vermögens der letzten Steuerbilanz überschreiten darf, d. i. der Steuerbilanz, die auf den Stichtag der Kapitalberichtigung aufgestellt worden ist⁴⁾. Bei der Auslegung dieser Vorschrift ist wiederum § 44 Abs. 1 DADV. zu beachten, nach dem in der berichtigten Handelsbilanz eine gesetzliche Rücklage von 10% des unberichtigten Gesellschaftskapitals ausgewiesen werden muß. Trotz des Wortlauts des § 8 Abs. 3 DAV. darf also der Nennbetrag des berichtigten Kapitals in keinem Fall höher sein als das Vermögen am letzten Bilanzstichtag abzüglich 10% des unberichtigten Kapitals. Die Sondervorschriften bezüglich der Berichtigungen von Neugründungen und von Kapitalgesellschaften in den eingegliederten Gebieten, die eine Rücklage von 10% des berichtigten Gesellschaftskapitals fordern, bleiben unberührt.

Diese Begrenzungsvorschrift gilt insoweit nicht, als die eine andere Kapitalgesellschaft beherrschende Kapitalgesellschaft den Wert der Anteilsrechte der abhängigen Kapitalgesellschaft gemäß § 40 Abs. 2 HGB. höher bewertet hat als in der Handelsbilanz des im Jahre 1938 endenden Geschäftsjahrs.

Teilnahme an der Berichtigung

Die auf Grund der Kapitalberichtigung entstehenden neuen Anteilsrechte stehen den Anteilseignern der alten Anteilsrechte im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu. Durch die Berichtigung des Gesellschaftskapitals dürfen die Mitgliedschaftsrechte und die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen der Gesellschaften zueinander ihrem wirtschaftlichen Inhalt nach nicht verändert werden (§ 45 DADV.). Für den Fall, daß Anteile mit verschiedener Einzahlung oder mit verschiedenen Rechten vorliegen, sind Sonderbestimmungen (§§ 46 u. 47 DADV.) gegeben, die im Rahmen dieses Aufsatzes nur insoweit interessieren, als sie sich mit den Anteilen mit verschiedener Einzahlung befassen. Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

a) Das Stimmrecht, die Beteiligung am Gewinn und die am Vermögen richten sich nach dem Nennbetrag. Die teileingezahlten Anteilsrechte nehmen entsprechend ihrem Nennbetrag an der Kapitalberichtigung teil.

b) Das Stimmrecht und die Beteiligung am Gewinn richten sich nach der Höhe des auf jedes Anteilsrecht eingezahlten Kapitals, die Beteiligung am Vermögen nach dem Nennbetrag der Anteilsrechte. Die zusätzlichen Anteilsrechte wachsen den teileingezahlten Anteilen entsprechend dem auf sie eingezahlten Kapital zu. An die volleingezahlten Anteilsrechte gleichen sie sich in dem Zeitpunkt und in dem Maße an, in dem weitere Teilbeträge auf sie eingezahlt werden. Zur Sicherung der dem

Nennbetrag entsprechenden Beträge der teileingezahlten Anteilsrechte am Vermögen nach dem Stande vor der Berichtigung ist aus dem für die Kapitalberichtigung verfügbaren Betrag in der Bilanz eine Sonderrücklage zu bilden, die gleich dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und der teileingezahlten Summe sein muß.

Bedingtes Kapital, d. i. Kapital, welches daher stammt, daß eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen hat, die nur so weit durchgeführt werden soll, wie von einem unentziehbaren Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird, das die Gesellschaft auf die neuen Aktien einräumt (§§ 159 u. 219 AktG.), nimmt an der Kapitalberichtigung teil. Soweit der Erhöhungsbetrag auf dieses Kapital entfällt, ist in der Bilanz eine Sonderrücklage zu bilden, die bei Ausgabe der Bezugsaktien anteilig aufzulösen ist (§ 49 DADV.).

Den Anteilseignern darf keine Verpflichtung zu Zuzahlungen auferlegt werden; auch dürfen keine Auszahlungen an sie erfolgen (§ 8 Abs. 4 DAV.).

Die Gesellschaftsanteile müssen bei Aktiennennbeträgen von 1000 *RM* und dem Mehrfachen durch 100, bei Aktiennennbeträgen von 100 *RM* und dem Mehrfachen und bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch 10 teilbar sein (§ 8 Abs. 5 DAV.). Wegen der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Bestimmungen wird auf § 51 DADV. verwiesen.

III. Die Vorschriften über die Pauschsteuer

Die infolge der Kapitalberichtigung entstehenden neuen Anteile sind rechtlich als Freianteile anzusehen, d. h. als Anteile, denen keine Einlageverpflichtung der Gesellschafter gegenübersteht. Grundsätzlich ist die Ausgabe solcher Anteile so zu beurteilen, als ob die ausgebende Gesellschaft zunächst einen Gewinn ausgeschüttet hätte und dieser wieder durch den Erwerb eines oder mehrerer neuer Anteile in die Gesellschaft geflossen wäre. Von dem Standpunkt des Gesellschafters aus liegt also eine Einkunft aus Kapitalvermögen vor, die eine Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld und dementsprechend u. U. auch eine Gewerbesteuerschuld auslösen kann⁵⁾. Daneben wird durch die Ausgabe der neuen Anteile auch gemäß § 2 KVG. eine Gesellschaftsteuer fällig. Diese Belastungen können leicht dazu führen, von einer Kapitalberichtigung Abstand zu nehmen. Da, wie bereits einleitend gesagt, die DAV. in erster Linie nicht aus steuerlichen Erwägungen geschaffen worden ist, sondern aus wirtschaftlichen, um nämlich das Auseinanderklaffen zwischen dem Nennkapital und dem tatsächlich vorhandenen Kapital zu beseitigen und die angedeuteten Mehrsteuern diesem Ziel widerstreben, hat sich der Gesetzgeber veranlaßt gesehen, eine Sonderregelung zu treffen, die die Mehrsteuern auf ein Maß zurückführt, das der Kapitalberichtigung nicht mehr entgegenstehen dürfte.

In § 13 Abs. 1 u. 5 DAV. hat er nämlich bestimmt, daß die durch die Ausgabe der neuen Anteilsrechte gegebenenfalls ausgelöste Einkommen- und Körperschaftsteuerpflicht durch Entrichtung einer Pauschsteuer erhoben (abgegolten) wird, desgleichen grundsätzlich auch die zur Entstehung ge-

⁵⁾ Vgl. Blümich, EinkStG., 2. Aufl. 1937, S. 333; RFH. IA 20, 21 u. 199/21 v. 15. Dez. 1922 (RFH. 11, 15 ff.); VIA 925/31 v. 13. Mai 1931 und VIA 434/34 v. 17. Juli 1935 (RStBl. 1931, 531 Nr. 595 und 1935, 1447 Nr. 1094).

langende Gesellschaftsteuer. Der Zuwachs von Anteilsrechten bleibt bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte der Anteilseigner außer Ansatz (§ 59 DADV.).

Die Pauschsteuer fällt jedoch fort, wenn die Kapitalberichtigung aus dem Zuwachs von Anteilsrechten der beherrschten Gesellschaft bei der herrschenden Gesellschaft erfolgt (§ 61 DADV.). Die auf derselben Ursache ruhenden Rechtsvorgänge beider Gesellschaften, deren nur einmalige Besteuerung wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, sollen nicht doppelt zu einer Steuer herangezogen werden. Da diese Vorschrift aber nicht dazu führen soll, daß an sich berechnete Steuern nicht erhoben werden, greift nach § 63 Abs. 1 DADV. doch eine Besteuerung Platz, wenn ein Körperschaftsteuerrechtlich anerkannter Gewinnausschließungsvertrag zwischen beiden Kapitalgesellschaften abgeschlossen ist und die herrschende Gesellschaft den Zuwachs der Anteilsrechte zu einer Berichtigung ihres Kapitals verwendet. Als diesem wirtschaftlich gleichliegend ist der Fall anzusehen, in dem die Obergesellschaft zwar ihr Kapital nicht berichtigt, aber die Wertansätze in ihrer Bilanz ändert. Sie hat dann die Pauschsteuer in der gleichen Höhe zu entrichten, wie sie von der beherrschten Gesellschaft ohne das Bestehen des Gewinnausschließungsvertrages zu erheben gewesen wäre (§ 63 Abs. 2 DADV.). Da wirtschaftlich diesem Fall wiederum der gleich steht, in dem das herrschende Unternehmen keine Kapitalgesellschaft, sondern eine Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmer ist, gilt diese Steuerentrichtungspflicht auch bei ihm (§ 63 Abs. 3 DADV.).

Ein Gewinnausschließungsvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Gesellschafter einer Gesellschaft und dieser, daß die letztere keinerlei Gewinn erzielen darf. Er wird grundsätzlich von der Rechtsprechung, und zwar von dem Gedanken aus, daß der rechtlichen Selbständigkeit einer Gesellschaft auch eine wirtschaftliche Selbständigkeit entspricht, nicht anerkannt⁶⁾. Nur ausnahmsweise kann eine Anerkennung in Frage kommen, nämlich insbesondere bei den Organgesellschaften, die dann vorliegen, wenn sie finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch, und zwar nach Art einer Geschäftsabteilung in ein anderes Unternehmen so eingegliedert sind, daß im Innenverhältnis ein Handeln auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeschlossen ist⁷⁾. Es muß ein persönliches Unterordnungsverhältnis gegenüber dem herrschenden Unternehmen in der Art bestehen, daß die Organgesellschaft in geschäftlichen Angelegenheiten seinen Weisungen grundsätzlich zu folgen hat, sich insbesondere dessen persönliches Eingreifen gefallen lassen muß. Der Vertrag muß sich auf die gesamte Tätigkeit der Organgesellschaft beziehen oder doch auf ein bestimmt abgegrenztes Tätigkeitsgebiet und grundsätzlich für eine längere Zeit bestimmt sein. Zur Folge hat er, daß der erzielte Gewinn dem herrschenden Unternehmen zuzurechnen ist und dieses ihn voll versteuern muß.

Höhe der Pauschsteuer

Die Pauschsteuer bemißt sich nach dem Nennbetrag der zusätzlich zuteilten Anteilsrechte. Sie beläuft sich auf

- a) 10% dieses Nennbetrages, wenn er 100% der Anteilsrechte nicht übersteigt,

- b) 15%, wenn er mehr als 100% der Anteilsrechte ausmacht, aber nicht über 200% steigt und
c) 20%, wenn er 200% der Anteilsrechte übersteigt (§ 13 Abs. 2).

Für die Grenzfälle, d. h. für die Fälle, in denen die starre Innehaltung der Grenzen zu Härten führen könnte, ist in § 64 DADV. bestimmt, daß die Pauschsteuer insoweit nicht zur Erhebung gelangt, als sie höher ist als die nach dem nächstniedrigeren Steuersatz berechnete Steuer zuzüglich der Hälfte des das Gesellschaftskapital übersteigenden Erhöhungsbetrags.

Eine Mindestbesteuerung nach § 17 KöStG. wegen der Erhöhung der Anteilsrechte kommt nicht in Frage (§ 13 Abs. 3 DAV.). Bei der Ermittlung des Einkommens der Kapitalgesellschaft für die Zwecke der Körperschaftsteuer ist die Pauschsteuer nicht abzugsfähig (§ 13 Abs. 4 DAV.).

Steuerzahler

Zu entrichten ist die Steuer von der berichtigenden Kapitalgesellschaft, nicht also von den Personen, denen durch die Berichtigung die Anteilsrechte zuwachsen. Sie ist in jedem Fall zu erheben unabhängig davon, ob nach den Vorschriften des Einkommen- und des Körperschaftsteuergesetzes eine Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld zur Entstehung gelangt, insbesondere also auch dann, wenn bei den Anteilseignern infolge ausgleichsfähiger Verluste eine Besteuerung des Anteilszuwachses nicht in Frage kommt⁸⁾.

Eine Ausnahme ist in § 62 Abs. 1 Satz 2 DADV. lediglich für den Fall vorgesehen, daß die zusätzlichen Anteilsrechte der berichtigenden Kapitalgesellschaft einem Unternehmen (einer Kapitalgesellschaft, einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft) gewährt werden, das mit ihr einen körperschaftsteuerlich anerkannten Gewinnausschließungsvertrag geschlossen hat. Die Pauschsteuer kommt außer in den oben erwähnten Fällen, in denen die Obergesellschaft die Kapitalberichtigung der abhängigen Gesellschaft zu ihren Zwecken ausgenutzt und in denen sie sie zu tragen hat, nicht zur Erhebung.

Besonderheit für die Gesellschaftsteuer

Für die Abgeltung der Kapitalverkehrsteuer (Gesellschaftsteuer) durch die Pauschsteuer gilt insofern etwas Besonderes, als die Vorschrift, daß auf den Zuwachs der Anteilsrechte eine solche nicht zur Erhebung gelangt, dann nicht gilt, wenn eine Gesellschaft ihr Kapital berichtigt, die mit einer anderen Gesellschaft einen körperschaftsteuerrechtlich anerkannten Gewinnausschließungsvertrag geschlossen hat.

Es sind danach vom Standpunkt der Obergesellschaft aus gesehen, falls die Untergesellschaft ihr Kapital berichtigt, folgende Fälle zu unterscheiden:

A. Ein Gewinnausschlußvertrag besteht nicht.

1. Die Obergesellschaft berichtigt auch ihr Kapital: Eine Pauschsteuer kommt nicht zur Erhebung, wohl aber eine Gesellschaftsteuer (§ 13 DAV., § 61 DADV.).

2. Die Obergesellschaft berichtigt nicht ihr Gesellschaftskapital, erhöht aber in der Steuerbilanz ihre Wertansätze für die Anteilsrechte. Weder eine

⁶⁾ Kennerknecht, „Komm. z. KöpStG.“ S. 253 ff.

⁷⁾ Kennerknecht a. a. O. S. 255.

⁸⁾ Vgl. Klüber, „Die 1. DurchfVO. zur DAV.“: DStBl. S. 5 ff. = 1941, 455 ff.

Pauschsteuer noch eine Gesellschaftsteuer kommen zur Erhebung.

3. Die Obergesellschaft berichtigt nicht ihr Gesellschaftskapital und auch nicht die Wertansätze für die Anteilsrechte. Weder eine Pauschsteuer noch eine Gesellschaftsteuer kommen zur Erhebung.

4. Das Oberunternehmen ist keine Körperschaft, sondern eine Einzelfirma oder eine Personengesellschaft. Es berichtigt die Wertansätze in seiner Bilanz nicht. Es ist nicht pauschsteuerpflichtig. Gesellschaftsteuer kommt nicht in Frage.

5. Das Oberunternehmen, das keine Körperschaft ist, berichtigt die Wertansätze in seiner Bilanz. Es ist nicht pauschsteuerpflichtig. Gesellschaftsteuer kommt nicht in Frage.

B. Ein körperschaftsteuerlich anerkannter Gewinnausschlußvertrag besteht:

1. Die Obergesellschaft berichtigt auch ihr Kapital. Eine Pauschsteuer kommt zur Erhebung, aber keine Gesellschaftsteuer.

2. Die Obergesellschaft berichtigt nicht ihr Gesellschaftskapital, erhöht aber in der Steuerbilanz die Wertansätze für ihre Anteile. Die Pauschsteuer ist in der Höhe zu entrichten, in der sie von der Untergesellschaft zu entrichten gewesen wäre, falls ein Gewinnausschlußvertrag nicht vorgelegen hätte (§ 63 Abs. 2 DADV.).

3. Die Obergesellschaft berichtigt nicht ihr Gesellschaftskapital und auch nicht die Wertansätze für die Anteilsrechte. Weder eine Pauschsteuer noch eine Gesellschaftsteuer kommen für sie zur Erhebung.

4. Das Oberunternehmen ist keine Körperschaft. Es berichtigt die Wertansätze seiner Bilanz nicht. Es ist nicht pauschsteuerpflichtig. Für die Gesellschaftsteuer besteht kein Raum.

5. Das Oberunternehmen berichtigt die Wertansätze seiner Bilanz. Es ist pauschsteuerpflichtig (§ 63 Abs. 3 DADV.).

Vom Standpunkt der abhängigen Gesellschaft aus kommt bei deren Kapitalberichtigung in allen fünf Fällen Pauschsteuer in Frage, nicht aber Gesellschaftsteuer, wenn ein Gewinnausschließungsvertrag nicht besteht und Gesellschaftsteuer, aber keine Pauschsteuer, wenn ein solcher Vertrag vorliegt.

Entstehung und Fälligkeit der Pauschsteuer

Die Pauschsteuerschuld entsteht gem. § 3 StAnpG. in Verbindung mit § 10 DAV. mit der Eintragung des berichtigten Gesellschaftskapitals in das Handelsregister. Fällig wird sie in drei gleichen Teilbeträgen, und zwar zum ersten Teil einen Monat nach Zustellung des Pauschsteuerbescheides, zum zweiten Teil ein Jahr und zum dritten Teil zwei Jahre nach der Zustellung. Die Fälligkeit der Pauschsteuer für die an der Kapitalberichtigung teilnehmenden Anteilsrechte, die auf das bedingte Kapital entfallen, tritt mit der Ausgabe der Bezugsaktien ein und die für die zusätzlichen Anteilsrechte, die bei der Kapitalberichtigung nicht voll eingezahlt waren und für die in der Bilanz eine Sonderrücklage gemäß § 46 Abs. 2 DADV. gebildet war, mit deren Ausgabe (§ 66 DADV.).

Beschränkung von Gewinnausschüttungen und Kapitalberichtigung bei den nicht börsenmäßig gehandelten Kapitalgesellschaften

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Joachim Veith, Berlin

Die Gesellschaften, deren Anteile weder zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind noch im Freiverkehr gehandelt werden, unterliegen bezüglich der Gewinnausschüttungen den gleichen Bestimmungen, die auch für die sonstigen Kapitalgesellschaften gelten (§ 1 DAV.). Sie sind jedoch berechtigt, für die Berechnung des auszahlbaren Teiles des ausgeschütteten Gewinnes ihr Vermögen zugrunde zu legen (§ 2 Abs. 2 DAV.). Als Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gilt — außer bei den bergrechtlichen Gewerkschaften — das in der letzten Handelsbilanz ausgewiesene Eigenkapital, erhöht um die Gesellschafterdarlehen, soweit diese gewerbesteuerlich als Dauerschulden gelten (§ 8 der 1. DADV.). „Eigenkapital“ ist das in der letzten Handelsbilanz ausgewiesene Gesellschaftskapital zuzüglich der offenen Rücklagen und des Gewinnvortrags, jedoch abzüglich der ausgewiesenen Verluste (§ 9 der 1. DADV.).

Die Anwendung dieser Vorschriften hat in der Praxis zu verschiedenen Zweifeln Anlaß gegeben. Einige dieser Fragen werden im folgenden behandelt:

1. Hinsichtlich der Höhe der Dividende, die im Falle einer Kapitalberichtigung von einer Gesellschaft der hier behandelten Art äußersten ausgeschüttet werden darf, ergeben sich keine Schwierigkeiten. Hat eine Gesellschaft z. B. für das letzte, nicht unter die DAV. fallende Geschäftsjahr eine Dividende von 10% auf das Gesellschaftskapital

von 6 000 000 *RM*, insgesamt also 600 000 *RM*, ausgeschüttet, so kann sie bei einer Kapitalberichtigung um 4 Millionen *RM* eine Dividende von 6% auf das erhöhte Gesellschaftskapital von nunmehr 10 Millionen *RM*, insgesamt also wiederum 600 000 *RM*, ausschütten. Es kann nicht etwa der zuletzt ausgeschüttete Dividendensatz von 10% auf das berichtigte Gesellschaftskapital bezogen werden (§ 1 Abs. 2 DAV.).

Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich der Berechnung des auszahlbaren Teiles des ausgeschütteten Gewinnes. Als Höchstsatz der Auszahlung ist hier grundsätzlich zwar ebenfalls der für das letzte, nicht unter die DAV. fallende Geschäftsjahr ausgeschüttete Hundertsatz festgelegt; es ist aber außerdem als äußerste Grenze ein Satz von 8% bestimmt. Diese Hundertsätze sind auf das Gesellschaftskapital zu beziehen, das zum Ende des letzten, nicht unter die DAV. fallenden Geschäftsjahres bestanden hat (§ 2 Abs. 1 DAV.). Im Falle von Änderungen des Gesellschaftskapitals ist der Berechnung das geänderte Gesellschaftskapital zugrunde zu legen; als Änderung gilt aber nicht eine Kapitalberichtigung (§ 3 Abs. 1 der 1. DADV.). Diese Regelung würde in dem obigen Beispiel dazu führen, daß höchstens 8% auf das ursprüngliche Gesellschaftskapital von 6 Millionen *RM*, also insgesamt 480 000 *RM*, ausbezahlt werden könnten, während die restlichen 120 000 *RM* von der Gesellschaft für die Anteilseigner treuhänderisch gemäß § 2 Abs. 3 DAV. in

Reichsschatzanweisungen anzulegen wären. Auf das berichtigte Gesellschaftskapital von 10 Millionen *RM* bezogen würde sich ein Auszahlungssatz von 4,8% ergeben.

Hier greift jedoch § 2 Abs. 2 DAV. i. Verb. m. §§ 8, 9 der 1. DADV. ein. Das danach den hier behandelten Gesellschaften gewährte Wahlrecht besteht darin, daß zwar nicht für die Ausschüttung, aber für die Auszahlung an Stelle des Gesellschaftskapitals das „Gesellschaftsvermögen“ der Berechnung zugrunde gelegt werden kann, das jeweils die Handelsbilanz für das Ende des Geschäftsjahres ausweist, für welches die Gewinnauszahlung erfolgen soll („letzte Handelsbilanz“). Es muß also zur Feststellung des Auszahlungssatzes in diesem Fall jeweils geprüft werden, wie groß das „Vermögen“ im Sinne von §§ 8, 9 der 1. DADV. an dem bezeichneten Stichtag gewesen ist. Da als Bestandteile dieses Vermögens außer dem Gesellschaftskapital auch die offenen Rücklagen nebst Gewinnvortrag, abzüglich eines Verlustes und ferner die gewerbesteuerlich als Dauerschulden geltenden Gesellschafterdarlehen¹⁾ zu berücksichtigen sind, wirkt sich diese Berechnungsart in der Regel für die Anteilseigner günstiger aus.

Auszahlbar ist hier von dem ausgeschütteten Gewinn in jedem Falle eine Summe in Höhe von 6% des nach Vorstehendem festzustellenden Vermögens im Sinne von §§ 8, 9 der 1. DADV. Ist die Ausschüttung für das letzte, nicht unter die Bestimmungen der DAV. fallende Geschäftsjahr größer gewesen, so muß zur Ermittlung des nunmehr maßgebenden Auszahlungssatzes der Hundertsatz festgestellt werden, der — bezogen auf das in der damaligen Handelsbilanz ausgewiesene Vermögen im Sinne von §§ 8, 9 der 1. DADV. — zur Ausschüttung (und Auszahlung) gelangt ist. Für das erste, unter die Bestimmungen der DAV. fallende Geschäftsjahr darf z. B. dann die Summe als Gewinn ausgezahlt werden, welche sich bei Anwendung des gefundenen Hundertsatzes auf das in der Handelsbilanz dieses Geschäftsjahres ausgewiesene Vermögen ergibt; die Auszahlungssumme darf aber 8% dieses Vermögens nicht überschreiten. Würde die Gesellschaft in dem obigen Beispiel außer dem ursprünglichen Gesellschaftskapital noch etwa über weitere Positionen im Sinne von §§ 8, 9 der 1. DADV. im Betrage von 2000000 *RM* verfügen, so würden jedenfalls — ohne Berücksichtigung der Kapitalberichtigung — bis zu 8% auf 8000000 *RM*, insgesamt also 640000 *RM*, ausgezahlt werden könnten, wenn nicht der ausschüttungsfähige Gewinnbetrag niedriger liegt; da in dem obigen Beispiel nur 10% auf 6 Millionen *RM*, insgesamt also 600000 *RM* ausgeschüttet werden dürfen, kann auch der auszahlbare Teilbetrag dieser Summe sich auf höchstens 600000 *RM* belaufen. Dies würde — bezogen auf das berichtigte Kapital — bedeuten, daß die ausgeschütteten 6% auch ausgezahlt werden dürfen.

Zweifelhaft kann in diesem Zusammenhang die Bedeutung des § 3 Abs. 1 Satz 2 der 1. DADV. sein, wonach eine Kapitalberichtigung bei der Berechnung des auszahlbaren Teiles des ausgeschütteten Gewinnes nicht zu berücksichtigen ist. Von maßgebender Seite ist hier die Auffassung vertreten worden, daß diese Vorschrift auch auf die Fälle des

§ 2 Abs. 2 DAV. anzuwenden sei; dies würde sich dahin auswirken, daß bei der vorerwähnten Feststellung des Gesellschaftsvermögens von dem dort als Rechnungsfaktor wichtigen Gesellschaftskapital der Betrag abzusetzen ist, um welchen die Berichtigung erfolgt ist (dieser Auffassung folgt auch der in Anm. 1 bezeichnete Kommentar). Hätte in dem obigen Beispiel die Gesellschaft in der maßgebenden Handelsbilanz nicht mehr offene Rücklagen, Gesellschafterdarlehen usw. ausgewiesen, sondern wäre nur das berichtigte Kapital vorhanden, so könnte bei Zugrundelegung der eben dargestellten Auffassung diese Gesellschaft nicht 6%, sondern — wie oben dargelegt — nur 4,8% des ausgeschütteten Gewinnes an die Anteilseigner auszahlen. Es ist nicht zu verkennen, daß demnach die erwähnte Ansicht gerade in den Fällen zu erheblichen Unbilligkeiten führt, in denen eine Kapitalgesellschaft z. B. offene Rücklagen im Wege der Kapitalberichtigung in haftendes Gesellschaftskapital umgewandelt hat; denn während vor der Kapitalberichtigung die offenen Rücklagen zweifelsfrei bei der Berechnung gemäß § 2 Abs. 2 DAV. i. Verb. m. §§ 8, 9 der 1. DADV. als auszahlungserhöhend herangezogen werden konnten, würde dies nach der Kapitalberichtigung nicht mehr der Fall sein, wenn der Kapitalberichtigungsbetrag bei der Berechnung des Gesellschaftsvermögens abzusetzen wäre. Trotz § 3 Abs. 1 der 1. DADV. erscheint es daher richtig, im Falle einer Kapitalberichtigung das berichtigte Gesellschaftskapital in voller Höhe bei der Feststellung des Vermögens im Sinne von § 8 der 1. DADV. einzusetzen. Denn es kann doch wohl kaum angenommen werden, daß der Gesetzgeber die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die ihr Kapital berichtigt, hinsichtlich der Auszahlung des ausgeschütteten Gewinnes schlechter stellen wollte als die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, welche anstelle einer Kapitalberichtigung die Beibehaltung von offenen Rücklagen in ihrer Handelsbilanz vorzieht. Daraus ergibt sich weiterhin freilich, daß bei den hier behandelten Kapitalgesellschaften die Kapitalberichtigung sich auszahlungserhöhend auch in den Fällen auswirkt, in denen sie nicht aus den in § 8 Abs. 2a DAV. bezeichneten Positionen, sondern aus den Unterschiedsbeträgen des § 8 Abs. 2b DAV. oder auf Grund von sonstigen Berichtigungsmöglichkeiten erfolgt. Obwohl es sich in den letztgenannten Fällen nicht um Positionen handelt, die als Rechnungsfaktoren für die Ermittlung des Gesellschaftsvermögens in §§ 8, 9 der 1. DADV. ausdrücklich bezeichnet werden, muß auch für diese Fälle entsprechendes gelten, weil die genannten Vorschriften es auf den jeweiligen Vermögensstand abstellen und es den Gesellschaften unbenommen bleiben muß, anstelle der Umwandlung von stillen Rücklagen in offene Rücklagen usw. die stillen Rücklagen unmittelbar in haftendes Gesellschaftskapital im Wege der Kapitalberichtigung umzuwandeln.

2. Zum Gesellschaftsvermögen im Sinne von § 2 Abs. 2 DAV. rechnen nach § 8 der 1. DADV. auch gewisse Gesellschafterdarlehen. Besonders häufig findet man bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung derartige Darlehen, welche Gesellschafter der Gesellschaft zur Verfügung gestellt haben. Hier hat sich die Frage ergeben, ob die Zinsen, die ein Gesellschafter für das Darlehn erhält, auf den Betrag anzurechnen sind, der an ihn als ausgeschütteter Reingewinn auf Grund seiner Anteilsrechte ausgezahlt werden darf.

¹⁾ Näheres darüber in dem Kommentar zur Dividendenabgabeverordnung von Dr. Hans Joachim Veith und G. Veith, Verlag C. H. Beck, München und Berlin 1941.

Eine Anrechnung käme auf Grund von § 7 Abs. 2 DAV. nur in Betracht, soweit die Zinszahlungen körperschaftsteuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt werden; denn insoweit stellen sie eine Ausschüttung (und Auszahlung) im Sinne der DAV. dar, außer wenn die Zahlungen vor dem 1. März 1941 erfolgt sind oder danach auf Grund einer vor dem 1. März 1941 in schriftlicher Form getroffenen Regelung erfolgen. Wird das betreffende Darlehn körperschaftsteuerlich als verdecktes Gesellschaftskapital behandelt, so ist die gesamte Zinszahlung als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen; im übrigen kann evtl. der Teil der Zinszahlung als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen sein, welcher den angemessenen Zinssatz übersteigt. Die Anrechnung von Zinszahlungen, die für die Zeit nach dem 1. März 1941 stattfinden, kann demgemäß im Rahmen von § 2 Abs. 2 DAV. praktisch nur in Frage kommen, wenn über diese Zinszahlungen eine schriftliche Abmachung nicht vor dem 1. März 1941 getroffen worden ist.

Das Ergebnis, daß der Anteilseigner, der zugleich Darlehensgläubiger der Gesellschaft ist, sich demnach die Zinszahlungen regelmäßig nicht auf die auf seine Anteilsrechte entfallende Ausschüttung und Auszahlung anrechnen zu lassen braucht, ist nicht unbillig, obwohl durch dasselbe Darlehn zugleich das Ausmaß der zulässigen Auszahlung insgesamt erhöht wird. Denn durch § 1 DAV. ist als

obere Grenze die zulässige Ausschüttung festgelegt. Ganz abgesehen davon, daß sich im Gesetz nicht der geringste Anlaß für eine gegenteilige Annahme findet, würde eine solche in den Fällen zu unlösbaren Schwierigkeiten führen, in denen mehrere Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sind. Denn es würde dann eine Regelung fehlen, in welcher Weise die auf das Darlehn des einen Gesellschafters geleisteten Zinszahlungen auf die Gewinnausschüttung und -auszahlung für die Anteilsrechte der anderen Gesellschafter angerechnet werden sollen. Daß diese durch die nur dem einen Gesellschafter zugute kommenden Zinszahlungen hinsichtlich der ihnen gebührenden Auszahlung für ihre Anteilsrechte beeinträchtigt werden sollen, kann nicht als Wille des Gesetzgebers angenommen werden; es liegt ebenso wie in dem Fall, daß Zinszahlungen sich ganz oder teilweise als verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen und die Rechte der übrigen Anteilseigner durch solche Ausschüttungen nicht berührt werden (vgl. den in Anm. 1 erwähnten Kommentar, zu § 7 DAV. Anm. III, 3 am Ende). Auf der anderen Seite steht nach § 8 der 1. DADV. fest, daß das Gesellschafterdarlehn bei der Berechnung der nach § 2 Abs. 2 DAV. zulässigen Auszahlung dem Gesellschaftsvermögen in seiner Gesamtheit hinzugerechnet wird. Nur die hier vertretene Auffassung kann unter diesen Umständen als brauchbare Lösung erscheinen.

Blick in die Zeit

Generalgouvernement

1. Erfassung des deutschen Volkstums in Galizien

Die bei der Umsiedlung der deutschen Volksgruppen in den Wintermonaten 1939/40 wegen Krankheit oder anderweitiger Behinderung zurückgelassenen Menschen deutschen Blutes in Galizien werden nunmehr erfaßt. Soweit sie ihr Deutschtum einwandfrei bewahrt haben, werden sie als Personen deutscher Volkszugehörigkeit dem deutschen Volkstum zugezählt. Soweit sie ihre deutsche Abkunft durch Dokumente einwandfrei nachweisen können, selbst aber in fremdes Volkstum abgeglitten sind, erhalten sie einen vorläufigen Ausweis über ihre deutsche Abstammung.

2. Sofortprogramm auf dem Gebiet des Hochbaues

Der Generalgouverneur, der sich bereits in den vergangenen 2 Jahren mit besonderem Interesse aller Fragen des Bauwesens annahm, hat nunmehr die Inangriffnahme eines Sofortprogramms auf dem Gebiet des Hochbaues angeordnet. Es wird damit eine rasche Lösung der Wohnraumfrage angestrebt. Außer den bisher bereitgestellten Mitteln hat der Generalgouverneur neuerdings 30 Millionen Zloty für diese Zwecke bestimmt.

Belgien

Generalbevollmächtigter für die Arbeitsordnung

Durch Verordnung im belgischen Staatsblatt v. 24. Nov. 1941 wurde ein Generalbeauftragter für die Arbeitsordnung ernannt. Sein Auftragsgebiet umfaßt den ganzen Fragenkomplex der Sicherung des sozialen Friedens.

Frankreich

1. Verkauf jüdischen Eigentums

In Ausführung eines am 22. Juli d. J. erlassenen Gesetzes werden vom 1. Dezember ab fortlaufend die Privatgrundstücke, die bisher jüdisches Eigentum waren und unter die Kontrolle eines arischen Verwalters gestellt wurden, verkauft werden. Die Grundstücke und Gebäude dürfen ausschließlich in arische Hände übergehen.

2. Weitere Berufsverbote für Juden angekündigt

Nach einer Bekanntmachung des Generalkommissars für Judenfragen soll das bestehende Verbot für Juden, in Presse, Theater und Film tätig zu sein, auf weitere Berufe (Zahnarzt, Arzt und Apotheker) ausgedehnt werden. Es heißt in diesem Zusammenhang, daß in Frankreich gegenwärtig noch 350 000 Juden, davon 250 000 ausländische, leben. Weitere 350 000 sind in Französisch-Nordafrika ansässig.

Elsaß

Tatkräftiger Wiederaufbau

Rund 200 Millionen Reichsmark sind bisher vom Chef der Zivilverwaltung für die Beseitigung von Kriegsschäden im Elsaß ausgegeben worden, die aus Mitteln der Kreditinstitute, der Reichswirtschaftshilfe oder von privater Seite für die Beseitigung von Schäden eingesetzt worden sind und die später entschädigt werden sollen. Die Instandsetzungsaktion der beschädigten Wohnhäuser und Betriebe ist in vollem Gange.

Serbien

1. Wiederaufnahme des Anleihendienstes

Mit der Wiederaufnahme des Anleihendienstes der serbischen bzw. jugoslawischen Staatsanleihen, der nach dem Balkanfeldzug eingestellt wurde, ist in Bälde zu rechnen. Die Bedienung soll sich auf Sachstücke beschränken, die sich im Inland befinden und beim Finanzministerium registriert sind.

2. Eröffnung der deutschen Handelskanzlei

Die dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft in Serbien unterstehende deutsche Handelskanzlei in Belgrad hat am 15. Nov. ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie hat die Aufgabe, die Anfragen und Anträge deutscher Firmen zu bearbeiten, die sich auf die Abwicklung alter und die Anbahnung neuer Geschäfte mit Serbien beziehen. Die Handelskanzlei wird ferner diejenigen Firmen im Bereich des Befehlshabers in Serbien beraten, die am Wirtschaftsverkehr mit dem Reich beteiligt sind.

(Abgeschlossen am 4. Dezember 1941.)

Rechtspolitik und Praxis

Warenbeschaffungs-Guthaben (WBG.)

Die in DR. 1941, 2631 besprochene Verordnung über Betriebsanlageguthaben (KLV.) wird durch die Verordnung über Warenbeschaffungs-Guthaben (VWBG.) v. 28. Nov. 1941 (RGBl. 739, RStBl. 891) ergänzt.

Ebenso wie nach der VO. v. 30. Okt. 1941 wird auch hier die Möglichkeit geschaffen, künftige Steuervergünstigungen dadurch zu erreichen, daß für die Dauer des Krieges Beträge dem Reich zinslos zur Verfügung gestellt werden. Wendete sich die KLV. in erster Linie an Betriebe mit großen Anlagewerten, so wird jetzt abgestellt auf denjenigen Teil des Umlaufvermögens, der im Kriege einem besonders starken Schwund ausgesetzt ist, nämlich auf den Warenbestand.

Die Regelung entspricht in weitestem Umfange derjenigen für BAG., es gelten nur die aus der Natur der Sache sich ergebenden Sondervorschriften für die Höhe des Guthabens (unten I) und für die Bildung und Auflösung der Rücklage (unten II).

I. Höhe des WBG.

1. Regelmäßiger Ausgangspunkt ist der Bestand an Waren (einschl. Roh- und Hilfsstoffen) in der Steuerbilanz 1938. Das ist in der Regel die letzte Steuerbilanz, die noch frei von Einflüssen der Kriegswirtschaft ist. Das WBG. darf bis zu 20% dieses Bestands ausmachen.

2. Die erste Ausnahme gilt für solche Betriebe, bei denen der Bestand 1938 aus irgendeinem Grunde hinter dem Durchschnittsstand 1937, 1938 und 1939 zurückbleibt. Hier kann das FinA. auf Antrag zulassen, daß das WBG. bis auf 20% dieses Durchschnittsstandes erhöht wird (§ 4 Abs. 2 Satz 1).

Beispiel: Bestand 1937: 300 000, 1938: 150 000, 1939: 75 000 *R.M.* Durchschnitt 175 000 *R.M.* Es können also 20% von 175 000 = 35 000 *R.M.* statt nur 30 000 *R.M.* zugelassen werden.

3. Die zweite Ausnahme gilt für solche Unternehmer, die nach der Art ihres Betriebes keinen oder nur einen geringen Warenbestand haben, die also z. B. überwiegend unmittelbar vom Lieferer an den Abnehmer senden lassen. Hier kann das FinA. auf Antrag gestatten, daß der Bestand an reinen Warenforderungen nach dem Stande von 1938 dem damaligen Warenbestande hinzugerechnet wird (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Eine Durchschnittsberechnung wie zu 2 ist hier nicht vorgesehen.

II. Bildung und Auflösung der Rücklage

Während die Steuervergünstigung beim BAG. davon abhängt, daß neue Anlagegüter beschafft werden, ist die Vergünstigung beim WBG. völlig unabhängig von der tatsächlichen weiteren Entwicklung des Warenlagers. Nur der Name „Rücklage für Warenbeschaffung“ erinnert an den Ursprung, im übrigen ist aber genau vorgeschrieben, daß die Rücklage in den ersten vier Steuerbilanzen nach Beendigung des Krieges zu bilden und in den nächstfolgenden acht Steuerbilanzen aufzulösen ist, und zwar stets in gleichen Teilen (§ 6).

Praktisch bedeutet die Regelung das Recht (aber nicht die Verpflichtung), in jedem der ersten vier Nachkriegsjahre den Gewinn um 25% des bis zum Kriegsende stehengelassenen WBG. zu vermindern. Davon wird ein Verlustjahre oder in Jahren mit ganz geringem Gewinn kein Gebrauch gemacht werden, so daß nicht vorher feststeht, ob die Rücklage am Ende des vierten Jahres die Höhe des WBG. erreicht. Von dem Betrag, der tatsächlich so als steuerfreie Rücklage gebildet worden ist, muß im fünften bis zwölften Jahr nach dem Kriege je ein Achtel dem Gewinn zugeführt werden. Hier besteht also kein Wahlrecht; es erscheint insbesondere auch nicht zulässig, die Rücklage etwa in Verlustjahren oder Jahren mit geringem Gewinn schneller aufzulösen.

III. Verhältnis von BAG. und WBG.

Trotz der großen Verwandtschaft der Zwecke beider

Vorschriften dürfen doch die beiden Guthaben nicht vermischt oder ausgewechselt werden, weil das eine zu einer echten Rücklage und das andere zu einer Bewertungsfreiheit führt. Wer beide Möglichkeiten hat, aber nicht beide voll ausnutzen kann oder will, wird nach der Art seines Betriebes entscheiden müssen, ob er den einen oder den anderen Weg gehen will. Im Gegensatz zum WBG. gibt das BAG. volle Entscheidungsfreiheit für die Zukunft, da die Steuervergünstigung hier zwar von der Beschaffung von Anlagegütern abhängig ist, aber zeitlich dem jeweiligen Jahresergebnis angepaßt werden kann.

RA. Dr. Delbrück, Stettin.

Die Einheitsstrafe gemäß § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941

Wer die Entwicklung unseres Strafrechts in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Reformarbeit aufmerksam verfolgt hat, der mußte die ersten Urteile gemäß § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. Sept. 1941 (ÄndGes.) mit besonderer Spannung erwarten. Grund dafür war nicht so sehr die Frage „wann“, als vielmehr „wie“ die Gerichte die neue Vorschrift anwenden würden. Soweit die zu § 1 ÄndGes. vorliegenden Entscheidungen überblickt werden können, ist eins festzustellen. Die Gerichte haben eine wesentliche Errungenschaft des Gesetzes bisher außer acht gelassen: Die Einheitsstrafe bei mehreren selbständigen Handlungen.

Diese Neuerung ist zwar auch in den ersten Besprechungen des Gesetzes¹⁾ nicht hervorgehoben worden, sie ergibt sich jedoch deutlich aus Form und Inhalt des § 1. Dieser spricht aus, daß der gefährliche Gewohnheitsverbrecher und der Sittlichkeitsverbrecher „der Todesstrafe verfallen“. Damit setzt er sich nicht nur äußerlich von der bisher üblichen tatbestandlichen Fassung der Strafgesetze ab. Seine Form bringt vielmehr eine neue Grundanschauung über die Art der Strafbemessung zum Ausdruck. § 20a StGB., an den § 1 ÄndGes. anknüpft, geht noch von der einzelnen Tat aus und ordnet mit Rücksicht auf die gemeinschaftsfeindliche Täterpersönlichkeit eine Schärfung der durch die Tat verwirkten Freiheitsstrafe an. Bei einer Mehrzahl von Taten findet also zunächst eine getrennte Strafbemessung statt. Es werden verschärfte Einsatzstrafen ausgeworfen, die dann durch Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe zu einer Gesamtstrafe zusammengezogen werden (Asperation, § 74 StGB.).

Nichts von alledem bei § 1 ÄndGes. Hier ist weder von einer Tat die Rede, noch von einer Strafschärfung, wie beispielsweise noch in § 4 VolksschädlingsVO. § 1 ÄndGes. stellt lediglich auf den Täter ab. Er „verfällt der Todesstrafe“, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Dabei ist es gleichgültig, wieviel Taten zur Aburteilung stehen. Ist Objekt der Bestrafung die Täterpersönlichkeit²⁾ und nicht die einzelne Tat, so kann folgerichtig auch nur auf eine Strafe erkannt werden. Denn die Wertung der Persönlichkeit ist nur einheitlich möglich. Sie kann nicht in mehrere selbständige Strafen auseinandergerissen werden. Es bedarf deshalb gemäß § 1 ÄndGes. bei Tatmehrheit keiner mehrfachen Todesstrafe, dieser im Volke oft so unverstandenen Art der Verurteilung. Vielmehr ist gegen den Täter, mögen seine Taten einzeln betrachtet nun zuchthaus- oder todeswürdig sein, wegen aller Taten nur einmal die Todesstrafe auszusprechen. Diese Auffassung entspricht auch allein den Grundgedanken unserer Strafrechtserneuerung³⁾.

¹⁾ Freisler: DJ. 1941, 929 ff.; Schmidt-Leichner: DR. 1941, 2145 ff.; Schwarz: AkadZ. 1941, 308.

²⁾ Vgl. dazu Freisler a. a. O. S. 931.

³⁾ Vgl. Grau in „Das kommende Deutsche Strafrecht“, Allg. Teil, 2. Aufl., S. 236, 237; Freisler in „Das neue Strafrecht“, 2. Aufl., 117.

Ob auch §§ 2 und 3 ÄndGes. die Einheitsstrafe verlangen, erscheint zweifelhaft. Zwar wird auch hier der Täter hervorgehoben. Es ist vom „Mörder“, „Totschläger“ und „Wucherer“ die Rede. Aber mit Wendungen wie „in Ausnahmefällen“, in „besonders schweren Fällen“ wird doch die selbständige Bedeutung des „Falles“, der einzelnen Tat, aufrechterhalten. Die Einführung der Einheitsstrafe erscheint hier auch nicht so dringlich. Denn während bei den in § 1 angeführten Verbrechertypen schon immer versucht wurde, trotz einer Vielzahl selbständiger Handlungen durch Annahme von Fortsetzungszusammenhang zu einer Einheitsstrafe zu gelangen, ist das Zusammentreffen mehrerer Taten beim Mörder und Totschläger nicht allzu häufig. Beim Wucherer wird die Einheitsstrafe bei mehreren Taten häufig gemäß § 1 möglich sein. Werden allerdings Mord und Totschlag unter den Voraussetzungen des § 20 a StGB. und in mehreren Fällen begangen, dann ist auch hier gemäß § 1 ÄndGes. die Einheitsstrafe auszusprechen. Dasselbe muß überall da gelten, wo sich um mehrere mit dem Tode bedrohte Straftaten — z. B. Gewaltverbrechen oder Volksschadlingsverbrechen —, die die Voraussetzungen des § 20 a StGB. erfüllen, die Klammer des § 1 ÄndGes. spannt⁴⁾.

Prozessuale Schwierigkeiten, die die Einheitsstrafe mit sich bringt⁵⁾, dürfen uns nicht schrecken. Es kann vorkommen, daß im Rechtsmittelzuge oder im Wiedernahmeverfahren, wegen einer der Einzeltaten eine Schuldfeststellung nicht möglich ist. Die Persönlichkeitswertung wird in einem Teil erschüttert. Dann muß sie im ganzen wiederholt werden. Das mag im Einzelfalle mühevoll sein, ist aber, wenn man mit dem Täterstrafrecht Ernst machen will, nicht zu umgehen. Die Lage ist nicht anders als bisher bei der fortgesetzten Handlung.

Das Nebeneinander von zwei strafrechtlichen Prinzipien, dem im StGB. verankerten (Kumulation bzw. Asperation) und dem in § 1 ÄndGes. zum Durchbruch gelangten, darf uns nicht abhalten, den Schritt zur Einheitsstrafe zu tun, wo er geboten ist. Neues und Altes nebeneinander ist bei einer allmählichen Umgestaltung des Rechts nicht zu vermeiden. § 1 ist eine erste Bresche in das althergebrachte Strafsystem. Sie darf nicht ungenutzt bleiben. Die Erfahrungen, die wir mit der Einheitsstrafe hier machen, können für die weitere Arbeit an der Strafrechtserneuerung nur Vorteil bringen.

Staatsanwalt Dr. Thiemann, Posen.

Steuerliche Vergünstigungen und gerichtliche Gebührenfreiheit bei Inanspruchnahme einer Kapitalabfindung aus Militärversorgungsgesetzen

Sowohl das RVersorgG., das die Grundlage bildet für die Betreuung der Opfer des Weltkrieges, als auch das Wehrmachtsfürsorge-Versorgungsgesetz, nach welchem die Angehörigen der neuen Wehrmacht und des gegenwärtigen Einsatzes versorgt werden, kennen eine Kapitalisierung der Versorgungsgebühren zum Erwerb eines Eigenheims oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen eigenen Grundbesitzes. Die Inanspruchnahme einer solchen Abfindung bietet, abgesehen von der Vergünstigung, auf diese Weise einen größeren Teil der Versorgungsbezüge in einer Summe im voraus zu erhalten, vor allem auf steuerlichem Gebiete eine Reihe von Vorteilen. Dazu kommt eine weitgehende gerichtliche Gebührenfreiheit für die zur Sicherung der Kapitalabfindung gesetzlich vorgeschriebenen grundbuchrechtlichen Eintragungen.

I. Steuerliche Vergünstigungen

1. Nach § 3 Ziff. 9 EinkStG. v. 6. Febr. 1938 sind steuerfrei die Kapitalabfindungen auf Grund der Militärversorgung. Wie von den Versorgungsrenten im allgemeinen,

⁴⁾ § 4 VolksschadlingsVO. ermöglicht eine solche Zusammenfassung nicht. Vgl. auch RG.: DR. 1941, 1883 mit Anm. von Mittelbach. Deshalb kann dort, falls die Einzeltaten nur zuchthauswürdig sind, nur auf eine (Gesamt-) Zuchthausstrafe — nicht Todesstrafe, wie Sond. Ger. II Hohenzalza, Urt. v. 18. Juli 1941, 5 Sond. KLs 75/41 annimmt — erkannt werden.

⁵⁾ Vgl. Grau a. a. O. S. 241.

so wird auch von der Kapitalabfindung eine Einkommensteuer nicht erhoben.

2. Erwirbt ein Kriegsbeschädigter ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung, so wird gemäß § 8 GrErwStG. die Grunderwerbsteuer nur von dem Teil des Einheitswertes oder des Veräußerungspreises erhoben, der den 15fachen Betrag der Kapitalabfindung übersteigt. Dies gilt auch, soweit die Ehefrau des Beschädigten am Erwerb des Grundstückes beteiligt ist. Diese Vorschrift ist auch anzuwenden, wenn Hinterbliebene eines Kriegsteilnehmers ein Grundstück mit Hilfe einer ihnen bewilligten Kapitalabfindung erwerben. Diese Steuerbegünstigung gilt aber nur für den Erwerb eines Grundstückes mit Hilfe einer Kapitalabfindung. Die Vergünstigung kommt nicht in Betracht, wenn die Kapitalabfindung zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes des Kriegsbeschädigten gewährt wird. Dies schließt jedoch nicht aus, die Vorschrift im Einzelfall auch dann anzuwenden, wenn die Kapitalabfindung z. Z. des Grundstückserwerbes noch nicht bewilligt war. Der Grundstückserwerb und die Gewährung der Kapitalabfindung müssen aber in zeitlichem Zusammenhang stehen. Wird ein mit der Kapitalabfindung erworbenes Haus veräußert, mit dem Erlöse ein neues Haus erworben und mit Genehmigung der Versorgungsbehörde die zur Sicherung der Abfindung bestellte Hypothek von dem alten auf den neuen Grundbesitz übertragen, so gilt auch der neue Grundbesitz mit der Kapitalabfindung erworben, und es treten für den Erwerber die Vergünstigungen des § 8 GrErwStG. ein. Diese Vergünstigung tritt auf Antrag auch dann ein, wenn dem Kriegsbeschädigten oder den Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern eine Kapitalabfindung lediglich mangels Mitteln nicht gewährt werden kann. Um die Vergünstigung zu erhalten, hat der Antragsteller eine Bescheinigung des zuständigen Hauptversorgungsamtes vorzulegen, wonach an sich die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kapitalabfindung vorliegen, daß dieselbe aber lediglich mangels Mitteln nicht gewährt werden kann. Die Steuervergünstigung kommt auch denjenigen Personenkreisen zugute, für die die Militärversorgungsgesetze analog zur Anwendung kommen, z. B. den Kämpfern für die nationale Erhebung, den Kriegspersonengeschädigten usw.

3. Auch bezüglich der Grundsteuer ist nach § 30 GrStG. v. 1. Dez. 1936 für die abgefundenen Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen eine beachtenswerte Vergünstigung vorgesehen. Der Veranlagung der Steuermaßbeträge für Grundbesitz solcher Kriegsbeschädigten oder solcher Witwen von Kriegsbeschädigten, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung erhalten haben, ist der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde zu legen. Die Vergünstigung wird aber nur so lange gewährt, als die Versorgungsgebühren wegen der Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt werden. Liegen die Voraussetzungen des § 30 GrStG. bei einem verstorbenen Kriegsbeschädigten z. Z. seines Todes vor und hat seine Witwe das Grundstück ganz oder teilweise geerbt, so ist auch der Witwe die Steuervergünstigung zu gewähren, wenn sie in dem Grundstück wohnt. Verheiratet sich aber die Witwe, so entfällt die Vergünstigung. Ruht ein Teil der Versorgungsgebühren eines Kriegsbeschädigten wegen eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ist die Vergünstigung zu gewähren, wenn der zahlbar bleibende Teil der Versorgungsgebühren wegen der Kapitalabfindung ganz oder teilweise einbehalten wird. Ist eine erhaltene Kapitalabfindung zurückgezahlt worden, so daß die kapitalisierte Rente wieder zur Auszahlung kommt, dann entfällt die Steuervergünstigung. Die vor dem 1. Dez. 1923 gewährte Kapitalabfindung wurde nicht auf die vom 1. Dez. 1923 ab in Renten- oder Goldmark gewährten Gebührene angerechnet. Den vor diesem Zeitpunkt abgefundenen Kriegsbeschädigten werden Versorgungsgebühren im Hinblick auf die Kapitalabfindung nicht mehr gekürzt. Ihnen kann also die Vergünstigung auch nicht mehr gewährt werden.

II. Gerichtliche Gebührenfreiheit

Nach § 84 RVersorgG. sind die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von der

Versorgungsbehörde angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstückes oder des an ihm bestehenden Rechtes sowie zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kosten- oder stempelfrei. Eine analoge Vorschrift enthält auch § 183 WFVG. Als solche Maßnahmen kommen hauptsächlich in Frage das auf 5 Jahre beschränkte Weiterveräußerungs- und Belastungsverbot des mit der Abfindung erworbenen Grundstückes und die Eintragung der Sicherungshypothek in Höhe der Kapitalabfindung. Daß auch die Löschung dieser Eintragungen nach Wegfall der Voraussetzungen unter diese Gebührenfreiheit fällt, ist durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen anerkannt. Auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen findet jedoch § 84 RVersorgG. keine Anwendung. Mit Rücksicht darauf ist der Versorgungsberechtigte hinzuweisen, die angeordneten Eintragungen beim Grundbuchamt beurkunden zu lassen.

Aus den Ausführungen ergibt sich, daß die Vorschriften über die Steuerfreiheit der Kapitalabfindung, die Steuerbegünstigungen bei dem mit der Kapitalabfindung erworbenen Grundbesitz und die gerichtliche Gebührenfreiheit so ausgebaut sind, daß die Bezüge auch restlos den Abgefundenen zufallen, und nicht ein Teil derselben durch Steuern und Gerichtsgebühren wieder den öffentlichen Kassen zufließt. ORegR. Köster, Berlin.

Berichtigung

In dem Aufsatz „Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten“, S. 2481 dieses Jahrgangs, ist auf S. 2483 gesagt, daß das Erbhofrecht nicht zum Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz gehöre. Diese Angabe beruht, wie der Verfasser des Aufsatzes mitteilt, auf einem Irrtum. Das Erbhofrecht wird federführend vom Reichsminister der Justiz betreut.

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Gau Halle-Merseburg

Auf einer Führertagung des Gaus Halle-Merseburg, die unter dem Vorsitz des Gauleiters am 27. Okt. 1941 auf der Burg Wettin stattfand, sprach Gaurechtsamtsleiter Schröder über das Thema: „Partei und Justiz“, wobei er insbesondere auf die Möglichkeiten hinwies, welche der Partei nunmehr durch die Einschaltung des Staatsanwalts in Zivilprozessen gegeben sind. Am 31. Okt. 1941 fand eine Amtswaltertagung der Kreisrechtsamtsleiter und der Gaugruppenwähler des NSRB. statt, auf welcher die Richtlinien für die kommende Winterarbeit gegeben wurden.

Gau Baden

Am 25. und 26. Okt. 1941 fand der 6. Rechtswahrerlehrgang im Elsaß in Form eines in Zabern abgehaltenen Wochenendkurses statt. Auf diesem Lehrgang sprachen:

JR. Dr. Josef Rimmelin, Mannheim, über: „Grundzüge des deutschen Erbhofrechts“, SenPräs. Dr. R. Huber, Straßburg, über: „Rasse und Recht“ und Gauhauptstellenleiter Pg. Beiz, Karlsruhe, über: „Die Neuordnung Europas“.

Aufbau im Osten

Die Hauptabteilung Berufsbetreuung des NSRB., Abt. Arbeitseinsatz, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20/21, hat eine Sondernummer ihrer Stellenliste herausgegeben, die unter dem Stichwort „Aufbau in den deutschen Ostgauen“ eine Zusammenstellung von Stellenangeboten aus den Gauen Danzig-Westpreußen, Ostpreußen, Wartheland, Niederschlesien und Oberschlesien gibt. Der Rechtswahrer findet hier ein reiches Betätigungsfeld im Aufbau neuen deutschen Lebensraumes. Die Liste wird von der Hauptabteilung Berufsbetreuung auf Anfordern kostenlos abgegeben.

Schrifttum

„Reich, Volksordnung, Lebensraum“. Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung. Herausgegeben von StSekr. Dr. Wilhelm Stuckart, MinDir. Dr. Werner Best, Prof. Dr. Reinhard Höhn, Gerhard Klopfer und Rudolf Lehmann. I. Bd. des 1. Jahrg. 1941. Darmstadt. L. C. Wittich Verlag. 420 S. Preis geb. 21,50 RM (bei fortlaufendem Bezug der Zeitschrift, die dreimal im Jahr erscheint, je Bd. 15 RM).

Die Fachzeitschriften des deutschen Rechtsschrifttums sind überwiegend dem innerdeutschen Rechtsleben zugewandt. Diese Begrenzung des Stoffes ist ihre Stärke, denn sie macht die juristischen Fachzeitschriften zu unentbehrlichen Helfern bei der täglichen Rechtsarbeit. Werden die Zeitschriften gelegentlich ihren Blick auch einmal in die Fremde, so dienen sie damit meist (wie etwa bei Erörterungen zum internationalen Privatrecht) gleichfalls einem innerdeutschen Rechtsbedürfnis, oder sie erfüllen nur ein „nobile officium“ durch beiläufige Orientierung ihrer Leser.

Die deutschen Völkerrechtszeitschriften wiederum umspannen mit ihrem Inhalt die ganze Weite des Erdballs. In ihren Spalten finden rechtserhebliche Vorgänge der gesamten Völkerrechts-„Gemeinschaft“ und alle einem kollidierenden Völkerinteresse ausgesetzten Weltobjekte (auch ferne Meere und entlegene Zonen der Luft) eine gleichermaßen legitime Betrachtung. Mag auch praktisch der Inhalt dieser Zeitschriften vorwiegend den uns besonders naheliegenden und aktuellen Völkerrechtsfragen gewidmet sein, so

ist doch programmatisch das Feld der deutschen Völkerrechtszeitschriften die Welt.

Mit der hier angezeigten neuen Zeitschrift tritt nun im deutschen fachwissenschaftlichen Schrifttum der Großraum Europa in die Schranken! Übergreifende Weite und konkrete Begrenzung geben dem Programm der Zeitschrift das besondere Gepräge. Die drei Grundthemen „Reich, Volksordnung, Lebensraum“, nach denen die Zeitschrift benannt ist, werden in den bisher vorliegenden Abhandlungen durchweg unter dem Blickpunkt des gesamteuropäischen Gemeinschafts- und Verantwortungsbewußtseins erörtert. Immer wieder klingt durch die Behandlung der drei Themen der Grundton „Europa“ hindurch. Die Zeitschrift ist daher in ganz wörtlich zu nehmendem Sinn eine Schrift unserer Zeit, nämlich wissenschaftliche Ausdrucksform des gegenwärtig vom Kernland Europas, dem Großdeutschen Reich, mehr und mehr die übrigen europäischen Völker erfassenden Bewußtseins der Schicksalsgemeinschaft des europäischen Kontinents.

Einen in diesem Sinne repräsentativen Auftakt erhält die Zeitschrift durch den an die Spitze des vorliegenden 1. Bandes gestellten Aufsatz von StSekr. Dr. Stuckart „Die Neuordnung der Kontinente und die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Verwaltung“. Dieser Aufsatz gibt den Vortrag wieder, den StSekr. Dr. Stuckart am 3. April 1941 im Rahmen der Tagung ausländischer Rechtswahrer anlässlich der Gründung der Internationalen Rechtskammer in Berlin gehalten hat. In dem Vortrag

führte StSchr. Dr. Stuckart u. a. aus: „Die Gesamtentwicklung Europas in der Gegenwart erfordert kategorisch die großräumige politische und wirtschaftliche Neuordnung unseres Kontinents. ... Kein Volk kann in diesem Raum unabhängig und abgeschlossen von den Nachbarn existieren, kein Volk kann es sich auch leisten, sich gegen die anderen zu stellen und unter Außerachtlassung der gegebenen wirtschaftlichen und politischen Verflechtungen eigene Vorteile zu verfolgen“ (S. 5/6 und S. 27). Auf dieser Grundlage gab StSchr. Dr. Stuckart vor den versammelten ausländischen Rechtswahrern die Losung aus: „Nicht ein verwachsenes und unklares Völkerrecht soll uns verbinden, sondern ein ... ‚Kontinentalrecht‘, — ein Kontinentalrecht im Sinne eines harmonischen Zusammenklanges der nationalen Gesetzgebungen!“ (S. 6/7.) Mit Recht betonte sodann StSchr. Dr. Stuckart, daß die Konzeption einer neuen gesamt-europäischen Ordnung keine geistigen Berührungspunkte mit imperialistischen Zielsetzungen und Gedanken habe. „Achtung vor fremder Nationalität und eigenvölkischer Selbstentfaltung sind die Grundlagen der neuen und gerechten Ordnung im Leben der Völker. Darüber hinaus wird in lebensgerechter Ordnung das Maß einzelstaatlicher Eigenständigkeit bestimmt werden von der Leistung und dem natürlichen Schwergewicht jedes Gliedvolkes innerhalb der europäischen Völkergemeinschaft. In diesem Rahmen wird jede Nation in freier Entfaltung ihrer völkischen Kräfte Form und Ausdruck ihres nationalen Lebens bestimmen, ihre Ordnung und ihr art-eigenes Staatsleben sichern, ihre Arbeits- und Wirtschaftsleistungen organisieren und ihre kulturellen Güter pflegen und weiterentwickeln“ (S. 5). Europa wird also eine neue „lebensgerecht gestufte Ordnung“ erhalten (S. 6), innerhalb derer die von raumfremden Einflüssen unabhängigen europäischen Völker „an der einen großen Aufgabe zusammenarbeiten, die gemeinsamen Lebensinteressen zu schützen und zu pflegen und das gemeinsame Schicksal zu meistern“ (S. 27). Diese grundsätzlichen Ausführungen machte StSchr. Dr. Stuckart noch durch Aufzeigung der Möglichkeiten einer europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung anschaulich und fruchtbar. Er zeigte, daß „viele Verwaltungsprobleme in verschiedenen Ländern die gleichen“ sind (S. 17) und daß „gleichartige Probleme auch in verschiedenen Ländern, insbesondere innerhalb eines gemeinsamen Lebensraumes, oft gleichartige Lösungen verlangen und vertragen“ (a. a. O.). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Feststellung: „Die Unterschiede in der praktischen Erfüllung der Aufgaben ergeben sich weniger aus der nationalen Eigenart der Völker als vielmehr aus der noch nicht überall gleichmäßig entwickelten Intensität in der Erfassung der Probleme und aus der Ungleichmäßigkeit der Erfahrungen“ (S. 19). Gleichwohl widerrät StSchr. Dr. Stuckart jedem nur auf Gleichförmigkeit bedachten Schematismus und erklärt, daß es „nicht mit der Kopie eines in einem anderen Staate entwickelten Systems getan“ sei (S. 23), sondern daß z. B. die neuen Gedanken und Methoden der Verwaltungs- und Wirtschaftslenkung „in jedem Lande zu besonderen auf den Grundlagen seines Volkstums beruhenden Organisationsformen und Tätigkeitsmerkmalen führen müssen“ (a. a. O.). So sind also mit dem Ziel der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung länderspezifische verschiedene „arteigene Verwaltungsformen“ durchaus vereinbar (S. 24).

Gleich großem Interesse begegnet die weitere von Prof. Dr. Höhn beigezeichnete Abhandlung „Großraumordnung und völkisches Rechtsdenken“ (S. 256 ff.). Schon die Feststellung, daß der Begriff „Großraum“ „keineswegs als politisches Programm entwickelt worden“ sei (S. 259), sondern daß sich in ihm bereits „eine neue Wirklichkeit durchzusetzen“ versuche (a. a. O.), verdient Beachtung. Die geistige Lage Europas, die diesen Begriff einen so großen Widerhall finden ließ, kennzeichnet Höhn mit dem Satz: „Europa ist sich der unnatürlichen Schranken eines lebensfremd gewordenen territorial abgeschlossen Staatsgedankens bewußt geworden und strebt nach einer Neuordnung“ (S. 260).

Der besondere Reiz des Beitrags von Höhn besteht in der Auseinandersetzung mit Carl Schmitt, der ja in seiner bekannten Schrift „Völkerrechtliche Großraum-

ordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte“ den Begriff „Großraum“ erstmals rechtlich verwandt und damit größte Aufmerksamkeit erregt hat. Höhn bezeichnet seinen Beitrag auch in einer Fußnote (S. 256) ausdrücklich als „Auseinandersetzung“ mit der erwähnten Schrift von Carl Schmitt. Zunächst untersucht Höhn die Methode, die Carl Schmitt bei seiner Begriffsbildung befolgt (S. 265 ff.). Er kommt zu dem Ergebnis, daß Carl Schmitt jeweils ein in einer konkreten Situation besonders einleuchtendes Kriterium zum Eckpfeiler seiner Begriffe mache und dieses Kriterium dann „ins grelle Scheinwerferlicht“ rücke (S. 265). So habe er auch den Großraumbegriff rechtlich auf dem nur situationsmäßig als besonders wichtig hervortretenden Nichtinterventionsprinzip aufgebaut, und darin liege das „Bestechende und Zwingende“ seiner Begriffsbildung (S. 272/73). Diese Beobachtung ist nicht ohne Interesse. Schmitt kämpft in der Tat im Bunde mit der Suggestion des Augenblicks! Er hat ein feines Organ für die jeweilige geistige Atmosphäre und spricht oft kraft einer Art „medialer Begabung“, gerade wenn die Zeit dafür reif ist, das rechte Wort. Die oft frappante Wirkung der Schmittschen Formulierungen und Thesen ist mithin mehr ein psychologisches als ein juristisches Problem. Die von Höhn gut beobachtete Schmittsche Methode verleiht der situationsbedingten konkreten Richtigkeit seiner Argumente oft den trügerischen Glanz einer ewig zwingenden Idee. „Und was in schwankender Erscheinung schwebt“, das befestigt Schmitt nicht so sehr „mit dauernden Gedanken“, sondern er erklärt es zu einem dauernden Gedanken.

Auf diesem Hintergrund ist es verständlich, daß Höhn „schwere Bedenken“ dagegen erhebt, „wenn Schmitt das Prinzip der Nichtintervention über die konkrete Situation hinaus verallgemeinert, es auf eine künftige Großraumordnung überträgt und als Grundprinzip eines neuen Völkerrechts betrachtet wissen will“ (S. 273). Daß der Begriff der Nichtintervention nur eine situationsbedingte Bedeutung hat, verdeutlicht Höhn mit folgenden Ausführungen: „Das Prinzip der Nichtintervention ist sicherlich grundlegend für die Zeit, in der Großräume im Entstehen begriffen sind und ihre Existenzgrundlage gegen sie bedrohende und in Frage stellende Eingriffe sichern müssen. ... Sobald aber neue Raumgruppierungen entstanden und anerkannt worden sind, ist die Nichtintervention nicht mehr das allein entscheidende Kriterium. Sie wandelt sich und sinkt zu einer bloßen Voraussetzung oder besser einem Akzessorium herab“ (a. a. O.). Noch schärfer kommt diese Argumentation in folgender Formulierung zum Ausdruck: „Die Situationsgebundenheit des Prinzips der Nichtintervention als Abwehr und Verteidigungsmittel gegen drohende oder mögliche Angriffe in den Bereich des Großraums widerlegt dieses Prinzip als Kriterium eines auf dem Großraumgedanken beruhenden Völkerrechts in dem Augenblick, in dem solche Eingriffe nicht mehr drohen oder nicht mehr als drohend empfunden werden“ (S. 275). Wird somit „das Nichtinterventionsprinzip im Rahmen einer auf Großräumen aufbauenden künftigen Völkerrechtsordnung nur als Akzessorium des Großraums, als Mindestanforderung und Voraussetzung für seine Entstehung betrachtet“ (S. 283), so „muß es Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft sein, das Wesen der Großräume einmal vom Boden der Substanz aus zu erfassen“ (a. a. O.). Mit dieser Forderung, „das Wesen des Großraums als Lebensraum in seiner Substanz von innen her zu entwickeln“ (S. 287), klingt die anregende Studie Höhns aus, nicht ohne daß Höhn zuvor als Richtung für die Erfüllung dieser Forderung den Hinweis gegeben hat, daß „in der Entstehung großräumiger Vorstellungen und Lebensformen die gleichen Grundkräfte wirksam sind, aus denen der Nationalsozialismus im eigenen Volk den Neuaufbau vollzogen hat“ (S. 286).

Je eine teils rechtsgrundsätzlich, teils geschichtliche Abrundung erfährt das Großraum-Thema noch in zwei weiteren Abhandlungen der Zeitschrift, nämlich in dem Aufsatz „Der Raum als Gestalter der Innen- und Außenpolitik“ von Prof. Dr. Herbert Krüger (S. 77 ff.) und in dem Aufsatz „Reichsverfassung und Großraumverwaltung im Altertum“ von Dr. Roger Diener. Auch der

eindröngliche und gründlich unterrichtende Aufsatz von MinDir. Dr. Werner Best „Die deutsche Militärverwaltung in Frankreich“ (S. 29 ff.) wirft für das Thema „Großraum“ reichen Ertrag ab. Mit Recht sagt Best, daß die Erfahrungen, die der bisher weltunkundige Deutsche aus unseren gegenwärtig über ganz Europa verstreuten Militärverwaltungen gewinnt, für die Lösung der künftig an uns herantretenden Großraumprobleme sehr wichtig sein werden (S. 75).

Der Raum verbietet es, noch weiter auf den Inhalt des Bandes einzugehen. Wenigstens in Form eines Hinweises sei aber des lesenswerten und lehrreichen Aufsatzes „Die Verwaltung und der Mensch“ von dem in Deutschland bestens bekannten Prof. Dr. Zoltán Magyary (Budapest) sowie des für die Lehre von der Amtshaftung der Parteiamtsträger recht beachtlichen Aufsatzes „Amtshaftung und Rechtseinheit“ von Prof. Dr. Theodor Maunz gedacht.

Alles in allem erweist sich die Zeitschrift als ein aktuelles Forum wichtiger Gegenwartsfragen des deutschen und europäischen Rechts. Alle Ausführungen stehen bei größter wissenschaftlicher Gründlichkeit mitten in Zeit und Wirklichkeit.

RA. Hermann Reuß, Berlin.

Taschenkalender für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte 1942. Herausgegeben von RA. Dr. Petersen, Berlin. Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 304 S.

Der Inhalt des Kalenders ist weiterhin den Bedürfnissen der Praxis angepaßt und auf den neuesten Stand gebracht worden.

Für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte bringt der Kalender eine Zusammenstellung der wichtigsten berufsrechtlichen Vorschriften und Gebührenbestimmungen, die nur von einzelnen Sammelwerken überboten wird. Dabei ist er trotz des größeren Kalendariums und des völlig veränderten Inhalts nicht umfangreicher geworden, sondern ein Taschenkalender geblieben. Der Preis mit 2,70 *RM* ist niedrig gehalten. Die Anschaffung des Kalenders wird den Rechtswahrern empfohlen.

Dividendenabgabe-Verordnung. Dividendenbeschränkung, Kapitalberichtigung erläutert von Dr. Conrad Böttcher, RA, und Notar, Dr. Heinz Meilicke, RA., und Friedrich Silcher, RA. (Vahlens Gelbe Hefte.) Berlin 1941. Verlag Franz Vahlen. XII, 188 S. Preis kart. 4,80 *RM*.

Die Dividendenabgabegesetzgebung, an deren Vorarbeiten RA. Silcher beteiligt war, läßt trotz ihrer sorgfältigen Vorbereitung eine Reihe von Zweifelsfragen offen, an deren Lösung dieses 188 Seiten umfassende Werk mitwirken wird. Da die neuen Vorschriften in großem Maße die im Anleihestockrecht entwickelten Grundsätze übernehmen, kommt dem Buche die besondere Erfahrung zugute, die die Verfasser bei ihrem bekannten Kommentar zum Anleihestock gesammelt haben, der in der 3. Aufl. in Vahlens Gelben Heften unter dem Titel „Umwandlung, Auflösung und Anleihestock“ veröffentlicht ist. Auch sonst entspricht der Aufbau des Werkes diesem Kommentar, wie dem als 4. Aufl. unter dem Titel „Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung“ erschienenen.

Das Buch beginnt mit einem Schrifttumsverzeichnis, an das sich die Gesetzestexte der DAV. und 1. DADV., die VO. über den Kapitalverkehr und deren 1. DurchfVO. anschließen. Dem eigentlichen Kommentar geht eine Einleitung und Übersicht zur DAV. voraus, in der u. a. die Dividendenbegrenzung in ihrer geschichtlichen Entwicklung, im ausländischen Recht (Italien, Frankreich, Dänemark, England, Slowakei, Niederlande) und in der DAV. die Unterkapitalisierung nebst ihren Gründen und die Kapitalberichtigung nach der DAV., ihre Tragweite, ihre Vorteile, ihr Maß und ihre Bedeutung für die Zukunft behandelt werden.

Wie in ihrem Kommentar zur Umwandlungsgesetzgebung haben die Verfasser auch hier die Bestimmungen der DurchfVO. im Zusammenhang mit denen der DAV. kommentiert. Zur Erleichterung für den Leser ist im Text der DurchfVO. vermerkt, bei welchen Paragraphen der DAV. die fragliche Vorschrift der 1. DADV. erläutert ist, und umgekehrt bei den fraglichen Paragraphen der

DAV. und im Inhaltsverzeichnis, welche Bestimmungen der 1. DADV. miterörtert werden. Die Anmerkungen sind z. T. mit Beispielen versehen, sehr eingehend und zahlreich, z. B. zu § 8 DAV. mehr als 162. Enthält die Kommentierung eine größere Zahl von Anmerkungen, ist eine Übersicht vorangestellt, die ein schnelleres Finden der gesuchten Darlegungen ermöglicht. Die Notwendigkeit der Papierersparnis zwang die Verfasser zu einer ihnen selbst unerwünschten weitgehenden Verwendung von Abkürzungen. Ein ausführliches Schlagwortverzeichnis beendet das Werk, das sich viele Freunde erwerben wird.

RA. und Notar

Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin.

Prof. Dr. Arthur Brand, LGPräs. a. D., Mitglied d. Akademie f. Deutsches Recht: Die Reichsdienststrafordnung (RDStO.) v. 26. Jan. 1937 mit der amtlichen Begründung, den Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung des Kriegsdienststrafrechts und der für die Ostmark, den Sudetengau, das Protektorat Böhmen und Mähren und die eingegliederten Ostgebiete ergangenen dienststrafrechtlichen Sondervorschriften. Dritte, vollständig neubearb. Aufl. Erste Großdeutsche Aufl. Berlin 1941. Verlag Julius Springer. X, 528 S. Preis geb. 18 *RM*.

Der auf dem Gebiet des Beamten- und Beamtendienststrafrechts altvertraute Name Brand hat dem vorliegenden Kommentar zur RDStO. von Anfang an eine so starke Nachfrage gesichert, daß in wenig mehr als 3 Jahren die ersten beiden Auflagen restlos vergriffen waren und das Buch nunmehr als einziges Erläuterungswerk zur RDStO. schon in 3. Auflage erschienen ist. Diesen Erfolg hat sich das Werk auch durch seine inhaltlichen Vorzüge verdient, und gerade mit der gediegenen Neubearbeitung, die die jetzt vorliegende 3. Auflage aufweist, rechtfertigt der Altmeister des Beamten- und Beamtendienststrafrechts Arthur Brand auch neue den ihm zuteil gewordenen Erfolg. Denn das Buch ist in gleicher Weise ein treuer Übermittler alten dienststrafrechtlichen Wissensgutes, wie es auch ein stets zuverlässiger und zeitnaher Berater in allen Fragen ist, die sich erst aus der z. T. andersartigen Rechtsentwicklung der jüngsten Vergangenheit ergeben haben oder sich gar erst aus der noch in stetem Fluß befindlichen gegenwärtigen Rechtslage ergeben. In der zuletzt genannten Hinsicht werden es die Benutzer des Werkes besonders zu danken wissen, daß Brand sich in der neuen Auflage auch eindringlich mit dem für die Gegenwart und nächste Zukunft besonders bedeutsamen Kriegsdienststrafrecht befaßt. Die Einarbeitung der auf dienststrafrechtlichem Gebiet erlassenen Sondervorschriften für die Ostmark, den Sudetengau, das Protektorat Böhmen und Mähren und die eingegliederten Ostgebiete macht das im Altreich bestens eingeführte Werk nun auch in allen hinzugekommenen Gebieten des Großdeutschen Reiches verwendbar. Die Zeitnähe der vorliegenden Auflage ist wohl am eindrucksvollsten daraus zu ersehen, daß Brand (wenn auch nur durch Textabdruck im Anhang) sogar schon den Erlaß des Führers über die Errichtung des RVerwG. v. 3. April 1941 (RGBl. I, 201) und die 1. VO. zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses v. 29. April 1941 (RGBl. I, 224) berücksichtigt hat. Nicht minder aktuell ist das Buch in der Anführung und Verarbeitung der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung und des dienststrafrechtlichen Schrifttums. Selbst wissenschaftliche Abhandlungen, die an entlegener Stelle veröffentlicht worden sind, hat Brand gewissenhaft in der neuen Auflage seines Kommentars berücksichtigt.

Bei einem Autor von den mehr als vier Jahrzehnte langen dienststrafrechtlichen Erfahrungen Brands ist man auch für kritische Ausführungen dankbar, mit denen eine Steuerung der Rechtsentwicklung versucht wird. Das gilt z. B. von dem auf S. 131 (Ziff. 4) zum Ausdruck gebrachten Bedauern über die Abschaffung der „Strafversetzung“. Mit Recht sagt Brand, daß das Fehlen dieser glücklich abgestuften Strafart zwischen den vermögensrechtlich gearteten Dienststrafen der Geldbuße und Gehaltskürzung sowie der Strafe der Entfernung aus dem Dienst für den Dienststrafrichter, dem oft die

Strafe der Gehaltskürzung nicht ausreichend erscheinen werde, eine Versuchung bedeute, in Fällen, die er sonst durch Ausspruch der Strafversetzung für angemessen gesüht angesehen hätte, nunmehr gleich zur schwersten Strafe der Entfernung aus dem Dienst zu greifen. Auch dem von Brand auf S. 322 (Ziff. 9 a. E.) ausgesprochenen Bedauern über die Unmöglichkeit, den Hinterbliebenen eines zur Dienstentlassung verurteilten Beamten in dem Urteil für den Fall seines Todes ihr Anrecht auf die Hinterbliebenenbezüge vorzubehalten, kann man nur beipflichten. Das gleiche gilt von der berechtigten Kritik, die Brand S. 263 mitten an dem Ausschluß des Verteidigers im „Untersuchungs“-Abschnitt des Dienststrafverfahrens übt.

Diese vielfältigen Vorzüge des Brand'schen Kommentars werden sicher auch der neuen Auflage zu den alten zahlreiche neue Freunde gewinnen.

RA. Hermann Reuß, Berlin.

Dr. iur. Georg Roeber, Fachgruppenleiter in der Reichsfilmkammer, Mitglied des Filmrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht: **Arbeitsrechtliche Filmvorschriften**. Sammlung der einschlägigen Vorschriften mit Einführung, Erläuterungen und Hinweisen nach dem jeweils geltenden Stande. (Schriftenreihe der Reichsfilmkammer Bd. 3/4.) Loseblattausgabe. Berlin 1941. Verlag Max Hesse. 370 S. Preis 11,50 RM.

Die Herausgabe dieser Sammlung verfolgt den Zweck, durch eine Zusammenfassung aller arbeitsrechtlichen Sondervorschriften des Filmwesens jedem, der sich beruflich mit Vorgängen und Fragen des Filmarbeitsrechts befaßt, die Möglichkeit einer schnellen und vollständigen Orientierung auf diesem Gebiete zu geben.

Die Sammlung ist in drei Hauptteile gegliedert. Der erste Teil bringt eine Einführung in Begriffe und Quellen des Filmarbeitsrechts, in die Betriebsorganisation, die verschiedenen Gefolgschaftsgruppen und in Schrifttum und Rechtsprechung. Ein kurzer zweiter Teil gibt eine Zusammenstellung der verschiedenen für das Filmwesen wichtigen Behörden und Stellen mit ihren Anschriften. Dann folgt als Hauptteil der Wortlaut der arbeitsrechtlichen Filmvorschriften. Diese sind gegliedert in 1. Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Erlasse; 2. Tarifordnungen, Richtlinien und Anordnungen der Reichstreuhand; 3. berufsständische Regelungen (insbesondere Anordnungen der Reichsfilmkammer und Vertragsmuster). Dabei sind die Gesetze usw. selbst wieder nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet. Als Besonderheiten des Filmarbeitsrechts treten dabei immer wieder in Erscheinung: die besondere Gestaltung und Beschränkung des Anspruchs auf Beschäftigung, der besondere Arbeitsschutz und die besondere Bedeutung der berufsständischen Regelungen für die einzelnen Tätigkeiten bei der Filmherstellung und der Filmdurchführung.

Eine besondere Schwierigkeit solcher Zusammenfassung von arbeitsrechtlichen Sondervorschriften bereitet jedesmal die Frage, wieweit gleichzeitig die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden müssen. Abgesehen davon, daß diese allgemeinen Vorschriften immer da eingreifen, wo keine lückenlose Sonderregelung vorliegt, können zahlreiche Sonderbestimmungen nur aus der Kenntnis der Gesamtregelung verstanden und im Zusammenhang mit ihr angewandt werden. Aus diesen Gründen hat Verfasser z. B. die Vorschriften des JugSchG. und wichtige Vorschriften des Betriebsschutzes vollständig aufgenommen, während er naturgemäß im übrigen zu weiten Gebieten auf das allgemeine Arbeitsrecht verweisen mußte.

Das Werk vermittelt einen klaren Gesamtüberblick über die Eigenart des Filmarbeitsrechts und ermöglicht durch seine übersichtliche Gliederung und die über eine reine Textsammlung durchaus hinausgehende Bearbeitung eine rasche Unterrichtung über alle wichtigen Einzelfragen.

Prof. Dr. W. Siebert, Berlin.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst den wichtigsten arbeitsrechtlichen, gewerbepolizeilichen und

wirtschaftsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachverzeichnis. 31. Aufl. nach dem Stand vom 1. Juli 1941 (Loseblattausgabe). München und Berlin 1941. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XX, 493 S. Preis 5,50 RM.

Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz mit sämtlichen Durchführungsbestimmungen, der Einsatzabfindung für Gefolgschaftsmitglieder und den Zahlungsvorschriften für die besetzten Gebiete. Erläutert von Intendanturrat Dr. Köblier, im Oberkommando des Heeres. 3. Aufl. (Brandstetter-Hoffmann, Handbuch des Wehrrecht, Teilausgabe.) Berlin 1941. Carl Heymanns Verlag. VIII, 187 S. Preis brosch. 3,60 RM.

Aus Zeitschriften

Strafrecht

Schinnerer, Die deutsche Jugendstrafrechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren: Das Junge Deutschland 1941, 279.

Strafverfahrensrecht

Schwinge, Identität der Tat im Sinne der Strafprozessordnung: DJ. 1941, 1063.

Niederreuther, Der gesetzliche Vertreter im Strafverfahren: DJ. 1941, 1048.

Steuerrecht

Wagner, Der steuerliche Wohnsitzbegriff. Eine Übersicht auf Grund der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs: RVerwBl. 1941, 614 f.

Böttcher, Zur Auslegung von § 13 der DividendenabgabeVO.: SozPrax. 1941, 840 f.

Preisrecht

Hueber, Grundstücksverkauf und Spekulation: DJ. 1941, 1029.

Im Anschluß an RG., Urt. v. 30. Jan. 1941 — DR. 1941, 1093 — prüft Verf., wer bei einem Grundstückskauf spekulieren könne, der Käufer oder der Verkäufer. Er kommt zu dem Ergebnis, daß es dem Verkäufer, der wegen der Preisbindung nicht spekulieren könne, freistehen muß, ob er zu dem vom Preiskommissar festgesetzten Preise verkaufen will oder nicht (vgl. indessen Friemann: DR. 1941, 1121, insbes. 1123).

Knoetzsch, Preisbildung und Grundstücksversteigerung. Zur VO. über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung: RdRN. 1941, 505 f.

Martloff, Die Vorschriften zur Preisbildung im Kriege: Nat. Wirtsch. 1941, 265.

Devisenrecht

Ehlers, Die Vereinfachung der technischen Abwicklung des Genehmigungsverfahrens: DevArch. 1941, 953.

Der Aufsatz erläutert in zweckmäßiger Form Art und Aufgaben der formularmäßigen Erledigung auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung und macht deutlich, daß Formulare gelegentlich auch segensreich und arbeitssparend wirken können.

Verkehrsrecht

Bauerreiß, Europäisches Kraftfahrrecht: DR. 1941, 986 f.

Weigelt, Die Berufsfahrerversicherung nach dem neuen AKB.: RVerwBl. 1941, 623 f.

Finger, Haftung der Eisenbahn und Straßenbahn für vom Reisenden mitgeführte Gegenstände: AkadZ. 1941, 315.

Beamtenrecht

Fischbach, Das dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 21. Okt. 1941 (RGBl. I, 646): Deutsche Verwaltung 1941, 395 f.

Zeck, Die beamtenrechtlichen Auswirkungen der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts: Deutsche Verwaltung 1941, 403 f.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 2658 ff. Nr. 4, 6, 7, 9, 12, 13; Handelsrecht S. 2674 Nr. 22; Arbeitsrecht S. 2685 Nr. 33

Strafrecht

**** 1. RG. — § 67 Abs. 4 StGB. Beginn der Verjährung.** Straffreiheitsgesetze sind nur anwendbar, wenn nicht nur das schuldhafte Verhalten des Täters, sondern auch die von ihm gewollten Folgen vor dem Stichtag des Gesetzes liegen. Dieser Grundsatz ist aber nicht auf Folgen auszudehnen, die nur durch das fahrlässige Unterlassen des Täters verursacht, also von seinem Willen nicht umfaßt sind.

Im Nov. 1938 hatte der Angekl., ein Ofensetzer, auf Bestellung des H. durch einen inzwischen gefallenen Gesellen einen Ofen setzen lassen. Der Geselle hatte den Ofen mit dem Schornstein durch ein eisernes Rohr verbunden, das, um den Anschluß an den Schornstein zu erreichen, in einem Knick von 120° in die Höhe geführt war. Am Knick war das Rohr bis Nov. 1939 zu etwa 75% verrußt. Infolgedessen drangen in der Nacht zum 29. Nov. 1939 Kohlenoxydgase in ein Zimmer, in dem zwei Mädchen schliefen. Diese wurden dadurch getötet. Noch im Jahre 1938 war dem Angekl. von Frau H. fernmündlich mitgeteilt worden, daß der Ofen schlecht brenne. Er riet ihr darauf, den angesammelten Stickstoff durch Strohfeder zu vertreiben. Bis zum Unfall hat der Angekl. nichts mehr vom schlechten Brennen des Ofens gehört. Das LG. hat den Angekl. wegen fahrlässiger Tötung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Der Angekl. hätte den Ofen überprüfen müssen, da bei der Arbeit baupolizeiliche Vorschriften zu beachten gewesen seien, die der Gehilfe nicht gekannt habe.

Da der Angekl. nach Ansicht des LG. von seinem Gesellen eine das Leben von Menschen gefährdende Anlage hatte errichten lassen, traf ihn die Pflicht, die Gefahrenquelle zu beseitigen. Daß er dies nicht tat, bedeutet eine Fahrlässigkeit. Nach dem Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939 (RGBl. I, 1753) § 3 Abs. 1 Nr. 3 wäre das Strafverfahren einzustellen, wenn der Angekl. seine Zuwiderhandlung vor dem 14. Sept. 1939 (vgl. § 4) „begangen“ hätte. Für die Frage der Verjährung ist es streitig, wann eine Verfehlung i. S. des § 67 Abs. 4 StGB. begangen ist, ob (auf vorliegenden Fall übertragen) mit dem fehlerhaften Setzen der Ofenanlage als einem Vergehen gegen § 330 StGB. (so RGSt. 9, 156) oder mit der Kohlenoxydvergiftung (so RGSt. 26, 261 und neuerdings anscheinend noch RGSt. 62, 419 Mitte). Es kann dahingestellt bleiben, ob an dieser Ansicht festzuhalten ist. Befremdlich wäre es jedenfalls, wenn (wie nach der letzten Meinung anzunehmen wäre) die fahrlässige Brandstiftung u. U. in einem längeren Zeitraum nach dem schuldhaften Verhalten verjähren würde als der vorsätzliche Mord. Bei der fahrlässigen Verletzung einer Anzeigepflicht im Devisenrecht (einer Dauerstrafat) hat der erk. Sen. schon in seinem Urte. RGSt. 75, 34 darauf hingewiesen, daß die Verjährung jedenfalls von der Zeit an beginnen müsse, von der ab der Täter ohne seine Schuld seine Pflicht nicht mehr im Gedächtnis habe, da mit diesem Zeitpunkt seine Fahrlässigkeit aufhöre (vgl. RGSt. 9, 158), er daher späterhin die Tat nicht mehr „begangen“ habe. Ob in derartigen Fällen unter Umständen die Verjährungsfrist schon früher verstrichen sein kann, als der Erfolg der Handlung eintritt, kann hier dahingestellt bleiben. Für die Anwendbarkeit von Straffreiheitsgesetzen ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß nicht nur das schuldhafte Verhalten des Täters, sondern auch die von ihm gewollten Folgen vor

dem Stichtag des Gesetzes liegen müssen (vgl. RGSt. 71, 64 = JW. 1937, 1829¹⁰⁶). Diesen Grundsatz auch auf Folgen auszudehnen, die nur durch das bloß fahrlässige Unterlassen des Täters verursacht, also von seinem Willen nicht umfaßt sind, hält der Senat nicht für angängig. Diese dem Angekl. günstige Auffassung muß für die Auslegung des Führererlasses um so mehr gelten, als sein Ziel dahin geht, im Interesse der Volksgemeinschaft verhältnismäßig leichte Verfehlungen von der Strafverfolgung auszunehmen (vgl. RGSt. 75, 156 = DR. 1941, 1403⁷).

In Anwendung dieser Grundsätze muß, da eine Freisprechung nach der Sachlage zur Zeit nicht in Betracht kommt, das Verfahren auf Grund des Gnadenerlasses eingestellt werden. Im Nov. 1938 hatte der Angekl. fahrlässig gehandelt, indem er die Anlage errichten ließ, ohne seinen Gesellen über die baupolizeilichen Vorschriften zu unterrichten. Er handelte weiterhin fahrlässig dadurch, daß er die gefährliche Anlage nicht besichtigte und ihre Mängel nicht beseitigte. Diese Unterlassung konnte aber nur so lange noch fahrlässig sein, als der Angekl. die Sache nach verständiger Lebenserfahrung noch im Gedächtnis haben konnte und mußte.

Dies traf jedenfalls zu auf die Zeit des fernmündlichen Anrufs der Frau H. Es traf aber nicht mehr zu auf die vielen Monate bis zum Stichtag v. 14. Sept. 1939; dies um so weniger, als der Angekl. nach seinem Bescheid an Frau H. nichts mehr von der Sache gehört hatte und deshalb annehmen konnte, die Heizung sei in Ordnung. Das LG. stellt auch fest, daß der Angekl. bei der am 29. Dez. 1939 erfolgten polizeilichen Vernehmung sich nicht mehr habe entsinnen können, ob er die Arbeit seinerzeit überprüft habe oder nicht. Ein Fortdauern des schuldhaften Verhaltens über den Stichtag des Gnadenerlasses v. 9. Sept. 1939 hinaus ist danach nicht anzunehmen. Auch dessen sonstigen Voraussetzungen sind gegeben.

(RG., 4. StrSen. v. 8. Aug. 1941, 4 D 207/41.) [He.]

*

2. RG. — § 74 StGB.; Gnadenerlaß v. 1. Sept. 1939. Beim Zusammentreffen einer beim Inkrafttreten des Gnadenerlasses bereits rechtskräftigen Strafe von sechs Monaten Gefängnis mit Strafen, die in anderen, in diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren erst zu erwarten waren, ist die Frage, ob und inwieweit Erlaß bzw. Niederschlagung eingetreten ist, getrennt zu prüfen.

B. ist verurteilt worden:

1. wegen Betrugs in drei Fällen, in einem Falle in Tateinheit mit Unterschlagung, begangen im August 1937 und im Januar 1938, durch Urteil des LG. Hirschberg i. R. v. 12. Jan. 1939, das am 19. Jan. 1939 Rechtskraft erlangt hat, zu einer Gesamtstrafe von sechs Monaten Gefängnis unter Anrechnung von zwei Monaten Untersuchungshaft;

2. wegen eines im September 1938 begangenen Betrugs durch Urteil des AG. Wurzen v. 24. Juni 1940, das am 1. Juli 1940 Rechtskraft erlangt hat, zu fünf Monaten Gefängnis, die mit der Strafe zu 1 unter entsprechender Anrechnung von zwei Monaten Untersuchungshaft zu einer Gesamtstrafe von zehn Monaten Gefängnis vereinigt worden sind;

3. wegen dreier in der Zeit von Ende 1936 bis Mai 1938 begangener Betrugsfälle durch BU. des LG. Frankfurt (Oder) v. 19. Dez. 1940, das an demselben Tage Rechtskraft erlangt hat, zu einer Gesamtstrafe von neun Monaten Gefängnis.

Durch Beschluß des AG. Fürstenwalde v. 27. März 1941 ist aus den zu 1 bis 3 angeführten Strafen eine Gesamtstrafe von einem Jahr sechs Monaten Gefängnis gebildet worden, und zwar wiederum unter Anrechnung von zwei Monaten Untersuchungshaft. Der Beschluß hat am 14. April 1941 mit dem Ablauf der Beschwerdefrist Rechtskraft erlangt.

Der Oberreichsanwalt hat gegen das Urteil des AG. Wurzen v. 24. Juni 1940 bzgl. des Ausspruchs über die Bildung einer Gesamtstrafe und die Anrechnung von Untersuchungshaft sowie gegen den Beschluß des AG. Fürstenwalde v. 27. März 1941 gemäß § 34 ZVO, die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und beantragt, ohne Hauptverhandlung durch Beschluß zu entscheiden.

Die in diesen beiden Erkenntnissen erfolgte Bildung einer Gesamtstrafe ist insofern rechtlich zu beanstanden, als die vom LG. Hirschberg i. R. am 12. Jan. 1939 erkannte und am 19. Jan. 1939 rechtskräftig gewordene Gesamtstrafe von sechs Monaten Gefängnis in eine neue Gesamtstrafe einbezogen worden ist. Die vom LG. H. ausgeworfene Strafe ist durch § 2 des Gnadenerlasses für die Wehrmacht v. 1. Sept. 1939 erlassen, da B. seit dem 29. Aug. 1939 der Wehrmacht angehört.

Die Bildung einer Gesamtstrafe (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gnadenerlasses v. 1. Sept. 1939) war ausgeschlossen, da die beiden anderen Verfahren (Z. 2 und 3) beim Inkrafttreten des Gnadenerlasses noch nicht durch Urteil erledigt, sondern noch anhängig waren (vgl. § 5 Abs. 1 des Gnadenerlasses). Der Straferlaß bzgl. der Strafe unter Ziff. 1 ist mit dem Inkrafttreten des Gnadenerlasses eingetreten. Beim Zusammentreten einer beim Inkrafttreten des Gnadenerlasses bereits rechtskräftigen Strafe von sechs Monaten Gefängnis mit Strafen, die in anderen, in diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren erst zu erwarten waren, ist die Frage, ob und inwieweit Erlaß bzw. Niederschlagung eingetreten ist, getrennt zu prüfen.

Dieser Standpunkt entspricht der bisherigen zu den StraffreiG. v. 7. Aug. 1934 und 30. April 1938 ergangenen Rspr. (vgl. 2 D 75/35 v. 11. März 1935; JW. 1935, 2137¹³; 3 D 276/35 v. 27. Mai 1935; JW. 1935, 2975⁴⁰; DRZ. 1935 Nr. 427; ferner die nicht veröffentlichten Entscheidungen 4 D 1370/34 v. 4. Jan. 1935, 1 D 1513/34 vom 26. Febr. 1935, 1 D 1212/34 v. 7. Juni 1935; auch Schäfer: DJ. 1934, 1050 (zu 3) und 1285 (zu 1)). Der Senat hält an dieser Rspr. fest; es haben ihm auch die Erörterungen in der Entscheidung RGSt. 75, 152 ff., insbes. 157 am Ende, keinen Anlaß gegeben, davon abzugehen.

Hiernach sind das Urteil des AG. W. v. 24. Juni 1940, soweit in ihm auf eine Gesamtstrafe erkannt worden ist, und der Beschluß des AG. F. v. 27. März 1941 wegen fehlerhafter Rechtsanwendung auf die festgestellten Tatsachen ungerecht.

(RG., 4. StrSen., Beschl. v. 16. Sept. 1941, C 375/41 (4 StS 26/41.) [He.]

*

**** 3. RG. — § 79 StGB.** Es ist unzulässig, eine Gesamtstrafe aus Urteilen deutscher Gerichte und Urteilen von Protektoratsgerichten zu bilden.

Das Sondergericht hat den Angekl. wegen eines Verbrechens gegen den § 2 VolksschädVO. unter Einrechnung einer von dem Strafkreisgericht in Brünn ausgesprochenen Strafe von sechs Monaten schweren Kerkers u. a. zu einer Gesamtstrafe von drei Jahren zwei Monaten Zuchthaus verurteilt.

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtstrafe liegen nicht vor. Das dem Urteil des Sondergerichts in Brünn zugrunde liegende Verbrechen gegen die VolksschädVO. hat der Angekl. am 7. Sept. 1940, also erst nach seiner Verurteilung durch das Strafkreisgericht in Brünn v. 4. März 1939, begangen. Schon aus diesem Grunde kommt die Bildung einer Gesamtstrafe nicht in Frage (§ 79 StGB.). Sie ist im vorliegenden Fall auch aus einem anderen Grund unzulässig. Die Trennung der deutschen Gerichtsbarkeit von der des Protektorates Böhmen und Mähren, wie sie durch die VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I, 752) und durch die VO. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Pro-

tektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I, 754) eingeführt worden ist, verbietet es, aus Urteilen deutscher Gerichte und Urteilen von Protektoratsgerichten eine Gesamtstrafe zu bilden.

(RG., 3. StrSen., Beschl. v. 14. Juli 1941, 3 C 347/41 [3 StS 24/41].)

<= RGSt. 75, 256.>

*

**** 4. RG. — §§ 123, 139 a, 330 c, 340, 359 StGB.**

1. Ein Straßenbahnschaffner im Dienst des öffentlichen Verkehrsunternehmens einer Stadt hat die Stellung eines Beamten im strafrechtlichen Sinn.

2. Hausfriedensbruch kann auch durch widerrechtliches Eindringen in einen Straßenbahnwagen begangen werden oder durch unbefugtes Verweilen in Wagen trotz der Aufforderung des Berechtigten zum Verlassen; der Schaffner darf aber das Verlassen des Wagens nicht erzwingen, solange der Zug in Fahrt ist.

3. Als Verkehrsunfall i. S. § 139 a StGB. ist jedes Ereignis anzusehen, das mit dem Verkehr und seinen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und zur Verletzung eines Menschen oder zur Beschädigung einer Sache geführt hat. Der Sturz eines Fahrgastes aus der fahrenden Straßenbahn ist ein Verkehrsunfall i. S. § 139 a StGB. auch dann, wenn er von einem anderen vorsätzlich herbeigeführt worden ist. †)

Der Angekl. ist seit Jahren Straßenbahnschaffner bei der Berliner Verkehrsgesellschaft. Am 30. Sept. 1940 war er als Schaffner auf dem zweiten Anhängewagen eines Straßenbahnzuges eingeteilt, der gegen 17 Uhr in der Richtung nach Weißensee fuhr. Der Wagenzug war überfüllt, konnte an der Haltestelle Jostystraße/Prenzlauer Allee keine Fahrgäste mehr aufnehmen und hielt deshalb auch dort nicht an. Der Maschinenarbeiter B. war gleichwohl aufgesprungen. Während der Wagenzug in langsamer Fahrt in die Prenzlauer Allee einbog, forderte der Angekl. den B. zum Absteigen auf und gab, weil B. während der Fahrt nicht absteigen konnte, das Zeichen zum Halten. Noch ehe der Wagenzug aber zum Halten gekommen war, stürzte der Angekl. sich unter Flüchen und Schimpfworten auf B. und suchte ihn von der Plattform zu drängen; das gelang ihm nicht, weil B. sich festhielt. Der Angekl. trat darauf B. in die Kniekehlen und in das Gesäß. B. stürzte infolge des heftigen Stoßes von der Plattform auf die Hecke, die dort den eigenen Straßenbahnkörper abgrenzt, und schlug mit dem Hinterkopf auf den steinigen Gleiskörper auf. Er erlitt Prellungen und eine Gehirnerschütterung. Der Angekl. sah, daß B. regungslos liegenblieb, er gab aber sofort das Zeichen zur Weiterfahrt, und der Wagenzug, der inzwischen zum Halten gekommen war, setzte die Fahrt fort.

Die StrK. hat den Angekl. wegen „gefährlicher“ Körperverletzung im Amte und wegen Unterlassung der Hilfeleistung in Tateinheit mit Flucht nach einem Verkehrsunfall zu einer Gesamtgefängnisstrafe verurteilt. Die Rev. hat keinen Erfolg.

Der BeschwF. wendet sich dagegen, daß er als Beamter i. S. der §§ 340, 359 StGB. betrachtet worden ist. Die StrK. hat jedoch festgestellt, daß die Berliner Verkehrsgesellschaft kein privatwirtschaftliches Unternehmen, sondern ein von der Stadt Berlin zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben betriebenes und im Eigentum der Stadt Berlin stehendes Unternehmen ist. Dem Angekl. als Straßenbahnangestellten habe obgelegen, im Betrieb der Straßenbahn die Stadt Berlin gegenüber den Fahrgästen in seinem Wagen zu vertreten, d. h. die Fahrpreise zu berechnen und einzuziehen und in seinem Dienstbereich für die ordnungsmäßige Abwicklung des Verkehrs nach Maßgabe der Dienstanweisungen zu sorgen. Dabei sei ihm auch das Recht eingeräumt gewesen, den Fahrgästen Weisungen zu erteilen, die diese zu befolgen hatten. Die Rev. bekämpft diese Ausführungen ohne Erfolg. Sie stehen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zur Regelung des Betriebes von Straßenbahnunternehmen, die im Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dez. 1934 und 6. Dez. 1937 (RGBl. I, 1329 u. 1319), in der VO. über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen v. 13. Nov. 1937 (RGBl. I, 1247) und in den Ausfüh-

rungsbestimmungen des RVerkM. zu dieser VO. vom 26. März 1938 (RVerkBl. B. 59) enthalten sind. In § 43 der VO. und § 143 der Ausführungsbestimmungen findet namentlich das Recht des Straßenbahnschaffners seine Grundlage, den Fahrgästen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Verkehrs Weisungen zu erteilen und den Fahrgast, der der Weisung nicht folgt, von der Weiterfahrt auszuschließen. Die damit dem Straßenbahnschaffner durch Gesetz und Dienstweisung eingeräumten Befugnisse im Dienste des öffentlichen Verkehrsunternehmens der Stadt lassen keinen Zweifel daran, daß ihm die Stellung eines Beamten im strafrechtlichen Sinne zukommt. Das ist auch in der Rspr. des RG. anerkannt (RGUrt. 4 D 29/35 v. 5. Febr. 1935: JW. 1935, 2433¹¹; 5 D 72/41 vom 27. März 1941: DR. 1941, 1286¹²).

Die StrK. hat die Mißhandlung des B. durch den Beschwerdef. als „gefährliche“ Körperverletzung im Amte mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung gewürdigt. Sie hat die Einlassung des Angekl. zurückgewiesen, er habe sich gegen B. wehren dürfen, der trotz Aufforderung den Wagen nicht verlassen und sich dadurch des Hausfriedensbruches schuldig gemacht habe. Dazu ist zu bemerken: Auch Straßenbahnwagen gehören wie Eisenbahnwagen und -abteile zu den zum Verkehr bestimmten abgeschlossenen Räumen i. S. des § 123 StGB. Hausfriedensbruch kann deshalb auch durch widerrechtliches Eindringen in einen Straßenbahnwagen begangen werden oder durch unbefugtes Verweilen im Wagen trotz der Aufforderung des Berechtigten zum Verlassen. Daß etwa die Wahrung des Hausrechtes im Straßenbahnwagen nach der Dienstweisung der Berliner Verkehrsgesellschaft dem Schaffner des Triebwagens des Wagenzuges als dem Zugführer (§ 104 der AuslBest.) vorbehalten sei, hat die StrK. nicht festgestellt. Zugunsten des Angekl. muß deshalb davon ausgegangen werden, daß ihm die Befugniszustand, Fahrgäste, die seinen Weisungen nicht nachkamen, aus dem Wagen zu weisen, und daß er auch selbständig darüber zu entscheiden hatte, ob weitere Fahrgäste aufgenommen werden sollten. Der Straßenbahnzug war nach der Feststellung der StrK. überfüllt, er hatte deshalb an der Haltestelle Jostystraße/Prenzlauer Allee nicht angehalten. Damit war auch nach außen zu erkennen gegeben, daß Fahrgäste nicht aufgenommen werden sollten. Es kommt indessen nicht darauf an, ob B. schon damit rechtswidrig gehandelt hat, daß er gleichwohl auf die Plattform aufsprang. Denn jedenfalls hat der Angekl. die Plattform aufgesprungen war, mit dem Hinweis auf die starke Besetzung des Wagens zum Absteigen aufgefordert und ihm damit erklärt, daß er nicht befördert werden könne. B. hätte deshalb absteigen müssen, wenn dazu die Möglichkeit bestand. Nach der Feststellung des Urteils befand sich aber der Wagenzug im Zeitpunkt der Aufforderung in Fahrt. § 36 der StVO. verbietet das Absteigen während der Fahrt. Die Fahrgäste dürfen den Straßenbahnwagen nur an der Haltestelle besteigen und verlassen. Dieses Verbot ist auch in den genannten Betriebsvorschriften enthalten. Der Straßenbahnschaffner kann deshalb einen Fahrgast, den er von der Weiterfahrt ausschließen oder zur Fahrt nicht zulassen will, regelmäßig nur an einer Haltestelle absetzen. Das muß um so mehr gelten, wenn die Straßenbahn auf eigenem mit einer Hecke begrenztem Gleiskörper fährt. Denn dann ist ein Absteigen außerhalb der Haltestelle, wenn nicht unmöglich, so doch erheblich erschwert. Solange B. nicht absteigen konnte, war sein Verweilen im Wagen nicht rechtswidrig. Der Straßenbahnschaffner hat nicht nur für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften durch die Fahrgäste zu sorgen, er ist auch selbst an sie gebunden. Der Angekl. konnte deshalb, solange der Wagenzug in Fahrt war, weder aus dem Gesichtspunkt der Notwehr, noch auf Grund seines Rechtes und seiner Pflicht, den Verkehrsvorschriften in seinem Dienstbereich Geltung verschaffen, verlangen, daß B. abspringe. Er handelte widerrechtlich, wenn er gleichwohl versuchte, B. von der Plattform zu drängen, und wenn er ihn in der festgestellten Weise zum Verlassen des fahrenden Wagens zwang. Die Feststellungen des Urteils tragen auch die Annahme der StrK., der Beschwerdef. sei sich dessen bewußt gewesen, daß ihm kein Recht zustand, auf seinem Verlangen zu bestehen. Darauf weist schon die Tatsache hin, daß er das Haltezei-

chen gegeben hat. Denn darin kommt zum Ausdruck, daß er sich bewußt war, daß er das Abspringen des Fahrgastes vom fahrenden Zuge nicht verlangen konnte. Hat der Angekl., ohne das Anhalten des Wagenzuges abzuwarten, sich, wie das Urteil feststellt, unter Flüchen und Schimpfworten auf B. gestürzt und ihn schließlich von der Plattform heruntergestoßen, so ist daraus zu ersehen, daß er sich nicht in seinem Hausrechte angegriffen fühlte und diesen Angriff abwehren wollte, daß er auch nicht mit dem Willen handelte, den Dienstvorschriften Beachtung zu verschaffen. Denn sie verlangen von den Beamten ein bestimmtes, aber auch ein einwandfreies Verhalten gegenüber den Fahrgästen. Das Vorgehen des Angekl. ergibt ohne weiteres, daß er weder einen wirklichen oder vermeintlichen Angriff abwehren wollte, noch daß er geglaubt hat, im Rahmen der Dienstweisung zu handeln, sondern daß er sich offensichtlich aus Ärger zum Angriff gegen den Fahrgast hinreißen ließ. Bei dieser Sachlage ergibt sich weder aus § 53 noch aus § 59 StGB. ein Bedenken gegen die Annahme der StrK., daß der Angriff des Angekl. widerrechtlich gewesen sei.

Die Körperverletzung ist in Veranlassung der Schaffnertätigkeit des Beschwerdef. begangen worden. Der Vorsatz des Angekl. bedurfte keiner weiteren Darlegung. Die StrK. hat deshalb den Tatbestand des § 340 StGB. mit Recht als erfüllt angesehen. Ein Vergehen der „gefährlichen“ Körperverletzung im Amte ist dem geltenden Rechte fremd. Wird die Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeuges oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung verübt, wie die StrK. ohne Rechtsirrtum angenommen hat, so werden § 340 StGB. und § 223 a StGB. Tateinheitlich verletzt. Der Angekl. hätte deshalb auch in diesem Sinne verurteilt werden sollen. Der Mangel des Urteils kann durch Berichtigung der Form behoben werden.

Nach den Feststellungen der StrK. hat der Beschwerdef. sich nicht um B. gekümmert, der dicht am Gleiskörper, teilweise auf der Hecke lag. Er hat auch die vorgeschriebene Meldung von dem Vorfall an den nächsten Dienstvorgesetzten oder an die Polizei unterlassen, und zwar, wie die StrK. feststellt, in der Absicht, sich so der Feststellung seiner Täterschaft zu entziehen.

Die StrK. hat darin ein Vergehen nach § 330 c StGB. in Tateinheit mit einem Vergehen nach § 139 a StGB. gefunden. Auch darin tritt kein Rechtsirrtum zutage. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen besteht unabhängig davon, ob der Betroffene sich in hilfloser Lage befindet (RGSt. 71, 200, 202 = JW. 1937, 1813¹⁰; RGSt. 64, 69, 71 = DR. 1940, 685¹¹, 689¹⁷, 689²⁰ m. Anm.). Gesundes Volksempfinden erforderte nach der zutreffenden Auffassung der StrK., daß der Beschwerdef. sich des B. annahm, ihn aus seiner gefährlichen Lage unmittelbar am Gleiskörper befreite und für Hilfe sorgte, wenn er sie nicht selbst leisten konnte. Von dieser Verpflichtung war der Beschwerdef. auch dadurch nicht befreit, daß den Straßenbahnschaffnern die Einhaltung der Fahrzeiten zur Pflicht gemacht ist. Denn nach gesundem Volksempfinden geht die Sorge für das Leben eines Volksgenossen derartigen Rücksichten vor.

Die StrK. hat auch den Tatbestand des § 139 a ohne Rechtsirrtum für gegeben erachtet. Diese Gesetzesbestimmung ist durch die VO. v. 2. April 1940 (RGBl. I, 606) in das Strafgesetzbuch eingefügt worden. Sie ersetzt den früheren § 22 Abs. 1 KraftfG. und erweitert dessen Strafandrohung auf alle Teilnehmer am Verkehr, nicht etwa nur am Straßenverkehr. § 22 KraftfG. hatte dem Führer des Kraftwagens Strafe angedroht, „der nach einem Unfälle (§ 7) es unternimmt, sich der Feststellung des Fahrzeuges oder seiner Person durch die Flucht zu entziehen“. Ein Unfall i. S. dieses Gesetzes ist in der Rspr. dann angenommen worden, wenn beim Betriebe, d. h. im ursächlichen Zusammenhange mit ihm, eine Person verletzt oder eine Sache beschädigt worden ist (RGSt. 66, 51, 55; RG-Urt. 2 D 857/38 v. 23. Jan. 1939: DJ. 1939, 875).

Als Verkehrsunfall i. S. des § 139 a StGB. ist jedes Ereignis anzusehen, das mit dem Verkehr und seinen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und zur Verletzung eines Menschen oder zur Beschädigung einer Sache geführt hat. Ob das der Fall ist, hat der Tatrichter vom Standpunkt natürlicher Betrachtung zu entscheiden.

Ist der Zusammenhang von ihm bejaht, so wird daran durch die weitere Feststellung nichts geändert, daß ein anderer Teilnehmer am Verkehr oder ein Dritter den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Auch insoweit kann jetzt nichts anderes gelten, als für die Anwendung des § 22 KraftfG. anerkannt war (RGUrt. 2 D 683/36 vom 9. Nov. 1936; HöchstRRspr. 1937 Nr. 356). Die öffentliche Ordnung verlangt nicht etwa nur bei fahrlässiger Verursachung eines Unfalles die Feststellung des Täters, sondern erst recht, wenn er vorsätzlich gehandelt hat. Der Sturz eines Fahrgastes aus der fahrenden Straßenbahn ist deshalb ein Verkehrsunfall i. S. des § 139 a StGB. auch dann, wenn er von einem anderen vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Hat der Schaffner des Straßenbahnwagens selbst den Fahrgast aus den Wagen gestoßen, so kann der Tatbestand des § 139 a StGB. gegeben sein, wenn er den Wagen die Fahrt fortsetzen läßt, obwohl er den Befehl zum Halten geben könnte.

Die StrK. hat auch den inneren Tatbestand der beiden Vergehen nach §§ 330 c und 139 a StGB. nach Sachlage ohne Rechtsirrtum bejaht.

Die Annahme der Tateinheit zwischen dem § 330 c und § 139 a StGB. entspricht der Rspr. zu § 22 KraftfG. und § 330 c StGB. (RGSt. 71, 200, 204 = JW. 1937, 1813⁷⁶). Zwischen dem Vergehen der Körperverletzung und den ihm nachfolgenden Gesetzesverletzungen ist zutreffend Tatmehrheit angenommen worden (RGSt. 68, 216, 218 = JW. 1934, 2154⁷⁷).

(RG., 2. StrSen. v. 9. Okt. 1941, 2 D 268/41.) [He.]

Anmerkung: Die Begründung des Urteils spricht für sich selbst und gibt keinen besonderen Anlaß zu Bemerkungen oder rechtlichen Beanstandungen. Der Schwerpunkt der Entscheidung liegt zweifellos in den Ausführungen des RG. zu dem neuen § 139 a StGB., der erst seit dem 16. April 1940 in Kraft und, soweit aus dem Schrifttum ersichtlich, in der höchstgerichtlichen Rspr. noch kaum zur Anwendung gelangt ist; im übrigen bewegen sich die Urteilsgründe in bekannten Bahnen.

Dies gilt zunächst für die Frage nach der Beamten-eigenschaft des Straßenbahnschaffners im Dienst eines öffentlichen Verkehrsunternehmens, mit der sich erst vor kurzem RG.: DR. 1941, 1286 unter Auseinandersetzung mit früheren Entscheidungen beschäftigt hat. Die zutreffende Bejahung dieser Frage aus den bekannten Gründen ist ein weiteres Glied in der fast unübersehbaren Rspr. zu § 359 StGB. (vgl. Kohlrausch, 36. Aufl., S. 634) und bestätigt erneut die von der Praxis immer klarer entwickelte Eigenständigkeit des strafrechtlichen Beamtenbegriffs, der seinerseits nur ein methodisches Beispiel darstellt für die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer grundsätzlichen Verselbständigung (Autonomie) der angeblich von StGB. aus anderen Rechtsgebieten „entlehnten“ Tatbestandsmerkmale (vgl. Bruins: DRWiss. 1940, 300 m. Nachw.). Das kann zwar immer noch nicht als in der Rechtslehre anerkannt bezeichnet werden, wird aber für den strafrechtlichen Beamtenbegriff überwiegend zugegeben und neuerdings auch von Boldt (DR. 1941, 49; vgl. in der methodischen Einstellung anders Richter: AkadZ. 1940, 360) betont, der dabei die Wahrung der Einheit der Rechtsordnung — die leider nach wie vor oft mit der Einheitlichkeit der Rechtsbegriffe verwechselt wird — sicher hoch genug veranschlagt. Mit Recht wiederholt Boldt unsere Mahnung, daß es nach der Emanzipation von den formalen Begriffsfesseln außerstrafrechtlicher Rechtsgebiete jetzt darauf ankomme, den richtigen Inhalt der eigenständigen strafrechtlichen Begriffsbildungen zu erforschen. Dies Bemühen wird gelohnt und die angeblich der Rechts-einheit drohende Gefahr wird gebannt durch die Entwicklung einer sachentsprechenden eigenen Terminologie, die ihre Unabhängigkeit auch in der äußeren Bezeichnung zum Ausdruck bringt (z. B. Amtsträger, Gewarssam usw.) und für den Neubau der Straftatbestände besseres Material liefert.

Daß dem Angekl. hinsichtlich der Körperverletzung weder ein Rechtfertigungs- noch ein Schuldauusschließungsgrund zur Seite steht, legt das Urteil überzeugend dar. Die Annahme eines tateinheitlichen Zusammentreffens von § 223 a und § 340 StGB. wird zwar in Schrift-

tum und Rspr. durchweg bejaht, erscheint mir jedoch sehr gekünstelt. Ich würde kein Bedenken tragen, mit dem LG. von einer „gefährlichen Körperverletzung im Amt“ zu sprechen und lediglich nach § 340 zu verurteilen, die Beamteneigenschaft also bzgl. aller Formen der Körperverletzung nach Maßgabe des § 340 (vgl. dessen Abs. 2) als Strafschärfungsgrund zu berücksichtigen. Der Wortlaut des Gesetzes steht dem m. E. nicht entgegen. Abgesehen von der damit gewonnenen natürlicheren Betrachtungsweise kommt der Frage allerdings kaum praktische Bedeutung zu, so daß sie hier auf sich beruhen mag.

Bei der Anwendung des § 139 a StGB. (vgl. dazu ausführlich Krug: MinistKomm. 1941, 338 ff.) verwertet das RG. weitgehend und mit Recht seine Rspr. zu dem früheren § 22 KraftfG., insbes. die Entscheidung: HöchstRRspr. 1937 Nr. 356. Danach wird der zur Annahme eines Verkehrsunfalls erforderliche und an sich gegebene Zusammenhang des eingetretenen Schadens, hier der Körperverletzung, mit den typischen Verkehrsgefahren auch durch die vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls seitens eines anderen Verkehrsteilnehmers oder eines Dritten nicht beeinträchtigt. Dieser Grundsatz steht im Einklang mit der neueren herrschenden Kausalitätslehre des Strafrechts (vgl. Schönke, „StGB.“, 1941, S. 10); auch läßt sich noch nichts gegen die Ansicht des Urteils sagen, daß § 139 a deshalb nicht auf die Fälle fahrlässiger Verursachung beschränkt, sondern auch bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls anzuwenden sei, und es ist interessant festzustellen, daß die Umschreibung dieses Begriffs, zu dem bisher meist betont wurde, er brauche überhaupt nicht mit einer strafrechtlichen Schuld verbunden zu sein, nunmehr nach der entgegengesetzten Richtung hin erweitert wird. Aber um einen „Unfall“ muß es sich doch handeln, und man ist zunächst nicht geneigt, jede vorsätzliche Körperverletzung oder gar Tötung im Verkehr (beim Betrieb) als „Unfall“ anzusehen, jedenfalls nicht — worauf es hier ankommt — gegenüber dem Täter selbst. In der Betonung der gegenteiligen Ansicht — wenn auch nur für eine bestimmte Fallgestaltung — liegt m. E. der Schwerpunkt der Entscheidung: „Hat der Schaffner des Straßenbahnwagens selbst den Fahrgast aus dem Wagen gestoßen, so kann der Tatbestand des § 139 a StGB. gegeben sein, wenn er den Wagen die Fahrt fortsetzen läßt, obwohl er den Befehl zum Halten geben könnte.“ Diesem Leitsatz wird man im Hinblick auf den gegebenen Sachverhalt zustimmen können, denn der von der Plattform heruntergestoßene Zeuge war mit dem Hinterkopf aufgeschlagen, mit einer Gehirnerschütterung regungslos liege geblieben, und es ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nicht ohne weiteres anzunehmen, daß der Angekl. auch diese Folgen seiner vorsätzlichen Körperverletzung gewollt hat; ihr Eintritt stellt deshalb einen „Unfall“ dar. Allerdings bin ich mir nicht sicher, ob das RG. sein Urteil in diesem einschränkenden Sinn aufgefaßt wissen will, den ich für notwendig halten möchte, da der Begriff des „Verkehrsunfalls“ nicht schlechthin mit der Begehung einer vorsätzlichen Straftat „im Verkehr“ gleichgesetzt werden darf. Der Mörder, der die Verkehrsgefahren zur Durchführung seines verbrecherischen Planes ausnutzt, z. B. sein Opfer überfährt oder aus dem rasenden Auto stürzt, um es zu töten, verursacht keinen „Verkehrsunfall“ und kann sich deshalb der Feststellung seiner Person usw. entziehen, ohne gegen § 139 a zu verstoßen, genau so, wie man von ihm nicht die Erfüllung einer Hilfeleistungspflicht i. S. des § 330 c StGB. seinem Opfer gegenüber wird verlangen dürfen. Hier müssen ähnliche (nicht dieselben) Erwägungen Platz greifen, wie sie bei § 139 (unterlassene Verbrechensanzeige) zum Ausschluß der an dem Vorhaben in strafbarer Weise Beteiligten aus dem Kreise der Anzeigepflichtigen geführt haben (RGSt. 60, 254). Insoweit ist der zugrunde liegende Gesichtspunkt der Strafflosigkeit der Selbstbegünstigung auch durch den § 139 a nicht ganz verdrängt worden. Die Abgrenzung dieser Fälle wird allerdings schwierig sein; sie muß m. E. auf der angedeuteten Linie gesucht werden, wonach zum Begriff des „Unfalls“ irgend etwas „Ungewolltes“ gehört, mag diese Folge auch von einem bedingten Vorsatz des Täters umfaßt gewesen sein. Das Urteil geht auf diese Fragen nicht näher ein, hatte dazu

wohl auch kaum hinreichenden Anlaß; jedoch wird man in dieser Richtung keine zu weitgehenden Folgerungen ziehen dürfen und die künftige Entwicklung abwarten müssen, die mit dieser Entscheidung eröffnet worden ist.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Bruns, Greifswald.

*

5. RG. — § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. betrifft nicht nur Lehrpersonen an Schulanstalten, sondern das Lehrer-Schülerverhältnis kann sich in allen Berufszweigen entwickeln, wo Kenntnisse irgendwelcher Art an Lernende vermittelt werden.

Die Rev. der StA. richtet sich gegen das Urteil des LG. nur insoweit, als es das Verfahren gegen den Angekl. wegen dreier fortgesetzter Vergehen der einfachen Körperverletzung eingestellt hat. Das Rechtsmittel muß zur Aufhebung des Urteils führen, soweit es angefochten ist, weil die Begründung dafür, daß der Angekl. nicht Lehrer der drei Lehrlinge i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. gewesen sei, der rechtlichen Nachprüfung nicht standhält.

I. Keinen rechtlichen Bedenken unterliegt es, daß das LG. den Angekl. nicht als Erzieher der drei Lehrlinge im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung angesehen hat. Erzieher ist, wer berufsmäßig allein oder neben anderen nach Art der Eltern die gesamte Tätigkeit und Lebensführung, besonders auch die sittliche Haltung und die geistige Entwicklung eines Minderjährigen zu überwachen und zu leiten hat (RGSt. 68, 20, 23; 69, 216; 71, 274; 72, 392, 395). Der Angekl. war kaufmännischer Angestellter der Firma R. Als solchem stand ihm mangels besonderer Umstände keine Erziehungsgewalt über die Lehrlinge der Firma zu.

Das LG. verneint, daß der Angekl. Lehrer i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. gewesen sei, weil die eigentliche Aufgabe des von dem Angekl. geleiteten Kurses lediglich die Vermittlung rein kaufmännischer Kenntnisse, nicht die sittliche Einwirkung des Lehrenden auf die Mädchen gewesen sei. Damit hat es den Rechtsbegriff des Lehrers im Sinne der genannten Vorschrift verkannt, weil es ihn zu eng gefaßt hat.

Die Strafbestimmung des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. setzt ihrem inneren Grunde nach ein Verhältnis geistiger und sittlicher Unterordnung voraus, wie es regelmäßig durch den Unterricht des Lehrers an einen minderjährigen Schüler erzeugt wird. Wie diese Begriffsbestimmung zeigt und wie in der Rspr. allgemein anerkannt ist, betrifft die Strafbestimmung nicht nur Lehrpersonen an Schulanstalten, sondern dieses Lehrer-Schülerverhältnis kann sich in allen Berufszweigen entwickeln, wo Kenntnisse irgendwelcher Art an Lernende vermittelt werden. Daß insbesondere der gewerbliche und der kaufmännische Lehrherr als Lehrer im strafrechtlichen Sinne in Frage kommen kann, steht in der Rspr. fest (RGSt. 62, 33; 72, 392). Nicht entscheidend kann es also sein, daß die drei Lehrlinge schon dem schulpflichtigen Alter erwachsen waren, ein Umstand, den das LG. zweimal hervorhebt. Für den in Frage stehenden Straftatbestand ist das Alter der Schüler nur insofern von Bedeutung, als sie noch minderjährig sein müssen. Dagegen ist es unerheblich, daß sie nicht mehr schulpflichtig waren. Gerade bei Lehrverhältnissen, die eine Berufsausbildung zum Gegenstand haben, wird die eigentliche Schulpflicht mehr oder weniger weit zurückliegen.

Auch der Umstand, daß der Angekl. nicht Betriebsführer, sondern Angestellter war, steht seiner Eigenschaft als Lehrer nicht entgegen. Angestellte, die sich mit Wissen und Zustimmung der Betriebsleitung mit der Ausbildung und von Lernenden zu befassen haben, können Lehrer i. S. der Strafbestimmung sein (RGUrt. v. 17. Mai 1938, 1 D 300/38: JW. 1938, 1878). Ohne Rechtsirrtum hat das LG. angenommen, der Angekl. habe die Unterrichtsstunden mit Zustimmung des Firmeninhabers abgehalten.

Für die Annahme eines Lehrverhältnisses ist maßgebend, ob sich auf Grund der gemeinsamen Tätigkeit des Gebens und Empfangens von Kenntnissen und Fähigkeiten die für die Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden bezeichnende geistige und sittliche Unterordnung entwickelt hat. In dieser Beziehung sind die tatsächlichen Verhältnisse allein entscheidend (RGUrt. v. 26. Sept. 1935, 3 D 576/35: JW. 1935, 3467). Das LG. hat nach dieser Richtung festgestellt: die Lehrlinge der Firma R.

sind regelmäßig auf die Handlungsgehilfenprüfung vorbereitet worden; der Angekl. unterrichtete ab Juli 1940 jede Woche einmal zwischen 7 und 8 Uhr früh die drei Lehrlinge zum Zwecke ihrer beruflichen Ausbildung in einem dazu bestimmten Räume; er sah darauf, daß die Mädchen etwas lernten, aufmerksam dem Unterricht folgten und ihre Arbeiten mit Fleiß erledigten. Auf Grund dieser Tatsachen nimmt das LG. mit Recht an, daß sich zwischen dem Angekl. und den drei Lehrlingen ein Verhältnis geistiger Unterordnung herausgebildet habe. Daß es trotzdem die erforderliche „sittliche Unterordnung“ vermisst, weil der Angekl. im Laufe der wenigen Unterrichtsstunden zu einer sittlichen Einwirkung auf die drei Lehrlinge nicht in der Lage gewesen sei, beruht auf einer Verkennung der Bedeutung dieses Erfordernisses. Soweit das Verhältnis sittlicher Unterordnung in Frage kommt, handelt es sich nicht darum, daß, wie das LG. meint, der Unterricht einen Einfluß auf die sittliche Lebensgestaltung des Schülers zu gewinnen bestimmt oder geeignet sein müßte, sondern das Unterordnungsverhältnis trägt, wenn es tatsächlich besteht, den sittlichen Charakter in sich selbst (RGSt. 33, 423, 425; RGUrt. vom 17. Mai 1938, 4 D 234/38: JW. 1938, 1877). Wie es für die Anwendbarkeit des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ohne Einfluß ist, ob sich bei einem Lehrverhältnis, wenn es tatsächlich besteht, zwischen Lehrer und Schüler ein Freundschafts- oder ein Liebesverhältnis entwickelt hat (RGUrt. v. 17. Juni 1940, 2 D 229/40: DR. 1940, 1513), so ist es ohne Bedeutung, ob, der Angekl. den sonst im Geschäft üblichen scherzhaften und burschikosen Verkehrston auch auf seine Unterrichtsstunden übertragen hat. Die Auffassung des LG. würde dazu führen, daß sich ein Lehrer von der strafrechtlichen Verantwortung freimachen könnte, wenn er in seinem Unterricht auf seine Schüler keinen oder einen schlechten Einfluß in sittlicher Hinsicht ausüben würde. Das ist ein Unding. Besteht tatsächlich ein Lehrverhältnis, wie es im gegebenen Falle rechtlich nicht zweifelhaft sein kann, so unterliegt es den allgemeinen Anschauungen von Zucht und Sitte.

Unter die Strafbestimmung des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. fallen unzüchtige Handlungen auch dann, wenn der Lehrer sie außerhalb der eigentlichen Unterrichtsstunden mit den Schülern vorgenommen hat. Denn das Lehrer-Schülerverhältnis ist ein Unterordnungsverhältnis, das sich nicht auf die eigentliche Unterrichtsverteilung beschränkt. Gerade wenn, wie hier, der Angekl. als kaufmännischer Angestellter in demselben Betriebe tätig war wie die Lehrlinge, die er zu unterrichten hatte, blieb er auch außerhalb der Lehrstunden dauernd im Geschäft mit ihnen in persönlicher Beziehung und hatte jederzeit die Möglichkeit, auf sie, gegebenenfalls unter Hinweis auf das im Unterricht Vorgetragene, belehrend einzuwirken. Also auch die beiden „Einzelfälle B.“ sind unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkt des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. zu prüfen.

Mithin hängt die Entscheidung über die dem Angekl. zur Last gelegten Vorfälle davon ab, ob der Angekl. mit den drei Lehrlingen „unzüchtige Handlungen“ i. S. der genannten Strafbestimmung vorgenommen hat.

Das LG. hat zu dieser Frage keine klare Stellung genommen; das brauchte es von seinem Standpunkt aus auch nicht zu tun, weil es schon die Eigenschaft des Angekl. als Lehrer der Lehrlinge verneint hatte. Die Zweifel aber, die das LG. zur Frage der unzüchtigen Handlung äußert, geben Veranlassung, für die kommende Verhandlung auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen.

Wegen der Begriffsbestimmung der unzüchtigen Handlung kann auf RGSt. 67, 110, 112 und 170 Bezug genommen werden. Danach ist zu prüfen, ob das Verhalten des Angekl. den Lehrlingen gegenüber nach gesunden Volksempfinden zu beurteilen ist, wenn nicht nur das äußere Geschehen, sondern auch die Gesinnung, insbesondere der mit den Handlungen verfolgte Zweck des Angekl. in Betracht gezogen wird.

Irrig ist es, daß das LG. nach der äußeren Tatseite die Entscheidung auf die Verletzung des „Anstandsgefühls“ abstellt. Zu prüfen ist vielmehr, ob das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt worden ist. In Stockschlägen auf das Gesicht braucht an sich noch nichts Unzüchtiges zu liegen.

Dagegen können z. B. aus Sadismus gegen den Körper einer anderen Person geführte Schläge die Vornahme unzuchtiger Handlungen darstellen, wenn der Schlagende nach seiner krankhaften geschlechtlichen Veranlagung die körperliche Mißhandlung des anderen Teiles als geschlechtliche Lust empfindet (RGUrt. v. 12. Okt. 1928, 1 D 588/28: JW. 1929, 1015). Hier kommt nach der äußeren Tatseite hinzu, daß sich der Angekl. nicht auf das Schlagen beschränkt, sondern das Mädchen, das er schlagen wollte, zur teilweisen Entblößung veranlaßt oder diese selbst vorgenommen hat, um das Mädchen auf das nur mit einer Unterhose bekleidete Gesäß schlagen zu können.

Zur inneren Tatseite hat der Angekl. offenbar selbst nicht geltend machen können, daß er sich zu den Züchtigungen, die er vorgenommen hat, für berechtigt gehalten habe. Das LG. hält es für möglich, daß er nicht aus Sinnenlust, sondern aus einer Neigung zu handgreiflichen Späßen gehandelt habe, weil er, abgesehen von den ihm zur Last gelegten Handlungen, keine Annäherung an die Mädchen versucht habe. Dazu ist zu sagen: Richtig ist, daß keine unzuchtige Handlung vorliegen könnte, wenn der Angekl. lediglich zum Spaß die Mädchen in der von ihm beliebten Weise behandelt hätte. Dagegen würde das Vorliegen einer unzuchtigen Handlung dann nicht ausgeschlossen sein, wenn der Angekl. außer aus Sinnenlust, auch noch aus anderen Beweggründen gehandelt hätte. Die Ausführungen, mit denen das LG. es für möglich hält, der Angekl. habe — nur — aus Neigung zu handgreiflichen Späßen gehandelt, gehen an der allgemeinen Lebenserfahrung vorbei, daß eine Behandlung, wie sie der Angekl. den Lehrlern hat zuteil werden lassen, in Kaufmannsgeschäften ebensowenig wie sonst im Leben zum Spaß üblich ist, und sie gehen an den Tatsachen vorüber, daß sich der Angekl., wenn die Mädchen den Stock versteckten oder unbrauchbar machten, immer wieder einen neuen Stock besorgte, daß, wenn sich ein Mädchen einmal weigerte, er die Züchtigung dieses Mädchens nicht vornahm, daß er zu den Mädchen öfter sagte, das müsse unter ihnen bleiben. Welche Bedeutung diesen Tatsachen als Beweisanzeichen für den inneren Tatbestand, für die Absicht, die der Angekl. mit seinen Handlungen verfolgte, zukommt, wird das LG. prüfen müssen. Fest steht, daß die drei Mädchen seit Juli 1940 — bis wann, sagt das Urteil nicht — ungefähr alle vierzehn Tage Schläge erhielten, daß der Angekl. auch sonst zweimal Gelegenheit suchte, sie zu schlagen. Das LG. wird untersuchen müssen, worauf die Sucht des Angekl., während einer längeren Zeit die Mädchen immer wieder unter teilweiser Entblößung zu schlagen, beruht.

II. Die Verfolgung der nach seiner Ansicht vorliegenden leichten vorsätzlichen Körperverletzungen sieht das LG. als unzulässig an, weil keine Strafanträge vorlägen und weil die Strafverfolgungsbehörde nicht erklärt habe, daß sie ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachte.

Strafanträge sind allerdings von den Verletzten und ihren gesetzlichen Vertretern nicht gestellt worden. Die Strafverfolgungsbehörde hat aber durch die Erhebung der Anklage ihre Meinung von der Notwendigkeit der Strafverfolgung hinreichend deutlich zu erkennen gegeben. Sie hat zwar die Anklage unter dem Gesichtspunkt der §§ 174 Abs. 1 Nr. 1, 223 a, 73 StGB. erhoben, also unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, die ihrem Ermessen über die Notwendigkeit der Strafverfolgung keinen Raum ließen. In einem solchen Falle muß aber mindestens so lange, als die Strafverfolgungsbehörde nicht das Gegenteil erklärt, angenommen werden, daß sie die Strafverfolgung wegen des besonderen öffentlichen Interesses auch dann für geboten erachtet, wenn das Gericht ein milderes Strafgesetz für gegeben hält als die Anklage (so bereits das Urteil des erk. Sen. v. 13. Mai 1941, 1 D 96/41). Überdies hat der Vertreter der Reichsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem RevG. ausdrücklich erklärt, daß er ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachtet.

(RG., 1. StrSen. v. 23. Sept. 1941, 1 D 325/41.) [He.]

*

6. LG. — § 185 StGB. Ein Jude kann nicht den gleichen Ehrenschatz genießen wie ein Reichsbürger.

Die StrK. läßt es dahingestellt, ob ein Jude Ehre, insbes.

die ihm eigene jüdische Ehre besitzt. Entscheidend ist, daß diese jüdische Ehre im nationalsozialistischen Staat, wenn überhaupt, dann nur in ganz beschränktem Umfange anerkannt und geschützt wird. Denn der Jude ist durch die nationalsozialistische Gesetzgebung im Verlauf des Abwehrkampfes des deutschen Volkes gegen das Judentum rassisch, wirtschaftlich und kulturell aus der deutschen Volksgemeinschaft ausgeschlossen und in die Stellung eines nur noch vorübergehend geduldeten Staatsangehörigen mit einschneidend beschränkten Rechten herabgedrückt worden. Erst neuerdings ist den Juden durch die am 1. Sept. 1941 erlassene PoVO. über die Kennzeichnung der Juden verboten, sich ohne Judenstern öffentlich zu zeigen, und weiter verboten, Orden und Ehrenzeichen zu tragen. Diese staatlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen haben ihre Grundlage in der nationalsozialistischen Weltanschauung, welche den menschlichen Wert des Juden durchaus negativ beurteilt. Sie lassen klar erkennen, daß die äußere Ehre, die Geltung der Persönlichkeit in der Umwelt, die durch § 185 StGB. geschützt werden soll, bei Juden auf ein Mindestmaß beschränkt werden soll. Unter diesen Umständen kann die StrK. objektiv eine Beleidigung des jüdischen Privatklägers nicht darin finden, daß der Angekl. ihm geschrieben hat, er sei hier nur noch geduldet, er (der Angekl.) sei nicht aus Lug und Trug zusammengesetzt wie die Rasse des Privatklägers, und daß er den Brief mit den Worten abgeschlossen hat: „Mit der Ihnen gebührenden Achtung.“ Der Angekl. hat damit wahre Tatsachen und Werturteile wiedergegeben, die in dem uns aufgezwungenen Abwehrkampf gegen die jüdische Rasse immer wieder von maßgebender Stelle betont werden. Schon deshalb ist es vom Standpunkt der von nationalsozialistischer Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung und des gesunden Volksempfindens nicht zu rechtfertigen, in der Anführung dieser Tatsachen gegenüber einem Juden den Tatbestand der Beleidigung zu sehen und dafür staatlichen Ehrenschatz zu gewähren. Hinzu kommt, daß der Privatkläger im vorl. Fall zu diesen Ausführungen Veranlassung gegeben hat. Im übrigen ist diesem auch subjektiv das Bewußtsein der Ehrenkränkung nicht nachzuweisen. Denn ist ihm nicht zu widerlegen, daß er auf Grund der Schulungsarbeit der NSDAP. der Überzeugung war, ein Jude besitze keine Ehre und könne deshalb durch die von ihm gebrauchten Wendungen nicht beleidigt werden.

Der Privatkläger hat auch nicht etwa deshalb besonderen Anspruch auf Ehrenschatz, weil er auf Grund des Art. III der 5. VO. z. RBürgerG. v. 27. Sept. 1938 widerrechtlich als jüdischer Konsulent zugelassen ist. Denn die Zulassung jüdischer Konsulenten ist lediglich deshalb erfolgt, weil nach Ausschließung der Juden von der Anwaltschaft deutschen Rechtsanwälten die Vertretung von Juden nicht zugemutet werden konnte und als standesrechtliches Vergehen ausgelegt worden wäre, ganz abgesehen davon, daß Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen die Vertretung von Juden überhaupt verboten ist. Der jüdische Konsulent nimmt auch keineswegs eine rechtswahrerähnliche Ehrenstellung ein, sondern er ist nichts weiter als ein Interessenvertreter für eine jüdische Partei (vgl. Noack: JW. 1938, 2797). Die dem Privatkläger gemachten Vorwürfe sind auch nicht, wie das AG. meint, schon deshalb als strafbare Beleidigung zu werten, weil es ja auch eine Beleidigung sei, wenn einem mit Zuchthaus und Ehrverlust Bestraften diese Tatsache ohne sachliche Veranlassung vorgehalten würde. Denn die allgemein menschliche Ehre als deutscher Volksgenosse ist auch in einer Person zu achten, der vorübergehend die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind und deren Ehrenminderung sich eben auf die in den §§ 33, 34 StGB. genannten Punkte beschränkt, während der Jude hinsichtlich Ehrenschatz außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft steht. Auch auf seine Eigenschaft als Frontkämpfer und Schwerkriegsbeschädigter des Weltkrieges kann sich der Privatkläger nicht berufen, weil die ihm gemachten Vorwürfe sich gegen diese Eigenschaft nicht richten, sondern allein gegen seine Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse. Da aber insoweit der Tatbestand des § 185 StGB. nicht gegeben ist, mußte der Angekl. freigesprochen werden.

(LG. Halle, Urt. v. 12. Sept. 1941, 9 Ps II 18/41.)

*

7. RG. — § 263 StGB. § 24 EisenbVerkO. v. 8. Sept. 1938 gibt dem Reisenden, der einen Fahrtausweis nicht zur Fahrt benutzt hat, einen Rechtsanspruch auf Zurückerstattung des Fahrpreises. Diese Rechtslage hindert nicht die Annahme einer Vermögensbeschädigung der Reichsbahn, wenn jemand eine bisher unbenutzte durch Zeitablauf ungültig gewordene Fahrkarte benutzt. †)

Der Angekl. löste am 26. Jan. 1941 im Kölner Hauptbahnhof eine Fahrkarte 3. Klasse zum Personenzug nach Remscheid zum Preise von 1,90 RM, benutzte sie aber am 26. Jan. 1941 nicht, sondern erst am 2. Febr. 1941, als die viertägige Gültigkeitsdauer der Fahrkarte (vgl. Weyrauch, „EisenbahnverkO.“, 5. Aufl., S. 40 zu 10) bereits abgelaufen war. „Um im Betretungsfalle die Bahnbeamten über das Ausstellungsdatum der in Wahrheit abgelaufenen Fahrkarte täuschen zu können, entfernte er auf der Karte von dem aufgedruckten Datum des Lösungstages „26.01.41“ das Tagesdatum „26“, so daß die Karte, als der Angekl. die Fahrt antrat, an der Stelle des Tagesdatums einen weißen Fleck enthielt, während die Monats- und Jahresbezeichnung noch vorhanden und lesbar war. Mit dieser Karte gelangte der Angekl., ohne daß die Entfernung des Tagesdatums aufgef. durch die Bahnhofssperre in Köln, wo die Karte gelocht wurde, und fuhr nach Remscheid. Am Ziele der Fahrt in Remscheid wurde er von dem Bahnsteigschaffner festgehalten, weil er keine gültige Fahrkarte hatte. Der Angekl. hat genau gewußt, daß er mit einer nicht mehr gültigen Fahrkarte fuhr. Er gab bei seiner Feststellung zunächst an, die Karte am 1. Febr. 1941 gekauft zu haben, und erst auf den Hinweis, daß sie nach dem noch lesbaren Teile des Stempels im Jan. 1941 gekauft sein müsse, gab er den 26. Jan. 1941 als den Tag der Lösung an.

Das LG. hat auf Grund dieses Sachverhalts eine Urkundenfälschung nach § 267 StGB. und eine Urkundenvernichtung nach § 274 Ziff. 1 StGB. ohne Rechtsirrtum verneint, den Angekl. aber wegen Betruges verurteilt. Die Revision ist nicht begründet.

Zu Unrecht sucht die Revision die zum Tatbestande des Betruges gehörende Erregung eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher Tatsachen zu leugnen. Wer mit einer Fahrkarte, von der er weiß, daß sie nicht mehr gültig ist, oder z. B. ohne Fahrkarte oder nur mit einer Bahnsteigkarte sich Zutritt zu einem Bahnsteig und damit zu einem Zuge verschafft, spiegelt dadurch die unwahre Tatsache vor, er sei im Besitze einer gültigen Fahrkarte bzw. er wolle nur den Bahnsteig betreten und nicht einen Zug zur Fahrt benutzen (vgl. RGSt. 42, 42; RGUrt. v. 18. Okt. 1921, 4 D 480/21). Diese Feststellung des LG. ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Auch die Feststellung einer Beschädigung des Vermögens der Reichsbahn durch die Tat des Angekl. ist im Ergebnis, wenn auch aus anderen Gründen, rechtlich nicht zu beanstanden.

Wie die Revision nicht verkennt, hat das RG. bereits in einem Urt. v. 18. Okt. 1921, 4 D 480/21, bei einem im wesentlichen gleichliegenden Sachverhalt die Verurteilung wegen Betruges gebilligt und ausgeführt, daß, wenn jemand eine bisher unbenutzte, aber durch Zeitablauf ungültig gewordene Fahrkarte, auf die er das Fahrgeld auf Antrag zurückerstattet erhalten haben würde, benutze, das seine Verpflichtung, die neue Fahrt zu bezahlen, nicht berühre und die Annahme einer Vermögensbeschädigung auf seiten der Reichsbahn nicht ausschließe. An dieser Entscheidung ist auch unter der Geltung der EVO. v. 8. Sept. 1938 festzuhalten, obgleich diese in ihrem § 24 dem Reisenden, der einen Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt hat, einen Rechtsanspruch auf Zurückerstattung des Fahrpreises gewährt, während die zur Zeit jener Entscheidung in Kraft befindliche EVO. v. 23. Dez. 1908 nur eine Erstattung des Fahrpreises aus Billigkeitsgründen kannte. Die Revision sucht darzulegen, daß eine Vermögensbeschädigung der Reichsbahn nicht vorliege, weil der Angekl. durch die — allerdings ordnungswidrige — Benutzung der durch Zeitablauf ungültig gewordenen Fahrkarte zugleich die Reichsbahn von der Verpflichtung zur Rückerstattung des Fahrpreises für diese nicht mehr gültige Karte befreit habe, so daß bei Vergleichung des der Reichsbahn

zugefügten Schadens und Vorteils kein Schaden mehr vorhanden sei. Dabei übersieht sie, daß notwendige Unterlage dieser Vergleichung ist, daß Schaden und Vorteil sich auf dieselbe Täuschungshandlung zurückführen lassen (vgl. RGSt. 16, 6). Davon kann hier keine Rede sein; denn die Täuschungshandlung des Angekl., das Vorzeigen der ungültigen Fahrkarte an der Bahnsteigsperre der Abfahrthaltestelle Köln, übte auf das Bestehen des Erstattungsanspruchs gar keine Wirkung. Besaß der Angekl. damals einen solchen, so ging er durch die bloße Lochung der Fahrkarte durch den Bahnsteigschaffner noch nicht verloren; denn nach § 24 Abs. 1 Satz 2 EVO. wird die Erstattung des Fahrpreises nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Fahrkarte zum Betreten des Bahnsteigs benutzt worden ist; nur wird dann der Preis einer Bahnsteigkarte vom Fahrpreise abgezogen. Es wäre auch nicht ausgeschlossen gewesen, daß der Angekl. den Anspruch — wenn auch unberechtigt, so doch mit Aussicht auf Erfolg — hätte geltend machen können, vorausgesetzt, daß sich nicht, worauf noch einzugehen sein wird, aus der Beschaffenheit der Fahrkarte Bedenken ergeben. Das wäre z. B. möglich gewesen, wenn es dem Angekl., dem die Fahrkarte während der Fahrt verblieb, auf irgendeine Weise gelungen wäre, an der Endhaltestelle Remscheid die Bahnsteigsperre zu umgehen oder sich auf andere Weise im Besitz der Fahrkarte zu erhalten. Die Ausführungen der Revision gehen also unter allen Umständen fehl (vgl. auch RGSt. 60, 294).

Sie berücksichtigen im übrigen aber überhaupt nicht, daß der Angekl. nach den Feststellungen der StrK. die durch Zeitablauf ungültig gewordene Fahrkarte durch Unkenntlichmachen des Tagesdatums verändert hatte, bevor er von ihr zum Zwecke der Täuschung Gebrauch machte. Damit hatte er sich schon vor seiner Täuschungshandlung des Erstattungsanspruchs begeben, den er auf eine derart veränderte Fahrkarte niemals mit Aussicht auf Erfolg hätte stützen können. Dann kann aber erst recht keine Rede davon sein, daß der Angekl. der Reichsbahn durch die Täuschungshandlung zugleich Schaden und Vorteil zugefügt habe; vielmehr ist der Vermögensschaden der Reichsbahn offensichtlich.

(RG., 5. StrSen. v. 21. Aug. 1941, 5 D 359/41.) [He.]

Anmerkung: Der Fahrkartenbetrug bietet von jeher besondere Schwierigkeiten. An praktischer Bedeutung hat das Problem freilich verloren, seitdem das Erschleichen der Beförderung durch ein Verkehrsmittel schon als solches strafbar ist. Indessen hat § 265 a nur subsidiäre Geltung. Er findet keine Anwendung, wenn die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Eine strengere Vorschrift, nämlich § 263, ist aber überall da in Betracht zu ziehen, wo das auffälligste Merkmal eines echten Betruges gegeben ist, eine Täuschungshandlung. In solch einem Falle tauchen die alten Zweifelsfragen wieder auf.

Sie betreffen den Vermögensschaden. Mit ihm beschäftigt sich denn auch das vorliegende Urteil. Gleichwohl befriedigt die Fragestellung der Entsch. nicht. Sie prüft nur, ob die durch unentgeltliche Beförderung des Täters verursachte Vermögensschädigung hier in einem gleichzeitig gemachten Gewinn der Bahn ihren Ausgleich findet. Aber das ist eine zweite Frage. Zuerst muß untersucht werden, ob die Bahn durch die Reise des blinden Passagiers überhaupt wirklich geschädigt wird. Gerade das ist zweifelhaft.

Die Rspr. des RG. nimmt es freilich an. Die einschlägigen Urteile zeigen seit langem kaum Schwankungen mehr. (Vgl. zuletzt RGSt. HRR. 1932 Nr. 2000 u. die dort angeführten Entsch.) Dennoch überzeugen sie nicht recht. Denn sie setzen sich nicht mit der grundsätzlichen Auffassung des Vermögensbegriffs auseinander, auf der die Judikatur zu § 263 beruht.

Danach ist das Vermögen bekanntlich der Inbegriff der geldwerten Güter einer Person. Der Vermögensschaden besteht deshalb in einem Verlust solcher Güter, den der Geschädigte durch die vom Irrtum beeinflusste Vermögensverfügung erfährt (vgl. bes. RGSt. 44, 230 [234]). Einen derartigen Verlust verursacht der blinde Passagier aber nicht. Das Vermögen der Bahn ist nach seiner Fahrt genau so groß, wie es ohne sie gewesen wäre. Zwar

hat er den Vorteil unentgeltlicher Beförderung genossen. Aber diesem Vorteil entspricht kein Nachteil der Bahn. Denn die Aufwendungen, welche die Bahn gemacht hat, mußten auf jeden Fall geopfert werden. Der Zug wäre ohnehin gefahren, hätte die gleiche Menge Kohlen verbraucht, gleichhohe Personal- und andere Kosten erfordert usw. Die Eigenart des Bahnbetriebes bringt nun einmal mit sich, daß er — normale Verhältnisse vorausgesetzt — durch einen einzelnen ungebetenen Fahrgast nicht belastet werden kann. (Ob es bei einem kleineren Transportunternehmen anders liegt, muß hier dahingestellt bleiben.)

Diesem Ergebnis hat man auf verschiedene Weise auszuweichen versucht. Doch führt keiner der Auswege zum Ziel. Einfach lösbar scheint das Problem des Fahrkartentbetruges nur in einem bestimmten Fall zu sein: wenn es dem blinden Passagier nach beendeter Fahrt durch Täuschung der Kontrollbeamten gelingt, unbehelligt den Bahnhof zu verlassen. Dann vereitelt er — mindestens einstweilen — den Anspruch der Bahn auf das Fahrgeld, das er durch seine Fahrt schuldig geworden ist. Damit begeht er zweifellos Betrug. Aber mit dieser Erwägung ist nichts gewonnen. Denn einmal versagt sie da, wo der Täter ohne Täuschung der Bahnbeamten entweichen kann, ferner da, wo ihm — wie im vorliegenden Falle — die Täuschung des Schaffners an der Sperre mißlingt oder wo er gar schon während der Fahrt entdeckt wird (hier kommt allenfalls Betrugsversuch in Betracht); und außerdem läßt sie die Frage offen, ob nicht der Täter schon vorher durch die Erschleichung freier Fahrt vollendeten Betrug begeht. Das aber ist erst die Frage, um die es eigentlich geht.

Das RG. pflegt sie mit der Begründung zu bejahen, daß die Eisenbahn eine vermögenswerte Leistung ohne entsprechendes Entgelt bewirke und deshalb geschädigt sei (so z. B. RGSt. 25, 412; 42, 41; HRR. 1932 Nr. 2000; ebenso LpzKomm., 6 zu § 263). Aber das wäre nur richtig, wenn man die Transportleistung der Bahn an den einzelnen Fahrgast als einen selbständig faßbaren Vermögenswert ansehen dürfte, der aus dem Gesamtvermögen ausscheiden und dieses dadurch vermindern könnte. Das geht aber nicht an. Die Beförderungsmöglichkeiten der Bahn sind Mittel zum Erwerb von Vermögen, vergleichbar etwa der Arbeitskraft, der Stimme des Sängers, dem künstlerischen Talent. Aber sie sind wie diese — und im Unterschied zu ihren dinglichen Voraussetzungen: dem Maschinen- und Wagenpark usw. — nicht selber Vermögensbestandteile. Gewiß kann unter Umständen durch ihre Beeinträchtigung ein Vermögensschaden verursacht werden: dann nämlich, wenn ohne den Eingriff die Möglichkeit eines Gewinnes ausgenutzt worden wäre. Man denke an den Fall, daß sich jemand eine Bettkarte in einem vollbesetzten Schlafwagen erschwindelt, die sonst sicher verkauft worden wäre; hier wird die Mitropa nicht nur um ihre tatsächlichen Aufwendungen (für Bettwäsche, Bedienung usw.) geschädigt, sondern auch um den Gewinn, der durch den Verkauf dieses Platzes erzielt werden konnte. Aber so liegen die Fälle des normalen Fahrkartentbetruges nicht. Denn sie haben in der Regel nicht die Folge, daß die Bahn des blinden Passagiers wegen einen zahlungswilligen Reisenden abweist. Man könnte höchstens fragen, ob sie nicht insofern zu einem Verlust führen, als der Bahn die Gewinnchance entgeht, die ihr aus dem Reiseentschluß des blinden Passagiers selbst erwächst: dieser werde, indem er sich zur Reise anschickt, zu einem möglichen Fahrgast, die Bahn erhalte Aussicht auf den Verkauf einer Fahrkarte, die ihr durch den Betrug wieder entzogen werde. An dieser Erwägung ist richtig, daß unter Umständen auch bloße Gewinnaussichten schon als Vermögensbestandteile angesehen werden dürfen. Aber das ist nur dann statthaft, wenn diese Aussichten einigermaßen greifbar und sicher sind. Das sind sie nicht bei einem „Fahrgast“, der nicht zu zahlen, sondern zu prellen entschlossen ist.

Eine letzte Möglichkeit zur Konstruktion eines Vermögensschadens hat man in der Erwägung gesucht, daß jeder Reisende zur Vorauszahlung des Fahrgeldes verpflichtet ist und daß der blinde Passagier jedenfalls diese Verpflichtung verletzt (so RG. Rspr. 9, 114; Olshausen, 33 I a). Indessen auch damit wird nicht das

Richtige getroffen. Denn die Verspätung einer Zahlung als solche ist bei dem Umfang des Bahnbetriebes in aller Regel wirtschaftlich bedeutungslos.

So bleibt es also dabei, daß die Eisenbahn durch die Beförderung des blinden Passagiers keinen Vermögensverlust erleidet. Das gibt auch der LpzKomm. a. a. O. ausdrücklich zu. Frank meint sogar (V 5 zu § 263), daß sie eine Bereicherung erfahre, weil ihr ein Anspruch auf Nachzahlung des Fahrpreises erwachse. Das mag man für eine paradoxe Übertreibung halten. Richtig ist aber, daß die Bahn jedenfalls nicht ärmer wird.

Hieraus ergibt sich für die strafrechtliche Behandlung des Erschleichens freier Beförderung folgendes: man muß entweder darauf verzichten, ein solches Verhalten als Betrug anzusehen, und sich mit einer Bestrafung nach § 265 a auch da begnügen, wo die Tat durch Täuschung der Bahnbeamten begangen ist. Oder man muß den Begriff des Vermögensschadens in § 263 anders fassen als die Überlieferung will, und zwar so, daß er auch auf Fälle wie den vorliegenden paßt. Das heißt aber: man muß den geldwirtschaftlichen Vermögensbegriff aufgeben (vgl. Binding, Lehrbuch I S. 350).

Für den ersten Weg spricht manches. Namentlich die Erwägung, daß dieser Weg ohnehin dann immer gegangen werden muß, wenn der blinde Passagier es verstanden hat, sein Ziel ohne Täuschung eines Bahnbeamten zu erreichen (z. B. wenn er sich ganz unbemerkt in einen Güterwagen geschlichen hat). Dann ist § 263 sicherlich unanwendbar, weil es schon an der „Vorspiegelung falscher Tatsachen“ und der Irrtumserregung fehlt. Dieser Sachverhalt ist aber dem hier zu beurteilenden in kriminologischer Hinsicht sehr ähnlich. Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der beiden Täter sind gleich. Wenn § 265 a dem Strafbedürfnis in einem Fall genügen muß, so darf man wohl behaupten, daß er ihm im anderen genügen kann.

Gegen den zweiten Weg spricht, daß der sog. „Fahrkartentbetrug“ praktisch nicht wichtig genug ist, um Anlaß zur Preisgabe einer Rspr. zu werden, die anderen praktischen Bedürfnissen vorbildlich gerecht wird. Dies Argument verliert freilich an Kraft, wenn weitere Fälle auftauchen, an denen der geldwirtschaftliche Vermögensbegriff sich als unzulänglich erweist. Solche Fälle gibt es nun wirklich. Zu ihnen gehört etwa das Erschwindeln von Bezugscheinen, jedenfalls dann, wenn man es rechtlich so wertet, wie es das RG. in RGSt. 75, 62 getan hat (vgl. dazu die Anm. des Verf. in DR. 1941, 850). So scheint sich in der Tat allmählich eine Abkehr von dem überkommenen „tatsächlichen“ Vermögensbegriff vorzubereiten. Anzeichen für eine solche Wendung finden sich auch im Schrifttum (vgl. Mezger: JW. 1937, 1289 ff. [1293]; Nagler: ZAK. 1941, 294 ff.). Sie muß dazu führen, daß mehr als bisher rechtliche Elemente den Vermögensbegriff bestimmen, daß ein Vermögensschaden schon da angenommen wird, wo in den Bestand der subjektiven Rechte einer Person eingegriffen wird. Von einem solchen Standpunkt aus erscheint das Tun des blinden Passagiers ohne weiteres als Betrug. Er verletzt das Recht der Eisenbahn, für jede Transportleistung ein Entgelt zu verlangen. Diese Verletzung wird schon durch das unberechtigte Mitfahren begangen, nicht erst durch Vereitelung des daraus entstehenden Ersatzanspruches. Nach dieser Betrachtungsweise kann § 263 mit Recht angewendet werden (vgl. Binding a. a. O.).

Das vorliegende Urteil nimmt zu der Frage einer Wandlung des Vermögensbegriffs nicht deutlich Stellung. Aber es nähert sich offensichtlich der juristischen Vermögensauffassung. Nicht nur darin, daß es in der unentgeltlichen Reise des Täters eine Vermögensschädigung der Eisenbahn findet, sondern auch darin, daß es den Ausgleich dieses Schadens durch einen gleichzeitig gemachten Gewinn verneint.

Die Begründung läßt das freilich nicht deutlich erkennen. Sie beruft sich darauf, daß sich der Vorteil der Bahn — Befreiung von dem Erstattungsanspruch des Täters für die unbenutzte Fahrkarte — nicht auf dieselbe Täuschungshandlung zurückführen lasse wie der Schaden¹⁾. Aber das ist nicht richtig. Die Täuschungshand-

¹⁾ Der dem Urteil eigentlich zugrunde liegende Sachverhalt, nach dem der Täter seinen Ersatzanspruch schon

lung bestand in dem Vorzeigen der ungültigen Fahrkarte an der Bahnsteigsperrre. Dadurch ging der Erstattungsanspruch freilich noch nicht verloren. Aber dadurch wurde auch noch kein Schaden verursacht. Dieser trat ein, als sich der Angekl. unentgeltlich befördern ließ. Und eben damit wurde der Erstattungsanspruch verbraucht. Vorteil und Nachteil sind also das Ergebnis ein und derselben Vermögensverfügung. Und diese wiederum ist die Folge ein und derselben Täuschung des Bahnsteigschaffners. Damit sind die Voraussetzungen des Schadensausgleichs an sich erfüllt.

Wenn sich das RG. gleichwohl weigert, diesen Ausgleich anzuerkennen, so mag dafür zunächst das Gefühl bestimmend sein, daß eine derartige Kompensation unangemessen ist, daß sie eine „dem Wesen des konkreten Geschäfts widersprechende Vermögenslage“ herbeiführen würde (Mezger a. a. O.). Dieses Gefühl ist richtig. Deshalb muß es auch in einer einleuchtenden dogmatischen Erwägung Ausdruck finden können. Eine solche bietet allein die „juristische“ Vermögensauffassung. Von ihrem Standpunkt aus kann die durch Täuschung bewirkte Verletzung eines Rechtes durch einen gleichzeitig gemachten Gewinn nicht aufgewogen werden (vgl. Binding, Lehrbuch I S. 238). Diesem Standpunkt kommt die vorliegende Entscheidung nahe.

Ob die damit angedeutete Wandlung des Vermögensbegriffs wirklich vollzogen werden wird, bleibt abzuwarten. Eingeleitet aber ist sie jedenfalls.

Prof. Dr. Bockelmann, Königsberg i. Pr.

*

8. RG. — § 264 a StGB. Der Begriff des geringwertigen Gegenstandes i. S. des § 264 a StGB. ist der gleiche wie in § 248 a StGB. (RGSt. 18, 45; 63, 153; RGUrt. 5 D 450/37 v. 19. Juli 1937; JW. 1937, 2510⁵). Fehlt das Merkmal der Geringwertigkeit, so braucht sich die StrK. bei der Feststellung des Tatbestandes des § 263 StGB. nicht damit auseinanderzusetzen, ob der Angekl. aus Not i. S. des § 264 a gehandelt haben könnte.

(RG., 2. StrSen. v. 25. Sept. 1941, 2 D 363/41.) [He.]

*

** 9. RG. — §§ 267 bis 270 StGB. Zeitstempel, die mit Hilfe oder unter der Kontrolle eines Uhrwerks angebracht sind, stellen Urkunden dar. †)

1. Am 7. Sept. 1940, an dem der Angekl. nicht zur Arbeit in der Maschinenfabrik erschien, steckte an dessen Stelle der Lehrling K. die Lohnkarte des Angekl. an der Fabrikpforte in das Uhrwerk, dessen Stempelaufdrücke bestimmungsgemäß bei jeder abgeleiteten Arbeitsschicht jeweils den genauen Zeitpunkt des Eintritts in die Fabrik und des Austritts aus ihr auf der Lohnkarte des Arbeiters festhalten. Das LG. ist der Ansicht: Es liege darin weder eine falsche Anfertigung noch eine Verfälschung einer Urkunde insoweit, als einzelne Stempelaufdrücke auf die Lohnkarte des Angekl. herbeigeführt wurden; dagegen sei durch diese von K. veranlaßten Stempelaufdrücke die bis dahin richtig gestempelte Lohnkarte als eine „Gesamturkunde“ (i. S. des Urteils RGSt. 51, 36) verfälscht worden. Mit Bezug auf die einzelnen Stempelaufdrücke hat das LG. den Tatbestand der Urkundenfälschung verneint, weil es nach den maßgebenden Bestimmungen des Arbeitsvertrags nur darauf ankomme, daß der auf der Lohnkarte genannte Gefolgschaftsmannt wirklich zu dem aufgestempelten Zeitpunkt die Fabrik betrete oder verlasse, nicht aber darauf, ob er selbst oder für ihn ein anderer die Lohnkarte in das Uhrwerk stecke; der Stempelaufdruck — meint das LG. — gebe also keine Auskunft über den Aussteller der „Urkunde“; daher hätten die von K. herbeigeführten Stempelaufdrücke nicht den Anschein einer Erklärung des Angekl. erweckt, sondern nur den unrichtigen Anschein, als habe der Angekl. zu den aufgestempelten Zeitpunkten die Fabrik betreten und verlassen; diese einzelnen — unrichtigen — Stempelaufdrücke seien also keine gefälschten Urkunden, sondern nur schriftliche Lügen.

durch Unkenntlichmachen des Tagesdatums der Fahrkarte verloren hatte, ist unproblematisch. Auf ihn wird daher nicht weiter eingegangen.

Wenn diese Beurteilung der einzelnen Stempelaufdrücke auf der Lohnkarte eines bestimmten Gefolgschaftsmitglieds richtig wäre, insbes. wenn es richtig wäre, daß aus dem einzelnen Stempelaufdruck kein bestimmter Hersteller zu entnehmen wäre, dann könnten die Stempelaufdrücke überhaupt keine Urkunden sein; denn zum Wesen jeder Urkunde gehört die Erkennbarkeit einer bestimmten Person, deren Gedankenäußerung sich in der Urkunde verkörpert. Alsdann würden aber sämtliche auf der Lohnkarte vorhandenen Stempelaufdrücke zusammen ebensowenig auf einen bestimmten Aussteller hinweisen, wie die einzelnen Stempel. Daher könnte die mehrfach bestempelte Lohnkarte ebensowenig eine Gesamturkunde sein, wie dem einzelnen Stempel Urkundeneigenschaft beizulegen wäre. Mit der Begründung des LG., insbes. auf Grund der Unterscheidung zwischen Einzel- und Gesamturkunden, ist das angefochtene Urteil demnach nicht zu halten.

2. Aber die Ansicht des LG. über die einzelnen Stempelaufdrücke ist nicht zutreffend. Ebenso beruft sich die Revision mit Unrecht auf das RGUrt.: RGSt. 64, 97.

Die angeführte Entsch. des RG. behandelt Zeitstempel, die durch ein Uhrwerk möglicherweise so erzeugt worden waren, daß keine Beziehung dieses Vorganges zu einer bestimmten ihn verursachenden Person erkennbar war; mangels Erkennbarkeit einer solchen Beziehung hätten die dort behandelten Zeitstempel nicht als Urkunden angesehen werden können. Im vorl. Falle aber ist den festgestellten Umständen zu entnehmen, daß es auf Grund der Arbeitsbedingungen das Recht und die Pflicht des einzelnen Gefolgsmanntes war, den Zeitpunkt für seinen Eintritt in die Fabrik und ebenso für seinen Austritt als Grundlage für die spätere Lohnabrechnung durch einen Stempel des hierfür zur Verfügung gestellten Uhrwerks auf der Lohnkarte festlegen zu lassen; hier wiesen die Zeitstempel daher erkennbar in jeder Lohnkarte auf den Gefolgsmannt als ihren Urheber hin, an den die Lohnkarte durch Namensbezeichnung zugeteilt war. Die Stempel hatten daher die Bedeutung einer urkundlichen Äußerung des bestimmten einzelnen Gefolgsmanntes, daß er zu der im Stempel angegebenen Zeit seine Arbeit im Betriebe angetreten oder verlassen habe. Diese Äußerung mußte das Gefolgschaftsmitglied für sich und gegen sich als Beweismittel gelten lassen; ihre Richtigkeit wurde durch die technische Einrichtung des Uhrwerks weitgehend gewährleistet.

Demgemäß hat die Rspr. bereits in gleichen oder ähnlichen Fällen Zeitstempel, die mit der Hilfe oder unter der Kontrolle eines Uhrwerks angebracht worden waren, als Urkunden anerkannt, denen der strafrechtliche Schutz der §§ 267 bis 270 StGB. zugesprochen werden muß (vgl. RGSt. 34, 435; 52, 65). An dieser Rspr. ist festzuhalten.

Im Gegensatz zu der Meinung des LG. läßt sich kein Gegengrund gegen diese Betrachtung der Stempelaufdrücke als Urkunden daraus herleiten, daß es nach Lage der Verhältnisse allerdings unerheblich ist, ob ein Gefolgschaftsmitglied die für ihn bestimmte Lohnkarte selbst in das Uhrwerk steckt oder ob er dies durch einen in seiner Begleitung befindlichen Dritten tun läßt. Auch falls ein Dritter die Lohnkarte einsteckt, weist der entstandene Stempel auf den feststehenden, auf der Karte genannten Karteninhaber als Urheber hin; die Beziehung der in dem Stempel liegenden Äußerung über den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns oder des Arbeitendes zu der bestimmten Person des Karteninhabers geht also durch eine solche Mitwirkung eines Dritten nicht verloren. Es besteht in solchen Fällen eine ähnliche tatsächliche und rechtliche Lage wie in dem Falle, daß jemand eine schriftliche Erklärung nicht selbst fertigt, sondern durch einen Bevollmächtigten herstellt und auch durch den Bevollmächtigten mit dem Namen des Vollmachtgebers unterschreiben läßt. Eine solche durch einen Dritten hergestellte Urkunde, die nur auf den Vollmachtgeber als Aussteller hinweist, während der Dritte in der Urkunde als nicht (oder wenigstens nur schwer) erkennbar zurücktritt, ist rechtlich dann nicht zu bemängeln, wenn nicht nur der Wille des Vollmachtgebers, sich vertreten zu lassen, und der Wille des Dritten, bei der Beurkundung den Vollmacht-

geber zu vertreten, vorhanden sind, sondern daneben auch noch die rechtliche Zulässigkeit der Stellvertretung in dem in Betracht kommenden Einzelfall. Fehlt diese Zulässigkeit, dann wird die von dem Dritten erzeugte Urkunde i. S. des § 267 StGB. fälschlich hergestellt, da sie, obwohl von einem Unbefugten errichtet, den täuschenden Anschein erweckt, daß der Vollmachtgeber selbst die Urkunde geschaffen habe, so daß im Ergebnis also gerade über die Person des Ausstellers der Urkunde getäuscht werden soll (vgl. RGSt. 75, 46).

Eine Stellvertretung ist rechtlich zulässig, wenn die Lohnkarte eines Gefolgschaftsmitglieds bei dessen Durchgang durch die Pforte nicht von dem Gefolgschaftsmitglied selbst, sondern von einem ihn begleitenden Dritten in die Uhr gesteckt wird. Dagegen fehlt diese Zulässigkeit, wenn das Gefolgschaftsmitglied die Erklärung, zur Aufnahme der Arbeit oder nach ihrer Beendigung in einem bestimmten Zeitpunkte durch die Pforte gegangen zu sein, durch einen Dritten abgeben lassen will, obgleich das Gefolgschaftsmitglied zu diesem Zeitpunkt gar nicht an der Pforte anwesend ist. Denn in diesem Falle ist selbstverständlich nach dem Sinn der maßgebenden Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung der geleisteten Arbeitsschichten die Stellvertretung des Gefolgschaftsmitglieds in der Erklärung über den Zeitpunkt seines Durchgangs durch die Pforte gegenüber der Betriebsleitung verboten. Es ließe sich sogar die Annahme rechtfertigen, eine solche Stellvertretung sei ganz und gar verboten; daß gleichwohl ein Begleiter des Gefolgschaftsmitglieds an dessen Stelle die Lohnkarte in das Uhrwerk stecken dürfe, würde von diesem Standpunkt aus seine Begründung darin finden können, daß der Begleiter dabei nicht als Stellvertreter, sondern — einem Boten vergleichbar — nur als Werkzeug oder Hilfsmittel des in Betracht kommenden Gefolgschaftsmitglieds handle.

Dadurch, daß der Lehrling K. die einzelnen Stempelaufrücke auf der Lohnkarte des Angekl. veranlaßte, kamen also fälschlich angefertigte Urkunden zustande. Ob gleichzeitig die Lohnkarte als Gesamturkunde verfälscht worden ist, kann dahingestellt bleiben. Übrigens wäre die Auffassung des LG. auch wohl nicht zu beanstanden, daß die Lohnkarte die während der Lohnwoche geleisteten Arbeitsstunden nicht nur für die einzelnen Tage, sondern auch für die ganze Woche erschöpfend beweisen solle und daher eine sogenannte „Gesamturkunde“ sei.

3. Den getroffenen Feststellungen ist mit ausreichender Sicherheit so viel zu entnehmen, daß K. nicht mit Täterwillen — als Mittäter — an den Vorgängen beteiligt war, und daß alles, was K. in der Angelegenheit getan hat, vollkommen der Willensrichtung des Angekl. entsprach, der zu dem Handeln des K. den Anstoß gegeben hatte. Demnach war für das, was K. getan hat, der Angekl. entweder Anstifter oder mittelbarer Täter. Was von beidem er war, könnte nur nach weiterer tatsächlicher Aufklärung entschieden werden, kann hier jedoch unentschieden bleiben, weil sowohl die Anstiftung als auch die mittelbare Täterschaft in der unmittelbaren Täterschaft aufging, die dem Angekl. insoweit zur Last fällt, als er selbst demnächst von den fälschlich angefertigten Stempelaufrücken auf der Lohnkarte durch das Einfordern von Lohn für eine nicht geleistete Arbeitsschicht rechtswidrig und täuschenderweise Gebrauch gemacht hat.

Das LG. hat den Angekl. im Ergebnis mit Recht auch wegen vollendeter schwerer Urkundenfälschung schuldig gesprochen und das Strafmaß dem § 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB. entnommen. Unrichtig ist an dem Spruche des LG. nur, daß das LG. auch den § 270 StGB. herangezogen hat. Denn schon die fälschliche Anfertigung der in Rede stehenden Stempelaufrücke ist auf Anregung des Angeklagten und entsprechend seinem Willen geschehen. Daher fällt das gesamte Verhalten des Angekl. nicht unter den § 270, sondern unmittelbar unter den § 267 — i. Verb. m. dem § 268 Abs. 1 Nr. 1 — StGB.

(RG., 1. StrSen. v. 1. Aug. 1941, 1 D 144/41.) [He.]

Anmerkung: I. Es handelt sich zunächst um die Frage, ob der Stempelaufrück auf einer Lohnkarte, der da-

durch entsteht, daß die Lohnkarte an der Fabrikpforte in das Uhrwerk gesteckt wird, dessen Stempelaufrück bestimmungsgemäß bei jeder abgeleiteten Arbeitsschicht jeweils den genauen Zeitpunkt des Eintritts in die Fabrik und des Austritts aus ihr auf der Lohnkarte des Arbeiters festhält, eine „Urkunde“ i. S. des § 267 StGB. ist. Die Frage wird vom RG. mit Recht bejaht. Denn die Herbeiführung dieses Stempelaufrucks ist die Herstellung einer „verkörperten Erklärung rechtlichen Inhalts“ (Grundr., 2. Aufl. 1941, S. 206). Schon RGSt. 64, 97 ff., 100 hebt unter Hinweis auf RGSt. 34, 435 hervor, daß es entscheidend darauf ankommt, ob bei der Lochung eines Uhrstreifens mittels des Steckschlüssels „gerade die Person des Lochenden die ausschlaggebende Rolle“ spielt, weil bejahendenfalls „in der von ihm hergestellten Lochung vereinbarungsgemäß seine Erklärung gegenüber der Fabrikleitung liegen sollte und lag, er persönlich habe die Lochung zu der maßgeblichen Zeit vorgenommen“. Auch im vorliegenden Fall besitzt in gleicher Weise die Herbeiführung des Stempelaufrucks den Charakter einer „Erklärung“. Gegen die Urkundeneigenschaft des einzelnen Stempelaufrucks besteht also kein Bedenken; es bedarf nicht erst des Umwegs über die „Gesamturkunde“.

II. Auch daß diese Urkunde „fälschlich anfertigt“ wurde, ist bedenkenfrei. Nach den gesamten Umständen des Falles, insbes. nach den vorliegenden Arbeitsbedingungen, sollte der Stempelaufrück auf der Lohnkarte im Verkehr den Anschein erwecken und erweckte ihn, als habe der in der Karte namentlich bezeichnete Inhaber der Lohnkarte die Erklärung abgegeben. Es wurde also über die Person des Urhebers der Erklärung getäuscht, was das Wesen der fälschlichen Anfertigung ausmacht (Grundr. S. 208). Mit Recht hebt das Urteil dabei hervor, daß eine solche Täuschung über den entscheidenden Punkt dann nicht vorläge (was aber vorliegend nicht zutrifft), wenn der Lohnkarteninhaber sich zum Einstecken der Lohnkarte einer in seiner Begleitung befindlichen Person als Werkzeug (von Stellvertretung würde ich hier nicht sprechen) bedient hätte; denn dann wäre die Erklärung nach der maßgebenden Verkehrsauffassung „seine“ Erklärung, die Urkunde also nicht unecht gewesen.

Prof. Dr. Edm. Mezger, München.

*

10. RG. — § 268 StGB. Die auf den Namen des Bezugsberechtigten ausgefüllte Fettkarte ist eine öffentliche Urkunde.

§ 37 MilStGB. Rangverlust auch bei Verurteilung von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes.

1. Die auf den Namen des Bezugsberechtigten ausgefüllte Fettkarte ist, wie das LG. zutreffend darlegt, eine öffentliche Urkunde. Durch die Entwertungsvermerke, die der Einzelhändler gemäß den für die hier fragliche Zeit geltenden Bestimmungen (AI Abs. 2 des Erlasses des RLandwM. v. 20. Sept. 1939 [RNährstVerkBl. S. 691]) auf den belieferten Abschnitten angebracht hatte, wurde die in der Urkunde zu öffentlichem Glauben verbrieftete Bezugsberechtigung des Karteninhabers eingeschränkt. Durch das Ausradieren der Entwertungsvermerke hat der Angekl. den Karten den falschen Anschein gegeben, als bestehe das Bezugsrecht noch in weiterem Umfang, als es tatsächlich gegeben war. Er hat also gerade in den Teil des Inhaltes der Urkunde eingegriffen, der bestimmt war, zu öffentlichem Glauben Beweis zu erbringen. Die Annahme des LG., er habe eine öffentliche Urkunde verfälscht, ist also rechtlich richtig. (Vgl. hierzu die ähnliche Fälle betreffenden Entscheidungen RGSt. 20, 6; 55, 161.)

Daß der Einzelhändler im gegebenen Falle die belieferten Abschnitte nicht genau in der Form entwertet hatte, die der RLandwM. an der oben bezeichneten Stelle vorschreibt, ist für dieses rechtliche Ergebnis belanglos; wenn dort gesagt wird, die Entwertung sei „durch Locher, Stempel oder Durchkreuzen mittels Tinte oder Kopierstift vorzunehmen“, so ist das, soweit die Form der Entwertung in Betracht kommt, nur als eine Ordnungsvorschrift anzusehen; es hat damit nicht gesagt sein sollen, daß eine auf andere Weise vorgenommene Ent-

wertung (hier Durchstreichen mittels Rotstiftes) als nicht gesehen zu betrachten sei.

Ob der Angekl. die Eigenschaft der Urkunde als einer „öffentlichen“ erkannt hat, ist rechtlich belanglos. Ein Irrtum hierüber wäre als Strafrechtsirrtum unbeachtlich. Es genügt, daß er die Umstände gekannt hat, aus deren Vorhandensein sich der rechtliche Schluß ergibt, die Urkunde sei bestimmt, Beweis für und gegen jedermann zu erbringen.

2. Das LG. hat weiter angenommen, der Angekl. habe die Urkundenfälschung in der Absicht begangen, sich und anderen (den übrigen Angehörigen seines Haushaltes) Vermögensvorteile zu verschaffen. Auch das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Wie das RG. in ständiger Rspr. annimmt, bedeutet es für den einzelnen Bezugsberechtigten einen Vermögensvorteil, wenn er Waren, deren Bezug durch die kriegswirtschaftlichen Vorschriften beschränkt ist, in einer Menge erlangt, die über den bestimmungsmäßig zugelassenen Erwerb hinausgeht. (Vgl. z. B. RGSt. 50, 277; 51, 97; 74, 290, 292 = DR. 1940, 2236⁷; RGSt. 74, 382, 384 = DR. 1941, 381⁴; RGSt. 75, 62 = DR. 1941, 849⁸.)

Daß der Bezugsberechtigte die Waren bezahlt, ist dabei rechtlich belanglos, da der Gebrauchswert für bewirtschaftete Waren allgemein höher geschätzt wird als das dafür angewendete Geld.

3. Ein Rechtsirrtum ist dem LG. im übrigen nur insofern unterlaufen, als es dem Angekl. nicht den militärischen Rang aberkannt hat. Nach dem § 37 Abs. 2 Nr. 2 MilStGB. v. 16. Juni 1926 (RGBl. I, 275) — Fassung des Ges. v. 16. Juli 1935 (RGBl. I, 1021) — i. Verb. m. dem § 7 KrSondStrafVO. v. 17. Aug. 1938 (RGBl. 1939, I, 1455) muß gegen Unteroffiziere „bei Verurteilung zu Gefängnisstrafen von längerer als einjähriger Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat“ auf Rangverlust erkannt werden. Nun ist allerdings der Angekl. zur Zeit der Tat nicht Soldat, sondern Wehrpflichtiger des Beurlaubtenstandes gewesen. Bei solchen Wehrpflichtigen tritt der an den bezeichneten Gesetzesstellen vorgesehene Rangverlust unter den im § 6d MilStGB. vorgesehenen Umständen kraft Gesetzes ein. Diese Vorschrift greift aber hier, wie der Senat schon in der Entsch. v. 4. Aug. 1941, 3 C 530/41 ausgesprochen hat, deshalb nicht Platz, weil der Angekl. inzwischen als Unteroffizier zum aktiven Wehrdienst einberufen worden ist. In solchen Fällen ist auf den Rangverlust ausdrücklich zu erkennen. Den Rechtsfehler kann das RevG. von sich aus beseitigen.

(RG., 3. StrSen. v. 29. Sept. 1941, 3 D 383/41.) [He.]

11. RG. — § 1 Abs. 1 KWVO. Zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören nicht nur bezugsbeschränkte Erzeugnisse, sondern auch solche Gegenstände, die nicht dem Bezugsscheinzwang unterliegen.

1. Infolge der durch den Krieg verursachten Knappheit an Fleisch und Fleischwaren sind viele Menschen, die sich sonst nicht mit der Haltung von Federvieh und sonstiger Kleintierzucht befassen, dazu übergegangen, Hühner und anderes Geflügel sowie Kaninchen zu halten. Dazu bieten in den Großstädten und ihrer Umgebung vor allem die sog. Schrebergärten ihren Besitzern Gelegenheit. In diesen Gärten werden daher jetzt vielfach solche Tiere gehalten. Naturgemäß müssen aber die Besitzer dieser Gärten ihre Tiere dort des Nachts ohne Aufsicht lassen, da die Lauben, die sich für gewöhnlich in den Gärten befinden, keine Gelegenheit zur Nächtigung bieten. Daß dieser Umstand Dieben ihr verbrecherisches Tun sehr erleichtert, kann nicht zweifelhaft sein. Es liegt daher nahe, daß der Angekl. mit Wissen und Willen darauf ausgegangen ist, diese kriegsbedingte Möglichkeit durch Diebstähle auszunutzen und auch tatsächlich ausgenutzt hat. Das würde zu seiner Verurteilung auch nach dem § 4 VolksschädVO. genügen. Das Sondergericht wird daher den Sachverhalt in dieser Richtung näher aufzuklären haben.

2. Daß ein Täter Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarfe der Bevölkerung gehören, auch dann „beiseite schafft“, wenn er sie stiehlt, hat das RG. bereits wiederholt ausgesprochen (RGSt. 75, 184, 185 u. a.). Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß zum lebenswichtigen Bedarfe der Bevölkerung nicht nur be-

zugsbeschränkte, sondern auch solche Gegenstände gehören, die nicht dem Bezugsscheinzwang unterliegen. Das gilt namentlich von solchen Gegenständen, die wegen ihrer Knappheit der Bevölkerung nur in beschränktem Maße zur Verfügung stehen, wie gerade Geflügel. Die „Deckung dieses Bedarfes“ wird aber in der Regel dann als gefährdet anzusehen sein, wenn der regelte Gang der Verteilung solcher Waren an die Bevölkerung dadurch gestört wird, daß die Waren nicht auf dem von den zuständigen Behörden vorgesehenen, auf eine gleichmäßige Verteilung bedachten Wege (Kundenlisten, Kundenkarten u. a.), sondern in unkontrollierbarer Weise durch „wilde Händler“ an den Verbraucher gelangen. Abgesehen davon, kann eine Bedarfsgefährdung durch das Beiseiteschaffen von Geflügel, selbst wenn das Fleisch nachher der Bevölkerung zugeführt wird, auch dadurch verursacht werden, daß Tiere vorzeitig geschlachtet werden, wie dies das Sondergericht im vorliegenden Falle festgestellt hat.

Daß das Sondergericht die Taten des Angekl. nicht auch in dieser Richtung seiner Beurteilung unterzogen hat, macht sein Urteil i. S. des § 34 ZuständigkeitsVO. ungerecht (vgl. RGSt. 74, 261; 75, 114).

(RG., 3. StrSen. v. 29. Sept. 1941, 3 C 672/41 [3 StS 44/41].) [He.]

*

**** 12. RG. — § 8 VO. zur Durchführung der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541) muß auf alle Verurteilungen zu Freiheitsstrafe nach dem Inkrafttreten der VO. Anwendung finden; die Aussetzung der Vollstreckung im Urteil ist also nicht mehr möglich, es sei denn in dem in § 8 vorgesehenen Ausnahmefall. †)**

Der am 6. Jan. 1926 geborene Angekl. ist wegen mehrerer Straftaten zu einer Gesamtgefängnisstrafe verurteilt worden. Die Straftaten sind sämtlich im Jahre 1940, teils vor dem 19. Okt. 1940, teils an diesem Tage und später begangen worden. Das Jugendgericht hat im Urteil die Vollstreckung der Strafe unter der Bedingung ausgesetzt, daß der Angekl. sich straffrei führt und aus der Fürsorgeziehung nicht entweicht.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet. Das AG. hat sich zur Aussetzung der Vollstreckung der Strafe im Urteil offensichtlich auf Grund des § 10 JGG. für berechtigt gehalten. Es hat übersehen, daß das JGG. durch die VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. Okt. 1940 (RGBl. I, 1336) und die erwähnte DurchfVO. geändert worden ist. Seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen (§ 6 Abs. 1 der VO. und § 12 der DurchfVO.) kann das JGG. nur noch unter Berücksichtigung dieser Änderungen angewendet werden, obgleich die im § 6 Abs. 4 der VO. vorgesehene Anpassung des Gesetzeswortlauts noch nicht vorliegt. Nach § 8 DurchfVO. ist die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil, die in § 10 JGG. vorgesehen war, nicht mehr zulässig, es sei denn, daß die Verurteilung eine fahrlässig begangene Straftat zum Gegenstand hat und besondere Gründe dafür sprechen. Dieser Fall war hier nicht gegeben.

Der erk. Sen. hat auf die Änderung des Gesetzes schon im Urteile C 231/40 (2 StS 13/41) v. 29. Mai 1941: DJ. 1941, 814 = DR. 1941, 2060²¹ hingewiesen. Die gleiche Auffassung liegt dem Urteil des 3. StrSen. 3 D 218/41 vom 26. Mai 1941: DJ. 1941, 749 = DR. 1941, 1722² und dem Beschl. des 5. StrSen. v. 19. Juni 1941 in der Sache C 277/41 (5 StS 15/41) zugrunde.

Allerdings ist in einer späteren Entscheidung die Auffassung vertreten worden, aus § 12 Satz 2 DurchfVO. ergebe sich auch für § 8 dieser VO. eine „rückwirkende Geltung“. Sie wird darin gesehen, daß bei der Aburteilung von Straftaten aus der Zeit v. 1. Jan. 1940 bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnungen die Aussetzung der erkannten Freiheitsstrafe im Urteil in das Ermessen des Richters gestellt sei. Es komme insoweit nicht auf den Zeitpunkt des Urteils, sondern auf den Zeitpunkt der Tat an. Dem ist nicht zu folgen.

§ 12 Satz 2 DurchfVO. bestimmt: „Sie (die VO.) hat im gleichen Umfang wie die VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts rückwirkende Geltung“. Der Umfang der rückwirkenden Geltung der VO. ist in § 6 Abs. 2 dahin

festgelegt. § 1 der VO. kann auch auf Taten angewendet werden, die in der Zeit v. 1. Jan. 1940 bis zum Inkrafttreten der VO. begangen worden sind“. Die Rückwirkung ist also auf die sachlich-rechtliche Rechtsänderung der Einführung des Jugendarrestes beschränkt. Den anderen Bestimmungen der VO. ist keine Rückwirkung beigelegt. Es braucht nicht erörtert zu werden, ob sie einer Rückwirkung fähig gewesen wären. Soll die DurchVO. „im gleichen Umfang“ wie die VO. rückwirkende Geltung haben, so folgt daraus, daß auch ihren Bestimmungen nur insoweit rückwirkende Geltung zukommen soll, als § 6 Abs. 2 sie den Bestimmungen der VO. gegeben hat, d. h. soweit die Bestimmungen der DurchVO. sich auf den Jugendarrest beziehen. § 8 der DurchVO. befaßt sich aber nicht mit dem Jugendarrest. Er regelt die Aussetzung einer Strafe im Urteil. Dem § 8 ist danach durch § 12 DurchVO. keine rückwirkende Geltung eingeräumt.

Zu demselben Ergebnis führt die folgende Erwägung: § 6 Abs. 2 der VO. stellt die Anwendung des § 1 auf Straftaten, die in der Zeit v. 1. Jan. 1940 bis zum Inkrafttreten der VO. begangen worden sind mit den Worten „kann... angewendet werden“ in das Ermessen des Richters. Das steht im Einklang mit § 1 der VO., der dem Richter die Möglichkeit gibt („kann“), an Stelle von Gefängnis oder Haft auf Jugendarrest zu erkennen. § 8 DurchVO. enthält dagegen das zwingende Verbot: „Die Aussetzung... ist unzulässig“. Wäre, wie die andere Meinung vertritt, die Wirkung der von ihr angenommenen rückwirkenden Geltung die, daß der Richter nach seinem Ermessen zu entscheiden hat, ob er im Urteil über Straftaten aus der Zeit nach dem 1. Jan. 1940 das Verbot des § 8 der VO. beachten will, so wäre diese Rückwirkung von anderer Art und anderem Umfang, als sie für den § 1 der VO. vorgesehen ist. § 10 JGG. hatte die Aussetzung der Vollstreckung im Urteil in das richterliche Ermessen gestellt. § 8 der DurchVO. beseitigt diese Aussetzung der Vollstreckung im Urteil. Hätte die DurchVO. die Regelung treffen wollen, die ihr die Gegenmeinung entnimmt, so hätte das nicht durch Einräumung rückwirkender Geltung geschehen können, die VO. hätte vielmehr sagen müssen, § 8 findet keine Anwendung auf Straftaten aus der Zeit v. 1. Jan. bis zum Inkrafttreten der VO. Dann hätte insoweit der § 10 JGG. weitergegolten. § 12 Satz 2 DurchVO. kann sich deshalb nicht auf den § 8 beziehen.

Daraus folgt, daß § 8 auf alle Verurteilungen zu Freiheitsstrafe nach dem Inkrafttreten der VO. Anwendung finden muß, daß also die Aussetzung der Vollstreckung im Urteil nicht mehr möglich ist, es sei denn in dem in § 8 vorgesehenen Ausnahmefall. § 8 DurchVO. ist als eine verfahrensrechtliche Vorschrift anzusehen (Rspr. des RG. zu § 10 JGG.: RG. Ur. 1 D 406/24 v. 29. April 1924; 1 D 896/24 v. 9. Dez. 1924; JW. 1925, 196¹¹ und 2 D 8/37 vom 8. Febr. 1937). Eine Änderung des Verfahrensrechtes ist grundsätzlich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung für jedes Verfahren maßgebend, sofern nicht das Gesetz etwas anderes anordnet. Es kann also für die Anwendung einer verfahrensrechtlichen Bestimmung nicht auf die Zeit der Straftat ankommen.

Die inzwischen ergangene VO. v. 10. Sept. 1941 über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher (RGBl. I, 567) steht der Auffassung des Senates nicht entgegen. Diese VO. bestimmt im § 3 Abs. 3, daß u. a. § 6 Abs. 2 der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechtes „entsprechend gilt“. Damit wird dem Jugendrichter ermöglicht, die unbestimmte Verurteilung auch für Straftaten auszusprechen, die in der Zeit v. 1. Jan. 1940 bis zum 1. Sept. 1941 (§ 3 Abs. 1 der VO.) begangen worden sind. Eine Aussetzung der Vollstreckung der Strafe im Urteil ist auch hier nicht zugelassen, wie sich aus § 2 klar ergibt.

Der Grund für die Begrenzung der Rückwirkung auf den 1. Jan. 1940 ist weder dieser VO. noch der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechtes zu entnehmen. Der Gesetzgeber mag eine weitere Erstreckung für überflüssig gehalten haben, weil erfahrungsgemäß die Straftaten Jugendlicher sehr bald nach der Tat zur Aburteilung kommen. Jedenfalls ergibt sich daraus kein Bedenken gegen die Auffassung des § 8 der DurchVO. in dem erörterten Sinne. Die Aussetzung der Vollstreckung im Urteil war als schädlich erkannt worden. Sie zu beseitigen, war mit

der Zweck der Änderung des Jugendstrafrechtes. Mit diesem Zweck der Neuregelung hätte es sich nicht vereinbaren lassen, die Handhabung des bestimmten Verbotes des § 8 der DurchVO. auch nur übergangsweise in das Ermessen des Richters zu stellen. Zum Ausgleich etwaiger Härten im Falle einer ausnahmsweise späten Aburteilung einer vor dem 1. Jan. 1940 begangenen Straftat, die Freiheitsstrafe erheischt, steht dem Jugendrichter § 11 des JGG. zur Verfügung, sobald die Erwartung begründet ist, der Verurteilte werde sich künftig in die Volksgemeinschaft einordnen.

Der erk. Sen. hat hiernach zu einer Änderung seiner Auffassung keinen Anlaß. Auch die Anrufung des Großen Senats für Strafsachen ist nicht geboten, weil die Gegenmeinung erst später, offensichtlich in unbewußter Abweichung von den erwähnten früheren Entscheidungen vertreten worden ist.

Das AG. hätte daher die Aussetzung der Vollstreckung nicht anordnen dürfen. Es braucht deshalb nicht erörtert zu werden, daß die Aussetzung der Strafvollstreckung unter Bedingungen auch nach § 10 JGG. an sich nicht möglich war. Das angefochtene Urteil ist danach rechtsirrig und deshalb auch nicht gerecht. Die auf den Strafausspruch beschränkte Nichtigkeitsbeschwerde legt zutreffend dar, daß der rechtliche Irrtum hier den Strafausspruch im ganzen ergreift, weil sich nicht ausschließen läßt, daß der Jugendrichter zu einer anderen Strafe gekommen wäre, wenn er nicht die Aussetzung des Vollzugs angeordnet hätte.

(RG., 2. StrSen. v. 9. Okt. 1941, 2 C 647/41 [2 SIS 23/41].)
[He.]

Anmerkung: Die Entscheidung ist zutreffend.

Die Beseitigung der Bewährungsfrist, deren Berechtigung an sich schon problematisch war, gehörte bei der Verurteilung Jugendlicher von jeher zu den wesentlichen Reformwünschen unseres Jugendstrafrechtes. Die Verurteilung eines Jugendlichen, bei der mit der Strafvollstreckung — wie es früher fast zur Regel geworden war — nicht ernst gemacht wird, erreicht oft gerade das Gegenteil von dem, was mit dieser Bewährungsfrist beabsichtigt ist. Der Jugendliche, auf den seiner ganzen Mentalität nach weniger die ersten Worte des Urteils, als der strenge Strafvollzug wirken, erhält nur zu leicht den Eindruck, daß der Staat auch nach Begehung einer Straftat noch mit sich spaßen lasse. Diese Meinung ist dann nur zu oft der Anlaß zu neuen Straftaten, durch die man die Geduld des Staates noch einmal auf die Probe stellen zu können glaubt.

Daß die Bewährungsfrist gerade bei jungen Rechtsbrechern früher einen so großen Umfang angenommen hatte, lag freilich nicht allein und nicht immer an der damals allgemein milderen Praxis der Strafrechtspflege, sondern vor allem daran, daß dem Jugendrichter für die Fälle der mittleren Kriminalität als Strafe — abgesehen von der für Jugendliche nicht angebrachten Geldstrafe — nur die Gefängnisstrafe zur Verfügung stand. Hier bestand sodann eine — z. T. verständliche — Abneigung der Jugendrichter, den Jugendlichen einem Strafvollzug auszuliefern, der in den meisten Fällen wegen der Kürze der Strafzeit eine wirkliche Erziehung nicht gewährleisten konnte und der darüber hinaus die Gefahr mit sich brachte, daß der junge Rechtsbrecher im Gefängnis durch andere wirklich verdorbene Elemente mehr Schaden als Nutzen davon trug.

Diese Lücke ist durch die VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechtes v. 4. Okt. 1940 (RGBl. I, 1336) geschlossen worden. Mit der Einführung des Jugendarrestes wurde dem Jugendrichter ein Zuchtmittel in die Hand gegeben, das durch die besondere Ausgestaltung des Vollzugs trotz der Kürze der Höchstdauer von 1 Monat eine empfindliche Schockwirkung auf den jungen Rechtsbrecher ausübt und darüber hinaus von den schädlichen Nachfolgen der Strafe (Strafregister) befreit ist. Der damit geschaffene Rechtszustand rechtfertigt daher die grundsätzliche Abschaffung der Bewährungsfrist, wie sie § 8 der DurchVO. v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541) anordnet. Ist die Verhängung von Jugendarrest angebracht, so wird er auch vollstreckt. Die schädlichen Nachfolgen der früheren Gefängnisstrafe bestehen hier nicht. Ist darüber hinaus aber Gefängnis-

strafe erforderlich, so handelt es sich in diesen Fällen heute nach der Einführung des Jugendarrests um Straftaten, die schon wegen ihrer Schwere keine Bewährungsfrist zulassen, sondern das sofortige Einsetzen einer strengen Erziehungsstrafe verlangen. Den Bedenken, die den Jugendrichter früher oft zur Bewilligung einer Bewährungsfrist führten, ist durch den jetzigen Rechtszustand tatsächlich und rechtlich die Grundlage entzogen.

Die Rspr. des RG., die wiederholt Veranlassung hatte, auf den neuen Rechtszustand hinzuweisen (vgl. RG. vom 25. Sept. 1941: DR. 1941, 2060 mit Anm. von Mittelbach), hat diesem neuen Rechtsgedanken in erireulicher Weise Rechnung getragen und ausgesprochen, daß für Taten, die nach dem Inkrafttreten des § 8 DurchfVO. zur Aburteilung gelangen, grundsätzlich eine Aussetzung der Strafvollstreckung nicht mehr möglich ist.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Geltungsumfang des § 8 DurchfVO. kann — sofern man den vorl. Fall unter dem Gesichtspunkt einer Rückwirkungsfrage betrachtet, zweifelhaft sein.

Rechtslogisch ergeben sich folgende Auslegungsmöglichkeiten des Gesetzes:

1. Wenn die DurchfVO. gemäß § 12 „in gleichem Umfang“ wie die VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. Okt. 1940 rückwirkende Geltung haben soll, so bedeutet dies lediglich mit Rücksicht auf § 6 VO. einen zeitlichen Hinweis bis zum 1. Jan. 1940. Danach würde das Aussetzungsverbot des § 8 DurchfVO. schlechterdings für alle nach dem 1. Jan. 1940 begangenen Taten — und zwar obligatorisch — gelten.

2. Die zweite Auslegungsmöglichkeit würde grundsätzlich ebenso argumentieren, aber aus der Tatsache, daß § 6 VO. die rückwirkende Anwendung v. 1. Jan. 1940 bis 19. Okt. 1940 in das Ermessen des Richters stellt (kann angewendet werden) folgern, daß für diesen Zeitraum auch die Aussetzung der Strafvollstreckung in das Ermessen des Gerichts gestellt ist.

Diese Ansicht ist — wie das Urteil mitteilt — in einer früheren Entscheidung des RG. einmal vertreten worden.

3. Die dritte Auslegung würde dahin gehen — und so folgert die vorl. Entscheidung — daß § 8 DurchfVO. nur vom Inkrafttreten der DurchfVO. ab, d. h. ab 19. Okt. 1940 gelte, weil die Rückwirkungsmöglichkeit in § 6 VO. auf § 1 VO., d. h. auf die sachlich-rechtliche Rechtsänderung der Einführung des Jugendarrests beschränkt sei, während § 8 DurchfVO. eine verfahrensrechtliche Bestimmung enthalte.

Der Satz des Urteils: „Dem § 8 ist danach durch § 12 DurchfVO. keine rückwirkende Geltung eingeräumt“ könnte zu der Annahme verleiten, daß es für Taten, die vor dem 19. Okt. 1940 begangen sind, also bei dem bisherigen Rechtszustand des § 10 JGG. verbleiben müsse, d. h., daß die Aussetzung der Vollstreckung insoweit in d. h., daß die Aussetzung der Vollstreckung insoweit in das Ermessen des Gerichts gestellt sei. Dem stellt aber das RG. die zutreffende Erwägung entgegen, daß verfahrensrechtliche Vorschriften (wie § 8 DurchfVO.) grundsätzlich vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ab für alle vor diesem Zeitpunkt begangenen Taten gelten, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. Praktisch gesehen bedeutet dies eine Rückwirkung auf schlechterdings alle vor der Aburteilung begangenen Straftaten. Dieser Satz der Begründung, der — soweit es sich nicht um schon abgeurteilte Fälle handelt — im Ergebnis der Auslegungsmöglichkeit zu 1 entspricht, hätte die Entscheidung allein schon getragen, ohne daß es der Erörterungen unter dem Gesichtspunkt des eigentlichen Rückwirkungsproblems bedurft hätte.

Das so gewonnene Ergebnis wird allein den praktischen Bedürfnissen gerecht, die dahin gehen, daß in einem Urteil, das nach dem Inkrafttreten des § 8 DurchfVO. gesprochen wird, grundsätzlich eine Aussetzung der Strafvollstreckung nicht mehr vorgenommen werden soll.

LGR. Dr. Schmidt-Leichner, R.J.M., Berlin.

*

13. AG. — §§ 1, 2 Verbrauchsregelungs-StrafVO. Schwarzschlachtung. Strafzumessung.

Der Angekl. L. ist wegen Schwarzschlachtung zu bestrafen.

Zur Begründung des Maßes der verhängten Strafe ist folgendes zu sagen.

Der Angekl. L. muß in erster Linie mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden, weil sie der Größe seiner Schuld und der Schädlichkeit seines Verhaltens entspricht. Es kann keine Rede davon sein, daß irgendein berechtigter Notstand vorgelegen hätte, der das Tun des Angekl. L. zu rechtfertigen vermöchte. Was dem einen Bauern recht ist, muß dem anderen billig sein, was aber der Gemeinschaft des Standes unrecht und verboten ist, kann dem einzelnen nicht erlaubt werden. Die Anerkennung derartiger Entschuldigungsgründe, wie der Angekl. L. sie vorbringt, müßte, allgemein gesehen, zu einer völligen Auflösung unserer Ernährungsbewirtschaftung, mindestens soweit sie für den Erzeuger gilt, führen und würde letzten Endes nur den Leichtfertigen zum Nachteil des Gewissenhaften begünstigen.

Einer besonderen Zurückweisung bedarf das Argument der Verteidigung, eine Freiheitsstrafe dürfte schon deshalb nicht verhängt werden, weil sie den Angekl. L. „vergrämen“ müsse, ihm also Lust und Liebe zum weiteren vollen Einsatz in seinem Beruf als Bauer nehmen könne, und hierdurch zu einer Schädigung der Allgemeinheit führen müsse. Ein derartiges Vorbringen läuft etwa darauf hinaus, daß dem Ochsen, der da drischt, das Maul deshalb nicht verbunden werden dürfe, weil eine Hand die andere wäscht. Gerade einem derartigen „Prinzip“ der Wirtschaftsführung, das heute teilweise wieder um sich zu greifen droht, muß energisch entgegengetreten werden. Im Kriege ist nicht nur für den Soldaten, sondern für jeden Volksgenossen Disziplin das erste Gebot. Besondere Leistungen, die einen besonderen Kräfteaufwand bedingen, sind im System der gerechten Verteilung der Ernährungsmittel bereits berücksichtigt. Im übrigen aber hat kein Berufsstand Ansprüche auf gesetzwidrige Sonderrechte. Wir in der Heimat können alle nicht entfernt so viel tun, wie der Soldat an der Front, aber an seinem Platze hat jeder sein Bestes zu geben. Es ist ein altes Erbübel, daß ein Stand immer von dem anderen wähnt, er arbeite weniger und verdiene zuviel. Selbstüberhebung und Neid verbinden sich hier und schaffen eine Kluft allseitigen Mißtrauens und Unverständnisses, wenn nicht gar der Feindschaft, die einer wahren Volksgemeinschaft im Wege steht. Daß Arbeit in erster Linie Dienst an der Gemeinschaft bedeutet, Idealismus die Aufopferungsfähigkeit des einzelnen für die Gesamtheit seiner Mitmenschen, hat der Führer uns gelehrt. (Adolf Hitler, „Mein Kampf“ S. 326/27.) Eine derartige Einstellung zur eigenen Arbeit muß aber notwendigerweise auch eine Achtung der Arbeit des Nächsten zur Folge haben. Diese gegenseitige Achtung der Mühe und des Fleißes eines jeden aber ist ein Grundpfeiler der Gemeinschaft aller Schaffenden, eine der wichtigsten Voraussetzungen der Erreichung des Zieles, zu dem uns der Weg gewiesen ist.

Den verderblichen Gegensatz hierzu aber bildet eine Einstellung, der man heute manchmal begegnet, und die auf die vermeintliche Unentbehrlichkeit der eigenen Arbeit und der eigenen Person, wenn nicht gar des eigenen Besitzes, pochend, außergesetzliche Sondervorteile für sich begehrt, oder gar glaubt, gegenüber den allgemeinen Strafgesetzen und deren Vollzug eine Ausnahmestellung beanspruchen zu können. Dieser Einstellung eines Übeltäters, der Staat könne ihn für seine Missetat zwar vielleicht bestrafen, es sich aber wegen der Unentbehrlichkeit des Betreffenden an seinem Arbeitsplatz mindestens zur Zeit nicht erlauben, die Strafe zu vollstrecken (für später hofft man dann auf eine Amnestie), oder dem auf derselben Linie stehenden Vorbringen der Verteidigung des Angekl. L., der Richter dürfe den schuldigen Angekl. nicht „vergrämen“, muß mit aller Entschiedenheit begegnet werden. Der Angekl. L. ist an den ihm in der Volksgemeinschaft aller um den Sieg Großdeutschlands kämpfenden deutschen Menschen bestimmten Platz nicht weniger notwendig als etwa — um nur ein Beispiel zu nennen — der Rüstungsarbeiter, er ist aber auch im Einzelfall ebensowenig unentbehrlich, wie dieser, wenn es sich darum handelt, dem Gesetz, insbesondere dem kriegswichtigen Gesetz, Achtung und Gehorsam zu verschaffen. Es würde schon eine Unge-

rechtigkeit gegenüber den anderen Volksgenossen und gegenüber den Standesgenossen des Angekl. L., die Gesetz, Ordnung und Disziplin getreulich befolgen, bedeuten, wenn man die Schuld des Angekl. L. zu gering einschätzen oder ihrer richtigen Einschätzung nach nicht entsprechend bestrafen würde. Würde der Angekl. L. aus dieser Bestrafung nicht die richtige Lehre und die richtige Konsequenz ziehen, sich nach der Sühne seiner Schuld durch verdoppelte Anstrengungen wieder seinen früheren Platz in der Volksgemeinschaft zurückzuerdienen, sondern etwa in das von seiner Verteidigung gefürchtete Gegenteil verfallen, so könnte sich das weniger zum Schaden des Staates und der Allgemeinheit auswirken, die Mittel und Wege haben, dem entgegenzutreten, als lediglich zu seinem eigenen weiteren Nachteil.

(AG. Cottbus, Urt. v. 23. Sept. 1941, 8 Ds 310/41.)

*

14. RG. — § 2a StGB.; §§ 59 und 69 Abs. 1 Nr. 6 DevG. 1938; §§ 5 und 6 VO. über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung usw. in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten vom 17. Nov. 1939 (RGBl. I, 2255).

1. Der Grundsatz, daß Strafgesetze keine rückwirkende Kraft haben, kann durch den Gesetzgeber oder durch Rechtsverordnungen einer Stelle, die von ihm ermächtigt worden ist, Reichsrecht selbständig zu schaffen und damit auch abzuändern, geändert werden. Jedoch ist weder im DevG. noch in der VO. v. 17. Nov. 1939 über die Devisenbewirtschaftung in den eingegliederten Ostgebieten eine rückwirkende Kraft der strafrechtlichen Bestimmungen vorgesehen oder den Devisenstellen das Recht verliehen, Anordnungen mit rückwirkender Kraft zu erlassen. Die ordentlichen Gerichte dürfen nachprüfen, ob eine Devisenstelle berechtigt war, ihrer Anordnung rückwirkende Kraft beizulegen.

2. § 59 DevG. 1938 sieht nur Einzelanordnungen, die den Charakter reiner Verwaltungsakte tragen, über ein künftiges Verhalten des Betroffenen vor. Dagegen sind die „allgemeinen Anordnungen im Rahmen des § 59 DevG.“ gemäß § 5 VO. v. 17. Nov. 1939 Rechtsverordnungen; bei ihnen genügt jede Veröffentlichung, die die Kenntnisnahme durch die betroffenen Bevölkerungsteile zuverlässig gewährleistet, insbes. in den Tageszeitungen.

Die Angekl. Witwe P. und W. sind Juden. Der Angekl. S. hat im April 1940 für W. allein 1690 und für ihn und die Witwe P. gemeinschaftlich bei der nachträglichen „Umtauschaktion“ für Einwohner der Kreise Z. und B. 12500 Zloty in Reichsmark umgewechselt und 3000 RM an W. und Frau P. ausgezahlt. Die drei Angekl. wohnen in Z. (jetzt W. genannt).

Der Landkreis Z. wurde mit der Eingliederung in das Reichsgebiet am 20. Nov. 1939 dem Regierungsbezirk Oppeln zugeteilt. Auf Grund des § 5 der VO. zur Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung usw. in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten v. 17. Nov. 1939 (RGBl. I, 2255) erließ der Oberfinanzpräsident — Devisenstelle in Troppau — am 18. Nov. 1939 für den Regierungsbezirk Kattowitz eine allgemeine Anordnung zur Sicherung jüdischen Vermögens usw. Nach Nr. 6 dieser Anordnung waren die Juden verpflichtet, in ihrem Besitz befindliche ihnen gehörende Barbeträge, soweit diese 2000 Zloty oder 1000 RM überstiegen, auf ein Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut einzuzahlen. Nach Nr. 5 der Anordnung durften Zahlungen an Juden, die 500 Zloty oder 250 RM überschritten, „nur zu ihren Gunsten“ auf ein Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut geleistet werden. Am 24. Juni 1940 erließ der Oberfinanzpräsident — Devisenstelle in Troppau — weiter eine allgemeine Anordnung folgenden Inhalts: „Die allgemeine Anordnung über die Sicherung jüdischen Vermögens usw. für den Regierungsbezirk Kattowitz v. 18. Nov. 1939 gilt sinngemäß in den zum Regierungsbezirk Oppeln gehörigen eingegliederten Ostgebieten.“

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 20. Nov. 1939 in Kraft.“

Das LG. hat daraufhin die Angekl. wegen Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Bestimmungen in Verbindung mit § 69 Nr. 6 DevG. verurteilt, Frau P. und W., weil sie Barbeträge von über 2000 Zloty in ihrem Besitz

gehabt haben, S., weil er an die Vorgenannten 3000 RM ausgezahlt hat.

Die Taten der Angekl. sind vor dem Erlaß der allgemeinen Anordnung v. 24. Juni 1940 begangen worden. Das LG. nimmt an, gegen die Rückwirkung dieser Anordnung beständen keine rechtlichen Bedenken. Grundsätzlich hätten zwar Strafgesetze keine rückwirkende Kraft. Es sei aber dem Gesetzgeber möglich, den von ihm erlassenen Gesetzen rückwirkende Kraft beizulegen.

Hierbei übersieht das LG. aber folgendes:

Nach § 2a Abs. 1 StGB. bestimmt sich die Strafbarkeit einer Tat nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht. Damit ist an dem Grundsatz festgehalten, daß Strafgesetze keine rückwirkende Kraft haben. Änderungen dieses Grundsatzes können nur durch den Gesetzgeber oder durch Rechtsverordnungen einer Stelle erfolgen, die von ihm ermächtigt worden ist, Reichsrecht selbständig zu schaffen und damit auch abzuändern. Eine solche Ermächtigung ist der Devisenstelle in Troppau nicht erteilt worden. Die vom Oberfinanzpräsidenten erlassene allgemeine Anordnung beruht auf § 5 der oben genannten VO. v. 17. Nov. 1939. Dieser bestimmt, daß die Devisenstellen für ihren Bezirk im Rahmen des § 59 DevG. allgemeine Anordnungen zur Sicherung jüdischen Vermögens usw. erlassen können. § 59 DevG. sieht aber nur Bestimmungen über ein künftiges Verhalten des Betroffenen vor. § 6 der VO. v. 17. Nov. 1939 erklärt die §§ 69, 71—79 DevG. auch auf Zuwiderhandlungen gegen „die Vorschriften“ des § 5 der VO. anwendbar. Weder im DevG. noch in der genannten VO. ist eine rückwirkende Kraft der strafrechtlichen Bestimmungen vorgesehen oder der Devisenstelle das Recht verliehen, Anordnungen mit rückwirkender Kraft zu erlassen.

Die Nachprüfung der Frage, ob die Devisenstelle berechtigt war, ihrer Anordnung rückwirkende Kraft beizulegen, ist nicht etwa, wie der Nebenkläger meint, dem ordentlichen Gericht entzogen, weil § 59 Abs. 3 DevG. bestimmt, gegen Anordnungen nach Abs. 1 sei die Beschwerde an den RWim. zulässig, der endgültig entscheide. Wenn § 5 der VO. v. 17. Nov. 1939 bestimmt, die Devisenstellen könnten allgemeine Anordnungen „im Rahmen des § 59 DevG.“ erlassen, so soll damit, wie der Nebenkläger unter III seiner Gegenerklärung zur Revisionsbegründung der Angekl. in anderem Zusammenhange selbst ausführt, der sachliche Rahmen abgesteckt werden, in dem sich die Anordnungen der Devisenstelle zu halten haben. Die Verweisung kann dagegen sinngemäß nicht auch auf den Abs. 3 des § 59 DevG. bezogen werden. Im § 59 DevG. handelt es sich um Anordnungen gegenüber einzelnen Betroffenen, die den Charakter reiner Verwaltungsakte tragen. Die „allgemeine Anordnung“ gem. § 5 der VO. v. 17. Nov. 1939 ist dagegen ihrem Wesen nach eine Rechtsverordnung. Die Nachprüfung ihrer Rechtsgültigkeit hat ersichtlich nicht dem Strafrichter entzogen werden sollen.

Dagegen ist bereits die Geltung der allgemeinen Anordnung vom 18. Nov. 1939 auch im Landkreis Z. aus folgendem Grunde zu bejahen: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Oberfinanzpräsident in Troppau mit dieser Anordnung auch den hier fraglichen Kreis Z. hat erfassen wollen. Daß es sich bei dem Erlaß der Anordnung „für den Regierungsbezirk Kattowitz“ um ein Fassungsversehen handelte, das ersichtlich auf der Annahme des Oberfinanzpräsidenten beruhte, die hier fraglichen Kreise würden ebenfalls dem Regierungsbezirk Kattowitz zugeteilt werden, war von vornherein für jedermann offensichtlich. Es ist gerechtfertigt und geboten, die allgemeine Anordnung des Oberfinanzpräsidenten in Troppau v. 18. Nov. 1939 trotz ihres Wortlautes dahin auszulegen, daß sie für die gesamten zu seinem Bezirk gehörenden eingegliederten Ostgebiete erlassen war und galt.

Die von der Revision beanstandete Art der Bekanntmachung der Anordnung, nämlich durch Veröffentlichung in den oberschlesischen Tageszeitungen, ist als ausreichend anzusehen. Der § 59 DevG. sieht an sich nur die Zulässigkeit von Einzelanordnungen vor; die im Abs. II Satz 2 des § 59 vorgesehene Bekanntgabe im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bezieht sich nur auf solche Fälle, in welchen „die Mitteilung an den Betroffenen nicht möglich“ ist. Für die eingegliedert-

ten Ostgebiete ist durch § 5 der VO. v. 17. Nov. 1939 den zuständigen Devisenstellen die Befugnis eingeräumt, solche Anordnungen allgemein zu erlassen. Sinngemäß kann hier auch nur eine allgemeine Bekanntgabe an die Betroffenen gefordert werden. Nach dem Grundgedanken des § 59 DevG. muß jede „Mitteilung“, d. h. jede Veröffentlichung genügen, die die Kenntnisnahme durch die betroffenen Bevölkerungsteile hinreichend zuverlässig gewährleistet. Dementsprechend hat auch der RWiM. in dem erwähnten Erlasse die Veröffentlichung „in geeigneter Weise (Amtsblatt des Oberpräsidenten bzw. des Reichsstatthalters, Tagespresse)“ vorgeschrieben. Dem entspricht die erfolgte Veröffentlichung.

Das LG. hat festgestellt, daß die Angekl. ihr Tun nicht etwa für erlaubt gehalten, sondern daß P. und W. gewußt haben, daß sie als Juden Zloty-Beträge in der im Urteil festgestellten Höhe nicht besitzen durften und daß S. sich darüber im klaren war, er dürfe nicht 3000 RM an die Vorgenannten zahlen. Infolgedessen sind die auf § 71 DevG. sich beziehenden Angriffe der Revision offensichtlich unbegründet.

(RG., 4. StrSen. v. 16. Sept. 1941, 4 D 255/41.)

Anmerkung: Die Rückwirkung von Strafgesetzen hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren verschiedentlich vorgeschrieben (vgl. Schmidt-Leichner: DR. 1941, 2145 unter AIX). Im vorstehenden Falle aber hat das RG. die rückwirkende Kraft der fraglichen Anordnung der Devisenstelle verneint. Andererseits hat das RG. die Strafbarkeit der Angekl. auf Grund einer anderen früheren Anordnung bejaht. Bei der Auslegung dieser Anordnung haftete das RG. in vorbildlicher Weise nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks, sondern erforschte den wirklichen Willen (§ 133 BGB.), ohne die berechtigten Belange der Betroffenen zu beeinträchtigen. Die Ausführungen zur Irrtumsbestimmung des § 71 DevG. 1938 halten sich im Rahmen der ständigen Rechtsprechung (vgl. Verf. in „Die Rechtsprechung zum devisenstrafrechtlichen Irrtum“: DR. 1940, 485).

StA. Dr. U. Schumacher, Berlin.

**** 15. RG. — 1.** Bei den in den Reichsgauen der Ostmark geltenden reichsrechtlichen Strafvorschriften kommt nach der VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark v. 20. März 1941 (RGBl. I, 164) auch den nur mit den Worten „in besonders schweren Fällen“, „in besonders leichten Fällen“ oder auf ähnliche Art bezeichneten unbenannten Erschwerungs- oder Milderungsumständen strafsatzbildende Kraft zu, es sei denn, daß die reichsrechtliche Strafvorschrift in leichten Fällen eine mildere Strafe nicht anordnet, sondern nur zuläßt.

2. Der gesetzliche Strafrahmen, der der Strafbemessung im einzelnen Falle zugrunde zu legen ist, entscheidet stets darüber, ob die strafbare Handlung nach dem § 5 StrafAnpVO. als Verbrechen, Vergehen, Übertretung oder Verwaltungsübertretung i. S. des in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Landesrechtes gilt.

Das RG. hat in der Entsch. v. 12. März 1940, 6 D 49/40 (RGSt. 74, 114, 117, 118) und in zahlreichen anderen Entscheidungen den Standpunkt vertreten, daß in den Fällen, in denen eine in den Reichsgauen der Ostmark anzuwendende reichsrechtliche Strafvorschrift verschiedene Strafen androht, deren Anwendung aber nicht von dem Vorliegen eines namentlich angeführten, sondern eines unbenannten Erschwerungs- oder Milderungsumstandes abhängig macht, nur ein einziger — gleitender — Strafsatz vorliegt und daß daher in solchen Fällen für die Einreihung der strafbaren Handlung in die Gruppen der Verbrechen, Vergehen, Übertretungen und Verwaltungsübertretungen i. S. des österreichischen Landesrechtes immer die schwerste der angedrohten Strafen maßgebend ist. Der § 5 Abs. 3 StrafenanpassungsVO. v. 8. Juli 1938 (RGBl. I, 844) beschäftigt sich mit dieser Frage nicht ausdrücklich. Da aber der § 5 Abs. 3 Satz 1 StrafenanpassungsVO. nur den „namentlich in der Strafvorschrift angeführten Erschwerungs- oder Milderungsumständen“ strafsatzbildende Kraft beimißt, mußte daraus geschlossen werden, der Gesetzgeber habe den unbenannten Erschwerungs- oder Milderungsumständen, also insbesondere solchen, die nur durch die Worte „in besonders

schweren Fällen“, „in besonders leichten Fällen“ oder durch ähnliche Wendungen bezeichnet werden, diese Kraft in Übereinstimmung mit den strafrechtlichen Grundsätzen des österreichischen Landesrechtes versagen wollen.

An diesem Standpunkte kann aber seit dem Inkrafttreten der VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark v. 20. März 1941 (RGBl. I, 164) nicht mehr festgehalten werden. Denn in dieser VO. mißt der Gesetzgeber in den Fällen, in denen eine reichsrechtliche Strafvorschrift eine Handlung in besonders schweren Fällen mit strengerer als der ordentlichen Strafe bedroht oder in denen sie bestimmt, daß eine Handlung in besonders leichten Fällen mit milderer Strafe zu ahnden ist, dem Vorliegen des unbenannten Erschwerungs- oder Milderungsumstandes sogar für die Abgrenzung der gerichtlich strafbaren Handlungen von den Verwaltungsübertretungen entscheidende Bedeutung bei. Um so mehr muß den nur mit derartigen Wendungen bezeichneten unbenannten Erschwerungs- oder Milderungsumständen nunmehr — abweichend von den strafrechtlichen Grundsätzen des österreichischen Landesrechtes — auch strafsatzbildende Kraft beigemessen werden. Maßgebend für die Einreihung einer Straftat, die in einer in den Reichsgauen der Ostmark anzuwendenden reichsrechtlichen Vorschrift mit Strafe bedroht ist, in die genannten vier Gruppen des österreichischen Landesrechtes ist demnach seit dem Inkrafttreten der VO. vom 20. März 1941 nicht mehr — wie nach dem § 5 Abs. 3 Satz 1 StrafenanpassungsVO. — allein der gesetzliche Strafsatz, der sich bei Berücksichtigung der in der Strafvorschrift namentlich genannten Erschwerungs- oder Milderungsumstände ergibt, sondern der nach der reichsrechtlichen Strafvorschrift im einzelnen Fall anzuwendende ordentliche oder außerordentliche Strafrahmen, auch wenn dessen Anwendung nur von dem Vorliegen eines besonders schweren oder besonders leichten Falles oder eines anderen durch eine ähnliche Wendung bezeichneten unbenannten Erschwerungs- oder Milderungsumstandes abhängt.

Ohne Einschränkung gilt das aber nur für die reichsrechtlichen Strafvorschriften, die in schweren Fällen eine strengere Strafe vorsehen, gleichviel, ob sie diese anordnen oder bloß zulassen. Die Annahme eines schweren Falles hat hier stets strafsatzbildende Kraft; denn die Handlung ist eben nur dann mit strengerer Strafe bedroht, wenn ein schwerer Fall vorliegt. Wenn dagegen die reichsrechtliche Vorschrift in leichten Fällen eine mildere Bestrafung bloß zuläßt, die Annahme eines leichten Falles also die Möglichkeit nicht ausschließt, die Strafe innerhalb des für den Regelfall angedrohten Strafrahmens zu bemessen, ist die Handlung in leichten Fällen sowohl mit der milderen als auch mit der ordentlichen — strengerer — Strafe bedroht; denn deren Anwendung wird durch die Annahme eines leichten Falles nicht ausgeschlossen. Hier entscheidet also — wie bei den wahlweise angedrohten Strafen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 StrafenanpassungsVO.) die schwerste — das ist die ordentliche — Strafe auch dann über die Einreihung der strafbaren Handlung in die vier Gruppen, wenn ein leichter Fall vorliegt.

Seit die VO. v. 20. März 1941 klargestellt hat, welche Bedeutung den unbenannten, bloß durch die Wendungen „besonders schwere Fälle“, „schwere Fälle“, „schwerere Fälle“ oder „besonders leichte Fälle“, „leichte Fälle“ oder „leichtere Fälle“ gekennzeichneten Erschwerungs- oder Milderungsumständen für die Einordnung einer strafbaren Handlung in die Gruppen der Verbrechen, Vergehen, Übertretungen oder Verwaltungsübertretungen i. S. des österreichischen Landesrechtes beizumessen ist, sind die nach dem § 3 HeimtückeG. strafbaren Handlungen in der Regel in die Gruppe der Verbrechen, in leichteren Fällen aber, in denen der Täter nicht mit Zuchthaus, sondern mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu bestrafen ist, nach dem § 5 Abs. 1 Nr. 2a StrafenanpassungsVO. in die Gruppe der Vergehen i. S. des österreichischen Landesrechtes einzureihen.

(RG., 6. StrSen. v. 24. Juni 1941, 6 D 177/41.)
(= RGSt. 75, 247.)

*

**** 16. RG. — § 7 VO. über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940; AV. v. 1. Nov. 1940. Trotz § 7 der VO. können in den eingegliederten Ostgebieten nur Strafen für Straftaten, die nach dem Stichtag oder an diesem Tag begangen sind, nach § 20 a StGB. geschärft werden.**

Die StrK. hat die Strafen für die Straftaten vom 28. Okt. 1939 (Betrug und Unterschlagung in B.) nach § 20 a StGB. geschärft. Die Zulässigkeit der Strafschärfung ist in den Urteilsgründen nicht erörtert. Vermutlich hat sich die StrK. dazu für berechtigt gehalten, weil § 7 der VO. über die Einführung des Deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten v. 6. Juni 1940 (RGBl. I, 844) allgemein den eingeführten Strafgesetzen, und damit anscheinend auch dem § 20 a StGB., Geltung auch für Straftaten beilegt, die vor dem Inkrafttreten der VO. in den eingegliederten Ostgebieten begangen worden sind. Es war aber zu beachten, daß der RJM. auf Grund der Ermächtigung in § 17 der VO. die AV. v. 1. Nov. 1940 (DJ. 1940, 1268) erlassen hat. Sie bestimmt in Nr. 3: „Art. 5 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. Nov. 1933 (RGBl. I, 995) ist in den eingegliederten Ostgebieten mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Stichtag an Stelle des 1. Jan. 1934 der 15. Juni 1940 getreten ist.“ Davon wird auch § 20 a StGB. berührt, der in der AV. nicht genannt ist. Denn eine Anwendung des Art. 5 Abs. 1 GewohnhVerbG. ist nur möglich, wenn § 20 a StGB. keine rückwirkende Geltung über den „Stichtag“ hinaus hat. Daraus muß entnommen werden, daß trotz § 7 der VO. in den eingegliederten Ostgebieten nur Strafen für Straftaten, die nach dem Stichtag oder an diesem Tag begangen sind, nach § 20 a StGB. geschärft werden können, daß also § 7 der VO. insoweit eingeschränkt ist. Dieselbe Regelung ist in Art. 1 § 2 der VO. über die Einführung des Deutschen Strafrechts in den sudetendeutschen Ländern v. 16. Jan. 1939 (RGBl. I, 38), in § 1 Abs. 2 der VO. über die Ausübung der Strafrechtbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I, 754) und in der VO. über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des RJM. im Memelland v. 28. April 1939 (RGBl. I, 849) getroffen. Dadurch wird jeder Zweifel ausgeräumt, daß etwa bei der Abfassung der AV. v. 1. Nov. 1940 ein Versehen unterlaufen sein könnte.

Die StrK. hätte deshalb die Strafen für die am 28. Okt. 1939 in B. begangenen Straftaten nicht nach § 20 a StGB. schärfen dürfen. Dagegen war die Anordnung der Sicherungsverwahrung auch insoweit zulässig auf Grund des mit dem Stichtag 15. Juni 1940 anzuwendenden Art. 5 Abs. 1 GewohnhVerbG.

(RG., 2. StrSen. v. 25. Sept. 1941, 2 D 363/41.) [Hc.]

*

**** 17. RG. — § 189 Abs. 2 GVG. Die Bezugnahme des Dolmetschers auf den geleisteten Eid muß deutlich erkennen lassen, daß der Dolmetscher gerade durch den Eid an die treue und gewissenhafte Übertragung gebunden ist.**

Ausweislich der Sitzungsniederschrift ist zur Hauptverhandlung ein Dolmetscher zugezogen worden, da die Angekl. der deutschen Sprache nicht mächtig war. Dieser hat „die Versicherung, treu und gewissenhaft zu übertragen“, abgegeben, ist aber nicht beeidigt worden.

Wie die landgerichtlichen Akten ergeben, war er als Dolmetscher ein für allemal beeidigt. Diese Vereidigung ist auch jetzt noch rechtswirksam, wie der Senat bereits in seinem Urteil v. 3. Dez. 1935, 4 D 995/35 = JW. 1936, 464²⁸ ausgesprochen hat (vgl. die dort angezogene, im Hinblick auf § 20 der VO. zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung v. 20. März 1935 (RGBl. I, 403) ergangene AllgVfg. des RJM. v. 21. Mai 1935, abgedr. bei Krug-Schäfer-Stolzenburg, „Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften“, 2. Aufl., S. 76).

Die Erklärung des Dolmetschers enthält indessen keine ausreichende Bezugnahme auf den geleisteten Eid. Eine bestimmte Form der Bezugnahme ist zwar im § 189 Abs. II GVG. nicht vorgeschrieben. Sie muß jedoch deutlich erkennen lassen, daß der Dolmetscher gerade durch den Eid an die treue und gewissenhafte Übertragung gebunden ist. Ihm dies in jedem einzelnen Falle wieder zu Bewuß-

sein zu bringen, ist der Zweck der genannten Vorschrift. Die bloße „Versicherung“, treu und gewissenhaft zu übertragen, erfüllt diesen Zweck nicht. Da die Vorschriften über die Beeidigung strengen Rechts sind und nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Entsch. durch den Mangel beeinflusst ist (vgl. RGUrT. v. 6. März 1933, 2 D 162/32 = HöchstRRspr. 1933 Nr. 1153), unterlag das angefochtene Urteil der Aufhebung.

(RG., 4. StrSen. v. 9. Sept. 1941, 4 D 347/41.) [He.]

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

18. KG. — §§ 328, 428, 1179 BGB. Geht eine Hypothek, für deren Gläubiger bei einer vorgehenden Post eine Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB. eingetragen ist, kraft Gesetzes ganz oder teilweise auf einen anderen Gläubiger oder zu Teilbeträgen auf mehrere andere Gläubiger über, so steht jedem einzelnen Gläubiger der Hypothek, wenn sich nicht aus der Vereinbarung zwischen dem Schuldner des Löschungsanspruchs und dem ersten Gläubiger Gegenteiliges ergibt, ein selbständiger Anspruch auf Löschung der vorgehenden Post zu.

Zugunsten des Gläubigers D. der Hypothek Nr. 16 von 8900 *RM* ist im Grundbuch eine Löschungsvormerkung bei der vorgehenden Hypothek Nr. 15 von 4000 *RM* eingetragen. Die Hypothek Nr. 16 ging zu einem Teilbetrage von 800 *RM* kraft Gesetzes auf Frau A. über. Gleichwohl wurde die Löschungsvormerkung auf eine alleinige Bewilligung des D. im Grundbuche gelöscht und die Eintragung eines Amtswiderspruchs gegen diese Löschung vom AG. und vom LG. abgelehnt. Eine weitere Beschwerde der Frau A. hat Erfolg gehabt.

Allerdings finden bei dem kraft Gesetzes vollzogenen Teilübergange der Hypothek Nr. 16 die §§ 412 und 401 BGB. auf den vorgemerkten Löschungsanspruch keine Anwendung. Denn dieser Anspruch ist begrifflich kein Nebenrecht der Hypothek Nr. 16. Er steht selbständig neben ihr und kann von dem berechtigten Gläubiger mit der Hypothek übertragen oder auch nicht übertragen werden (KGJ. 32, A 216; RGRKomm., 9. Aufl., § 1179, A 3). Ebensowenig wie mit dem Übergang einer Forderung, zu deren Sicherung eine Grundschuld bestellt ist, diese Grundschuld als Nebenrecht i. S. des § 401 BGB. ohne weiteres mit übergeht (KGJ. 43, A 256), hat der Übergang der Hypothek des Berechtigten auf einen anderen Gläubiger den Übergang des Löschungsanspruchs und der zu seiner Sicherung dienenden Vormerkung nach § 401 BGB. zur Folge. Trotzdem steht der BeschwF. der vorgemerkte Löschungsanspruch aus folgenden Gründen zu:

Wie der Senat in KGJ. 32, A 216 ff. unter Zustimmung des Schrifttums (RGRKomm. a. a. O.; Planck, „Sachenrecht“, 5. Aufl., § 1179 A 2 e Abs. 2; Staudinger, BGB., 10. Aufl., § 1179 A 4) mit eingehender Begründung dargelegt hat, kann gem. § 328 BGB. ein Forderungsrecht, also auch ein Löschungsanspruch, für den Gläubiger einer Hypothek mit der Maßgabe begründet werden, daß dieses Forderungsrecht, sofern es nicht durch eine Verfügung des Berechtigten erlischt, kraft des zugrunde liegenden Vertrages vom Übergange der Hypothek an nicht mehr dem bisherigen Inhaber des Rechtes, sondern dem Erwerber der Hypothek ausschließlich und aus eigenem Recht zusteht. Eine solche (stillschweigende) Vereinbarung ist immer anzunehmen, wenn der Löschungsanspruch nach dem Vertrage zwischen dem Schuldner und dem ersten Gläubiger nicht ausschließlich diesem zusteht, also nicht auf dessen Person beschränkt sein soll. So liegt die Sache hier.

Was nun in KGJ. 32, A 216 ff. für den Übergang der ganzen Hypothek des Berechtigten auf einen neuen Gläubiger ausgeführt ist, muß ebenso gelten, wenn die Hypothek, sei es infolge rechtsgeschäftlicher Übertragung, sei es — wie hier — infolge gesetzlichen Überganges mehrere Gläubiger erhält. In diesem Falle stehen sämtliche Gläubiger hinsichtlich des Löschungsanspruchs und der ihn sichernden Vormerkung in einer

Rechtsgemeinschaft nach § 428 BGB., so daß jeder neue Gläubiger den Lösungsanspruch in voller Höhe — also nicht etwa nur in demselben Verhältnis, in welchem sein Teilbetrag zu der ganzen Hypothek steht (so Staudinger, § 1179 A. 7) — erwirbt, der Anspruch selbst aber erst mit der vollständigen Löschung der von der Vormerkung betroffenen Hypothek erlischt. Auch das entspricht dem mutmaßlichen Willen der den Lösungsanspruch durch ihre Vereinbarung begründenden Beteiligten. Der Erwerber des Lösungsanspruchs hat ein erhebliches Interesse daran, mit jedem Übergange seiner durch die Vormerkung begünstigten Hypothek auch den Lösungsanspruch auf den neuen Gläubiger übergehen zu lassen, für den Fall aber, daß er die begünstigte Hypothek zum Teil behält, die Löschung der vorgehenden Hypothek ebenso wie der neue Teilgläubiger weiterhin in vollem Umfange verlangen zu können. Dagegen bedeutet es auf der anderen Seite für den Schuldner des Lösungsanspruchs (den Grundstückseigentümer) keine wesentliche Mehrbelastung, daß der Lösungsanspruch nicht nur von einer Person, sondern von mehreren selbständig geltend gemacht werden kann.

Die Ansicht des LG., das dem neuen Gläubiger der durch die Vormerkung begünstigten Hypothek den Lösungsanspruch überhaupt versagen will, würde praktisch zu unhaltbaren Ergebnissen führen. Das zeigt sich an folgendem Beispiel: Befriedigt der Hypothekengläubiger Nr. 3 während des Zwangsversteigerungsverfahrens den Hypothekengläubiger Nr. 2, zu dessen Gunsten bei der, wie angenommen werden soll, inzwischen zur Eigentümergrundschuld gewordenen Post Nr. 1 eine Lösungsformerkung eingetragen ist, vollständig, so könnte, wenn die Ansicht des LG. richtig wäre, der Gläubiger Nr. 2, obwohl er keinerlei Rechte mehr am Versteigerungserlös hat, die Zuteilung etwaiger auf die Post Nr. 1 entfallender Beträge an den ablösenden Gläubiger Nr. 3 dadurch verhindern, daß er die Rechte aus der Vormerkung nicht geltend macht; meldet sich nämlich der vormerkungsberechtigte Gläubiger nicht, so hat der Verteilungsrichter die Lösungsformerkung unbeachtet zu lassen (RGZ. 125, 136/137; Reinhard-Müller, ZwVerstG., 3./4. Aufl., § 114 A XI, 2). Es muß also im Gegensatz zur Auffassung des LG. angenommen werden, daß die BeschwF. zu 2 mit dem auf sie übergegangenen Teilbetrage von 800 RM der Hypothek Nr. 16 auch einen Anspruch auf Löschung der Post Nr. 15 erworben hat und demzufolge Mithberechtigte der Lösungsformerkung geworden ist.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 25. Sept. 1941, 1 Wx 292/41.)

*

19. OLG. — § 823 BGB. Der Handwerker, der in einem Hause Arbeiten ausführt, muß sich selbst gegen die Gefahren sichern, die mit diesen Arbeiten verbunden sind; er kann den Hauseigentümer nicht deswegen verantwortlich machen.

Der Kl. führte im Auftrage der Bekl. in deren Haus Anstreicherarbeiten aus. Bei den Arbeiten an der Decke des zweiten Raumes fiel er von dem Gerüst und wurde erheblich verletzt.

Der Kl. behauptet, als er bei seinen Arbeiten das Gasrohrchen in der Rosette in der Mitte des zweiten Zimmers angefaßt habe, an dem die elektrische Lichtleitung hing, habe er einen elektrischen Schlag bekommen und sei deswegen gestürzt. Er verlangt Schadensersatz.

Der Eigentümer, der sein Haus dem gewöhnlichen Verkehr öffnet, hat zwar für die nötige Verkehrssicherheit zu sorgen, und er ist bei Verletzung dieser Pflicht für einen Schaden verantwortlich, wie in der Rspr. anerkannt ist. Aber dieser Gesichtspunkt kann hier nicht zutreffen. Denn die Drähte der Lichtleitung an der Stubendecke, die unter Strom sind, können dem gewöhnlichen Verkehr nicht gefährlich werden. Nur der Handwerker kann bei seinen Arbeiten mit ihnen in Berührung kommen. Es würde zu weit gehen, wenn man den Hauseigentümer auch für den Schaden verantwortlich machen wollte, der nur im Zusammenhang mit den Arbeiten des Handwerkers entstehen kann. Vielmehr muß jeder Handwerker sich selbst gegen die Gefahren sichern, die mit seinen Arbeiten verbunden sein können. Denn er kennt am besten den Umfang und die Einzelhei-

ten seiner Tätigkeit und überblickt daher am ehesten, welcher Schutz erforderlich ist gegen die Gefahren, die ihm bei seinen Arbeiten drohen. Zu den Gefahren beim Anstreichen muß man auch den Strom der elektrischen Leitung rechnen; nur bei und wegen der Anstreicherarbeiten kommt der Handwerker mit diesen Drähten in Berührung. Man kann dem Anstreicher auch die Sicherung hiergegen zumuten, denn es ist leicht, die Lichtleitung stromlos zu machen, und die nötigen Handgriffe sind selbst dem Laien geläufig. Hiernach lag es dem Kl. ob, sich vor Beginn der Arbeiten zu überzeugen, ob die Lichtleitung stromlos war und sie gegebenenfalls stromlos zu machen. Selbst wenn, wie der Kl. angibt, er gewöhnlich vor Beginn seiner Arbeiten die Leitungen stromlos gefunden hat, so überhob ihn dies doch nicht der Pflicht, sich davon zu überzeugen, ob das auch hier der Fall war.

Die Bekl. stand allerdings in einem Vertragsverhältnis zum Kl., da sie ihm die Anstreicherarbeiten übertragen hatte. Aber dadurch erweiterten sich nicht ihre Pflichten in der Sicherung des Kl. gegen die Gefahren seiner Arbeit. Selbst bei dem Bestehen des Werkvertrages mußte der Kl. als der Unternehmer für seinen Schutz gegen die Gefahren der Arbeit allein sorgen. Es gehörte zu seinen Obliegenheiten, Maßnahmen und Vorsorge zu treffen gegen körperliche Nachteile, die ihm im Zusammenhang mit seinen Arbeiten zustoßen können. Daß der Hauseigentümer durch den Werkvertrag mit dem Handwerker keine erhöhten Sicherungspflichten übernimmt, zeigt sich dann deutlich, wenn man den Fall annimmt, dieselben Arbeiten habe nicht die Bekl., sondern der neue Mieter, der vielleicht auswärts wohnt, dem Kl. übertragen. Es wäre eine Überspannung der Anforderungen, an die vertraglichen Pflichten des Bestellers von Anstreicherarbeiten, wollte man dem neuen Mieter zumuten, daß er sich vor Beginn dieser Arbeit überzeugen müsse, ob die Lichtleitung stromlos sei. Dies kann der Anstreicher ebenso gut, und ebensogut kann er die Leitung nötigenfalls stromlos machen. Ist dem neuen Mieter auf Grund des Werkvertrages die Sicherung nicht zumuten, so liegt sie auch dem Hauseigentümer in derselben Stellung als Besteller der Arbeiten nicht ob.

(OLG. Köln, 9. ZivSen., Urt. v. 18. Sept. 1941, 9 U 42/41.)

*

20. KG. — § 883 BGB. Wird eine Grunddienstbarkeit unter einer auflösenden Bedingung bestellt, so entsteht kein schuldrechtlicher Lösungsanspruch, der durch eine Vormerkung gesichert werden könnte. Anders liegt die Sache, wenn von dem Eintritt einer (aufschiebenden) Bedingung lediglich die Entstehung eines Aufhebungsanspruchs abhängig gemacht wird.

Bei der Bestellung einer Grunddienstbarkeit ist folgendes vereinbart worden: „Wird eine Kündigung ausgesprochen, so soll die in Rede stehende Grunddienstbarkeit nach drei Monaten erlöschen und der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstücks verpflichtet sein, in die Löschung der Grunddienstbarkeit einzuwilligen.“ Zur Sicherung dieses „Anspruchs“ sollte eine entsprechende Vormerkung auf dem herrschenden Grundstück zugunsten des jeweiligen Eigentümers des dienenden Grundstücks eingetragen werden. Ein Antrag auf Eintragung dieser Vormerkung wurde vom GBA. mit der Begründung abgelehnt, daß ein vormerkungsfähiger Anspruch nicht gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks begründet werden könne. Eine Beschwerde des Antragstellers wurde vom LG. zurückgewiesen. Seine weitere Beschwerde kann ebenfalls keinen Erfolg haben.

Das LG. führt aus: Eine Grunddienstbarkeit könne unter einer auflösenden Bedingung bestellt werden. Das Grundbuch werde dann mit dem Eintritt der Bedingung (hier der Kündigung und dem Ablauf von drei Monaten) unrichtig. Zur Sicherung des damit entstehenden Berichtigungsanspruchs könne demnach ein Widerspruch eingetragen werden, aber niemals eine Vormerkung. Eine solche setze das Bestehen eines schuldrechtlichen Anspruchs voraus. Daran fehle es hier. Aus der einem dergleichen Recht beigefügten auflösenden Bedingung ergebe sich kein schuldrechtlicher Anspruch gegen den

Inhaber des Rechts. — Diese Ausführungen sind durchweg zutreffend. Die Vereinbarung einer auflösenden Bedingung für das dingliche Recht läßt — nach Eintritt der Bedingung — lediglich den Grundbuchberichtigungsanspruch aus § 894 BGB. entstehen, der dann gem. § 899 BGB. durch einen Widerspruch gesichert werden kann, aber keinen schuldrechtlichen Anspruch i. S. des § 883 Abs. 1 BGB. „auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück“. Solange die Bedingung noch nicht eingetreten ist, besteht kein Anspruch auf Aufhebung des Rechts. Ist sie aber eingetreten, so gilt dasselbe; denn dann ist das Recht erloschen, kann also nicht mehr „aufgehoben“ werden. Anders wäre die Rechtslage, wenn die Kündigung nach dem Ablauf der Kündigungsfrist nicht unmittelbar das Erlöschen der Dienstbarkeit herbeiführen, sondern dem Eigentümer des belasteten Grundstücks lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Aufhebung der Dienstbarkeit geben sollte. Dann ließe sich dieser Anspruch, der allerdings nur gegenüber dem Vertragsgegner selbst oder seinen Erben begründet werden könnte, durch eine Vormerkung mit der Wirkung einer solchen gegen den jeweiligen Inhaber der Dienstbarkeit sichern. Eine Vereinbarung dieses Inhalts ist aber im vorliegenden Falle von den Beteiligten nicht getroffen worden. Ubrigens wäre die Vormerkung auch nicht auf dem Blatte des herrschenden Grundstücks einzutragen, sondern bei der von dem Aufhebungsanspruch betroffenen Dienstbarkeit (§ 12 Abs. 1 c GrundbuchVfg.).

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 2. Okt. 1941, 1 Wx 325/41.)

*

21. KG. — § 2356 Abs. 1 BGB.; § 415 ZPO. Ein Standesbeamter ist nicht zuständig, Abschriften der von einem anderen Standesbeamten ausgestellten Personensurkunden zu beglaubigen. Dasselbe gilt von einem Bürgermeister.

Um einen Erbschein auf Grund der gesetzlichen Erbfolge zu erwirken, legte der Antragsteller zum Nachweise der Geburt einer Schwester zwei Abschriften einer Geburtsurkunde des Standesbeamten in W. vor, auf denen die Richtigkeit der Abschrift von dem Bürgermeister in A. und von dem Standesbeamten in N. bescheinigt war. Das Nachlaßgericht erklärte diese Urkunden für unzureichend und verlangte die Vorlegung einer Geburtsurkunde des zuständigen Standesamts. Beschwerde und weitere Beschwerde haben keinen Erfolg gehabt.

Das LG. führt aus: Nach den §§ 2356, 2357 Abs. 3 BGB. habe der Antragsteller die Richtigkeit der in Gemäßheit des § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 2 BGB. gemachten Angaben durch öffentliche Urkunden nachzuweisen. Die hier beigebrachte Urkunde beweise jedoch nicht die Geburt der Schwester. Denn nach § 66 des neuen PersStG. hätten nur beglaubigte Abschriften aus den Familien-, Geburten- und Sterbebüchern sowie die standesamtlichen Urkunden die gleiche Beweiskraft wie die Bücher. Zu diesen Urkunden zähle jedoch die vorgelegte Urkunde nicht. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Begründung in allen Punkten frei von rechtlichen Bedenken ist. Die weitere Beschwerde kann jedenfalls aus folgenden Erwägungen keinen Erfolg haben:

Der Antragsteller hat die Geburt seiner Schwester nach den §§ 2357 Abs. 3 Satz 2, 2356 Abs. 1 Satz 1, 2354 Abs. 1 Nr. 2 BGB. durch eine öffentliche Urkunde nachzuweisen. Nach der allgemein geltenden Begriffsbestimmung des § 415 Abs. 1 ZPO. sind öffentliche Urkunden solche, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. Innerhalb des zugewiesenen Geschäftskreises der Behörde liegt die Beurkundungstätigkeit nur dann, wenn sie ihr durch besondere Vorschriften ausdrücklich zugewiesen ist oder eine Obliegenheit darstellt, zu deren Erfüllung die Amtsstelle ihrem Wesen nach unmittelbar berufen ist. Fehlt dieses Erfordernis, so schafft die Beurkundungstätigkeit eine öffentliche Urkunde auch dann nicht, wenn sie der Amtsstelle nicht verwehrt und bei ihr gebräuchlich ist (Sydow-Busch, ZPO., 22. Aufl., § 415 A 3).

Es fragt sich also, ob der Bürgermeister von A. und der Standesbeamte von N. nach den geltenden Vorschriften zuständig waren, die ihnen vorgelegte Abschrift der Geburtsurkunde des Standesbeamten in W. zu beglaubigen. Diese Frage ist zu verneinen. Zuständig für die Beglaubigung einer Abschrift sind in Preußen — von hier nicht in Betracht kommenden Behörden und Beamten abgesehen — die Amtsrichter und die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Art. 31, 35 PrFGG.), die Notare (§ 22 RNotO.) sowie Behörden allgemein in eigenen Angelegenheiten. Behörden haben ferner das Recht, Abschriften von Urkunden anderer unter ihrer Aufsicht stehender Behörden zu beglaubigen (Gütthertriebe, GBO., 6. Aufl., § 29 A. 35, 36 und 101). Ein Rechtssatz jedoch, wonach eine Behörde schlechthin das Recht hätte, ihr vorgelegte Abschriften von Urkunden anderer Behörden zu beglaubigen, besteht nicht. An dieser Rechtslage ist durch das neue PersStG. v. 3. Nov. 1937 (RGBl. I, 1146) nichts geändert worden. Das ergibt sich, soweit hier die Beglaubigung durch den Standesbeamten in N. in Betracht kommt, mittelbar auch aus § 113 der 1. VO. z. Ausf. d. PersStG. v. 19. Mai 1938 (RGBl. I, 533). Dort ist nämlich eine Gebühr für den Fall, daß ein Standesbeamter die Abschrift der Urkunde eines anderen Standesbeamten beglaubigt, nicht vorgesehen; der Gesetzgeber hat also offensichtlich eine solche Zuständigkeit nicht anerkennen wollen. Nun hat allerdings der 3. StrSen. des RG. in einem Urt. v. 19. April 1937 (RGSt. 71, 193) entschieden, daß die Bescheinigung einer Polizeibehörde, eine bestimmte Person habe die Unterschrift unter einem Schriftstück vor einer Behörde vollzogen, eine öffentliche Urkunde sei. Das RG. begründet seine Ansicht damit, daß diese Art der Beglaubigung nach seinen Ermittlungen auf einer ständigen Verwaltungsübung beruhe, die auch in Zukunft nicht aufgegeben werden solle. Es kann indes dahingestellt bleiben, ob dem beizutreten wäre. Denn es besteht schon keine allgemeine Verwaltungsübung des Inhalts, daß eine andere Behörde, insbesondere ein Bürgermeister, zur Beglaubigung der Abschrift einer Personensurkunde oder ein Standesbeamter zur Beglaubigung der Abschrift einer solchen, von einem anderen Standesbeamten ausgestellten Urkunde berufen wäre. Das wird bestätigt durch eine Anordnung des Regierungspräsidenten in Arnberg v. 2. Okt. 1936 (StandAZ. 1936, 346), welche ausdrücklich darauf hinweist, daß polizeilich beglaubigte Abschriften von Personensurkunden der Beweiskraft nach § 15 PersStG. entbehren und deshalb zur Vorlage beim Standesamt in der Regel nicht geeignet sind. Was hier von polizeilich beglaubigten Abschriften gesagt wird, gilt gleichermaßen für beglaubigte Abschriften der vorliegenden Art.

Die hier vorgelegten beglaubigten Abschriften einer Geburtsurkunde sind demnach keine öffentlichen Urkunden i. S. des § 415 Abs. 1 ZPO. und deshalb zum Nachweis der Geburt nicht geeignet.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 2. Okt. 1941, 1 Wx 221/41.)

Handels- und Wirtschaftsrecht; Patentrecht; Warenzeichenrecht

**** 22. RG.** — §§ 22, 40, 138 HGB. Zum Begriff des inneren oder ideellen Geschäftswerts eines Handelsunternehmens (Firmenwert, good will). †)

Die Parteien sind Brüder. Sie haben, zuletzt in der Rechtsform einer OHG., unter der Firma Kn. Söhne den Handel mit Kraftfahrzeugen und eine Instandsetzungswerkstatt betrieben. Der Kl. hat die Gesellschaft zum 31. Dez. 1938 gekündigt, und das Geschäft ist zu diesem Zeitpunkte mit Aktiven und Passiven auf den Bekl. übergegangen. Für die Absichtung bestimmt § 13 des Gesellschaftsvertrages v. 7. Juli 1936: „Der Kapitalanteil des kündigenden Gesellschafters ist durch eine für den Tag seines Ausscheidens ... aufzunehmende Inventur, sowie eine Bilanz festzustellen, in der die Aktiven und Passiven der Gesellschaft nach ihrem wahren Werte einzustellen sind. Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) ist hierbei jedoch nicht anzusetzen.“

Die Parteien streiten darüber, ob nach dieser Bestim-

mung in der Abschichtungsbilanz auch der Wert von Verträgen in Ansatz zu bringen ist, die die OHG. Kn. Söhne mit den Kraftfahrzeugfabriken Büssing NAG, Hansa-Lloyd-Goliath-Werke und Auto-Union AG. (Wanderer) geschlossen hatte.

Das LG. hat den Bekl. entsprechend dem Antrage des Kl. verurteilt, diesem die Verträge der Firma Kn. Söhne mit den Firmen Büssing, Hansa-Goliath und Wanderer über die Lieferung von Kraftfahrzeugen zur Einsicht vorzulegen und ihm ferner unter Vorlage der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen über die Umsätze der Firma Kn. Söhne in den Jahren 1936, 1937 und 1938 Auskunft zu erteilen.

Im zweiten Rechtszuge hat der Kl. im Wege der Anschlußberufung beantragt, unter Abänderung des Urteils des LG. festzustellen, daß in der Auseinandersetzungsbilanz der OHG. Kn. Söhne in Halberstadt die Verträge dieser Firma mit den Kraftwagenfabriken Büssing, Hansa-Lloyd- (Borgward) Goliath und Auto-Union (Wanderer) unter den Aktiven zu bewerten sind. Das BG. hat die Berufung des Bekl. zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Kl. hin neben der Verurteilung des Bekl. zur Vorlegung und Auskunftserteilung die von dem Kl. begehrte Feststellung getroffen. RG. hob auf und wies die Klage ab.

Das BU. führt aus, der § 13 des Gesellschaftsvertrages könne nur dahin verstanden werden, daß in die Abschichtungsbilanz alles, was einen irgendwie greifbaren Wert gehabt habe, mit diesem Wert einzusetzen gewesen sei, daß daneben aber nicht noch für das Geschäft als solches ein besonderer, rein nach Vorstellung und Schätzung zu empfindender (ideeller) Wert, den man im Verkehr als Firmenwert bezeichne, habe angesetzt werden sollen. Die Verträge mit den Kraftwagenfabriken seien allerdings mit dem 31. Dez. 1938 erloschen; sie seien deshalb aber doch noch keineswegs wertlos gewesen. Denn es sei, wenn auch nicht ein Vertragsverhältnis, so doch jedenfalls eine „Rechtsposition“ zurückgeblieben, die sich wirtschaftlich habe auswirken und vor allem auch zu neuer Vertragsbindung führen können. Tatsächlich seien die Verträge mit den Kraftwagenfabriken auch von dem Bekl. fortgesetzt worden. Bei dieser Sachlage möge man den Wert der Verträge niedriger oder höher veranschlagen, keinesfalls könne gesagt werden, daß sie keinen Vermögenswert darstellten.

Die Rev. wendet sich gegen diese Auslegung des § 13 des Gesellschaftsvertrages durch das BG. Sie ist begründet. Allerdings sind der Nachprüfung der Auslegung des § 13 des Gesellschaftsvertrages, der nur die Belange der Vertragschließenden, nicht auch die Rechte Dritter der Revisionsverfahren Grenzen gezogen. Das RevG. ist an die Vertragsauslegung durch das BG. gebunden, wenn sie mit dem Wortlaute des Vertrages sowie den Denkgesetzen vereinbar ist und nicht anerkannte Auslegungsgrundsätze verletzt oder wesentlichen Auslegungstoff außer acht gelassen hat. Die Begründung, die das BG. für seine Auslegung gegeben hat, ist aber mit den Denkgesetzen nicht zu vereinbaren. Das BG. unterscheidet zwischen einem „irgendwie greifbaren Wert“ und einem „besonderen, rein nach Vorstellung und Schätzung zu empfindenden (ideellen) Wert für das Geschäft als solches“, den man im Verkehr als Firmenwert bezeichne. Damit wird daher das BG. der verkehrsüblichen Bedeutung des Wortes „Firmenwert“ nicht gerecht. Der Gesellschaftsvertrag v. 7. Juli 1936 spricht von einem „ideellen Geschäftswert (Firmenwert)“. Mit den Ausdrücken „ideeller“ oder „innerer“ Geschäftswert, für die zuweilen — weniger genau — auch die Worte „Firmenwert“ oder „Kundschaft“ gebraucht werden, bezeichnet man im Verkehr den besonderen Wert, der einem geschäftlichen Unternehmen als einem lebendigen Organismus, über den sich aus dem Wert der einzelnen Aktiven nach Abzug der Schulden ergebenden Saldo hinaus zukommt; die Ausdrücke entsprechen dem englischen „good will“ und dem französischen „façon“. Der ideelle oder innere Geschäftswert verkörpert insbes. Gewinnaussichten, die für das Unternehmen durch sein Ansehen, den Ruf seiner Ware und seiner gewerblichen Leistungen, seine Beziehungen und seiner Abnehmern und Lieferanten, die Verkaufs- und Herstellungsorganisation, sowie etwa einen eingearbeiteten

Stamm von Vertretern, Reisenden, Angestellten und Arbeitern für die Folgezeit bestehen. Der „ideelle“ Geschäftswert setzt sich mithin aus verschiedenen Faktoren zusammen. Dieser Wert als Ganzes, ebenso wie seine verschiedenen Bestandteile, sind zwar nicht von vornherein in einer zahlenmäßig feststehenden Geldsumme bestimmt, sie sind aber dennoch „greifbar“, indem sie, wie § 738 Abs. 2 BGB. es vorschreibt, durch Schätzung ermittelt werden. Die Verträge mit den Kraftwagenfabriken betreffen die Überlassung von Verkaufsrechten oder Alleinverkaufsrechten für bestimmte Gebiete. Solche Verträge würden hinsichtlich ihres noch auszuführenden Teiles schon keinen von vornherein in einer bestimmten Geldsumme berechenbaren Wert haben, wenn sie noch auf bestimmte oder unbestimmte Zeit laufen würden, ihr Wert würde vielmehr insoweit nur durch eine mehr oder weniger genaue Schätzung ermittelt werden können. Das BU. geht aber davon aus, daß die Verträge am 31. Dez. 1938 beendet waren und nur eine „Rechtsposition“ zurückgeblieben war, die sich wirtschaftlich auswirken und zu einer neuen Vertragsbindung führen konnte. Das BU. führt selbst aus, daß der Wert einer solchen „Rechtsposition“ nur annähernd im Wege der Schätzung ermittelt werden kann, denn es legt dar, man könne nicht sagen, daß die Verträge keinen Vermögenswert darstellten, möge man ihren Wert nun niedriger oder höher veranschlagen. Das gilt aber ebenso für den ideellen Geschäftswert eines Unternehmens in seiner Gesamtheit wie für die einzelnen Bestandteile, aus denen er sich zusammensetzt. Dabei ist ohne Belang, daß der ideelle Geschäftswert in seiner Gesamtheit anders zu bewerten ist als dessen einzelne Bestandteile. Im übrigen ist vielfach auch der Wert von Aktivposten, die allgemein nicht zum ideellen Geschäftswert gerechnet werden (z. B. Konzessionen, Lizenzen, Markenrechte), nur im Wege einer mehr oder weniger freien Schätzung festzustellen. Die Gegenüberstellung eines „irgendwie greifbaren“ Wertes und eines „besonderen, rein nach Vorstellung und Schätzung zu empfindenden (ideellen) Wertes für das Geschäft als solches“ führt mithin im gegenwärtigen Falle nicht weiter. Sie gibt keinen Anhaltspunkt dafür, ob der Wert, den die durch die erloschenen Verträge geschaffenen Beziehungen zu den Kraftwagenfabriken für das Unternehmen hatten, dem ideellen Geschäftswert zuzählen sind, und damit keinen Anhaltspunkt für die Auslegung des Vertrages.

Die Rev. ist der Meinung, daß zur Zeit des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages v. 7. Juli 1936 der Begriff „Geschäftswert (Firmenwert)“ durch Rechtsprechung, Rechtslehre und Gesetzgebung völlig geklärt gewesen sei. Sie führt aus, wenn dieser Begriff in einem von zwei geschäftskundigen Kaufleuten abgeschlossenen und von einem Notar beurkundeten Verträge verwertet worden sei, müsse er in dem Sinne verstanden werden, den ihm Rechtsprechung, Rechtslehre und Gesetzgebung zur Zeit des Vertragsschlusses gegeben hätten.

Das HGB. hat allerdings eine Begriffsbestimmung für den Geschäfts- oder Firmenwert in seiner Neufassung durch die VO. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 ebenso wenig gegeben, wie das später in der entsprechenden Bestimmung des § 133 Ziff. 5 AktG. geschehen ist. Aber Verkehr und Rechtsprechung verstehen darunter den Betrag, um den der Wert des lebendigen Unternehmens als Ganzes den Saldo übersteigt, der sich aus dem Gesamtwert der einzelnen Aktiven nach Abzug der Passiven ergibt. Eine ganz andere Frage ist dagegen die, was alles geschäfts- und verkehrsüblicherweise im sog. Geschäfts- oder Firmenwert als maßgeblicher Faktor aufzuzählen ist und von ihm mitumfaßt wird. Das sind aber alle für die Bewertung des lebenden Betriebes wichtigen, die Gewinn- und Ertragsaussichten bestimmenden und beeinflussenden, im Machtbereich des Unternehmens liegenden Umstände, die nicht in anderen Posten der Bilanz erfaßt sind und nach ihrer Eigenart nicht erfaßt werden können und nicht erfaßt zu werden pflegen. Wenn z. B. nach § 261 a Abs. 1 Z. A II 5 HGB. i. d. Fass. der VO. v. 19. Sept. 1931 und § 131 Abs. 1 Z. A II 5 AktG. auf der Aktivseite der Bilanz Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte gesondert auszuweisen sind, so folgt daraus, daß diese Gegenstände jedenfalls nicht zu dem Geschäfts- oder Firmenwert zu

rechnen sind. Es handelt sich dabei um unkörperliche Gegenstände, bei denen die Voraussetzung besteht, daß sie am Abschlußtage bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu dienen (vgl. § 131 Abs. 4 AktG.). Die Rechtslehre rechnet auch Urheberrechte, Verlagsrechte, Gebrauchsmusterrechte usw. darunter (vgl. Schlegelberger-Quassowski, 3. Aufl., Anm. 13 zu § 131 AktG.; Gadow-Heinichen usw., Anm. 5 zu § 131 AktG.). Ob danach ein durch Vertrag auf Zeit erteiltes, gebietsmäßig begrenztes Mitverkaufs- oder gar Alleinverkaufsrecht nach allgemeiner Anschauung im Geschäftsleben oder nach der Gesetzgebung unter den ideellen Geschäftswert oder Firmenwert fällt, ist zweifelhaft. Solche Verträge gewähren, besonders wenn schon günstige Umsatzzahlen aus der Vergangenheit vorliegen, einen mit solcher Sicherheit zu erwartenden zukünftigen Gewinn, daß die bestehende Vertragsbindung schon einen gegenwärtig vorhandenen rechtlich gesicherten Vermögensvorteil darstellt; die Gewinnaussicht ist durch die Vertragsbindung bereits teilweise verwirklicht, und es handelt sich um mehr als eine „bloße Chance“. Andererseits würde eine etwaige Unübertragbarkeit solcher Verträge wieder dafür sprechen, ihren Wert dem ideellen oder inneren Geschäftswert zuzuzählen.

Die Frage kann aber für den gegenwärtigen Fall offen bleiben, weil das BG. zutreffend festgestellt hat, daß die Verträge mit den Kraftfahrzeugfabriken mit dem 31. Dez. 1938 aufgehört haben zu bestehen. Der Vertrag mit der Auto-Union AG. lief mit dem 31. Dez. 1938 ab. Die Auto-Union AG. hat sich allerdings in einem Schreiben vom 30. Dez. 1938 bereit erklärt, um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden, den Vertrag über den 31. Dez. 1938 hinaus fortzusetzen, sie hat sich aber den jederzeitigen Widerruf vorbehalten. Der Vertrag mit der Büssing NAG. in Braunschweig v. 1. Jan. u. 31. März 1937 bestimmte im § 13, daß die Übertragung auf einen Rechtsnachfolger oder anderen Firmeninhaber, hier den Bekl. als Einzelkaufmann, der vorherigen Genehmigung durch die Büssing NAG. bedurfte, und die Verträge mit den Hansa-Lloyd-Goliath-Werken v. 1. Jan. 1937 galten nach §§ 14 Abs. 2 und 19 Abs. 2 für den Fall einer Änderung der Inhaberverhältnisse der Firma Kn. Söhne ohne weiteres als aufgehoben. Mit dem Ausscheiden des Kl. aus der OHG. zum 31. Dez. 1938 fielen somit auch die festen Vertragsbindungen der Kraftfahrzeugfabriken gegenüber der Firma Kn. Söhne fort, und es stand im Belieben der Herstellerfirmen, ob sie das Vertragsverhältnis mit dem Bekl. allein fortsetzen wollten oder nicht. Für eine solche Fortsetzung, die nach den Feststellungen des BG. ja denn auch tatsächlich erfolgt ist, lagen Anknüpfungspunkte vor, die sich aus den bisherigen Vertragsbeziehungen ergaben; über bloße Beziehungen gingen diese Anknüpfungspunkte aber nicht hinaus, eine rechtliche Bindung für die Zukunft bestand nicht, auch nicht im Falle der Auto-Union AG., die eine solche Bindung ja gerade durch den Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ausgeschlossen hatte. Im Geschäftsleben herrscht aber ebensowenig wie in Rechtsprechung und Rechtslehre ein Streit darüber, daß bloße Beziehungen zu Abnehmern einerseits und Lieferanten andererseits, die den Abschluß von Verträgen in der Zukunft ermöglichen und erleichtern, ohne daß feste rechtliche Bindungen bestehen, dem inneren oder ideellen Geschäftswert eines Unternehmens zuzuzählen sind. Insoweit ist die Bestimmung in dem Gesellschaftsvertrage, mögen sich auch sonst im einzelnen über die Begrenzung des inneren Geschäftswertes manche Zweifel ergeben, eindeutig klar, und anders konnten auch die Parteien den Sinn ihrer Vertragserklärung nicht auffassen. Der Kl. muß seine Vertragserklärung jedenfalls in dem Sinne gegen sich gelten lassen, in dem sie der Bekl. nach Treu und Glauben und nach der allgemeinen Auffassung des Verkehrs verstehen mußte. Die Beziehungen zu Kunden und Lieferanten haben nur einen Wert für das lebendige Unternehmen; für die Feststellung des Einzelwertes oder des Gesamtwertes der zu dem Unternehmen gehörigen toten Wirtschaftsgüter, in der der ideelle Geschäftswert nicht in die Erscheinung tritt, sind sie bedeutungslos.

Der Feststellungsanspruch des Kl. ist danach unbegründet und muß abgewiesen werden. Dasselbe gilt von den Ansprüchen auf Vorlegung der Vertragsurkunden und

auf Auskunftserteilung über die Umsätze mit den Kraftfahrzeugfabriken in den Jahren 1936, 1937 und 1938. Für den Vorlegungsanspruch fehlt es an dem in § 810 BGB. erforderlichen rechtlichen Interesse an der Einsichtnahme in die Vertragsurkunden, und ein Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Bekl. nach Treu und Glauben zur Auskunftserteilung über die Umsätze verpflichtet wäre, liegt nicht vor.

(RG., II. ZivSen., U. v. 11. Sept. 1941, II 76/41.) [He.]

Anmerkung: Es handelt sich in dem vorstehenden Urteil darum, ob bei der Abschtung eines aus einer OHG. ausscheidenden Gesellschafters trotz der Klausel des Gesellschaftsvertrages, daß der Geschäftswert des Unternehmens bei der Auseinandersetzung außer Betracht bleiben solle, bestimmte vertragliche Lieferbeziehungen als Aktivposten in die Auseinandersetzungsbilanz aufzunehmen seien. Die Entsch. hat also einen ähnlichen Gegenstand wie das in DR. 1941, 2113 f. abgedruckte Urteil desselben Zivilsenats v. 16. Juni 1941, wo die Aktivierung gewisser Bezugsmöglichkeiten streitig war, die der OHG. im Rahmen der staatlichen Wirtschaftslenkung eingeräumt worden waren. In beiden Fällen hat das RG. die Klagen mit überzeugender Begründung abgewiesen.

a) Zunächst sind die klaren Ausführungen des RG. über das Wesen des sogenannten Geschäftswertes bemerkenswert. Sie tragen zutreffend der Tatsache Rechnung, daß sich der Wert eines Unternehmens nicht in der Summe der einzelnen Sachen und Rechte erschöpft, die zum Betriebsvermögen gehören, sondern daß darüber hinaus dem Unternehmen als einer lebendigen Wirtschaftseinheit noch ein besonderer, durch Schätzung zu ermittelnder „ideeller“ Wert zukommt. Er tritt zwar nach den anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, die in § 133 Ziff. 5 AktG. ihre Bestätigung gefunden haben, in der Jahresbilanz nur dann und insoweit in die Erscheinung, als für ihn beim Erwerb des Unternehmens eine Gegenleistung bewirkt worden ist. In der Abschichtungsbilanz jedoch, in der — ähnlich wie bei einer Geschäftsveräußerung — der Gesamtwert des Unternehmens festgestellt werden soll, muß der Geschäftswert regelmäßig in voller Höhe aktiviert werden. Es wird dabei im Ergebnis allerdings meist gleichgültig sein, ob die gesamte Marktstellung des Unternehmens in einem einheitlichen Posten als Geschäftswert ihren Ausdruck findet, oder ob etwa einzelne den Firmenwert bildende Faktoren, die sich rechnerisch vielleicht besonders genau erfassen lassen, als selbständige Aktiva eingesetzt werden, wodurch sich der Restposten Geschäftswert entsprechend verringert. Bedeutung gewinnt die Art der Bilanzierung aber dann, wenn der Gesellschaftsvertrag die Berücksichtigung des Geschäftswertes ausschließt. In einem solchen Fall wird der abzufindende Gesellschafter stets erstreben, daß möglichst viele Faktoren als nicht zum Geschäftswert gehörig getrennt aktiviert werden, während die das Geschäft fortführenden Teilhaber die entgegengesetzte Auffassung vertreten werden. Eine Auslegung der Klausel, die auf den Willen der Parteien abstellt, kann kaum weiter helfen, da die Gesellschafter bei Abschluß des Vertrages an diese Schwierigkeiten gar nicht gedacht haben. Man muß deshalb nach einem objektiven Kriterium suchen. Dies kann freilich nicht, wie das BG. meinte, darin erblickt werden, daß die sonstigen Aktiva einen „irgendwie greifbaren Wert“ hätten, während für das Geschäft als solches nur ein zu schätzender „ideeller“ Wert in Betracht käme. Eine solche Unterscheidung läßt sich schon deshalb nicht machen, weil die Bewertung der meisten Aktivposten auf einer Schätzung beruht. Das RG. hat deshalb zutreffend diese Auslegung beanstandet und sich dadurch den Weg zur eigenen Stellungnahme geöffnet. Hierbei zog es seine Folgerungen aus dem richtig erkannten Wesen des Geschäftswertes, wobei die Entscheidung um so leichter zu begründen war, als die Lieferverträge, deren Aktivierung der Kl. verlangte, bereits durch Zeitablauf hinfällig geworden waren. Übriggeblieben war demnach nur die Tatsache einer gut eingeführten Geschäftsbeziehung, also gerade der typische Wert, der innerhalb des Faktors Kundschaft zweifellos dem Geschäftswert zugehört.

b) Wie wäre es aber gewesen, wenn die Lieferverträge noch Geltung gehabt hätten? Das RG. hatte freilich kei-

nen Anlaß, auf diese Frage einzugehen, die bei derartigen Klauseln des Gesellschaftsvertrages oft entscheidende Bedeutung haben wird. Aber immerhin wird in dem Urteil doch angedeutet, daß in einem derartigen Fall maßgebend sein könnte, ob die Rechte, deren Einbeziehung in den nicht zu berücksichtigenden Geschäftswert streitig ist, übertragbar sind oder nicht. Dieser Gedanke erscheint als durchaus richtig (vgl. auch meine Ausführungen über „die bilanzmäßige Behandlung von Kontingenten“ in Rechtsspiegel der Wirtschaft 1942 Nr. 1). Denn der Geschäftswert weist in der Tat die Eigentümlichkeit auf, daß er nicht selbständig realisiert werden kann. Dieses aus seinem Wesen folgende und ihn von anderen Vermögenswerten unterscheidende Merkmal erscheint deshalb geeignet, in Zweifelsfällen den Ausschlag dafür zu geben, welche Faktoren bei einer Abschichtung außer Betracht bleiben müssen, wenn der Gesellschaftsvertrag die Aktivierung des Geschäftswertes verbietet. Hiernach ist aber der Wert bestehender Lieferbeziehungen auszuscheiden. Sie sind in der Regel unübertragbar und einer gesonderten Verwertung unzugänglich, was sich vor allem bei der Liquidation und im Konkurs zeigt, wo sie sogar in Form von Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung zu einer Verminderung des Vermögens führen können. Die Brauchbarkeit des vom RG. erwähnten Kriteriums wird ferner am Beispiel der Kartellkontingente deutlich. Sofern sie nicht übertragen werden können, müssen sie, ebenso wie etwa Bezugsmöglichkeiten in der staatlichen oder berufsständischen Marktordnung (RG.: DR. 1941, 2113), als Teile des Geschäftswertes außer Ansatz bleiben. Sind sie aber im Wege des Quotenhandels gegen Entgelt zu veräußern, so sind sie wie sonstige selbständig verwertbare Vermögensgegenstände auch dann zu aktivieren, wenn der Geschäftswert nicht zu berücksichtigen ist. Diese Unterscheidung ist keineswegs willkürlich, sondern rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß die Kontingente im ersteren Falle lediglich einen Faktor der Marktposition des Unternehmers bilden, die als Geschäftswert ohne Entschädigung auf den in der Firma verbleibenden Teilhaber übergehen soll, während sie in dem letzteren Falle außerdem zugleich einen getrennt realisierbaren Vermögensgegenstand darstellen, den der das Geschäft fortführende Gesellschafter selbständig durch Veräußerung zu verwerten vermag. Wenn also im Zweifel die Frage nach der Übertragbarkeit des in seiner Zugehörigkeit zum Geschäftswert umstrittenen Vermögensgegenstandes aufzuwerfen ist, so darf dies allerdings nicht dahin verstanden werden, ob irgendwie, insbes. mit Zustimmung eines Dritten oder einer Behörde, die Übertragung möglich ist, sondern es ist darauf abzustellen, ob die Veräußerlichkeit im Wesen der Sache liegt. Dies ist bei übertragbaren Kartellkontingenten zu bejahen, bei den Bezugsmöglichkeiten der Marktordnung oder bei laufenden Lieferverträgen hingegen zu verneinen. Daß schließlich nicht der Umkehrschluß gezogen werden darf, alle unübertragbaren Vermögenswerte seien bei einer Nichtberücksichtigung des Geschäftswertes außerhalb der Abschichtungsbilanz zu lassen, braucht kaum betont zu werden. Denn sie sind natürlich ohne weiteres als Aktivposten einzusetzen, wenn sie mit dem Geschäftswert gar nichts zu tun haben, wie etwa Kaufpreisforderungen, deren Abtretung ausgeschlossen ist.

Prof. Dr. Haupt, Leipzig.

*

23. KG. — § 4 GmbHG.; § 18 Abs. 2 HGB. Die Beifügung des Dr.-Titels zu dem in eine Gesellschaftsfirmen aufgenommenen Namen eines Gesellschafters kann den Eindruck erwecken, daß dieser Gesellschafter seine besonderen Fachkenntnisse für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft verwerte. In diesem Falle wird die Firma durch sein Ausscheiden irreführend und damit unzulässig, wenn nicht an seiner Stelle ein anderer zur Führung des Dr.-Titels berechtigter Fachmann, sei es auch nur als Angestellter, für die Gesellschaft tätig wird.

Die Dr. J. u. Co. Gesellschaft mbH. vertreibt chemisch-technische, pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse. Nachdem die ursprünglichen Gesellschafter, darunter der Dr. J., aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, befinden die Geschäftsanteile sich jetzt in den Händen des Kauf-

manns G., der zugleich der Geschäftsführer ist. Das Registergericht erachtete unter diesen Umständen die Firma im Hinblick auf den Namen des Gesellschafters J. beigefügten Dokortitel für irreführend und leitete deshalb gegen den Geschäftsführer ein Ordnungsstrafverfahren wegen unzulässigen Firmengebrauchs ein. Ein Einspruch wurde verworfen, eine sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Die sofortige weitere Beschwerde hat Erfolg gehabt.

Das LG. hält die Weiterführung des Dokortitels des ursprünglichen Gesellschafters J. nach dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft für unzulässig, weil nun keiner der Gesellschafter mehr befugt sei, den Dokortitel zu führen. Die Allgemeinheit erwarte nach dem Wortlaute der Firma, daß in dem Geschäft in der Person des Dr. J. ein akademisch gebildeter Chemiker tätig sei, womit für die Erzeugnisse der Firma in einer nunmehr irreführenden, gegen den § 18 Abs. 2 HGB. verstoßenden Weise geworben werde. — Diesen Ausführungen ist grundsätzlich darin beizustimmen, daß die Führung des Dokortitels in der vorliegenden Firma geeignet ist, bei den beteiligten Kreisen gewisse Vorstellungen hervorzurufen, die zur Vermeidung einer Irreführung durch die Art des Geschäftsbetriebes sachlich gerechtfertigt werden müssen, wenn die Firma nach § 18 Abs. 2 HGB. weiterhin zulässig bleiben soll.

Das RG. hat in seinem Urt. v. 2. Dez. 1939 (DR. 1940, 329) in bezug auf eine Einzelfirma ausgeführt: Es sei allgemein bekannt, daß der Dokortitel als höchstpersönliches Recht unveräußerlich und unvererblich sei; deshalb würden weite Kreise annehmen, daß demjenigen, der im Handel unter der Beifügung des Dokortitels seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt, dieser Titel auch wirklich zustehe. — Dieser Gedanke läßt sich auf eine Gesellschaftsfirmen, wie sie hier in Frage steht, zwar nicht ohne weiteres übertragen; er ist für eine solche aber auch nicht bedeutungslos. Vielmehr kommt es auf die Umstände des einzelnen Falles an, ob und inwiefern durch einen in der Gesellschaftsfirmen enthaltenen Dokortitel die Vorstellung erweckt wird, daß ein Doktor an dem Betriebe des Geschäftes beteiligt sei. So konnte das in HRR. 1936 Nr. 610 vom Senat verneint werden, weil die Bedeutung des Dokortitels dort nur darin bestand, daß der Träger des Dokortitels einen von der Gesellschaft hergestellten und vertriebenen Heilapparat erfunden hatte, dessen Herstellung und Vertrieb keiner ärztlichen Überwachung mehr bedurfte.

Im vorliegenden Falle liegt die Sache anders. Der unbefangene Betrachter kann hier nur annehmen, daß der Dokortitel, dessen Aufnahme in die Firma sonst keinen Sinn haben würde, auf die Tätigkeit seines Trägers in dem Geschäftsbetriebe hinweisen soll, und zwar, wie das LG. richtig bemerkt, bei der Art der von der Gesellschaft vertriebenen Erzeugnisse auf die Tätigkeit eines akademisch gebildeten Chemikers. Hieran ändert auch die Erwägung nichts, daß die Firma einer Gesellschaft mbH. beim Ausscheiden des Gesellschafters, der ihr seinen Namen gegeben hat, weitergeführt werden kann. Denn einmal wird mancher das nicht wissen; wer es aber weiß, wird sich möglicherweise sagen, daß für die einen Dokortitel enthaltende Firma eine Ausnahme gelten müsse, wenn dieser Titel infolge des Gesellschafterwechsels sachlich nicht mehr gerechtfertigt sei. Schon aus dem bisher Gesagten ergibt sich jedoch, daß es von dem Gesichtspunkte des § 18 Abs. 2 HGB. aus regelmäßig nicht wesentlich darauf ankommt, wie der Träger des Dokortitels heißt, sondern darauf und nur darauf, ob ein solcher Titelträger in dem Geschäft der Gesellschaft tätig ist. Das ist einerseits insofern von Bedeutung, als es zur Rechtfertigung der ursprünglichen Firma nicht genügt, daß der den Namen für die Gesellschaft hergebende Gesellschafter den beigefügten Dokortitel mit Recht führt, wenn er lediglich eine bloße Kapitalbeteiligung übernimmt. Andererseits ist die Firma auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht irreführend, wenn statt seiner ein anderer Doktor gleicher Fakultät, sei es auch ohne eigene Kapitalbeteiligung, in der Gesellschaft tätig wird. Es kommt deshalb hier — im Gegensatz zu der Ansicht der Vorinstanzen — darauf an, ob wirklich, wie der BeschwF. geltend macht, jetzt ein anderer Che-

miker mit Dokortitel den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft derart überwacht, daß die bei der Allgemeinheit durch die Führung des Dokortitels in der Firma insoweit begründete Erwartung erfüllt wird. Der unbefangene Betrachter wird freilich darüber hinaus geneigt sein, anzunehmen, daß der in solcher Weise tätige Doktor der ursprüngliche Gesellschafter J. sei. Das betrifft aber, wenn nicht gerade der Gesellschafter J. persönlich als Doktor auf dem Fachgebiete der Gesellschaft einen besonderen Ruf genoß, wovon dem Senat nichts bekannt ist, nicht den durch den Dokortitel erweckten Eindruck der Firma, sondern nur die Frage, wer zur Zeit Gesellschafter ist, und insoweit darf sich niemand darauf verlassen, daß der ursprüngliche Gesellschafter J. deshalb, weil sein Name in der Firma weitergeführt wird, auch noch Gesellschafter sei.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 23. Okt. 1941, 1 Wx 250/41.)

*

24. RG. — PatG. Das RG. hält entgegen anderen Auffassungen im Schrifttum daran fest, daß bei Prüfung der Frage, ob eine erfinderische Tätigkeit nötig war, um den Gedanken einer Patentanmeldung zu fassen, der Stand der Technik in seiner Gesamtheit zu berücksichtigen ist.

Einer besonderen Prüfung bedarf die Frage, ob der Stand der Technik dem Fachmann den Gedanken bereits so nahe gelegt hatte, daß keine erfinderische Tätigkeit mehr erforderlich war, zu ihm zu gelangen — wobei gegebenenfalls auch dazu Stellung genommen werden muß, ob die Gewährung des Patentschutzes durch das RPatA. auf die in dem Klagepatent niedergelegte Erfindung darauf beruht, daß jener allgemeine Gedanke als erfinderisch anzusehen war, oder darauf, daß die Erfindung gerade in der Gestaltung der besonderen, im Klagepatent beschriebenen Ausführungsform bestand —. Hierbei sind, wie das RG. schon vielfach ausgesprochen hat und woran festzuhalten ist, die Entgegenhaltungen nicht einzeln zu werten, sondern es ist der Stand der Technik in seiner Gesamtheit zu berücksichtigen. Den gegen diese Auffassung gerichteten Angriffen (Wirth: GRUR. 1941, 60; PatAnwMitt. 1941, 67; Ohnesorge: GRUR. 1939, 219; 1940, 64; 1941, 255; MuW. 1940, 181) kann nicht gefolgt werden. Der Techniker schaltet nämlich bei der Weiterentwicklung eines Gegenstandes sein sonstiges Wissen nicht ganz oder teilweise aus, sondern tritt an die Entwicklungsarbeit mit seinem gesamten technischen Wissen heran und überlegt an Hand dieses Wissens, ob und in welcher Weise der Gegenstand verbessert werden könne. Eine Weiterentwicklung nun, die dem Fachmann durch den Stand des Fachwissens bereits so nahe gebracht war, daß er ohne weiteres oder doch mit einer nur geringen geistigen Anstrengung zu ihr gelangen konnte, ist des Patentschutzes nicht würdig, da es nicht gerechtfertigt ist, von ihrer Benutzung die Allgemeinheit zum Vorteile eines einzelnen auszuschließen. Anders steht es, wenn schon in der vergleichenden Betrachtung der bereits erfolgten technischen Maßnahmen in einer bestimmten Richtung und ihrer Verknüpfung zu einer Kombination ein schöpferisches, erfinderisches Schaffen zu erblicken ist. Zum Wissen des Fachmannes gehört alles das, was in öffentlichen Druckschriften der letzten hundert Jahre beschrieben und was im Inlande so offenkundig vorbenutzt worden ist, daß es auch andere Fachleute benutzen konnten. Denn wenn das Gesetz anordnet, daß dies nicht mehr als neu gelten solle, so schreibt es gleichzeitig vor, daß es so anzusehen sei, als seien die Vorveröffentlichungen und Vorbenutzungen zur Zeit der Anmeldung der Fachwelt bekannt gewesen. Dann ist es jedoch nicht angängig, bei der Betrachtung, ob eine bestimmte Weiterentwicklung der Technik für den Fachmann nahelag, eine oder mehrere Vorveröffentlichungen oder Vorbenutzungen, also einen Teil des fachmännischen Wissens, wieder auszuschalten und so zu verfahren, als ob das durch eine bestimmte Vorveröffentlichung oder Vorbenutzung der Fachwelt Offenbarte in Wirklichkeit nicht zur Kenntnis der Fachwelt gelangt oder ihrem Gedächtnis wieder entschwunden sei. Ebenso wenig ist es angängig, innerhalb des Wissensstandes des Fachmannes Unterscheidungen zu machen derart, daß ihm die eine Lehre als der sog. lebendigen Technik angehörend sofort

gegenwärtig gewesen sei, die andere dagegen erst mühsam gewissermaßen aus dem Unterbewußtsein habe hervorgesucht werden müssen, und daß aus diesem Grunde bei der Entwicklungstätigkeit die Verwendung dieser zweiten Lehre nicht nahe gelegen habe. Der Gefahr, daß infolge des Heranziehens von Vorveröffentlichungen aus älterer Zeit oder aus einem etwas entfernteren Gebiet die Erfindungshöhe zu Unrecht verneint wird, muß vielmehr dadurch begegnet werden, daß man sich vor der rückschauenden Betrachtung hütet, sondern nur mit den Augen des Fachmannes der Zeit der Anmeldung, der das Neugeschaffene, auf seine Erfindungshöhe zu Prüfende noch nicht kannte, vorwärts blickt und daß man außerdem dann, wenn die Vorveröffentlichungen die Fachwelt bisher nicht dazu angeregt hatten, die Technik in der Richtung der zu prüfenden Erfindung weiterzuentwickeln, besonders vorsichtig mit der Annahme ist, sie hätten dem Fachmann einen bestimmten Gedanken tatsächlich nahegelegt.

(RG., I. ZivSen., U. v. 26. Aug. 1941, I 33/41.) [N.]

*

25. RG. — § 10 PatG. a. F.; §§ 4, 13 PatG. n. F. Das RG. hält an der Rspr. fest, wonach eine Nichtigkeitsklage nicht auf ein vernichtetes Patent gestützt werden kann.

Das RG. hat in seinem Urteil RGZ. 123, 113 die Frage, ob eine nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 PatG. a. F. erhobene Nichtigkeitsklage auf ein vernichtetes Patent gestützt werden kann, mit ausführlicher Begründung verneint. An dieser Rechtsansicht, der sich die Erläuterungsbücher von Krauß (2. Aufl. 1936, Anm. 4 zu § 4; Anm. 11 II zu § 13 PatG.), Klauer-Möhrling (Anm. 2 zu § 4; Anmerk. 2 b zu § 13 PatG.), Lutter (10. Aufl. 1936, Anm. 4 zu § 4; Anm. 4 b zu § 13 PatG.) und Tetzner (Anm. 11 zu § 4 PatG.) angeschlossen haben, ist in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil auch gegenüber den von der Kl. erhobenen Bedenken festzuhalten.

Obgleich sowohl das der Nichtigkeitsklage zugrunde liegende als auch das angegriffene Patent vor Inkrafttreten des PatG. v. 5. Mai 1936 (RGBl. II, 117) erteilt worden ist, sind doch der Entsch. die §§ 4 Abs. 2, 13 Abs. 1 Ziff. 2 dieses Gesetzes zugrunde zu legen, weil nach der Übergangsvorschrift des § 57 Abs. 1 PatG. n. F. auch die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes erteilten Patente, also namentlich der Rechtsbestand und Inhalt solcher Patente (RGZ. 153, 174 = JW. 1937, 1149*), nach den neuen Vorschriften zu beurteilen sind. Sachlich hat sich durch die Anwendbarkeit des neuen PatG. nichts geändert, weil die hier in Betracht zu ziehenden Bestimmungen mit den entsprechenden Vorschriften des früheren PatG. (§§ 3 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 1 Ziff. 2 a. F.) übereinstimmen. Die grundsätzlichen Erwägungen des angeführten Urteiles behalten daher ihre Bedeutung auch für das neue Recht.

Für die Rechtsfrage muß entscheidend bleiben die in der Rspr. des RG. vertretene Ansicht (RGZ. 63, 140), daß das nach § 13 PatG. (§ 10 PatG. a. F.) ergangene Nichtigkeitsurteil, durch das ein Patent vernichtet wird, rückwirkende Kraft hat. Als rechtsgestaltende Entsch. beseitigt es das Patentrecht mit Wirkung für die Allgemeinheit von Anfang an. Im Sinne des in dem Urteil RGZ. 123, 113 näher erläuterten Begriffes der Nichtigkeit hat somit das vernichtete Patent niemals Rechtsbestand gehabt. Gegenüber der sich daraus ergebenden Folgerung, daß ein nichtiges Patent einer übereinstimmenden jüngeren Anmeldung nicht als älteres Recht i. S. von § 4 Abs. 2 PatG. entgegengehalten werden kann, beruft sich die Kl. zu Unrecht auf die obrigkeitliche Natur der Patenterteilung. Betrachtet man mit der in der Rspr. des RG. bereits ausgesprochenen Auffassung (RGZ. 155, 321 [325] = JW. 1937, 2841²⁴) den Erteilungsbeschluß als rechtsbegründende staatliche Verwaltungshandlung, so behält das Nichtigkeitsurteil die gleiche Bedeutung, und es kann deshalb dem Urteil RGZ. 123, 113 nicht der Vorwurf gemacht werden, daß es hierauf nicht näher eingegangen sei. Auch Schanze (MuW. 1930, 7 ff.) und Kisch (GRUR. 1936, 277 ff.), auf deren Ausführungen die Kl. sich bezieht, erkennen an, daß das Nichtigkeitsurteil das Patent rückwirkend beseitigt, und daß damit zugleich die auf dem Patent beruhenden Rechtsfolgen rückgängig gemacht wer-

den. Dies gilt somit auch dann, wenn man mit Kisch das mangels gesetzlicher Voraussetzungen zu Unrecht erteilte Patent als fehlerhaften Staatsakt ansieht, der wirksam ist, solange er nicht für nichtig erklärt ist. Nur auf die nach Vernichtung des Patents sich ergebende Rechtslage kommt es für die Entscheidung an. Der von der Kl. betonte Umstand, daß das zu Unrecht erteilte Patent bis zum Erlaß des Nichtigkeitsurteils als Ausschließungsrecht bestanden habe, ist gegenüber der erörterten Rückwirkung des Nichtigkeitsurteils unerheblich. Auf sich beruhen kann, ob die von der Kl. bemängelte Bezeichnung des für nichtig erklärten Patents als Scheinrecht in jeder Hinsicht zutrifft.

Es kann sich somit nur noch fragen, ob die sich aus der Rückwirkung des Nichtigkeitsurteils ergebende Folgerung, daß ein rechtlich niemals vorhanden gewesenes Patent dem Anspruch eines jüngeren Anmelders auf Erteilung eines Patents gleichen Inhalts nach § 4 Abs. 2 PatG. n. F. nicht entgegensteht und demgemäß auch die Nichtigkeitsklage nach § 13 Abs. 1 Ziff. 2 PatG. n. F. nicht begründen kann, auf einer Gesetzesauslegung beruht, die begründet sein kann, auf einer Gesetzesauslegung beruht, die dem Geiste des PatG. unvereinbar ist. Der Grundsatz, daß für eine Erfindung nur einmal ein Patent erteilt werden kann, steht, wie schon in dem Urteil des RG. v. 13. Jan. 1900 (I 390/1899 Bl. 1900 S. 148) dargelegt worden ist, mit der begrenzten Dauer des Patentschutzes und den Umständen im Zusammenhang, daß der Allgemeinheit nur an einmaliger Offenbarung der Patentlehre gelegen sein kann. Seit diesem Urteil hat das RG. in ständiger Rspr. daran festgehalten, daß die Einreichung der späteren Anmeldung einen Anspruch auf das Patent auch dann nicht begründen kann, wenn das auf den gleichen Gegenstand gewährte ältere Patent vorher erloschen war. Hierbei ist indessen an eine wirksame Erteilung des Patents als Voraussetzung des Patenthindernisses des § 4 Abs. 2 PatG. (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PatG. a. F.) gedacht worden. Der spätere Anmelder, der ein mit einem älteren Patent übereinstimmendes Patent erhält, hat zwar aus den Gründen des Urteils RGZ. 150, 65 kein Verdienst an der Technik. Dies gilt erst recht dann, wenn schon das ältere Patent durch den für seine Anmeldung maßgebenden Stand der Technik völlig vorweggenommen war. Solche Erwägungen lassen es aber nicht geboten erscheinen, die Nichtigkeitsklage wegen Vorpatentierung nicht nur dann zuzulassen, wenn das ältere Patent vor der Anmeldung des jüngeren erloschen war, sondern auch dann, wenn das ältere Patent vor oder nach Anmeldung des jüngeren rückwirkend für nichtig erklärt worden ist. Mit Recht verweist das angefochtene Urteil in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Ausschlußfrist des § 37 Abs. 3 PatG. Sind beide übereinstimmenden Patente nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 PatG. mangels Patentfähigkeit des Schutzgegenstandes vernichtbar, so hat nach der Auffassung des Gesetzgebers, der die Ausschlußfrist im PatG. v. 5. Mai 1936 beibehalten und neuerdings auch in dem Gebiete der Ostmark eingeführt hat (§§ 12, 24 VO. v. 27. Juli 1940 [RGBl. I, 1050]), die Allgemeinheit ausreichend Gelegenheit, diesen hauptsächlich in Betracht kommenden Nichtigkeitsgrund innerhalb der Ausschlußfrist geltend zu machen. Es besteht daher, wenn das ältere Patent zuerst vernichtet wird, kein dringendes Bedürfnis, gegen das jüngere Patent trotz rückwirkenden Wegfalls des älteren Rechts weiterhin die Nichtigkeitsklage wegen Vorpatentierung nach § 13 Abs. 1 Ziff. 2 PatG. zu gewähren. Das jüngere Patent ist vielmehr als dann nur noch innerhalb der dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit genügenden Ausschlußfrist mit der Nichtigkeitsklage nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 PatG. angreifbar. Ist wie im Streitfall die Ausschlußfrist für das jüngere Patent zuerst abgelaufen, so entfällt mit der Vernichtung des älteren Patents jede Angriffsmöglichkeit gegen das jüngere Patent, ohne daß hierin nach der dem Gesetze zugrunde liegenden Anschauung eine mit den Belangen der Allgemeinheit unvereinbare Härte erblickt werden könnte. Die Kl. hält es für besonders unbillig, daß in dem zuletzt erwähnten Fall das jüngere Patent mit Erfolg gegen den Inhaber des vernichteten älteren Patents geltend gemacht werden kann, wenn diesem kein Vorbenutzungsrecht zur Seite steht. Ganz abgesehen davon, daß ein solcher Fall selten sein wird, ergibt sich eine ähnliche Rechtslage stets

dann, wenn ein völlig vorweggenommenes Patent wegen Ablauf der Ausschlußfrist nicht mehr mit der Nichtigkeitsklage angegriffen werden kann. Auch in diesem Fall ist der Schutzgegenstand, der schon vor Anmeldung des Patents der Allgemeinheit zur Verfügung stand, für die Dauer des Patents allen entzogen, die kein Vorbenutzungsrecht erworben haben. In dem von der Kl. ferner angeführten Fall, daß zuerst das jüngere Patent wegen Vorpatentierung und danach das ältere Patent mangels Patentfähigkeit für nichtig erklärt wird, bleibt naturgemäß das jüngere Patent wegen der Rechtskraft des diese Rechtsfolge aussprechenden Urteils auch nach Vernichtung des älteren Patents nichtig. Mit der hier vertretenen Gesetzesauslegung steht dies durchaus im Einklang. Nach alledem ergibt der Streitfall keinen Anlaß, von der in dem Urteil RGZ. 123, 113 dargelegten Rechtsansicht abzugehen.

Unerheblich ist die Behauptung der Kl., die Bekl. habe sie, um Zeit zur Durchführung der Nichtigkeitsklage gegen das ältere Patent zu gewinnen, durch hinhaltende Erklärungen davon abgehalten, die Nichtigkeitsklage wegen Vorpatentierung gegen das Streitpatent während des Bestandes des älteren Patents zu erheben. Nachdem das ältere Patent mit Wirkung für die Allgemeinheit vernichtet worden ist, kann dieses Patent nicht zugunsten der Kl. aus Gründen, die nur ihr Verhältnis zur Bekl. betreffen, noch als bestehend angesehen werden, um ihr die Möglichkeit zur Durchführung einer Nichtigkeitsklage gegen das durch Heilung der ihm anhaftenden Rechtsmängel unangreifbar gewordene jüngere Patent zu geben. Sofern der Kl. an der Vernichtung des Streitpatents gelegen war und für sie nicht andere Ziele, etwa der Erwerb einer Lizenz, im Vordergrund standen, bestand für sie auch zu Verhandlungen mit der Bekl. kein Anlaß. Hiervon abgesehen hatte sie ebenso wie jeder andere Wettbewerber auch die Möglichkeit, innerhalb der Ausschlußfrist die Nichtigkeitsklage nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 PatG. gegen das Streitpatent zu erheben.

(RG., I. ZivSen., U. v. 4. Juli 1941, I 123/40.) (N.)

*

26. RG. — §§ 24, 25, 31 WZG.; § 1 UnlWG.; § 826 BGB. Selbst wenn die Benutzung des fremden Namens von lebenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ohne deren ausdrückliche Zustimmung für Geschäftszwecke mit den guten Sitten nicht vereinbar sein sollte, so folgt daraus noch nicht, daß die Ausnutzung eines durch die Eintragung eines Warenzeichens mit diesem Namen erlangten Schutzes als ein unter § 1 UnlWG. fallender Mißbrauch des formalen Zeichenrechts anzusehen sei. †)

Die Annahme des BG., daß die Schutzfähigkeit eines eingetragenen Warenzeichens, sofern dieses nur nicht gegen das Wesen des Zeichenrechts verstößt, nicht wegen seines Inhalts vom Gericht in Zweifel gezogen werden könne, entspricht der ständigen Rspr. (so hinsichtlich des Einwandes mangelnder Kennzeichnungskraft: RGZ. 102, 357; 110, 340 = JW. 1925, 2452; MuW. 1932, 174; GRUR. 1934, 360; MuW. 1937, 373 = GRUR. 1937, 213; RGZ. 154, 10 = JW. 1937, 1901¹⁵, hinsichtlich des Einwandes der Täuschungsgefahr: MuW. 1930, 554). Wer auf Grund eines eingetragenen, dem Wesen des Zeichenrechts nicht widersprechenden Warenzeichens auf Unterlassung des Gebrauchs gleicher oder ähnlicher (verwechslungsfähiger) Kennzeichen in Anspruch genommen ist, kann dem nur entgegenhalten, daß er selbst dem anderen gegenüber ein stärkeres Registerrecht habe (vgl. RGZ. 141, 113 = JW. 1933, 2332¹⁷) oder ein sachliches Recht auf den Gebrauch der Kennzeichnung, z. B. ein vertragliches Recht oder Ausstattungsrecht (vgl. RGZ. 120, 328 = JW. 1928, 2088), oder daß dem Prozeßgegner aus persönlichen Gründen ein Zeichenschutz nicht zustehe — etwa wegen Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder wegen Erwerbs des Zeichens ohne den zugehörigen Geschäftsbetrieb (vgl. RGZ. 147, 337 = JW. 1935, 2274¹⁸ m. Anm. 2361¹⁹) oder daß die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sich aus einem sonstigen Grunde als Mißbrauch des formalen Zeichenrechts darstelle, z. B. wegen unlauteren Wettbewerbs (§ 1 UnlWG.) oder wegen sonstigen sittenwidrigen Verhaltens (§ 826

BGB.) oder wegen Verwirkung (§ 242 BGB.). Nur zur Rechtfertigung des Standpunktes, daß dem Kl. uneingeschränkt der Einwand des Rechtsmißbrauchs entgegengehalten werden kann, hat das RG. in RGZ. 147, 337 ebenso wie auch schon in den dort angeführten weiteren Entscheidungen den von der Rev. erwähnten Grundsatz aufgestellt: das formelle Recht dürfe nur innerhalb der Grenzen ausgeübt werden, die das Recht höherer Ordnung setze, insbes. innerhalb der Grenzen des lautereren Wettbewerbs und der guten Sitten. Um einen hiernach zulässigen Einwand handelt es sich aber nicht, wenn der Bekl. geltend macht, daß die Kl. sich den Gebrauch eines fremden Namens in einer gegen gute kaufmännische Sitten verstößenden und das Ansehen des deutschen Kaufmanns schädigenden Weise angemaßt habe. Mag selbst die Art und Weise, wie die Kl. erreicht hat, daß der Oberst Lindbergh die Verwertung seines Namens zur Kennzeichnung ihrer Waren stillschweigend geduldet hat, und mag überhaupt die Benutzung des fremden Namens von lebenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ohne deren ausdrückliche Zustimmung für geschäftliche Zwecke mit den guten Sitten nicht vereinbar sein, so folgt daraus doch noch nicht, daß die Ausnutzung des durch die Warenzeicheneintragung erlangten Schutzes dem Bekl. gegenüber als ein unter § 1 UnlWG. fallender Mißbrauch des formalen Zeichenrechts anzusehen sei. Für das Verhältnis der Parteien zueinander ist es völlig gleichgültig, ob der Oberst Lindbergh der geschäftlichen Verwertung seines Namens durch die Kl. zugestimmt hat und auf welche Weise er wenigstens zu deren stillschweigender Duldung veranlaßt worden ist. Der Bekl. kann sich deshalb hierauf nicht berufen. Eben- sowenig wird das Namens- und Firmenrecht des Bekl. dadurch, daß die Kl. ihr Warenzeichen in der eingetragenen Form verwendet — worauf es für den Anspruch aus § 24 WZG. allein ankommt —, irgendwie verletzt, da das eingetragene Warenzeichen unverkennbar auf den bekannten Ozeanflieger, nicht aber auf den Bekl. als Träger des Namens Lindbergh oder auf dessen Firma hinweist; im übrigen ist die Firma des Bekl. auch jüngeren Datums als das Warenzeichen der Kl. Endlich ist auch der Einwand des Bekl., daß das Warenzeichen der Kl. eine Beziehung ihres Unternehmens oder ihrer Waren zum Ozeanflieger oder zur Person des Obersten Lindbergh vortäusche und deshalb irreführend sei, unbeachtlich, weil dieser Einwand sich ausschließlich gegen den Inhalt des eingetragenen Warenzeichens richtet, dessen Schutzfähigkeit aus den oben angegebenen Gründen nicht der Nachprüfung des Gerichts unterliegt. Falls die Kl. durch die Art des Gebrauchs ihres Warenzeichens Beziehungen zum Ozeanflieger oder zur Person des Obersten Lindbergh vortäuschen sollte, könnte der Bekl. als Wettbewerber (§ 13 UnlWG.) von der Kl. zwar die Unterlassung eines solchen Gebrauchs auf Grund der §§ 1, 3 UnlWG. verlangen; ferner könnte er auch, falls das Warenzeichen schon seinem Inhalte nach die Gefahr einer Täuschung in dieser Hinsicht begründet, die Löschungsklage aus § 11 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 WZG. erheben. Nicht aber könnte er aus einem dieser Gründe eine Einrede gegen den auf § 24 WZG. gestützten Unterlassungsanspruch der Kl. für sich herleiten, da sich in solchem Falle nicht schon die Ausnutzung des durch die Warenzeicheneintragung erlangten Schutzes dem Bekl. gegenüber als Mißbrauch des formalen Zeichenrechts darstellt. Nebenbei sei bemerkt, daß kaum jemand, der das Warenzeichen der Kl. betrachtet, dadurch zu der Annahme verleitet werden wird, das Unternehmen der Kl. oder ihre Waren — Rasiermesser und -klingen — stünden in irgendeiner Beziehung zu dem Ozeanflieger oder zu der Person des Obersten Lindbergh (ähnlich RGZ. 74, 310 bzgl. der Verwendung des Namens „Graf Zeppelin“ für Zigarren).

(RG., II. ZivSen., U. v. 28. Aug. 1941, II 48/41.) [N.]

Anmerkung: Das hier entschiedene Rechtsproblem ist für die Erkenntnis des Wesens des Warenzeichenrechts wesentlich.

Es ist ein in ständiger Rspr. des RG. normierter Grundsatz, daß, weil das Warenzeichenrecht nur einen Ausschnitt aus dem allgemeinen Wettbewerbsrecht darstellt,

das aus dem WZG. entspringende formale Recht nur innerhalb der Grenzen ausgeübt werden darf, die das Recht höherer Ordnung vorsieht, insbesondere nur innerhalb der Grenzen des lautereren Wettbewerbs und der guten Sitten.

Hier setzt nun das vorstehende Urteil ein, in dem bezüglich dieses Grundsatzes der Grenzsetzung durch das Recht höherer Ordnung unterschieden wird zwischen der Erlangung des formalen Zeichenschutzes und seiner Verwertung. Ist — dahin geht der Rechtssatz — der formale Zeichenschutz erworben, so ist nach diesem Urteil die Ausnutzung eines solchen formalen Zeichenschutzes nicht als Mißbrauch zu betrachten. Dem ist beizustimmen. Denn stellt auch die Erlangung des formalen Warenzeichenrechts einem anderen gegenüber eine unerlaubte Handlung (z. B. Verletzung des Firmen- oder Namensrechts, der Telegrammanschrift oder des Ausstattungsschutzes) dar oder bedeutet sie einem Dritten gegenüber eine Vertragsverletzung (z. B. RG.: GRUR. 1932, 81), so sind für diesen Dritten zur Wahrung seiner Rechtsinteressen die allgemeinen Rechtsbehelfe, die auf Löschung eines solchen Warenzeichens gehen, gegeben. Diese Rechtsbehelfe aber stehen nur diesem Dritten zu, so daß es anderen verwehrt ist, darauf zurückzugreifen, also ein Vorgehen ihrerseits *ex iure tertii* zu begründen.

Daher — so führt das hier besprochene Urteil des RG. aus — kann derjenige, der auf Grund eines Warenzeichenrechts auf Unterlassung des Gebrauchs des Zeichens oder eines ähnlichen Warenzeichens in Anspruch genommen wird, grundsätzlich nur Einwendungen entgegenzusetzen, die sich auf ein eigenes Recht gründen (wie das Urteil an Hand der Rspr. darlegt) oder dartun, daß sich die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs aus dem Zeichenrecht als Mißbrauch dieses Formalrechts darstellt, z. B. wegen unlauteren Wettbewerbs oder sittenwidrigen Verhaltens. Denn dieser letztere Einwand wird nicht *ex iure tertii* erhoben, also nicht etwa aus dem Recht des von der wettbewerbsfremden Handlung Betroffenen, sondern da sowohl die unsittliche Handlung wie auch die unerlaubte Wettbewerbsbehandlung gegen die Belange der Allgemeinheit und deren Interessenschutz verstößt, steht der Einwand hieraus jedem offen.

Verstößt aber bereits der Erwerb des formalen Zeichenrechts gegen die guten Sitten, weil z. B. „die Benutzung des fremden Namens von lebenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ohne deren ausdrückliche Zustimmung für geschäftliche Zwecke mit den guten Sitten nicht vereinbar“ ist, so haftet dieser Charakter des Unsittlichen nicht nur dem Erwerber des Warenzeichens an, sondern auch dem erworbenen Warenzeichen, so daß auch gegenüber dessen Ausübung m. E. der Einwand des Verstoßes gegen die guten Sitten mit Recht erhoben werden kann. Denn verstößt der Erwerb eines formalen Zeichenrechts gegen die guten Sitten, so bleibt dieses Recht, gleichviel wem gegenüber es ausgeübt wird, mit diesem odium behaftet. Es ist zwar ein formales Recht erworben, aber bereits der Erwerb ist mit dem Makel der Sittenwidrigkeit belastet, so daß auch der Bestand des formalen Rechts sittenwidrig und im Widerspruch mit der Rechtsordnung steht. Daher verstößt es m. E. gegen das Recht der höheren Ordnung, wenn ein solches formales Recht, dem immer und immer von neuem, solange es besteht, dieser Einwand der Sittenwidrigkeit von jedem entgegengesetzt werden kann, geltend gemacht wird.

RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

27. OLG. — §§ 254, 91 ZPO.

1. Bei einer Stufenklage nach § 254 ZPO. kann über den ziffernmäßig noch nicht bestimmten Hauptantrag erst nach Rechtskraft des Teilurteils über den Hilfsanspruch verhandelt und entschieden werden.

2. Stellt der Stufenkläger entgegen dieser Rechtslage den Hauptantrag vorzeitig zur Verhandlung, so braucht der unterlegene Gegner die dadurch verursachten Mehrkosten nicht zu erstatten.

Gegenüber der Klage auf Rückzahlung eines Darlehens

hat die Bekl. Widerklage erhoben mit dem Antrage, die Kl. zu verurteilen,

1. Rechnung zu legen über die von ihr verkauften Stoßdämpfer und Stabilisatoren,
2. an die Bekl. die dieser auf Grund der Rechnungslegung zustehenden Provisionen zu zahlen.

Der Anwalt der Bekl. hat die beiden Anträge zur Widerklage sowohl im ersten als auch nach durchgeführter Beweisaufnahme in dem 2. Verhandlungstermin verlesen. Das LG. hat hierauf die Kl. durch Teilurteil zur Rechnungslegung verurteilt. Danach hat sich die Hauptsache erledigt. Im Schlußurteil wurden die Kosten des Rechtsstreits der Kl. auferlegt.

Der UrkB. hat im Kostenfestsetzungsverfahren für die Berechnung der Verhandlungs-, Beweis- und Weiterverhandlungsgebühr den vollen Wert der Klage und Widerklage angesetzt. Das LG. hat die hiergegen gerichtete Erinnerung der Kl. zurückgewiesen. Mit der Beschw. macht die Kl. mit Recht geltend, daß die genannten Gebühren nur nach dem Werte der Klage und nicht nach dem Wert des Antrages 1 (auf Rechnungslegung) der Widerklage zu berechnen seien.

Bei der Widerklage handelte es sich um eine sog. Stufenklage nach § 254 ZPO., die in dem Antrage zu 1 den Hilfsanspruch und in dem Antrage zu 2 den Hauptanspruch enthielt. Die verfahrensrechtliche Besonderheit einer solchen Stufenklage besteht darin, daß über den ziffernmäßig noch unbestimmten Hauptanspruch erst verhandelt und entschieden werden kann, wenn zunächst ein Teilurteil über den Hilfsanspruch ergangen und in Rechtskraft erwachsen ist, weil erst jetzt nach Rechnungslegung die bestimmte zahlenmäßige Angabe des Hauptanspruchs möglich ist (RGZ. 84, 372; 58, 59).

Die Verhandlung über den Hauptanspruch vor Rechtskraft des Teilurteils über den Hilfsanspruch und erfolgreicher Rechnungslegung war demnach überflüssig und nicht geeignet, die Sache irgendwie zu fördern. Die Mehrkosten, die der Bekl. durch dieses Verfahren entstanden sind, kann sie nicht auf die unterlegene Kl. abwälzen. Diese hat nach der Grundregel des § 91 ZPO. die der Bekl. erwachsenen Kosten nur zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hieran wird im vorl. Fall durch die Bestimmung des § 91 Abs. 2 ZPO. nichts geändert. Wenn dort gesagt ist, daß die Kosten, die durch die Zuziehung eines Anwalts der siegreichen Partei erwachsen sind, stets zu erstatten sind, so hat das nur die Bedeutung, daß das Gericht der Prüfung enthoben ist, ob die Zuziehung eines Anwalts im Einzelfalle notwendig oder zweckmäßig war. Dagegen besteht für die von dem Anwalt vorgenommene einzelne Prozeßhandlung im Kostenverfahren immer das gerichtliche Prüfungsrecht dahin, ob die in Frage stehende Prozeßhandlung zur zweckentsprechenden Führung des Rechtsstreits notwendig war (RG. [VZS.] 51, 131.).

Daraus folgt, daß die Kosten, die durch eine sachwidrige oder auch nur überflüssige Prozeßhandlung verursacht worden sind, wie sie hier die Verlesung des zweiten Widerklageantrages war, dem Gegner nicht zur Last fallen können.

(OLG. Düsseldorf, Beschl. v. 23. Okt. 1941, 4 W 102/41.)

28. KG. — § 697 ZPO.; §§ 13 Ziff. 2, 23 Ziff. 5 RA-GebO.

1. Verhandlung über die Zuständigkeit und demgemäß auch über die Verweisung nach § 697 ZPO. ist als Verhandeln zur Hauptsache, nicht nur über die Prozeß- und Sachleitung anzusehen und läßt deshalb die volle Verhandlungsgebühr der §§ 13 Ziff. 2, 16 RA-GebO. erwachsen.

2. Wegen Gebühren, welche infolge gerichtlicher Maßnahmen entstanden sind, kann der Kostenerstattungs-schuldner dem Gebührenerstattungsanspruch der Gegenpartei auch dann keine Einwendungen entgegensetzen, wenn das Gericht nicht prozeßordnungsgemäß verfahren ist.

Die Kl. hatte zunächst mit Antrag v. 12. Nov. 1940 Zahlungsbefehl über 973 *R.M.* gegen die Bekl. und für

den Fall des Widerspruchs Anberaumung eines Güetermins beantragt. Sie hat ferner am 12. Dez. 1940 einen Antrag auf Zahlungsbefehl über 5000 *R.M.* gegen die Bekl. gestellt und gleichzeitig für den Fall der Erhebung des Widerspruchs Verweisung an das LG. beantragt. In beiden Sachen haben die Bekl. Widerspruch zugleich mit Erhebung der Widerklage erhoben und Verweisung an das LG. beantragt. Gleichwohl hat das AG. in beiden Sachen Güetermin anberaumt.

Im Güetermin ist in beiden Sachen in das Streitverfahren eingetreten worden. Es sind beiderseits die Sachanträge, auch hinsichtlich der Widerklage, gestellt worden. Die Bekl. haben Verweisung an das LG. beantragt. Die Parteien haben verhandelt. Nach Verbindung der beiden Sachen miteinander hat das AG. sich für sachlich unzuständig erklärt und die Sache an das LG. verwiesen.

Bei dieser Sachlage ist der Ansatz der — vollen — Verhandlungsgebühr in jeder der beiden Sachen, der von der Beschw. bekämpft wird, nicht zu beanstanden.

a) Zwar hatte die Kl. in ihrem zweiten Antrage bereits Verweisung an das LG. für den Fall des Widerspruchs beantragt. Doch irrt die Beschw., wenn sie aus diesem Antrag die Verpflichtung des Prozeßbevollmächtigten der Kl. herleitet, in dem dann anberaumten zunächst Güte-, alsdann streitigen Verhandlungstermin vor dem AG. keine Anträge zur Sache zu stellen und nicht zur Sache zu verhandeln. Der ursprünglich gestellte Verweisungsantrag konnte, solange ihm das AG. nicht entsprochen hatte, die Kl. nicht binden und sie nicht hindern, ihre Entschließung zu ändern und die Sache doch vor dem AG. zu verhandeln und so beim AG. zu belassen, da dieses dann zuständig blieb, sofern nicht die Bekl. ihrerseits vor Verhandlung zur Hauptsache die Verweisung an das LG. beantragten (§ 697 Abs. 1 ZPO.). Daß dieser Verweisungsantrag schon vorher schriftlich gestellt und dabei zum Ausdruck gebracht war, daß Verhandlung vor dem AG. abgelehnt würde, brauchte die Kl. in ihrer Entschließung und in ihren eigenen Maßnahmen in keiner Weise zu beeinflussen.

Weshalb das AG. trotz des ursprünglichen Verweisungsantrages der Kl. und trotz des ebenfalls schriftlich gestellten Verweisungsantrages der Bekl. entgegen der Vorschrift des § 697 Abs. 2 ZPO. die Verweisung nicht sofort ausgesprochen, sondern zunächst Termin anberaumt hat, ist nicht ersichtlich. Aber auch wenn diese Unterlassung auf einem Versehen des Gerichts beruhen und damit einen Verfahrensmangel darstellen sollte, würde dies an der gebührenrechtlichen Beurteilung nichts ändern und dem Gebührenerstattungsanspruch der siegreichen Kl. nicht entgegenstehen, sofern und soweit infolge dieser gerichtlichen Maßnahme mehr Gebühren entstanden sind, als sie bei einer sofortigen Verweisung an das LG. entstanden wären. Denn das Verfahren wurde zunächst durch die vom Gericht angeordneten Maßnahmen bestimmt, wobei unerörtert bleiben kann, ob nicht die eine oder andere Partei durch geeignete Anträge hätte darauf dringen können, daß ohne Abhaltung eines Termins doch noch die Verweisung an das LG. ausgesprochen wurde.

b) Aus gleicher Erwägung heraus ist es unerheblich, ob Bekl. schon bei ihrem Widerspruch gegen die Zahlungsbefehle den Antrag auf Verweisung gestellt haben. Denn obwohl auch auf diesen Antrag hin es einer Terminanberaumung nicht erst bedürft hätte, sondern alsbald die Verweisung an das LG. hätte ausgesprochen werden können (§ 697 Abs. 2 ZPO.), so können aus einer etwaigen Unterlassung des Gerichts die Bekl. keinen Einwand gegen den Gebührenerstattungsanspruch des gegnerischen Anwalts herleiten, sofern durch Verhandeln im Termin ein solcher entstanden ist.

c) Tatsächlich sind nun in dem Güetermin nach Eintritt in das Streitverfahren von beiden Seiten die Sachanträge, sogar auch der Widerklageantrag gestellt worden. Damit ist die Verhandlung zur Hauptsache begonnen worden. Die Ansicht der Bekl., für ein solches Verhandeln sei auch deshalb kein Raum gewesen, weil ihre prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit noch nicht erledigt gewesen und keine Anordnung des Gerichts ergangen sei, daß vorher schon zur Sache verhandelt werden solle,

ist gleichfalls unzutreffend. Die von den Bekl. angezogene Bestimmung des § 275 Abs. 2 ZPO. findet hier keine Anwendung. Es handelt sich bei § 697 ZPO. nicht um die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit. Denn das Gericht des Mahnverfahrens ist, zunächst jedenfalls, für die im Mahnverfahren geltend gemachten Ansprüche zuständig. Es handelt sich folglich nur darum, durch Verweisung die Sache von dem einen (zunächst zuständigen) an das andere zuständige Gericht zu bringen. § 697 ZPO. behandelt also, indem er diese Möglichkeit unter den daselbst genannten besonderen Voraussetzungen eröffnet, einen Sonderfall der Verweisung, der nicht nach den Regeln der prozeßhindernden Einreden der §§ 274 ff. ZPO. zu behandeln ist.

Da nun in beiden Protokollen von dem Vordruck „Die Parteien verhandeln sodann zur Sache“ die Worte: „sodann zur Sache“ gestrichen worden sind, könnte immerhin zweifelhaft sein, ob die Parteien in der Tat die Sachanträge auf Verurteilung und Abweisung haben stellen oder ob sie nicht nur im Hinblick auf die demnächstige Verweisung an das LG. (nachdem zuvor beide Sachen verbunden waren) haben verhandeln wollen und verhandelt haben. Doch ist diese Frage für die kostenrechtliche Beurteilung letzten Endes ohne Belang. Denn mindestens haben dann die Parteien über den von den Bekl. auch im Termin ausdrücklich gestellten Verweisungsantrag verhandelt. Auch diese Verhandlung ist indes eine solche zur Hauptsache. Denn über die Frage der Zuständigkeit ganz allgemein, mag es sich um die örtliche oder sachliche handeln, muß eine Sachentscheidung ergehen (Baumbach, 6 zu § 2 RAGebO.). Deshalb führt die Einrede der Unzuständigkeit, sofern kein Verweisungsantrag gestellt wird, zur Klageabweisung. Für diese Entscheidung wiederum würde es an der verfahrensrechtlichen Grundlage fehlen, wenn bisher nur erst über die Sach- und Prozeßleitung (§ 23 Ziff. 5 RAGebO.), d. h. über den Gang des Verfahrens, verhandelt worden wäre. Zuständigkeitsfragen gehören nicht mehr zur Sach- und Prozeßleitung, nicht einmal nur die Zuständigkeit im Verhältnis der Kammer für Handelssachen zur Zivilkammer, wie § 23 Ziff. 7 RAGebO. ergibt.

Die Verhandlung über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, sei es über die prozeßhindernde Einrede des § 274 Ziff. 1, sei es über die Zuständigkeit des Gerichts des Zahlungsbefehls (§ 697 ZPO.), welche durch den Verweisungsantrag einer der Parteien zur Erörterung und Entscheidung gestellt wird, ist daher dem Verhandeln zur Hauptsache gleichzusetzen und demgemäß auch kostenrechtlich als ein solches zu behandeln. § 697 ZPO. muß als ein Fall sachlicher Unzuständigkeit behandelt werden, die aber erst durch einen Verweisungsantrag herbeigeführt wird, da ohne diesen das AG. zuständig bleibt und in der Sache selbst zu entscheiden hat. Es finden somit auf dieses Verhandeln die vollen Gebühren des § 13, nicht die Druchteilsgebühren des § 23 RAGebO. Anwendung (Willenbücher, 7 zu § 23; RGZ. 30, 330).

Dann haben aber hier die Parteien im Termin in jedem Falle zur Hauptsache verhandelt, selbst wenn ihre Anträge nur auf die Verweisung an das LG. sich bezogen haben sollten. Da sie nicht übereinstimmend die Verweisung beantragt haben, ist streitig verhandelt worden.

Damit rechtfertigt sich der Ansatz der beiden Verhandlungsgebühren, da die Verbindung und die dadurch bedingte gebührenrechtliche Verschmelzung erst nachdem erfolgt sind.

Fehl geht schließlich noch der Hinweis der Bekl. auf § 276 Abs. 3 ZPO., daß in jedem Falle die so entstandenen Mehrkosten dann die Kl. treffen müßten. Abgesehen davon, daß die Auferlegung der etwaigen Mehrkosten auf die Gläubigerin nur durch gerichtliche Kostenentscheidung hätte erfolgen können und nur dann zu berücksichtigen wäre, ist für die Anwendung der Bestimmung des § 276 Abs. 3 Satz 2 im Falle des § 697 ZPO. ohnehin kein Raum. Denn § 697 Abs. 1 ZPO. verweist nur auf § 276 Abs. 3 Satz 1, nicht auch auf Satz 2. Die vor dem AG. entstandenen Anwaltskosten können daher die siegreiche Kl. in keinem Falle treffen.

Die Beschw. ist danach unbegründet, jedoch mit folgen-

der Einschränkung: Es ist rechtsirrig, wenn das LG. meint, es könne bei der Festsetzung sowohl nach oben wie nach unten von dem Antrag abweichen. Die festsetzenden Instanzen können zwar einen Ansatz streichen oder mindern, nicht dagegen über die geltend gemachten Ansätze in ihrem Gesamtbetrage hinaus eine Festsetzung gegen den Schuldner vornehmen.

Die Festsetzung ist daher, soweit sie den allein beantragten Betrag von 646,42 *RM* übersteigt, nicht gerechtfertigt. Insoweit war der Beschw. stattzugeben, während sie im übrigen zurückzuweisen war.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 17. Sept. 1941, 20 W 2288/41.)

*

29. KG. — § 13 Ziff. 3 RAGebO.; § 627 b ZPO.

I. Als Teil-Gesamtvergleich stellt sich auch eine Einigung der Parteien dahin dar, daß der bekl. Ehegatte den allein von ihm erhobenen Mitschuldantrag zurücknimmt, während der andere Ehegatte in bezug auf seine Unterhaltsansprüche nachgibt.

II. Ebenso liegt ein Teil-Gesamtvergleich vor, wenn der Bekl. den nur hilfweise neben dem Abweisungsantrag von ihm erhobenen Mitschuldantrag zurücknimmt, zur Klage keine Anträge stellt und als Gegenleistung der andere Ehegatte in bezug auf seine Unterhaltsansprüche nachgibt.

In diesen Fällen erwächst die Vergleichsgebühr im Eheprozeß und ferner Prozeß- und Vergleichsgebühr im Unterhaltsverfahren aus § 627 b ZPO.

Die Kl. hat Klage auf Scheidung, gestützt auf §§ 49 und 47 EheG., erhoben. Der Bekl. hat Abweisung der Klage, hilfweise Mitschulderklärung der Kl. beantragt. Ausweislich des Sitzungsprotokolls haben die Parteien zunächst für den Fall rechtskräftiger Scheidung der Ehe aus Alleinschuld des Bekl. einen Vergleich dahin geschlossen, daß die Kl. auf Unterhaltsansprüche gegen den Bekl. verzichte. Darauf hat die Kl. Scheidung der Ehe nur noch aus § 49 EheG. beantragt, der Bekl. seinen Mitschuldantrag zurückgenommen und keine Anträge mehr gestellt. Es ist alsdann die Ehe der Parteien aus Alleinschuld des Bekl. geschieden worden. Der Streitwert des Vergleichs ist vom Prozeßgericht auf 500 *RM* festgesetzt worden.

RA. T. hat aus der Reichskasse die Erstattung unter anderem auch einer Vergleichsgebühr mit 16 *RM* und einer $\frac{5}{10}$ -Prozeßgebühr mit 8 *RM* zuzüglich 0,48 *RM* Umsatzsteuer beantragt. Der Kostenbeamte hat diese Gebühren abgesetzt, weil ein Vergleich i. S. von § 779 BGB. nicht vorliege. LG. hat die Erinnerung zurückgewiesen, weil es aus der bisherigen Rspr. des Senats keinen Grundsatz für den Fall glaubte entnehmen zu können, daß der eine Ehegatte nur seinen Mitschuldantrag zurücknimmt.

Die hiergegen erhobene vom LG. zugelassene Beschw. mußte Erfolg haben. Der Senat hat in seiner Rspr. (vgl. Entsch. v. 7. April 1941: DR. 1941, 1164 und die daselbst aufgeführten Entscheidungen) die rechtliche Möglichkeit eines Teil-Gesamtvergleichs anerkannt, in welchem der eine Ehegatte die von ihm erhobene Scheidungsklage zurücknimmt und damit seinen Scheidungsanspruch aufgibt, während nur der Scheidungsanspruch des anderen Ehegatten weiterverfolgt wird und zur Scheidung der Ehe führt, während als Gegenleistung für dieses Nachgeben der andere Ehegatte in bezug auf seine Unterhaltsansprüche (und etwaige sonstige vermögensrechtliche Ansprüche) nachgibt. Ein solcher Teil-Gesamtvergleich umfaßt, trotz des dann ergehenden Scheidungsurteils, gleichwohl den Eheprozeß insoweit, als es sich um den Scheidungsanspruch des seine Klage zurücknehmenden Ehegatten handelt, und erspart insofern und insoweit eine Entscheidung des Gerichts. Damit ist trotz des ergehenden gerichtlichen Urteils das Erfordernis der Beilegung des Eheprozesses, allerdings nur zu einem Teile (deshalb Teil-Gesamtvergleich) gegeben.

Verfahrensrechtliche Voraussetzung für die Bejahung eines solchen Teil-Gesamtvergleichs ist allerdings die ausdrückliche Rücknahme der Klage (Widerklage), während die bloße Erklärung, keine Anträge zur Klage (Widerklage) mehr zu stellen, nicht ausreicht (vgl. Entsch.

des Sen. v. 7. April 1941 [DR. 1941, 1164] und zuletzt 20 W 2320/41 v. 22. Sept. 1941).

Nicht ohne weiteres gleich ist die Rechtslage dann, wenn der Bekl. weder Abweisungsantrag stellt noch Widerklage erhebt, sondern sich auf den nach § 60 Abs. 3 EheG. zulässigen Antrag auf Mitschulderklärung gegenüber dem klagenden Ehegatten beschränkt. Nimmt er diesen Mitschuldantrag zurück (was zulässig ist — Volkmar, 6 zu § 60), so kann das Gericht nur über die Scheidungsklage und die aus ihr sich ergebende Schuldfrage entscheiden, während ihm die Entscheidung über eine etwaige Mitschuld des anderen Ehegatten durch diese Rücknahme entzogen worden ist. Damit ist die eine Voraussetzung des Vergleichs, nämlich eine „zur Beilegung des Rechtsstreits“, d. h. zu dessen Beendigung ohne gerichtliches Urteil, getroffene Vereinbarung, erfüllt. Es ist aber auch die weitere Voraussetzung, das beiderseitige Nachgeben in bezug auf bestimmte Ansprüche, zu bejahen. Der nach § 60 Abs. 3 EheG. zu stellende Mitschuldantrag eröffnet dem scheidungsbeklagten Ehegatten die verfahrensrechtliche Möglichkeit, auch ohne Erhebung einer Widerklage das gleiche materiellrechtliche Ziel zu erreichen, zu dessen Erreichung er nach dem bisherigen Recht eine Widerklage erheben mußte (Volkmar, 5 zu § 60 EheG.). Der sich lediglich auf den Mitschuldantrag an Stelle der Widerklage beschränkende Ehegatte geht damit also, indem er auf eine Verteidigung zur Klage verzichtet, ebenso wie mit der Widerklage zum Gegenangriff vor und stellt einen selbständig verfolgbaren eigenen Anspruch zur Entscheidung des Gerichts. Der Antrag auf Mitschulderklärung ist nicht etwa bloßes Angriffsmittel, sondern der Angriff selbst (Jonas, III zu § 626 ZPO.). Dieser Anspruch gewährt ihm, wenn er durchdringt, im Ergebnis dasselbe, insbes. was die unterhaltsrechtlichen Folgen anlangt, als ob er einen eigenen Scheidungsanspruch verfolgt hätte. Ohne den Mitschuldantrag ist das Gericht nicht befugt, eine Mitschuld des anderen Ehegatten auszusprechen. Die Rücknahme dieses Antrages entzieht dem Gericht die Möglichkeit, über eine etwaige Mitschuld des anderen Ehegatten zu befinden. Daß es sich dabei um einen selbständig verfolgbaren, im Rahmen des Scheidungsprozesses quantitativ abgrenzbaren Teil der zur Entscheidung zu stellenden Ansprüche handelt, ergibt vor allem auch die Notwendigkeit einer Verteilung der Kosten nach § 92 ZPO. für den Fall, daß dem Mitschuldantrag stattgegeben wird (Volkmar 6, letzter Absatz zu § 60).

So ist also ein Fall, in welchem ein Mitschuldantrag auf Grund einer zwischen den Ehegatten zustande gekommenen Einigung zurückgenommen und als Gegenleistung dafür von dem anderen Ehegatten auf irgendwelche vermögensrechtlichen Ansprüche verzichtet wird, rechtlich und damit auch gebührenrechtlich wie die Rücknahme einer Klage auf Scheidung zu behandeln und stellt sich somit ebenfalls als Teil-Gesamtvergleich i. S. der Rspr. des Senats dar.

Hier hat nun aber der Bekl. in erster Reihe den Antrag auf Abweisung der Klage und nur hilfsweise den Antrag auf Mitschulderklärung gegen die Kl. gestellt. Würde ein solcher Mitschuldantrag nur als Teil der Verteidigung des Bekl. zur Abwehr des Scheidungsbegehrens des anderen Ehegatten sich darstellen, dann würde das Fallenlassen dieses Antrags nur das Aufgeben der Verteidigung, nicht das Aufgeben eines eigenen Scheidungsanspruchs oder an seiner Stelle eines eigenen gleichgerichteten Anspruchs bedeuten und rechtlich nicht anders als eine Scheidungseinigung zu werten sein, welche, da sie auf die Scheidung der Ehe und damit auf gerichtliches Urteil abzielt, die Voraussetzungen eines Vergleichs und insbes. eines auch den Eheprozeß umfassenden Gesamtvergleichs nicht erfüllt (Entsch. des Sen. v. 28. April 1941 [DR. 1941, 1164]; Gaedeke, „Der Vergleich in Ehesachen“, S. 49 ff.). In diesem Sinne ist die Entsch. des Senats 20 W 1062/41 v. 5. Mai 1941 ergangen. In dieser war die hilfsweise, d. h. die bedingt erhobene Widerklage auf Scheidung gemäß der getroffenen Scheidungseinigung nicht weiterverfolgt worden, eine ausdrückliche Rücknahme allerdings nicht erklärt worden.

Bei erneuter Nachprüfung ist der Senat jedoch zu der

Auffassung gelangt, daß sich die Bedeutung eines bloßen Hilfsantrags auf Mitschulderklärung neben dem als Hauptantrag gestellten Abweisungsantrag nicht in der bloßen Verteidigung erschöpft. Er geht vielmehr weiter und bildet die vorsorglichweise in den Prozeß eingeführte Geltendmachung eines eigenen, selbständigen Anspruchs des Bekl. für den Fall, daß seine Verteidigung nicht erfolgreich sein sollte. Für diesen Fall ist der eigene, in seiner Auswirkung dem Scheidungsanspruch gleichstehende Anspruch zur Entscheidung des Gerichts gestellt und so, wenn auch nur bedingt, bereits ein Angriff geltend gemacht.

Damit ist aber die Voraussetzung gegeben — bei der nur bedingt erhobenen Widerklage auf Scheidung würde die Rechtslage keine andere sein —, daß dieser Anspruch zum Gegenstand der Einigung der Parteien in der Weise gemacht werden kann, daß der Bekl. auf Weiterverfolgung seines Angriffs nicht besteht, seinen Antrag vielmehr zurücknimmt, und daß nur auf die Klage hin und demgemäß ohne Ausspruch über eine Mitschuld des Kl. die Scheidung ausgesprochen wird. Der Bekl. verzichtet dann also gerade für denjenigen Fall, für den sein Hilfsantrag überhaupt nur gestellt war, auf dessen Durchführung. Wenn als Gegenleistung für dieses Nachgeben des Bekl. der klagende Ehegatte in bezug auf die ihm aus der dann auszusprechenden Scheidung erwachsenden Unterhaltsansprüche nachgibt, so ist damit der Tatbestand eines Gesamtvergleichs, welcher den Eheprozeß (teilweise) und die Unterhaltsansprüche umfaßt, gegeben.

Deshalb ist auch im vorl. Falle ein Teil-Gesamtvergleich geschlossen worden. Das Nachgeben der Kl. besteht darin, daß sie auf die ihr aus der Scheidung aus Alleinschuld des Bekl. erwachsenden Unterhaltsansprüche (§ 66 EheG.) verzichtet hat.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 8. Okt. 1941, 20 W 2470/41.)

*

30. KG. — § 13 Ziff. 3 RAGeBo.; § 627 b ZPO.

Ein Verzicht auf Unterhalt für die Vergangenheit bedeutet ein Aufgeben konkreter Unterhaltsansprüche und damit ein wirkliches Nachgeben des Ehegatten ebenso wie bei Verzicht auf künftige Unterhaltsansprüche nur dann, wenn substantiiert behauptet oder ersichtlich ist, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte mit Unterhaltszahlungen in Verzug geraten ist und daß Unterhaltsrückstände bestehen.

Erklärungen der Parteien, welche nur die Klarstellung einer durch zuvorige Parteivereinbarung bereits eingetretenen Rechtslage bezwecken, stellen keinen Vergleich dar.

Zwar ist den Vorinstanzen darin beizutreten, daß eine Vergleichsgebühr für den von den Parteien zu Protokoll erklärten Verzicht auf jeden Unterhalt für Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft und für die weitere Erklärung, das eheliche Mobiliar und die sonstigen Gegenstände hätten die Parteien bereits miteinander geteilt, so daß keinerlei Ansprüche mehr bestünden, nicht erwachsen ist. Der Unterhaltsverzicht bedeutet nicht ein wirkliches Nachgeben, weil er nicht das Aufgeben konkreter Ansprüche der Ehegatten gegeneinander zum Gegenstand hat. Ihre Ehe ist auf Klage und Widerklage aus beiderseitiger gleicher Schuld geschieden. Folglich bestehen Unterhaltsansprüche des einen gegen den anderen nicht (§ 66 EheG.; vgl. hierzu auch Entsch. des Sen. v. 20. Jan. 1941 [DR. 1941, 658]). Daran ändert auch der Umstand nichts, daß dieser Verzicht nicht nur für Gegenwart und Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit erklärt worden ist. Die Beschw. meint zwar, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß für die Vergangenheit konkrete Unterhaltsansprüche der Bekl. bestanden hätten, auf welche sie nur mit Rücksicht auf das Nachgeben des Kl. in bezug auf dessen in Zukunft etwa mögliche Unterhaltsansprüche verzichtet habe. Der Senat hat indes den oben erwähnten Grundsatz, wonach es sich stets um konkrete Ansprüche, nicht nur um vielleicht irgendwie mögliche Ansprüche handeln müsse, welche aufgegeben werden, bisher schon stets in gleicher Weise nicht nur auf zukünftige, sondern auch auf in der Vergangenheit liegende Ansprüche angewandt. Auch hier genügt nicht die Be-

hauptung der Beteiligten, es hätten solche Unterhaltsansprüche bestanden, erst recht nicht die bloße Aufführung von in der Vergangenheit liegenden Ansprüchen, sofern nicht ausdrücklich substantiiert behauptet oder mindestens ersichtlich ist, daß in der Tat solche Ansprüche geltend gemacht worden sind, der unterhaltspflichtige Ehegatte damit aber in Verzug geblieben ist und folglich noch Unterhaltsrückstände für den verzichtenden Ehegatten bestehen. Andernfalls kann die Einbeziehung von Unterhaltsansprüchen für die Vergangenheit in den Unterhaltsverzicht nicht anders als eine Formel gewertet werden, welche gleichsam nur sicherheitshalber die Rechtslage auch für die Vergangenheit klarstellen, nicht aber — rechtsgestaltend — tatsächlich bestehende rückständige Ansprüche zum Erlöschen bringen will.

Gleichfalls nur als Klarstellung einer bereits eingetretenen Rechtslage, nicht dagegen, wie LG. bereits zutreffend hervorgehoben hat, als Regelung noch streitiger Beziehungen zwischen den Parteien stellt sich die weitere Erklärung dar, das eheliche Mobiliar und die sonstigen Gegenstände hätten die Parteien bereits geteilt, so daß keinerlei Ansprüche mehr bestünden. Schon die Formulierung dieser beiderseits übereinstimmend abgegebenen Erklärung läßt keinerlei Zweifel darüber, daß damit eine bereits abschließend unter den Parteien getroffene Regelung nur der Klarstellung halber nochmals erwähnt, nicht aber nunmehr erst eine Abrede in diesem Sinne getroffen werden soll. Folglich fehlt es auch insoweit an einem Vergleich.

Trotzdem hätten aber die Vorinstanzen den Erstattungsanspruch des BeschwF. insoweit anerkennen müssen, als es sich um die Prozeßgebühr des § 28 a RAGeO. handelt. Es kann hierzu auf die grundsätzliche Entsch. des Sen. v. 19. Mai 1941 (DR. 1941, 1615) verwiesen werden, welcher die Vorinstanzen sich verschlossen haben. Der Senat hat daher für angebracht erachtet, von der Befugnis des § 575 ZPO. Gebrauch zu machen und unter Aufhebung der Vorinstanzen die Sache an den Kostenbeamten des LG. zu übertragen, zumal bisher eine Streitwertfestsetzung durch das Gericht nicht vorgenommen worden ist.

Für die Berechnung der Prozeßgebühr sei ergänzend bemerkt, daß diese nach der grundsätzlichen (bisher nicht veröffentlichten) Entsch. des Sen. 20 W 1759/1789/41 vom 20. Aug. 1941 zu erfolgen hat, indem eine Erhöhung der Prozeßgebühr in gleicher Weise eintritt, als wenn in dem Verfahren ein Vergleich geschlossen worden wäre. Es erhöht sich somit die $\frac{10}{10}$ -Prozeßgebühr nach dem sechsmonatigen Unterhaltsbezug um $\frac{9}{10}$ des Unterschiedsbetrages zu der $\frac{10}{10}$ -Prozeßgebühr nach dem Gesamtstreitwert der beurkundeten Abrede. Demgemäß wird daher der Kostenbeamte nunmehr die Festsetzung vorzunehmen haben.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 15. Okt. 1941, 20 W 2574/41.)

*

31. KG. — § 794 Ziff. 1 ZPO.; § 13 Ziff. 3 RAGeO.

Ein gerichtlicher Vergleich liegt auch dann vor, wenn ein bereits vorher abgeschlossener außergerichtlicher Vergleich zu gerichtlichem Protokoll erklärt wird. Voraussetzung ist jedoch, daß entweder der Inhalt des außergerichtlich geschlossenen Vergleichs erneut in das Protokoll aufgenommen wird oder aber der außergerichtliche Vergleich als Anlage dem gerichtlichen Protokoll angefügt wird und die Parteien ausdrücklich erklären, daß diese Anlage Bestandteil ihrer Erklärungen zu gerichtlichem Protokoll sein solle.

Die bloße Erklärung der Parteien zu gerichtlichem Protokoll, sich zu dem Inhalt eines — inhaltlich nicht wiedergegebenen — außergerichtlichen Vergleichs zu bekennen, schafft keinen gerichtlichen Vergleich und damit auch keinen zur Festsetzung geeigneten Titel.

Die von der Kl. beantragte Festsetzung einer Prozeßgebühr für die Unterhaltsregelung und einer Vergleichsgebühr für den Gesamtvergleich ist vom Kostenbeamten mangels eines Kostentitels für diese Gebühren abgelehnt worden, da insbes. auch im Eheprozeß selbst eine Vergleichsgebühr nicht entstanden sei. Das LG. hat gleichfalls einen vor dem LG. geschlossenen Vergleich ver-

neint. Die hiergegen in zulässiger Weise erhobene sofortige Beschw. konnte keinen Erfolg haben.

Ausweislich des Sitzungsprotokolls hat die Kl. den Antrag auf Scheidung der Ehe aus Schuld des Bekl., der Bekl. dagegen keine Anträge gestellt. Es ist alsdann Urteil auf Scheidung aus Schuld des Bekl. ergangen. Die Prozeßbevollmächtigten haben darauf erklärt, daß außergerichtlich ein Unterhaltsvergleich geschlossen sei, zu dessen Inhalt die Parteien sich noch einmal ausdrücklich bekannten. Ferner haben die Prozeßbevollmächtigten auf Rechtsmittel verzichtet.

Die Annahme der Kl., daß damit ein Unterhaltsvergleich und ferner zugleich ein auch den Eheprozeß umfassender Gesamtvergleich geschlossen worden sei, ist von den Vorinstanzen zutreffend abgelehnt worden.

Zwar ist der Beschw. darin beizutreten, daß auch die Erklärung eines unter den Parteien bereits außergerichtlich zustande gekommenen Vergleichs zu gerichtlichem Protokoll einen gerichtlichen Vergleich und damit einen Vollstreckungstitel schafft. Selbst die sich auf die Mitwirkung zur Protokollierung eines solchen — vordem unter den Parteien selbst geschlossenen — Vergleichs durch die Prozeßbevollmächtigten der Parteien beschränkende Tätigkeit läßt demgemäß für die Anwälte die Vergleichsgebühr erwachsen (Entsch. d. Sen. v. 14. Nov. 1929 bei G a e d e k e, KostRspr. 1938 Nr. 236). Auch die Anerkennung eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs zu gerichtlichem Protokoll kann daher einen gerichtlichen Vergleich schaffen, wie zutreffend bei W i l l e n b ü c h e r 1940, S. 73 ausgeführt ist. Doch ist Voraussetzung für einen gerichtlichen Vergleich und damit für einen Vollstreckungstitel, daß der Inhalt des außergerichtlichen Vergleichs in das gerichtliche Protokoll aufgenommen wird, sei es in der Form, daß die einzelnen Abreden erneut aufgeführt werden, sei es in der Form, daß der außergerichtliche Vergleich als Anlage zu dem Protokoll beigelegt wird und so nach ausdrücklicher Erklärung der Parteien zu gerichtlichem Protokoll als Bestandteil des gerichtlichen Vergleichs gelten soll. Allein schon unter dem Gesichtspunkt eines vollstreckbaren Titels — und um die Schaffung eines solchen ist hier den Parteien gerade zu tun — kann es nicht ausreichen, wenn ihre protokollarisch festgelegten Erklärungen lediglich auf einen außergerichtlich geschlossenen Vergleich Bezug nehmen, sich zu dessen Inhalt auch ausdrücklich bekennen, wenn jedoch dieser Inhalt aus dem gerichtlichen Protokoll nicht ersichtlich ist. Die selbst beiderseitige Erklärung, sich zu einem vorher geschlossenen Vergleich, der inhaltlich nicht wiederholt wird, zu bekennen, schafft naturgemäß keine Rechtswirkung in der Richtung, dadurch die außergerichtlich getroffenen Vereinbarungen zu einem gerichtlichen Vergleich umzugestalten.

Die Beschw. irrt insbes., wenn sie meint, die Erklärung der Parteien, sie hätten einen Unterhaltsvergleich geschlossen, müsse für sich allein schon zur Anerkennung eines Vergleichs genügen. Kommt es verfahrens- oder gebührenrechtlich auf die Festsetzung eines Vergleichs an, so können die damit befaßten gerichtlichen Instanzen zu dieser Frage naturgemäß nur dann Stellung nehmen, wenn sie an Hand des Inhalts der Vereinbarung sich selbst ein Urteil darüber bilden können, ob die Voraussetzungen der §§ 13 Ziff. 3 RAGeO. und § 794 Ziff. 1 ZPO. erfüllt sind. Vereinbarungen, welche, für sich allein betrachtet, die Möglichkeit solcher Nachprüfung überhaupt nicht bieten, können demnach als Vergleich nicht anerkannt werden, ebensowenig wie ein Vergleich dann vorliegt, wenn die Nachprüfung des Inhalts der getroffenen Abreden das Fehlen der Vergleichsvoraussetzungen ergibt.

Schon aus dieser Erwägung heraus fehlt es daher hier an einem Vergleich und damit naturgemäß auch an einem auch den Eheprozeß mit umfassenden Gesamtvergleich, welcher im übrigen auch um deswillen abzulehnen ist, weil, soweit eine Einigung der Parteien im Termin zustande gekommen ist, diese sich nur als Scheidungseinigung darstellt, die auf die Scheidung der Ehe in dem von den Parteien gewünschten Sinne abzielte. Darin liegt kein Vergleich i. S. des § 13 Ziff. 3 RAGeO.

Es fehlt also hier an einem gerichtlichen Vergleich und damit zugleich an einem Titel zur Festsetzung der etwa durch den außergerichtlich geschlossenen Vergleich ent-

standen Gebühren. Auch das ergangene Urteil bildet, da ein Vergleich im Eheprozeß nicht zustande gekommen ist, keinen Titel zur Festsetzung wenigstens insoweit.

Die Vorinstanzen haben daher mit Recht die Festsetzung der in Frage stehenden Prozeß- und Vergleichsgebühr abgelehnt.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 15. Okt. 1941, 20 W 2562/41.)

*

32. KG. — Zu § 7 Abs. 2 VO. v. 4. Okt. 1939; § 4 Arm-AnwG. Hat das Gericht die Beschw. gegen seine Entscheidung betr. die Erstattung von Armenanwaltskosten a u s d r ü c k l i c h versagt, so ist diese Entscheidung endgültig und bindend. Das Gericht ist nicht in der Lage, rechtswirksam die Versagung aufzuheben und nachträglich die Beschw. doch noch zuzulassen. Die auf solche Entscheidung gestützte Beschw. ist gleichwohl unzulässig.

In erster Reihe war die Zulässigkeit der Beschw. zu prüfen. Das LG. hat in seinem über die Erinnerung des BeschwF. als ArmAnw. der Bekl. gegen die Absetzung von Armenanwaltskosten befindenden Beschl. v. 2. Mai 1941 die Erinnerung zurückgewiesen mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß gegen diese Entscheidung die Beschw. nicht zugelassen werde. Auf Gegenvorstellungen des BeschwF. hin hat das LG. seinen Beschluß dahin abgeändert, daß es nunmehr die Beschw. zugelassen, im übrigen aber eine sachliche Änderung seiner Entscheidung abgelehnt hat.

Der Senat hat zwar die nachträgliche Zulassung der Beschw. in den Fällen des § 7 Abs. 2 der VO. v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 1994) als zulässig und rechtswirksam anerkannt (Entsch. v. 13. Jan. 1940 und 25. Okt. 1940: DR. 1940, 749 und 1941, 107). Dagegen hat er bisher in mehreren Entscheidungen (20 W 1962/41 v. 6. Aug. 1941 und 20 W 2033/41 v. 20. Aug. 1941) die Zulässigkeit einer nachträglichen Zulassung der Beschw. in denjenigen Fällen verneint, in welchen das LG. bereits ausdrücklich die Zulassung der Beschw. versagt hat. Er ist dabei davon ausgegangen, daß dann der auf Erinnerung hin ergangene Beschluß des LG. endgültig und unabänderlich und für alle Beteiligten bindend, folglich die Sachentscheidung nun nicht mehr anfechtbar sei.

Die durch eine Reihe weiterer gleichartiger Fälle veranlaßte Nachprüfung der Rechtslage konnte zu einer Änderung der Stellungnahme des Senats nicht führen.

Zwar würde einer Änderung der ursprünglichen Entschliebung durch dasselbe Gericht ein rechtliches Hindernis nicht etwa unter dem Gesichtspunkt entgegenstehen, daß mit der ausdrücklichen Versagung der Beschw. der Beschluß in Rechtskraft erwachsen wäre. Ein formelles Rechtskräftigwerden derartiger Beschlüsse ist vielmehr dem Wesen der einfachen Beschw. fremd, selbst wenn im Einzelfalle das Rechtsmittel der Beschw. gegen die sonst nur mit der einfachen Beschw. anfechtbare Entscheidung nicht ergriffen werden kann, weil diese Anfechtbarkeit vom Gesetz — allgemein oder ausnahmsweise — versagt wird. Denn Entscheidungen, welche, soweit für sie eine Anfechtung überhaupt in Frage kommen kann, nur mit dem Rechtsmittel der einfachen Beschw. anfechtbar sind, erwachsen nach der verfahrensrechtlichen Struktur niemals in formelle Rechtskraft. Folglich steht einer Abänderung der getroffenen Entscheidung durch den Richter, der sie erlassen hat, auf Gegenvorstellungen hin nichts im Wege. Es genügt, in dieser Beziehung auf die Entscheidungen der OLG. hinzuweisen, die grundsätzlich der Beschw. nicht unterliegen.

Diese sachliche Änderungsmöglichkeit bedingt indes keineswegs die gleiche rechtliche Beurteilung in denjenigen Fällen, in denen für die Zulässigkeit der Beschw. eine besondere Zulassung durch die untere Instanz verlangt wird, diese Zulassung aber bereits ausdrücklich abgelehnt worden ist. Hier greifen vielmehr Erwägungen anderer Art Platz. Indem die hier in Rede stehende VO. v. 4. Okt. 1939 — als Ergänzung der VereinfVO. vom 1. Sept. 1939 — die Zulässigkeit der einfachen Beschw. gegen Entscheidungen betr. die Armenanwaltskosten von einer besonderen Zulassung durch das Gericht, welches die anzufechtende Entscheidung erlassen hat, abhängig

macht, will sie zur Entlastung des BeschwG. und damit zur Entlastung der Gerichte allgemein das BeschwG. nur mit solchen Fragen befaßt wissen, die nach der Auffassung des ersten Richters aus den in der VO. genannten Gründen der Nachprüfung durch das BeschwG. wert und bedürftig sind. Damit läßt die VO. die materielle Richtigkeit der ergangenen Entscheidung aus zwingenden staatspolitischen Erwägungen heraus in den Hintergrund treten und stellt es für die Möglichkeit der Nachprüfung durch die höhere Instanz ausschließlich auf die entsprechende Entschliebung des ersten Richters und dessen pflichtmäßiges Ermessen im Rahmen der von der VO. gezogenen Grenzen ab. Sie gibt damit zu erkennen, daß sie der grundsätzlichen Einschränkung der Beschw. nur dort eine Grenze ziehen will, wo der zunächst mit der Sache befaßte Richter selbst die Zulassung des Rechtsmittels für geboten erachtet. Hat der erste Richter unter diesem Gesichtspunkt eine Prüfung vorgenommen und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, die Beschwerdefähigkeit der Entscheidung zu verneinen, so verschließt er damit endgültig den Weg zur oberen Instanz. Diese seine Stellungnahme kann nur eine endgültige, auch ihn selbst bindende sein, andernfalls die Tendenz der VO. geradezu gefährdet würde. Deren Tendenz wird vollauf durch die Einschaltung der besonderen Prüfung und durch die einmal vorgenommene Prüfung durch den ersten Richter auf die Beschwerdewürdigkeit seiner Entscheidung genügt. Der Zweck der Versagung der Beschw. aus durch die Kriegsnotwendigkeiten gebotenen Gründen würde aber in Frage gestellt, wenn der Richter — sei es von sich aus, sei es auf Gegenvorstellungen eines Beteiligten — in der Lage wäre, seine eigene Stellungnahme umzustoßen. Mag auch für die höhere Instanz die dadurch geschaffene Belastung keine andere sein, als wenn die Zulassung von Anfang an ausgesprochen wäre, so ist doch allein schon die bei Bejahung einer solchen Möglichkeit geschaffene Rechtsunklarheit mit dem Willen und Zweck derartiger Vereinfachungsmaßnahmen unvereinbar.

Solange die ergangene Entscheidung eine Versagung der Zulassung der Beschw. nicht ausdrücklich enthält, ist die Entscheidung zwar nicht anfechtbar, bietet aber immer noch Raum für eine ausdrückliche Stellungnahme des Gerichts, ob es — nachträglich — die Anfechtbarkeit ermöglichen und die Beschw. zulassen will. Unter diesem Gesichtspunkt steht die bisherige Rspr. des Senats zu dieser Frage, welche der Senat zu ändern keine Veranlassung sieht (vgl. hierzu die Zusammenstellung von Meyer [JVBl. 1941, 33], insbes. den am Schluß daselbst aufgeführten Standpunkt der Reichskasse) und welche sich auch nach den Erfahrungen in der Praxis bewährt hat. Daraus folgt indes noch nicht, daß auch bei a u s d r ü c k l i c h e r Versagung der Beschw. das Gericht diese seine Stellungnahme ändern und doch noch den Beschwerdeweg eröffnen könnte. Die einmal ausgesprochene Versagung der Zulassung der Beschw. ist vielmehr endgültig und bindend. Die gleichwohl eingelegte Beschwerde ist somit trotz dieses Ausspruchs des Gerichts unterer Instanz unzulässig.

Infolgedessen mußte auch die vorl. Beschw. als unzulässig verworfen werden.

Bei dieser Rechtslage erschien es angebracht, von der Befugnis des § 6 GKG. zur Niederschlagung der Gerichtskosten der Beschw. Gebrauch zu machen.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 6. Okt. 1941, 20 W 2480/41.)

Reichsarbeitsgericht

**** 33. RArbG.** — § 616 BGB. kennt keine Begrenzung der Pflicht zur Fortzahlung des Lohnes in dem Falle, daß das Gefolgschaftsmitglied mehrere, mehr oder weniger dicht aufeinanderfolgende Male für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit gehindert ist. †)

Der Kl. ist seit zwölf Jahren bei der Bekl. beschäftigt. Sein Arbeitsverhältnis untersteht der Tarifordnung für den Groß- und Einzelhandel im Wirtschaftsgebiet Hessen v. 31. März 1939 (RArbBl. VI, 803). Er war im Jahre 1940 zweimal infolge von Krankheit arbeitsunfähig, näm-

lich v. 2. Aug. bis 19. Sept. und v. 2. bis 21. Nov. Die Bekl. hat ihm für die Zeit der ersten Erkrankung nach der Tarifordnung den Unterschied zwischen dem Krankengeld und 90% des Reinlohnes für vier Wochen gewährt, die entsprechende Zahlung für die Zeit der zweiten Erkrankung dagegen verweigert.

Der Kl. erstrebte daher ihre Verurteilung zur Zahlung des sich für die Zeit v. 5. Nov. (dem vierten Tage seiner zweiten Erkrankung) bis zum 30. Nov. 1940 ergebenden Betrages. Das LArbG. hat verurteilt. Die Rev. war erfolglos.

Der Streit verhält sich darüber, ob die Bekl. dem Kl. auch noch für die Zeit seiner zweiten Erkrankung Zahlung zu leisten hat, nachdem sie ihm in demselben Jahre bereits anlässlich seiner ersten Erkrankung die für den Fall „der“ Erkrankung vorgesehenen tarifmäßigen Leistungen in vollem Umfange gewährt hat. Die Entscheidung ist aus der bezeichneten Tarifordnung zu entnehmen. Sie schreibt in § 9 Nr. 2 Abs. 1 vor:

Im Falle der Dienstleistungsverhinderung richten sich die Ansprüche der Angestellten auf die Entlohnung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Ansprüche der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder richten sich nach § 616 BGB., jedoch mit der Maßgabe, daß im Falle der Erkrankung vom 4. Krankheitstage an eine Beihilfe zum Krankengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld und 90% des Nettolohnes zu zahlen ist, und zwar bei einer Betriebszugehörigkeit... von 4 Jahren und mehr bis zu 4 Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Mit einer Bestimmung, die dieser in ihrem wesentlichen Inhalt entspricht — § 16 Nr. 2 der TarO. für die Eisen-, Metall- und elektrotechnische Industrie im Wirtschaftsgebiete Sachsen v. 30. April 1938 (RGBl. VI, 636) — hat das RArbG. sich in RArbG. 24, 68 = DR. 1941, 893 mit Anm. W. Franke zu befassen gehabt. Wie dort ausgeführt, ist der Sinn einer Bestimmung, nach der dem Gefolgschaftsmitgliede (erst) vom 4. Krankheitstage an ein Zuschuß zu leisten ist, der, daß es für die drei ersten Krankheitstage keine Vergütung zu beanspruchen hat, und ist diese Regelung — außer bei Angestellten, für die die unabdingbare Vorschrift des § 616 Abs. 2 BGB. Abweichendes bestimmt — mit § 616 Abs. 1 BGB. nicht unverträglich. Dagegen ist zu der hier streitigen Frage, ob im Falle einer zweiten Erkrankung des Gefolgschaftsmitgliedes die Leistungen in derselben Weise noch einmal zu gewähren sind oder ob die Verpflichtung des Dienstherrn erschöpft ist, wenn er bereits in demselben Jahre die für den Krankheitsfall vorgesehenen Leistungen bis zu deren zeitlicher Höchstgrenze gewährt hat, in jener Entscheidung nicht Stellung genommen worden.

Die Stelle der TarO., auf die sich die Lösung der Frage zu gründen hat, spricht, auch wenn zunächst von ihrer Hervorhebung, daß sich die Ansprüche der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder nach § 616 BGB. richten, abgesehen wird, von vornherein nicht für den Standpunkt der Bekl. Denn dieser setzt die Einführung eines Zeitabschnittes voraus, innerhalb dessen die Beihilfe nur einmal den bestimmungsmäßigen Höchstbetrag erreichen soll; einen solchen ergibt die Vorschrift der TarO. indessen offensichtlich nicht. So spricht bei zwangloser Betrachtungsweise der Inhalt der auszulegenden Bestimmung schon von vornherein eher für den Standpunkt des Kl.

Das wäre nur dann bedeutungslos, wenn der Inhalt der TarO. damit erklärt werden könnte, daß diese hier lediglich etwas unerwähnt gelassen hätte, was sie für bereits anderweit feststehend hätte halten dürfen. Darum könnte es sich insbes. dann handeln, wenn, was die Bekl. behauptet, die von ihr angenommene Regelung dem entsprechen würde, was in solcher Hinsicht allgemein oder jedenfalls in dem betr. Landesteil üblich ist. Aber das BG. hat eine solche Übung nicht feststellen können.

Einem weiteren Anhaltspunkt hat das BG. mit Recht wesentliche Bedeutung für die Beurteilung beigemessen. Die auszulegende Tarifbestimmung gibt die eigene Regelung, die zu dem Zweifel Anlaß bietet, nur angeschlossen an den Satz, den sie an die erste Stelle stellt: „Die Ansprüche der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder richten sich nach § 616 BGB.“. § 616 BGB. aber kennt keine

Begrenzung der Pflicht zur Fortzahlung des Lohnes in dem Falle, daß das Gefolgschaftsmitglied mehrere, mehr oder weniger dicht aufeinanderfolgende Male für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit gehindert ist. Das ist für § 616 Abs. 1 BGB. besonders in RArbG. 16, 73 (76/77) = JW. 1936, 1251⁴⁷ ausgesprochen worden, während für die rechtsähnliche Bestimmung des § 63 HGB. auf RArbG. 17, 281 (RArbSamml. 28, 269 mit Bem. von Hueck = JW. 1937, 487³⁸ m. Anm.) zu verweisen ist. Der Hinblick auf § 63 HGB. ist deswegen besonders aufschlußreich, weil dort die „nicht erhebliche Zeit“ genau abgegrenzt ist — auf 6 Wochen —, somit hinsichtlich ihrer Bemessung Billigkeitserwägungen entfällt, so daß die Frage, ob der Anspruch des Handlungsgehilfen auf Gehaltszahlung für 6 Wochen bei mehrfacher Dienstbehinderung durch unverschuldetes Unglück wiederholt gegeben sei, eine durch keine Nebenerwägungen abgeschwächte Beantwortung erheischte. Ob demgegenüber im Falle des § 616 Abs. 1 BGB. der einzelne Zeitraum der Dienstleistungsverhinderung ein „verhältnismäßig nicht erheblicher“ ist, „hängt im wesentlichen von tatrichterlicher Würdigung des einzelnen Falles ab, wobei neben der Dauer der Verhinderung insbes. auch deren Verhältnis zur Gesamtzeit der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber, die Art der zu leistenden Arbeit und sonstigen beiderseitigen Interessen zu berücksichtigen sind“ (RArbG. 10, 343 [348]). Es mag daher freilich nicht zu beanstanden sein, wenn das angefochtene Urteil über die Bestimmung des § 616 BGB. weiter sagt, bei der Beantwortung der Frage, ob es sich im Einzelfalle um eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit handele, werde allerdings die Häufigkeit der Fälle zum Nachteil des Gefolgschaftsmitgliedes von Bedeutung sein. Aber dasjenige, wovon sich die Regelung des BGB. jedenfalls fern hält, ist die einfache zeitliche Zusammenrechnung der mehrfachen Dauer verschiedener Arbeitsausfälle, wie solche nach der Auslegung, die die Bekl. der hier maßgeblichen TarO. geben möchte, stattfinden müßte. Dem § 616 BGB. liegt vielmehr die Anschauung zugrunde, daß jede Verhinderung der Dienstleistung für sich zu betrachten und als solche nach der Gesamtheit der Umstände des Falles zu würdigen ist. Wenn daher die hier maßgebliche Tarifbestimmung auf § 616 BGB. „mit der Maßgabe“ verweist, daß in Abweichung davon bestimmte, von ihr aufgeführte Sonderheiten gelten sollen, so heißt das, daß außerhalb des Bereichs dieser Sonderheiten, die allgemeine gesetzliche Regelung, mithin auch der entwickelte Grundsatz der selbständigen Behandlung jedes zeitlich in sich abgeschlossenen Falles von Arbeitsverhinderung, Platz greift.

Nur in diesem Sinne kann die hier vorliegende tarifliche Regelung verstanden werden. Wenn demgegenüber der Reichstreuhand der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen in seinem Schreiben an das ArbG. v. 6. Jan. 1941 die gegenteilige Auffassung vertreten hat, so kann das schon aus dem Grunde keine entscheidende Bedeutung gewinnen, weil diese Auffassung in der tariflichen Bestimmung keinen Anhalt findet, der Inhalt der Vorschrift vielmehr geradezu die hier entwickelte Auslegung fordert. Es kann daher auch dahinstehen, ob der Reichstreuhand in seinem Schreiben nur der eigenen Rechtsauffassung Ausdruck geben oder darüber hinaus darlegen wollte, von welcher Absicht seiner Meinung nach der Urheber der TarO. bei ihrem Erlaß geleitet wurde.

(RArbG., Urt. v. 9. Sept. 1941, RAG 54/41. — Kassel.)

Anmerkung: Die Entsch. befaßt sich mit einer Tarifordnungsbestimmung, die eine Regelung der Gehaltsansprüche von Angestellten sowie gewerblichen Gefolgschaftsmitgliedern im Falle ihrer Dienstverhinderung dahin trifft, daß sich diese Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. hinsichtlich der letztgenannten Beschäftigtenkategorie nach § 616 BGB. mit der Maßgabe richten, daß im Falle der Erkrankung vom 4. Krankheitstage an eine Beihilfe zum Krankengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld und 90% des Nettolohnes zu zahlen sei, und zwar bei einer Betriebszugehörigkeit von 4 Jahren und mehr bis zur Dauer von 4 Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus. Die letzterwähnte „Maßgabe“-Bestimmung, die eine Verteilung der Fürsorgelast auf Unternehmer einer-

seits und Kranken- und Unfallversicherung andererseits vorsieht und sich in zahlreichen TarO., insbes. in allen neueren TarO. des Altreichs findet (vgl. dazu Fluhr: „Lohnzahlung bei Arbeitsversäumnis“, Berlin 1940, Verlag de Gruyter & Co., S. 85), ist bereits vom RArbG. in seinem Urt. v. 30. Okt. 1940: RArbG. 24, 68 = DR. 1941, 895 eingehend behandelt und ausgelegt worden, so daß es in diesem Zusammenhange genügt, auf diese Entsch. und die eingehende Anm. dazu von W. Franke hinzuweisen.

Die vorl. Entsch. behandelt dann weiter die Streitfrage, ob im Falle einer zweiten Erkrankung des Gefolgschaftsmitgliedes die Leistungen in derselben Weise noch einmal zu gewähren sind oder ob die Verpflichtung des Dienstherrn erschöpft ist, wenn er bereits in demselben Jahre die für den Krankheitsfall vorgesehenen Leistungen bis zu deren zeitlicher Höchstgrenze gewährt hat. Dieser Frage kommt eine weit über den vorl. Fall hinausragende Bedeutung zu, da sie einmal in zahlreichen inhaltsgleichen oder zumindest inhaltsähnlichen TarO. auftaucht und da sie zum anderen im Hinblick auf die Inbezugnahme des § 616 BGB. in der vorl. TarO. dazu nötigt, sie auch in Verbindung mit der Regelung der Arbeitsverhinderung i. S. des § 616 zu erörtern.

Die aufgeworfene Streitfrage wird vom RArbG. zunächst einmal aus der Fassung der Tarifordnung selbst einer Lösung — und zwar zutreffend in dem die Frage grundsätzlich bejahenden Sinne — zugeführt. Da die TarO. einen Zeitabschnitt, innerhalb dessen etwa die Beihilfe nur einmal den bestimmungsmäßigen Höchstbetrag erreichen soll, nicht vorsieht, besteht auch keinerlei Anlaß zu der Annahme, daß innerhalb eines Kalenderjahres immer nur für 4 Wochen im Ganzen der Teillohn neben dem Krankengelde zu gewähren sei. Gerade wenn man berücksichtigt, daß zahlreiche TarO. der letzten Jahre eine ausdrückliche Klarstellung der Frage der Zusammenrechnung der Verhinderungszeiten getroffen haben — wie z. B. dahin, daß innerhalb eines Kalenderjahres die Krankenbezüge insgesamt nur für die tariflich zulässige Dauer bezogen werden können, oder dahin, daß der Anspruch genau einmal im Kalenderjahr besteht — so ist der Schluß ganz gerechtfertigt, daß in einer derartigen Klarstellung nicht vorsehenden TarO. die Zusammenrechnung der verschiedenen Verhinderungszeiten im Jahre nicht als angeordnet angesehen werden kann. An diesem Ergebnis ändert auch die am Schluß der Entscheidungsgründe wieder-gegebene Ansicht des die TarO. erlassenden habenden Reichstreuhanders der Arbeit, die die gegenteilige Auffassung vertritt, nichts. Denn nach ständiger Rechtsprechung des RArbG. ist bei der Auslegung einer — sich ja als Rechtsverordnung darstellenden — TarO. nur das zu berücksichtigen, was in der TarO. erklärt worden ist, nicht dagegen das, was der Reichstreuhanders der Arbeit bei ihrem Erlaß etwa gedacht oder gewollt haben mag (RArbG. 18, 14 und 20, 307 = JW. 1937, 1176⁴⁷ und DR. 1939, 951³¹ sowie jüngst in DR. 1941, 2458). Da die vom Reichstreuhanders der Arbeit im vorl. Falle vertretene Ansicht in der Fassung der von ihm erlassenen tariflichen Bestimmung keinen Anhalt findet, so kann dieser Ansicht, wie das RArbG. zutreffend betont, auch keine entscheidende Bedeutung für die Auslegung dieser TarO. beigemessen werden. Für die vom RArbG. gefundene Lösung der oben erwähnten Streitfrage spricht aber weiter auch die ausdrückliche Inbezugnahme des § 616 BGB. in der genannten Tarifbestimmung. Die Rechtsprechung, insbes. des RArbG., sowie auch das Schrifttum haben bisher eine Begrenzung der Pflicht zur Fortzahlung des Lohnes in dem Falle, daß das Gefolgschaftsmitglied mehrere, mehr oder weniger dicht aufeinanderfolgende Male für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit gehindert ist, mit Recht abgelehnt (so insbes. das RArbG.: RArbG. 16, 73 = JW. 1936, 1251; RArbG. 17, 281 = JW. 1937, 487³⁸ sowie in DR. 1940, 830⁵⁵ und LArbG. Berlin: JW. 1936, 3499 und LArbG. Frankfurt a. M.: ArbRSamml. 27, 79). An dieser Ablehnung hält das RArbG. in der vorl. Entsch. fest, da nach seiner Ansicht dem § 616 BGB. die Anschauung zugrunde liegt, daß jede Verhinderung der Dienstleistung für sich zu betrachten und als solche nach der Gesamtheit der Umstände des Falles

zu würdigen ist. Diese Ansicht erscheint nach wie vor billigenwert. Demnach beginnt von dem Eintritt einer jeden neuen Erkrankung die Frist von neuem zu laufen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich bei der erneuten Erkrankung medizinisch um eine andere Krankheit oder um dasselbe alte Grundleiden handelt, wegen dessen der Beschäftigte schon vorher die Arbeit versäumt hat, sofern — nur diese Einschränkung wird man machen müssen und ist auch vom RArbG. in seinen Urteilen: RArbG. 17, 281 = JW. 1937, 487³⁸ und in DR. 1940, 830⁵⁵ ausdrücklich gemacht worden — die wiederholte akute Erkrankung, auch an dem gleichen Leiden, nach Ausheilung des früheren Krankheitsfalles als selbständige neue Erkrankung zu betrachten ist. Mit dieser Einschränkung der sonst unzulässigen Zusammenrechnung bei mehreren Krankheitsverhinderungen werden unerwünschte wirtschaftliche Belastungen für den Unternehmer vermieden, die sonst dadurch entstehen könnten, daß im Falle eines chronischen, durch kurze Zeiträume die Arbeitsfähigkeit unterbrochenen Leidens der Anspruch auf Gehaltszahlung sich mehrfach wiederholt (so zutreffend Oppermann: JW. 1937, 487). Daß sich eine weitere — selbstverständliche — Einschränkung des vom RArbG. vertretenen Grundsatzes von der nicht statthafte Zusammenrechnung mehrerer, mehr oder weniger dicht aufeinanderfolgender Arbeitsverhinderungen aus Krankheitsgründen für den Fall ergibt, daß der Gefolgsmann die fortbestehende Krankheit verbirgt, kurze Zeit seine Arbeit verrichtet und dann abermals der Arbeit fernbleibt und dadurch sich den Lohnanspruch geradezu zu erschleichen beabsichtigt, mag noch abschließend betont werden (so auch RArbG.: ArbRSamml. 10, 349).

Daß bei dieser sich aus dem Gesetz ergebenden Regelung nicht nur für den Unternehmer sich aus seiner Fürsorgepflicht insbes. gegenüber kränklichen Gefolgschaftsmitgliedern ergebende erhebliche finanzielle Folgen, sondern auch gegenüber dem Gefolgsmann mögliche Kündigungsfolgen erwachsen können — sofern der Unternehmer einem allzu häufig erkrankenden Gefolgsmann kündigt, um auf diese Weise die erwähnte, ja nicht nur finanzielle Belastung von sich abzuwälzen —, ist eine Begleiterscheinung der erörterten Rechtslage. Diese Begleiterscheinung läßt sich jedoch in der Praxis dadurch vermeiden, daß in die TarO. ausdrückliche Klarstellungen entweder dahin aufgenommen werden, daß mehrere Verhinderungsabschnitte im Jahre so lange zusammenzurechnen sind, bis das festgesetzte jährliche Höchstmaß der Krankenbezüge aufgebraucht ist, oder daß eine billige Regelung in dem Sinne getroffen wird, wie sie die TarO. für das Baugewerbe im Sudetenland (abgedr.: RArbBl. 1939, VI, 152) vorsieht: „Erkrankt ein Gefolgschaftsmitglied innerhalb von vierzehn Tagen erneut an derselben Krankheit, so kann es keinen neuerlichen Anspruch auf Zuschußzahlung zum Krankengeld erheben, sofern diese Zuschußzahlung bereits bei der ersten Erkrankung erschöpft wurde. Im anderen Falle wird die Zeit, für die das Gefolgschaftsmitglied bei der ersten Erkrankung einen Zuschuß zum Krankengeld erhielt, bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses für die neuerliche Erkrankung eingerechnet. Erkrankt das Gefolgschaftsmitglied an einer anderen Krankheit, gebührt ihm der Zuschuß zum Krankengeld nur dann, wenn es zwischen den beiden Krankheiten vierzehn Tage gearbeitet hat.“

Dr. Willy Franke, Berlin.

Reichsverwaltungsgericht

34. § 3 der 2. VO. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 6. Nov. 1939; § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 ReichsärzteO. v. 13. Dez. 1935. Verwaltungsstreitverfahren. Verfahrensmangel. Rechtliches Gehör. Abtreibung. Ärzte, Bestattungsrücknahme.

Ein Arzt, der sich einer strafbaren Abtreibung schuldig macht, ermangelt stets der für die Ausübung des ärztlichen Berufes erforderlichen Zuverlässigkeit (Bestätigung der ständigen Rspr. des ProVG.).

Durch Urteil des SchwG. wurde der Kl. wegen ge-

werbsmäßiger Abtreibung unter Zubilligung mildernder Umstände zu 2 Jahren 4 Monaten Gefängnis verurteilt.

Durch VfG. v. 12. Dez. 1939 nahm der RegPräs. nach Anhörung des Kl. und mit Billigung der Reichsärztekammer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 RÄrzteO. die ärztliche Bestallung zurück.

Die gegen diese Verfügung erhobene Klage im Verwaltungsstreitverfahren wies das BezVerwGer. ab.

Die Rev. hatte keinen Erfolg.

Allerdings leidet das Verfahren des BezVerwGer., wie der Kl. mit Recht gerügt hat, an einem Mangel. Das BezVerwGer. hat dem Kl. mehrfach geschrieben, daß in der Sache ein Verhandlungstermin stattfinden würde, der seinem Prozeßbevollmächtigten rechtzeitig mitgeteilt werden würde. Es hat die Entscheidung dann jedoch ohne mündliche Verhandlung gefällt, ohne dem Kl. dies vorher anzukündigen. Darin liegt eine schwere Beeinträchtigung des rechtlichen Gehörs, auf das die Parteien im Verwaltungsstreitverfahren Anspruch haben. Zwar war das BezVerwGer. nach § 3 der 2. VO. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 6. Nov. 1939 (RGBl. I, 2168) zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung grundsätzlich befugt, wenn es den Sachverhalt für hinreichend geklärt erachtete. Da es dem Kl. aber eine mündliche Verhandlung in Aussicht stellte, durfte dieser darauf vertrauen, entscheidende Gesichtspunkte noch in der mündlichen Verhandlung vortragen zu können. Ein derartiges mündliches Vorbringen muß im Verwaltungsstreitverfahren ebenso berücksichtigt werden wie die eingereichten Schriftsätze. Es kann den Parteien daher kein Nachteil daraus erwachsen, wenn sie wesentliche Behauptungen erst in der mündlichen Verhandlung aufstellen, wie es besonders bei schreibungswandigen Volksgenossen häufig der Fall ist.

Der Kl. hat daher das Vorgehen des BezVerwGer. mit Recht als einen schweren Verfahrensmangel empfunden. Trotzdem konnte dieser Verfahrensmangel unter den besonderen Umständen des Falles nicht als wesentlich i. S. des § 94 Ziff. 2 LVG. erachtet werden. Denn dem Kl. ist durch das Abschneiden der mündlichen Verhandlung tatsächlich ein Rechtsnachteil nicht erwachsen. Er hatte in seinen Schriftsätzen alle Gesichtspunkte, die für die Entscheidung erheblich waren, eingehend erörtert. Er hat auch in der Revisionsstufe nur noch geltend gemacht, er würde gegebenenfalls Beweis dafür angetreten haben, daß 6 Frauen, denen er seine Hilfe versagt hatte, infolge unsachgemäßen Eingriffs von anderer Seite im Krankenhaus verstorben seien, ferner, daß er sich in den anderen Fällen anfangs stets geweigert habe, die Schwangerschaft zu unterbrechen, und endlich, daß er in allen Fällen berechtigte Gründe teils sozialer teils volksbiologischer Art für seinen Entschluß gehabt habe. Auf diese Beweisanträge kam es aber, wie die Gründe des angefochtenen Urteils ergeben, nicht an. Denn die unter Beweis gestellten Behauptungen hätten, auch wenn man sie als zutreffend unterstellt, die Entscheidung des BezVerwGer. nicht beeinflußt. Unter diesen Umständen konnte der Verfahrensmangel der Rev. nicht zum Erfolge verhelfen.

Aber auch in der Sache selbst war die Rev. nicht begründet. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 RÄrzteO. ist die ärztliche Bestallung zurückzunehmen, wenn durch eine schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlung des Arztes erwiesen ist, daß ihm die für die Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Diese Feststellung, die in ihrer Beschränkung auf den ärztlichen Beruf nicht zugleich auch ein Werturteil über die sonstigen Charaktereigenschaften oder die Lebensfö-

hrung des Arztes enthält, hat das BezVerwGer. ohne Rechtsirrtum hinsichtlich des Kl. getroffen.

Der Kl. hat eingewendet, es beruhe auf einem Denkfehler, wenn das BezVerwGer. lediglich auf Grund seiner Verurteilung durch das SchwG. für erwiesen erachtet habe, daß ihm die für die Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Zuverlässigkeit fehle, ohne die Motive seines Handelns und sein sonstiges Verhalten zu würdigen. Er meint, es müsse Beweis darüber erhoben werden, ob er nach seinem Charakter und seinem Verhalten jetzt die Gewähr für unbedingte Zuverlässigkeit gerade in bezug auf die Erhaltung des keimenden Lebens biete. Diese Auffassung ist aber nicht zutreffend.

Wie das BezVerwGer. bereits dargelegt hat, entspricht es der feststehenden Rspr. des PrOVG., der sich das RVG. nur anschließen kann, daß Ärzte, die sich einer medizinisch nicht begründeten Abtreibung schuldig gemacht haben, in jedem Falle der sittlichen Zuverlässigkeit ermangeln und daß es nicht darauf ankommt, ob sie sich dabei von eigennützligen oder sozialen Beweggründen haben leiten lassen. Diesen Standpunkt hat das PrOVG. bei Hebammen von jeher, und zwar schon lange vor 1933, eingenommen und während der ganzen Systemzeit streng festgehalten, wenn es gemäß § 30 Abs. 3, § 53 Abs. 2 RGewO. über die Entziehung ihres Prüfungszeugnisses zu befinden hatte (vgl. OVG. 63, 394; GewArch. 8, 285; 11, 478; 12, 642; 13, 449; 17, 91; 19, 316, 319; 20, 50; 22, 59; 23, 453; 25, 240, 245; 26, 373, 376, 378; 27, 218; 28, 75 und 532). Ebenso hat es auch bei seiner Rspr., betr. die Zurücknahme von ärztlichen Bestallungen, kein entscheidendes Gewicht darauf gelegt, ob die Abtreibungen vor oder nach der Machtübernahme vorgenommen sind.

Von dieser Rspr. kann nicht abgegangen werden. Das Abtreibungsunwesen ist eine so ungeheure Gefahr für den Bestand des völkischen Lebens, daß es nur durch härteste Folgerichtigkeit in der Handhabung der strafrechtlichen Vergeltung und der verwaltungsrechtlichen Vorbeugungsmaßnahmen wirksam bekämpft werden kann. Eine Auflockerung der von dem PrOVG. allen früheren Zeitströmungen zum Trotz festgehaltenen strengen Auffassung würde einem der wichtigsten bevölkerungspolitischen Grundsätze der nationalsozialistischen Staatsführung auf das schärfste zuwiderlaufen. Auch der Einwand, daß manche Frauen den Weg zum Kurpiuscher nehmen und infolgedessen Schaden an Gesundheit und Leben nehmen würden, wenn der Arzt sich weigere, einen unerlaubten Eingriff vorzunehmen, vermag den Arzt nicht von den Folgen seines mit schweren Strafen bedrohten Handelns zu befreien. Er mag wohl im Einzelfall den mangelhaften Widerstand gegen die Wünsche in Not befindlicher Frauen menschlich erklärlicher — wenn auch nicht entschuldbar — machen. Würden jedoch solche Gedankengänge zum anerkannten Grundsatz erhoben, so würde das heißen, der Gefahr der Abtreibungen durch weniger charaktervolle Ärzte Tür und Tor zu öffnen.

Richtig ist, daß eine einmal bewiesene Unzuverlässigkeit mit der Zeit überwunden werden kann. Das PrOVG. hat diese Möglichkeit in seiner angeführten Rspr. nicht ausgeschlossen. Es hat jedoch betont, daß ein solcher Charakterwandel nur durch eine längere Zeit einwandfreien Verhaltens bewiesen werden kann. Dieser Beweis kann jedoch von dem Kl. — für dessen sonst lauterem Charakter eine Reihe von beachtlichen Gesichtspunkten geltend gemacht ist — nicht geführt werden, weil die Zeit zwischen seinen Straftaten und dem bald darauf einsetzenden Druck des zu erwartenden und dann tatsächlich durchgeführten Strafverfahrens zu kurz ist, um die notwendigen Feststellungen zu treffen.

(RVG., Urt. v. 18. Sept. 1941, IV (III) C 15/41.)

Bleibe Periauer

trotz beschränkter Liefermöglichkeit

PERI

- PERI-Rasier-Creme u.-Klingen
- PERI-Balsam (Rasierwasser)
- PERI-Fixateur (Haarpflegemittel)
- PERI-Hamamelis-Hautcreme
- PERI-Eucalyptus-Zahncreme

Dr. Korthaus

Dr. Korthaus Frankfurt a. M.

STABILO - Cellomin

TINTENSTIFTE D. R. P.



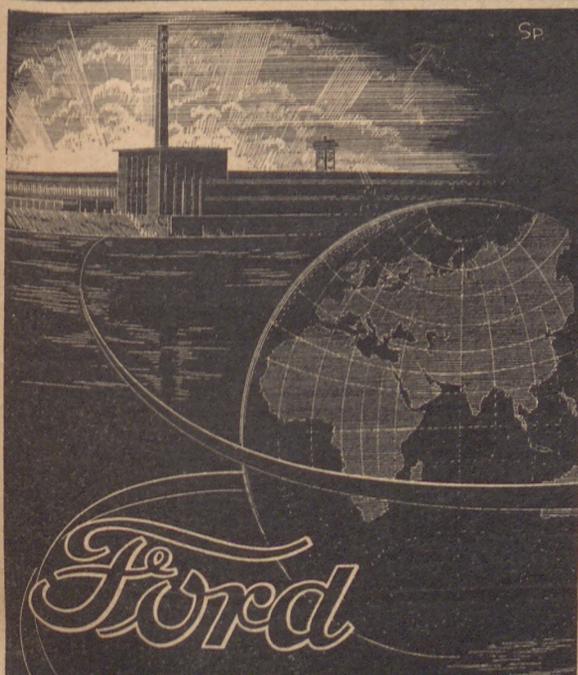
Schwan

mit
klimafestem
Schreibkern

„Welt-Detektiv“

Detektei - Auskunft PREISS
Berlin W 8, Tauentzienstraße 5
Ruf 24 52 55 und 24 52 56.

Das seit 35 Jahren vieltausendfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen verwendete Institut für vertrauliche Ermittlungen, Beobachtungen! Vielen hundert Rechtswaltren stellten wir entscheidendes Material für Prozeßzwecke zur Verfügung! Nachforschungen über Abstammung, Vorleben, Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang usw.



Ford

weltbekannt-
welterprobt-
weltumspannender
Kundendienst

Personen- und Lastkraftwagen
Erzeugnisse aus dem Kölner
Fordwerk am Rhein

Nach dem Sieg gilt es
neue Freunde zu gewinnen!



Abgerissene Fäden werden wieder geknüpft, neue Mitarbeiter treten in den Schaffenskreis. Dem Aufklären und Belehren widmen sich die besten Kräfte, denen der Roto-Dervielfältiger getreulich hilft. Er ist technisch unübertroffen und meistert zuverlässig den größten Arbeitsansturm.

Roto-Wecke AG.
Königsutter



ervielfältigt mühelos!

den Worten „in besonders schweren Fällen“, „in besonders leichten Fällen“ oder auf ähnliche Art bezeichneten unbenannten Erschwerungs- oder Milderungs Umständen strafsatzbildende Kraft zu, es sei denn, daß die reichsrechtliche Strafvorschrift in leichten Fällen eine mildere Strafe nicht anordnet, sondern nur zuläßt. RG.: DR. 1941, 2671 Nr. 15

§ 7 VO. über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten v. 6. Juni 1940; AV. v. 1. Nov. 1940. Trotz § 7 der VO. können in den eingegliederten Ostgebieten nur Strafen für Straftaten, die nach dem Stichtag oder an diesem Tag begangen sind, nach § 20 a StGB. geschärft werden. RG.: DR. 1941, 2672 Nr. 16

§ 189 Abs. 2 GVG. Die Bezugnahme des Dolmetschers auf den geleisteten Eid muß deutlich erkennen lassen, daß der Dolmetscher gerade durch den Eid an die treue und gewissenhafte Übertragung gebunden ist. RG.: DR. 1941, 2672 Nr. 17

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 328, 428, 1179 BGB. Geht eine Hypothek, für deren Gläubiger bei einer vorgehenden Post eine Löschungs vorkmerkung gemäß § 1179 BGB. eingetragen ist, kraft Gesetzes ganz oder teilweise auf einen anderen Gläubiger oder zu Teilbeträgen auf mehrere andere Gläubiger über, so steht jedem einzelnen Gläubiger der Hypothek, wenn sich nicht aus der Vereinbarung zwischen dem Schuldner des Löschungsanspruchs und dem ersten Gläubiger Gegenteiliges ergibt, ein selbständiger Anspruch auf Löschung der vorgehenden Post zu. KG.: DR. 1941, 2672 Nr. 18

§ 823 BGB. Der Handwerker, der in einem Hause Arbeiten ausführt, muß sich selbst gegen die Gefahren sichern, die mit diesen Arbeiten verbunden sind; er kann den Hauseigentümer nicht deswegen verantwortlich machen. OLG. Köln: DR. 1941, 2673 Nr. 19

§ 883 BGB. Wird eine Grunddienstbarkeit unter einer auflösenden Bedingung bestellt, so entsteht kein schuldrechtlicher Löschungsanspruch, der durch eine Vormerkung gesichert werden könnte. Anders liegt die Sache, wenn von dem Eintritt einer (aufschiebenden) Bedingung lediglich die Entstehung eines Aufhebungsanspruchs abhängig gemacht wird. KG.: DR. 1941, 2673 Nr. 20

§ 2356 Abs. 1 BGB.; § 415 ZPO. Ein Standsbeamter ist nicht zuständig, Abschriften von einem anderen Standsbeamten ausgestellten Personenstandsurkunden zu beglaubigen. Dasselbe gilt von einem Bürgermeister. KG.: DR. 1941, 2674 Nr. 21

Handels- und Wirtschaftsrecht; Patentrecht; Warenzeichenrecht

§§ 22, 40, 138 HGB. Zum Begriff des inneren oder ideellen Geschäftswerts eines Handelsunternehmens (Firmenwert, good will). RG.: DR. 1941, 2674 Nr. 22 (Haupt)

§ 4 GmbHG.; § 18 Abs. 2 HGB. Beifügung des Dr.-Titels zu dem in eine Gesellschafts-

firma aufgenommenen Namen eines Gesellschafters. KG.: DR. 1941, 2677 Nr. 23

PatG. Das RG. hält entgegen anderen Auffassungen im Schrifttum daran fest, daß bei Prüfung der Frage, ob eine erfinderische Tätigkeit nötig war, um den Gedanken einer Patentanmeldung zu fassen, der Stand der Technik in seiner Gesamtheit zu berücksichtigen ist. RG.: DR. 1941, 2678 Nr. 24

§ 10 PatG. a. F.; §§ 4, 13 PatG. n. F. Das RG. hält an der Rechtsprechung fest, wonach eine Nichtigkeitsklage nicht auf ein vernichtetes Patent gestützt werden kann. RG.: DR. 1941, 2678 Nr. 25

§§ 24, 25, 31 WZG.; § 1 UnlWG.; § 826 BGB. Selbst wenn die Benutzung des fremden Namens von lebenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ohne deren ausdrückliche Zustimmung für Geschäftszwecke mit den guten Sitten nicht vereinbar sein sollte, so folgt daraus noch nicht, daß die Ausnutzung eines durch die Eintragung eines Warenzeichens mit diesem Namen erlangten Schutzes als ein unter § 1 UnlWG. fallender Mißbrauch des formalen Zeichenrechts anzusehen sei. RG.: DR. 1941, 2679 Nr. 26 (Hoffmann)

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

§§ 254, 91 ZPO.

Bei einer Stufenklage nach § 254 ZPO. kann über den ziffernmäßig noch nicht bestimmten Hauptantrag erst nach Rechtskraft des Teilverurteils über den Hilfsanspruch verhandelt und entschieden werden.

Stellt der Stufenkläger entgegen dieser Rechtslage den Hauptantrag vorzeitig zur Verhandlung, so braucht der unterlegene Gegner die dadurch verursachten Mehrkosten nicht zu erstatten. OLG. Düsseldorf: DR. 1941, 2680 Nr. 27

§ 697 ZPO.; §§ 13 Ziff. 2, 23 Ziff. 5 RA-GebO.

Verhandlung über die Zuständigkeit und demgemäß auch über die Verweisung nach § 697 ZPO. ist als Verhandeln zur Hauptsache, nicht nur über die Prozeß- und Sachleitung anzusehen und läßt deshalb die volle Verhandlungsgebühr der §§ 13 Ziff. 2, 16 RA-GebO. erwachsen.

Wegen Gebühren, welche infolge gerichtlicher Maßnahmen entstanden sind, kann der Kostenerstattungsschuldner dem Gebührenersatzanspruch der Gegenpartei auch dann seine Einwendungen entgegensetzen, wenn das Gericht nicht prozeßordnungsgemäß verfahren ist. KG.: DR. 1941, 2681 Nr. 23

§ 13 Ziff. 3 RA-GebO.; § 627 b ZPO.

Als Teil-Gesamtvergleich stellt sich auch eine Einigung der Parteien dahin dar, daß der beklagte Ehegatte den allein von ihm erhobenen Mitschuldnantrag zurücknimmt, während der andere Ehegatte in bezug auf seine Unterhaltsansprüche nachgibt.

Ebenso liegt ein Teil-Gesamtvergleich vor, wenn der Bekl. den nur hilfsweise neben dem Abweisungsantrag von ihm erhobenen Mitschuldnantrag zurücknimmt, zur Klage keine Anträge stellt und als Gegenleistung der an-

dere Ehegatte in bezug auf seine Unterhaltsansprüche nachgibt.

In diesen Fällen erwächst die Vergleichsgebühr im Eheprozeß und ferner Prozeß- und Vergleichsgebühr im Unterhaltsverfahren aus § 627 b ZPO. KG.: DR. 1941, 2682 Nr. 29

§ 13 Ziff. 3 RA-GebO.; § 627 b ZPO.

Ein Verzicht auf Unterhalt für die Vergangenheit bedeutet ein Aufgeben konkreter Unterhaltsansprüche und damit ein wirkliches Nachgeben des Ehegatten ebenso wie bei Verzicht auf künftige Unterhaltsansprüche nur dann, wenn substantiiert behauptet oder ersichtlich ist, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte mit Unterhaltszahlungen in Verzug geraten ist und daß Unterhaltsrückstände bestehen.

Erklärungen der Parteien, welche nur die Klarstellung einer durch zuvorige Parteivereinbarung bereits eingetretenen Rechtslage bezwecken, stellen keinen Vergleich dar. KG.: DR. 1941, 2683 Nr. 30

§ 794 Ziff. 1 ZPO.; § 13 Ziff. 3 RA-GebO.

Ein gerichtlicher Vergleich liegt auch dann vor, wenn ein bereits vorher abgeschlossener außergerichtlicher Vergleich zu gerichtlichem Protokoll erklärt wird. Voraussetzung ist jedoch, daß entweder der Inhalt des außergerichtlich geschlossenen Vergleichs erneut in das Protokoll aufgenommen wird oder aber der außergerichtliche Vergleich als Anlage dem gerichtlichen Protokoll angefügt wird und die Parteien ausdrücklich erklären, daß diese Anlage Bestandteil ihrer Erklärungen zu gerichtlichem Protokoll sein solle.

Die bloße Erklärung der Parteien zu gerichtlichem Protokoll, sich zu dem Inhalt eines — inhaltlich nicht wiedergegebenen — außergerichtlichen Vergleichs zu bekennen, schafft keinen gerichtlichen Vergleich und damit auch keinen zur Festsetzung geeigneten Titel. KG.: DR. 1941, 2684 Nr. 31

Zu § 7 Abs. 2 VO. v. 4. Okt. 1939; § 4 Arm-AnwG. Hat das Gericht die Beschwerde gegen seine Entscheidung betr. die Erstattung von Armenanwaltskosten ausdrücklich versagt, so ist diese Entscheidung endgültig und bindend. KG.: DR. 1941, 2685 Nr. 32

Reichsarbeitsgericht

§ 616 BGB. kennt keine Begrenzung der Pflicht zur Fortzahlung des Lohnes in dem Falle, daß das Gefolgschaftsmitglied mehrere, mehr oder weniger dicht aufeinanderfolgende Male für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit gehindert ist. RArbG.: DR. 1941, 2685 Nr. 33 (Franke)

Reichsverwaltungsgericht

§ 3 der 2. VO. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 6. Nov. 1939; § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 ÄrzteO. v. 13. Dez. 1935. Ein Arzt, der sich einer strafbaren Abtreibung schuldig macht, ermangelt stets der für die Ausübung des ärztlichen Berufes erforderlichen Zuverlässigkeit (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung des PrOVG.). RVerwG.: DR. 1941, 2687 Nr. 34

Greif

FARB BÄNDER
immer frisch!
FARB STARK

GREIF-WERKE AG • Fabriken für Bürobedarf • GOSLAR AM HARZ

Zu beziehen durch die Fachgeschäfte

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf., Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • **Zahlungen** für Anzeigenbeiträge nur auf das Postcheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

Offene Stellen

Wegen Einberufung zum Heeresdienst ständigen **Vertreter gesucht.** Dr. Tomerius, Rechtsanwalt und Notar, Schneidmühl, Friedrichstraße 39.

Kriegsvertreter für Anwaltschaft und Notariat für die Dauer meiner Einberufung zur Wehrmacht **gesucht.** Eberhard Winkler, Rechtsanwalt und Notar, Langensalza/Thür.

Kriegsvertreter für Doppelpraxis ab 1. Januar 1942 **gesucht.** Eilangebote an Rechtsanwältin Buchert und Dr. Herbert, Stettin 1, Breite Str. 46.

Krankheitshalber **Vertreter** für Januar oder später **gesucht.** Dr. Raabe, Rechtsanwalt u. Notar, Barnstedt in Holstein.

Vertreter auf längere Zeit für einberufenen Sozium baldigst **gesucht.** Rechtsanwältin Dr. Scheuermann u. Dr. Inneckens, Berlin SW 68, Friedrichstraße 208.

Vertreter für die Dauer meiner Einberufung zur Wehrmacht **gesucht.** Dr. Ernst Keller, Rechtsanwalt und Notar, Hilchenbach (Kreis Siegen i. W.)

Vertreter auf die Dauer meiner Einberufung ab 2. 1. 1942 **gesucht.** Erfahrener Bürovorsteher vorhanden. Dr. Pilot, Rechtsanwalt und Notar, Rosenberg O/Schles.

Anwalts- und Notariatsbüro in Kreisstadt Westfalens **sucht** wegen Einberufung beider Inhaber **Anwaltsassessor(in)** oder **Rechtsanwältin(in)** als **Vertreter** für längere Zeit. Angeb. unter **A. 1817** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wir **suchen: Volljurist(in) oder Betriebswirt(in)** als Sachbearbeiter(in) für wirtschaftliche Fragen - Preisrecht und Rechtsfragen auf allen Gebieten der Kontingentwirtschaft. Die Bewerber(innen) wollen ihre Angebote mit lückenlosen Zeugnisabschriften, handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Angabe des Eintrittstermins und des Gehaltsanspruches unter **T 7054** an die Ala, Berlin W 35, richten.

Volljurist, nicht über 50 Jahre, mit Erfahrungen in der Verwaltung, als **Syndikus** für Standesorganisation **gesucht.** Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen sind zu richten unter **A. 1812** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Verwaltungsjurist, möglichst mit Erfahrungen im Wohnungswesen, auch Rechtsanwalt mit Verwaltungserfahrung, als Referent und Vertreter des Abteilungsleiters für kriegswichtige Aufgabe **gesucht.** Schriftliche Bewerbungen sind unter Beifügung von ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften und unter Angabe der Gehaltsansprüche und des frühesten Eintrittstermines zu richten an den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt, Personalamt, Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 9.

Bürovorsteher(in) oder Bürogehilfe(in) nach Hirschberg im Riesengebiet **gesucht.** Offerten mit selbstgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnissen usw. unter **A. 1089** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Ziffernummer auf dem Umschlag nicht vergessen!

Jurist zur Bearbeitung der verschiedensten juristischen, insbesondere wirtschaftsrechtlichen Fragen zwecks Entlastung des vorhandenen Syndikus wird von groß. Wirtschaftsprüfungs-, Beratungs- und Treuhand-Aktiengesellschaft **gesucht.** Angebote mit kurzem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen und evtl. Antrittstermin unter **A. 1781** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Berliner Rechtsanwalt **sucht** zu baldigem Antritt **Assessor** oder **Assessorin** zwecks Mitarbeit. Angeb. unter **A. 1805** an Anzeigen-Abt., Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Nur zeitnahes Wissen wiegt!

Früchten Sie Ihre Kenntnisse durch „Die Verwaltungs-Akademie“ auf, das umfassende Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat, Herausgeber Reichsminister Dr. Lammer u. Staatssekretär Pfundner, unter Mitarbeit v. 50 führenden Beamten, Männern der Partei und Universitäts-Professoren. Bequeme Teilleistungen machen Ihnen die Bewältigung des Stoffes leicht und die Ausgabe kaum fühlbar. Sie brauchen dieses Wissen - bei der täglichen Arbeit - zum Vorankommen! Verlangen Sie kostenlos und unverbindlich einen Prospekt von Spaeth & Linde, Abt. 254, Berlin W 35.

Bürovorsteher(in) oder Bürogehilfe(in) für Anwaltschaft und Notariat für sofort oder später **gesucht.** Dr. Werner Martens, Rechtsanwalt und Notar, Eberswalde, Gerichtsstraße 1.

Bürovorsteher(in) oder Bürogehilfe(in) oder erste Stenotypistin, mögl. perfekt in beiden Fächern, für Berliner Praxis **gesucht.** Angebote unter **A. 1814** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Perfekte Stenotypistin zum 1. 2. 1942 (evtl. auch früher) für Notariatsbüro in Litzmannstadt **gesucht.** Angebote unter **A. 1759** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltssekretärin, vor allem auch für Notariat, in gehobener Stellung dringend **gesucht.** Tel. 122216; abds. gegen 21 Uhr auch 763154.

Gesuchte Stellen

Volljurist, Diplom-Kaufmann, seit mehreren Jahren in leitender Industriestellung, **sucht** neuen verantwortungsvollen Wirkungskreis. Bondere Kenntnisse: Steuer-, Patentrecht, Arbeitseinsatz und Versicherungen. Besond. Fähigkeiten: gewandtes und erfolgreiches Auftreten, Organisationstalent. Angebote erb. unter **A. 1813** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Verwaltungsjurist, früher Rechtsanwält, 42 Jahre alt, **sucht** Heimarbeit (Bearbeitung von Prozesse usw.), da augenblicklich durch Krankheit seiner Aufgabe entzogen. Angebote unter **A. 1803** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsassessor (mit Prädikats-examen), in Industrie tätig, **sucht** Beschäftigung (evtl. Nebenbeschäftigung) bei Berliner Anwaltsassessor. Angebote unter **A. 1808** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Bekanntmachungen verschiedener Art

Landger.-Rat a. D., 29 J., Ass. gut, **sucht** nebenberufliche Mitarbeit in Berliner Anwaltsbüro. Angebote (Zeitbeanspruchung, Vergütung) erbeten unter **A. 1811** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Langjährige, alleingeführte **Anwaltskanzlei** in schöner bayrisch. Industriestadt ist an jüngeren, tatkräftigen Kollegen spätestens bis Kriegsende, allenfalls früher abzugeben. Vorerst Begründung eines Soziumsverhältnisses erwünscht. Angebote unter **A. 1804** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürogemeinschaft im Westen Berlins, evtl. auch mit Patentanwalt von Rechtsanwalt **gesucht.** Angebote unter **A. 1810** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt und Notar in Berlin übernimmt Vertretungen von Kollegen innerhalb von Groß-Berlin. Angebote unter **A. 1806** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Früherer **Rechtsanwalt**, reiche wissenschaftl. Erfahrung, gewandter Stil, **sucht** Stellung als **Hilfsarbeiter**, auch außerhalb Berlins. Angebote unter **A. 1816** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Alterer Anwalt i. R. (mit Notariat vertraut) übernimmt **Vertretung** von Kollegen, auch auf längere Zeit. Angeb. unter **A. 1815** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsassessor Dr. jur., Prädikats-examina, beste Zeugnisse und Referenzen, langjähriger Anwaltsvertreter, **sucht Praxisübernahme.** Angebote unter **A. 1794** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen sofort zu kaufen **gesucht.** Angebote unter **A. 1807** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.



Das Fachhaus
für Rechtsanwälte und Notare
liefert jeden Bürobedarf, Papiere, Drucksachen, Vordrucke, Stempel, Amtstrachten
Spezialität: Neueinrichtungen
Breske-Krüger-Hannover

Antiquarisches Angebot:

BGB. Komm. d. RG. Rte. 8. u. 5 Bde. 34/35	geb. RM 40,-
Entsch. d. RG. i. Zivil. Bd. 60-163 u. Reg. 1902-1941	geb. RM 400,-
Staudinger Komm. 3. BGB. 9 u. 7 Bde. i. 12 1925-31	geb. RM 140,-
Rechtsverhandlungen 1920-1940	geb. RM 200,-
Reichshofentscheid. Bd. 1-40	geb. RM 125,-
Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilos. Bd. 1-32 (1907-38)	geb. RM 600,-
Rechtspredigung d. Oberlandesger. 46 Bde. (1900-1928)	geb. RM 150,-
Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jg. 1-30 (1903-1932)	geb. RM 280,-
Jahrbuch d. Entschdn. d. Kammerger. 53 Bde. 1881-1922	geb. RM 180,-
Reichsgesetzblatt 1900-1939 (ab 1922 T. 1 u. II)	geb. RM 280,-
Wochenchrift, Jur., 1900-1938 (ab 1935 i. Heften)	geb. RM 200,-

Wir kaufen:

Entscheidungen d. RG. in Strafsachen; Ebermann u. Oshausen, Strafgesetzkomm. d. Reichsgericht; Goldammer, Archiv für Strafrecht u. a. Werke.
J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8
Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 07
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften



Seha Duplex
KOHLEPAPIER

hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,
rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHAFT

Soeben erschienen:

Preisvorschriften für die Spinnstoffwirtschaft

Erläutert von

Regierungsrat **Carl-Artur Rhösa**

Referent und Wirtschaftssachverständiger beim Reichskommissar
für die Preisbildung

510 Seiten (Loseblatt-Sammlung)

Preis (einschl. Sammelmappe) RM. 11.—

Das Loseblatt-Werk enthält die Allgemeinen Preisvorschriften für die Spinnstoffwirtschaft, die Preisvorschriften für den Textileinzelhandel, die Preisvorschriften für das Schneiderhandwerk, die Preisvorschriften für das Putzmacherhandwerk und in einem Anhang die Preisvorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung.

Das Werk enthält alle für die Preisbildung auf diesen Gebieten wichtigen Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Erlasse im Wortlaut. Die von dem Verfasser gegebenen Erläuterungen erleichtern das Verständnis und die praktische Anwendung der Preisvorschriften.

Das Loseblatt-Werk wird in einem handlichen Einband geliefert, der das Einordnen späterer Nachlieferungen erleichtert.

Das Werk, das niemals veraltet, wird für Kreise der Textilwirtschaft, aber auch für Behörden und Wirtschaftsrechtler, weil es viele Zweifelsfragen beantwortet, unentbehrlich sein.

VERLAG ARTHUR SUDAU G. m. b. H.
BERLIN SW 68

Bezug auch durch jede Buchhandlung



ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

*Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswahrerbundes für*

**BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHADEN**

**STERBEGELD-
VERSICHERUNG**

Bitte nur die wichtigste Post

— ich habe es eilig! Vor allem also auch die neuesten Nachträge zum **Pfundner-Neubert!** Was auch immer an Reichsrecht erscheint, als Besitzer des **Pfundner-Neubert** erfahren Sie es pünktlich durch die regelmäßigen Nachträge. Alles ist gleich von den Bearbeitern der Gesetze in den Ministerien selbst klar und übersichtlich erläutert. Die **Neudruck-Ausgabe** des

„Neuen Deutschen Reichsrechts“

umfaßt jetzt 6500 Seiten in 6 Sammelmappen und kostet 40 RM. Für Nachträge wenden Sie monatlich 3 bis 4 RM auf (3 Rpt. je Blatt). Alles, was seit Kriegsausbruch verordnet wurde, ist schon darin enthalten; dazu vieles frühere, soweit es noch von Bedeutung ist. Das übrige wird — nach neuester Auffassung erläutert — laufend ergänzt. Lassen Sie sich ausführliche Unterlagen kommen von Ihrer Buchhandlung oder vom Industrieverlag Spaeth & Linde, Abt. 44, Berlin W 35



Ein
erneuerter
Pfundner-Neubert
wächst Ihnen zu

Storia Ekon
Biblioteka
Główna
w Sopocie

